

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

F. Münzel, Zum Entwurf eines
Sachenrechtsgesetzes der VR China

B. Kroymann, Regional Headquarters
Schemes by China's Ministry of Commerce
and the Shanghai Municipal Government

K. B. Pißler, Das neue chinesische
Wertpapiergesetz

O. Simon, Bericht der chinesischen
Studienkommission aus dem Jahr 1906
über ihren Besuch in Deutschland

Auswahl wichtiger Gesetze, Erlasse und
justiztieller Auslegungen des Jahres 2005

Heft 1/2006

13. Jahrgang, S. 1-158

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Björn Ahl
ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China
e-mail: dcifw@public1.ptt.js.cn Tel./Fax: +86 25 8663 7892

INHALT

AUFSÄTZE

- F. Münzel*, Huainanzi und das Halbblutrecht - Zum Entwurf eines Sachenrechtsgesetzes der VR China 1
- B. Kroymann*, Regional Headquarters Schemes by China's Ministry of Commerce and the Shanghai Municipal Government: Differences, Limitations, and Possible Combinations 28
- K. B. Piffler*, Das neue chinesische Wertpapiergesetz - Kapitalmarktrecht zwischen Liberalisierung und Reglementierung 42

KURZE BEITRÄGE

- O. Simon*, Bericht der chinesischen Studienkommission aus dem Jahr 1906 über ihren Besuch in Deutschland 77

DOKUMENTATIONEN

- Wertpapiergesetz der Volksrepublik China (*K. B. Piffler*) 86
- Auswahl wichtiger Gesetze, Erlasse und justizieller Auslegungen des Jahres 2005 (*P. Böert/T. Huinink*) 145

BUCHBESPRECHUNGEN

- X. Baumann*, Das neue chinesische Sachenrecht - Seine Entwicklung unter Einfluss deutschen Rechts (*R. Reim*) 149

TAGUNGSBERICHTE

- Die Kodifikation des chinesischen Sachenrechts. Zu zwei Symposien zum chinesischen Sachenrecht am 13./14.09.2005 in Chengdu sowie am 31.10./01.11.2005 in Peking (*H. Julius/N. Petersen*) 151

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 154

Robert Heuser

Grundriss des chinesischen Wirtschaftsrechts

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg

Band 394

Hamburg 2006

259 Seiten

€ 26.00

ISBN 3-88910-326-X

Obwohl das chinesische Recht bereits fast vollständig ist, ist es für die Bedürfnisse des Wirtschaftsverkehrs nicht unbedingt verlässlich. Dies liegt vor allem an den Inadäquanzen, die aus dem politischen System resultieren. Dennoch muss jeder, der in der Volksrepublik China Geschäftskontakte anbahnen will, dieses Recht beachten.

Dieser Grundriss bietet allen Interessierten einen Überblick über den aktuellen Stand des chinesischen Wirtschaftsrechts. Er wendet sich zum einen an Studierende regionalwissenschaftlicher Studiengänge, in denen Aspekte des chinesischen Wirtschafts- und Rechtssystems behandelt werden. Zum anderen gibt er Wirtschaftspraktikern, die ein China-Engagement beabsichtigen, eine erste Orientierung bezüglich des relevanten Rechts.

INSTITUT FÜR ASIENKUNDE

GIGA GERMAN INSTITUTE OF GLOBAL AND AREA STUDIES

LEIBNIZ-INSTITUT FÜR GLOBALE UND REGIONALE STUDIEN

Rothenbaumchaussee 32

20148 Hamburg

Deutschland

Telefon: (040) 42 88 74 - 0

Telefax: (040) 410 79 45

E-Mail: ifa@giga-hamburg.de

Homepage: www.giga-hamburg.de/ifa

(mit Publikationsliste und Bestellmöglichkeit)

Huainanzi und das Halbblutrecht - Zum Entwurf eines Sachenrechtsgesetzes der VR China

Frank Münzel¹

Vor gut 2100 Jahren schrieb „Huainanzi“, mit bürgerlichem Namen Liu An, Dichter, Philosoph, Kaisererkel und Berater eines Kaisers:

„Wer den Weg weiß, bleibt vergnügt und denkt nicht nach, strebt nicht nach Ruhm und ängstigt sich nicht. Sein Wagendach der Himmel, die Erde sein Wagen, dem die Jahreszeiten als Pferde dienen, läßt er Hell und Dunkel lenken, reitet die Wolken in ferne Höhen, ist Gefährte des Wandels, gelassen streift er durchs Weltall, schreitet, wo sich schreiten, eilt, wo sich eilen läßt, befiehlt dem Herrn des Regens, den Weg zu waschen, dem Fürsten der Winde, den Staub wegzuwehen, Blitze sind seine Peitsche, Donner die Wagenräder...“²

China besaß 1900 kein formales Zivilrecht. Das alte chinesische Recht war der Form nach Strafrecht. Strafrechtlich verbot es, Verträge nicht einzuhalten, fremdes Vermögen eigenmächtig in Anspruch zu nehmen, keine Steuern für Grundstücksverkäufe und -belastungen zu zahlen. Kein Jahrhundert zuvor schien das Land noch fast völlig isoliert. Man sah sich als Zentrum der Zivilisation. Je weiter entfernt Menschen lebten, umso mehr waren sie bemitleidenswerte Barbaren. In die Hauptstadt durften sie allenfalls, wenn sie Tribute brachten. Missionare stellte man allerdings im Staatsdienst ein, weil sie Kalender besser berechneten. Handel treiben sollten die Barbaren aber nur in wenigen Häfen im Süden, unter strikter Kontrolle.

Dies aber funktionierte nicht. Von 1817 bis 1826 stieg die 1796 verbotene Einfuhr von Opium³ um das Sechsfache. Beamte wurden korrumpiert.

Immer mehr Süchtige verkamen. Silber floß ab. 1828 verschärfte man die Verbote. Lin Zexu, 1829 zum Gouverneur von Guangdong ernannt, setzte sie durch. Handel mit den Engländern verbot er gänzlich.

Darauf kam es schließlich zum Opiumkrieg. Der Kaiser bekam es mit der Angst zu tun, zog Lin ab und schloß 1840 den Frieden von Nanking, der den Engländern das Recht gab, sich in einer Reihe von Häfen frei niederzulassen. Anderen westlichen Nationen gestand man bald das Gleiche zu. 1850-64 errichteten christliche Rebellen einen „Himmelsstaat“, der die reichsten Provinzen verwüstete und nur unter ungeheuren Opfern in die Knie gezwungen werden konnte. 1860 marschierten englische und französische Truppen in Peking ein! Zum Ende des Jahrhunderts annektierten die „Piratenzwerg“, die Japaner, den Ryukyu-Archipel und Taiwan und schossen Chinas mühsam neu aufgebaute Flotte zusammen. Alle größeren Staaten zwangen China, die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen konsulargerichten zu überlassen.

All das erschütterte Chinas Selbstvertrauen zutiefst. Fremde hatten China schon früher mehrfach erobert. Aber das waren Halb wilde, die Chinas Kultur und Gesellschaftsordnung bewunderten, rasch übernahmen⁴ und nichts daran änderten. Jetzt änderte sich alles, und alles kam von den Fremden. Man mußte von ihnen lernen, „modernisieren“, das war klar. Es genügte auch nicht, nur die fremde Technik zu importieren, das zeigte das Beispiel der Flotte, das zeigte die immer größere Macht ausländischer Firmen. Was brauchte man noch? Vielleicht ein modernisiertes Recht?

¹ Ohne die Hinweise meines Freundes Tian Jianshe und ohne die Bücher, die er mir beschafft hat, hätte ich diesen Aufsatz nicht schreiben können. Danke!

² Huainanzi, komm.v. Wang Jiehong, Peking 2004, S.5.

³ Opium war in China seit Jahrhunderten als Heilmittel bekannt. Die Einfuhr, besteuert, war unbedeutend und wurde verboten, als der Mißbrauch als Rauschgift sich auszubreiten begann. Näher Xiao Yishan, Qingdai tongshi [Geschichte der Qing-Zeit], 2. Aufl. Taipei 1967, II. 918.

⁴ Zuletzt hatten im 17. Jh. die Mandschu China erobert. Ihre Herrscher wurden Chinas Kaiser. Auf dem Papier sind heute noch 10 Millionen chinesische Bürger Mandschu. Doch Mandschu sprechen nurmehr knapp 100 meist alte Leute. Keine 50 können noch Texte in Mandschu lesen. Während des Krieges errichteten die Japaner in Nordostchina den Marionettenstaat Mandschurei. Amtssprache war dort natürlich „Mandschurisch“. Aber darunter verstand man Chinesisch.

Lin Zexu hatte sich bemüht, mehr Informationen über die Fremden zu gewinnen. Der amerikanische Arzt und Missionar Parker empfahl ihm das „Droit des Gens“ des Schweizer E. de Vattel (1758). Naturrechtlich begründet, war es leicht verständlich und galt in den USA als Autorität. Parker und Yuan Dehui übersetzten Auszüge; sie erschienen unter dem Titel „Geguo lüli“ [Gesetze aller Länder]. Als nach dem Vertrag von Nanking immer mehr Ausländer ins Land kamen, erschienen auch immer mehr Darstellungen und Übersetzungen zur ausländischen Staats- und Wirtschaftsordnung und damit auch zum ausländischen Recht. Hauptschwierigkeit dabei war, daß alle Terminologie einer modernen Staatsordnung fehlte. Deshalb richtete die Regierung 1862 ein Amt ein, das die „westliche Wissenschaft“ darstellen und ihre Werke übersetzen sollte. Vor allem Missionare wie W. Martin, T. Richard und J. Fryer erwarben sich dort große Verdienste. Dies Amt gab 1880 auch das erste ausgesprochen zivilrechtliche Werk heraus, eine Übersetzung des französischen Code Civil.

Weitaus wichtiger war aber bald das japanische Vorbild. Japan hatte sich jahrhundertlang noch mehr isoliert als China. Nur wenige, zumeist holländische Händler durften ins Land. Aber Japan hatte schon von Chinesen und Koreanern mit großem Eifer Schrift und Kultur übernommen. Seine Volksbildung hatte - damals schon - weltweit den höchsten Stand, jeder Erwachsene konnte lesen und schreiben. So erwarb man auch von den Holländern begierig westliche Technik und Naturwissenschaft. Daher besaß man, als 1858 amerikanische Kriegsschiffe die Öffnung des Landes erzwangen, schon eine solide Basis für die ungeheuren, ab 1868 atemberaubend rasch durchgeführten Reformen. Für China war Japan näher und leichter zugänglich als jedes andere Land, die Schrift war chinesisch,⁵ zahlreiche neu gebildete geisteswissenschaftliche, gerade juristische Termini konnte man in China leicht übernehmen. Chinesische Studenten strömten nach Japan, viele studierten dort Jura.

1876, noch vor dem großen Japan-Boom, wurde der 23-jährige Yan Fu (1853-1921) nach England geschickt, um das Marinewesen zu studieren. In drei Jahren sog er dort Kultur und Staatsordnung des Westens auf und wurde nach seiner Rückkehr zum bedeutendsten Vermittler westlicher Kultur in China: als Übersetzer von Darwins „Origin of Species“, J.S. Mills „On Liberty“, T.J. Huxleys „Evolution and Ethics“, Montesquieus „Esprit des Lois“ und vielem anderen in klassisches Chinesisch; als

Hochschullehrer; in zwei Reformzeitungen, die er in Tianjin und Shanghai herausgab.

Jeder im Westen, erklärte Yan Fu seinen Lesern, kenne Darwins Buch, habe daraus gelernt, daß Fortschritt aus Wettstreit hervorgehe und nicht aus einer uralten starr gefügten hierarchischen Ordnung - wie in China. Gleichheit übe der Westen. Das Volk bestimme selbst seine Beamten für alle möglichen Aufgaben anstatt sie zu verehren und fürchten. Es ehre und fürchte nur das Recht, wie ein Chinese Vater und Mutter. „Das Volk ist nicht uneigennützig, kann es nicht sein; weise Regierung besteht darin, allen Eigennutz der Welt zum allgemeinen Nutzen zu vereinen.“⁶

1898 versuchte der junge Kaiser, beraten von so begeisterten wie zumeist unerfahrenen Gelehrten, „Recht“ und Staatsordnung zu ändern. Kang Youwei, Hauptvertreter dieser Reformer, schrieb: „Da kommen die Ausländer ins Land und regieren ihre Leute selbst, geben uns keine gleichen Rechte, eine Schande ist das für unser Land. Ihr Grund sind unser überschweres Strafrecht, unsere ungewöhnlichen Vorschriften. Daher sollten nun römische, englische, amerikanische, deutsche, französische, japanische Gesetze ausgesucht und [hier] als neues Recht festgesetzt werden. Was im Landesinneren nicht gleich durchführbar ist, läßt sich zunächst in den Handelshäfen einführen. Die Westler haben detailliertes klares Zivilrecht, Zivilgesetze, Handelsrecht, Marktvorschriften, Schiffsvorschriften, Prozeßrecht, Militärrecht, Völkerrecht. Kann man Tore und Märkte nicht schließen, muß der machtvolle Fluß von Handel und Verkehr in einheitliche Bahnen gelenkt werden. Hat man nicht Gesetz und Recht, haben Beamte und Volk nichts, dem sie folgen können, so muß das zu hundert Übeln führen. All die genannten Arten neuen Rechts hatten wir bisher nicht. Was davon [im Ausland] den hiesigen Umständen gemäß ist, kann uns geben, was uns fehlt.“⁷ Und etwas später: „Recht und Gesetz unseres Landes sind anders als überall sonst, und deshalb können wir uns das Recht, auch die Fremden [im Land] zu regieren, nicht zurückholen. Unser altes Gesetz trennt nicht Zivilrecht und Strafrecht, Handels- und Seegesetze haben wir überhaupt nicht, so kann man nicht mit anderen Ländern Verkehr treiben. Wir haben noch kein Parlament, also sollte man schleunigst hohe Beamte und Fachleute delegieren, Geeignetes zusammenzustellen und festzusetzen.“⁸

⁶ Eindrucksvoll zusammengefaßt hat Yan Fu das in Yuanqiang [Ursprüngliche Stärke], 1895. Das Zitat im Text hat Yan Fu der Staatstheorie von Gu Yanwu (1613-82) entnommen.

⁷ Kangs 6.Thronerhebung, 1. Monat Guangxu 24 (1898).

⁸ Zitiert nach Li Guilian, Shen Jiaben zhuan [Biographie von Shen Jiaben], Peking 2000, S.191.

⁵ Die chinesischen Schriftzeichen bezeichnen, wie unsere Zahlen, Begriffe, nicht Laute. Sie lassen sich daher auch für andere Sprachen verwenden, auch wenn diese, wie das Japanische, mit dem Chinesischen nicht verwandt sind.

Das wird heute als erster Versuch einer Modernisierung des Rechts zitiert. Ehe sich zeigte, was daraus in der Flut der Reformvorschläge werden mochte, war der Kaiser unter Hausarrest gestellt, wurden Reformverhafter verhaftet und hingerichtet. Kang und andere flohen. Geputscht hatte die Kaiserinwitwe Cixi, gestützt auf konservative Beamte, die um ihre Stellen fürchteten. Als die Konservativen aber 1900 den Geheimbund der „Boxer“ aufhetzten, Fremde zu ermorden, marschierte eine ausländische Straftruppe in Peking ein. 1902 versprach China in einem Handelsvertrag mit England, ein Recht zu schaffen, das dem der westlichen Länder entspreche, und England, die englische Konsulargerichtsbarkeit aufzugeben, wenn das geschehen sei. Ebensolche Verträge mit anderen Staaten folgten. Reformen waren nun unvermeidlich. Insbesondere Rechtsreformen forderten in einer Throneingabe auch drei der mächtigsten Beamten - die Provinzgouverneure Liu Kunyi, Zhang Zhidong, Yuan Shikai, letzterer auch mächtigster Heerführer des Reichs: „Heute stehen die Kontinente im Verkehr miteinander, Chinesen und Fremde wohnen vermischt, will man den rechten Weg umfassend regeln, die fremden Völker in große Eintracht hineinbringen, muß man das nötigerweise mit der Korrektur der Gesetze beginnen. Ein Blick auf den Westen zeigt eine Trennung in viele Staaten, aber im wesentlichen einheitliches Recht... In Frankreich, Deutschland, neuestens Japan beginnt man die Rechtsreform damit, daß man die Gesetze ändert. Und das geschieht mit großer Sorgfalt und Anstrengung, wird nach langen Mühen vollendet. Darum blicken sie mit Stolz auf den Erdball, behaupten das Recht zur Selbständigkeit, regieren zivilisiert, zum Vorteil des Volks und Nutzen des Staats... Beharren wir auf unseren alten Regeln, bedenken nicht, was dringend international durchgehend zu ändern ist, so stoßen sich die Dinge hier mit den Dingen dort, dies führt zu Zwietracht, diese zu Verwicklungen, die Massen beleidigen, prügeln sich, wie sollen wir da unser Gesetz bewahren, Rechte gehen verloren, wie soll der Staat da bestehen!“⁹ Sie verlangten ein „Gesetzesreformamt“, das rechtsvergleichendes Material sammeln sollte, besonders aus Japan, seiner kulturellen Nähe wegen, um danach Gesetzesvorschläge auszuarbeiten, zum „Zivilrecht, das die Westler besonders ehren“ und vielem anderen. Als Behördenleiter schlugen sie Shen Jiaben und Wu Tingfang vor. Shen, damals 62, hatte einen großen Ruf als kluger, unbestechlicher Richter; man nannte ihn deshalb „Shen Klarer Himmel“. Er hatte über Jahrzehnte im Justizministerium unzählige Fälle in letzter Instanz bearbeitet, daneben einen großen

Kommentar zum Tang-Recht (dem ältesten vollständig erhaltenen Kodex, Vorbild aller späteren Dynastien) überarbeitet und eine umfangreiche Fallsammlung der letzten Jahrzehnte kompiliert. Wu, 60, hatte in England am Lincolns Inn sein Anwaltsexamen bestanden, in Hongkong als Richter und Mitglied des Legislative Council, dann als chinesischer Diplomat in Spanien und Peru und zuletzt in den USA gearbeitet.

Cixi stimmte zu. Das neue Amt leistete Immenses mit geringen Mitteln: stellte das Recht früherer Dynastien zusammen, ließ zahlreiche ausländische Gesetze übersetzen, schlug Änderungen des geltenden Rechts und ganz neue Gesetze vor und beteiligte sich an den heftigen Diskussionen darüber. Dringendstem Bedarf folgend, lag das Gewicht zunächst auf Handels- und Konkursrecht (1904 erging schon ein vorläufiges Handelsgesetz - im wesentlichen Gesellschaftsrecht -, Konkursrecht, Transportrecht, Bank- und Schiffsregisterregeln folgten rasch¹⁰), dann auf Straf- und öffentlichem Recht; erste Reformen schränkten hier die Anwendung der Todesstrafe ein, beseitigten Sklaverei, Folter, grausame Strafen, ein Gerichtsverfassungsgesetz erging als Grundlage erster unabhängiger Gerichte.¹¹ Große Entwürfe folgten: für ein Strafgesetz, Prozeßgesetze, für ein endgültiges Handelsgesetzbuch, endlich für ein Zivilgesetzbuch.

Dazu war man anfangs deshalb nicht gekommen, weil anderes dringender war. Dann wollten das Oberste Gericht und das Volksregierungsministerium beteiligt werden. Überhaupt brauche man ein richtiges Gesetzgebungsorgan, schrieb der Gerichtspräsident. Hier handele es sich um eine gar zu wichtige Aufgabe, zum Schutz der Ordnung im Lande, der Souveränität; Japan sei da jetzt Vorreiter in Asien und habe für sein BGB sehr lange gebraucht. Um ein Recht zu bekommen, das lange Bestand habe, das auch verwendbar sei, wenn es für Auslandschinesen nach dem IPR ihres Wohnsitzes herangezogen werde, dürfe man jetzt nichts übereilen. Hingegen drängte das Volksregierungsministerium: Ohne neues Zivilrecht, nur mit den jetzigen, verstreuten, veralteten Vorschriften komme es zu nutzlosen Streitereien, die schließlich auch die staatliche Ordnung störten... Verzögert wurde die Arbeit hier wie schon im Strafrecht durch Diskussionen, ob das neue Recht die tief in der konfuzianischen Lehre verwurzelte Ungleichheit in der Familie, von Mann und Frau, älteren und jüngeren Generationen, den Verband der Großfamilie bedrohte. (Das war der von beiden Sei-

⁹ Zitiert bei Li Guilian a.a.O. S.203.

¹⁰ Chinas erstes Markenrecht, 1904, entstand ohne Beteiligung des Amts.

¹¹ Ferner ergingen u.a. ein Ordnungs- und Polizeigesetz, ein Staatsangehörigkeitsgesetz. An der heftigen Verfassungsdiskussion und ersten Verfassungs- und Wahlgesetzgebung war das Amt nicht beteiligt.

ten mit Argumenten aus Jahrtausende alten Klassikern heftig geführte Streit um „Riten und Recht“.)

Alle waren zwar einig, daß wie überall, so auch im Zivilrecht ausländisches, vor allem japanisches Recht als Vorbild dienen sollte, man akzeptierte die völlig neue Struktur dieser Vorbilder. (Zu einem bis heute schwelenden Streit kam es nur darüber, ob man, wie in Japan, Frankreich, Deutschland, Handels- und Zivilrecht trennen oder ob das Zivilgesetzbuch beides vereinen sollte. Shen bestand aus praktischen Gründen auf Trennung.) Aber man mußte die ausländischen Zivilgesetzbücher erst einmal übersetzen und verstehen. Man konnte dafür zwar die japanische Terminologie verwenden. Doch das machte die Sache kaum leichter. Shen stöhnte 1907 in einer Throneingabe: „Will man ausländisches Recht berücksichtigen, ist erste schwere Last die Übersetzung. Nichts ist so schwer zu übersetzen wie juristische Literatur. Ob hier ein Ausdruck dringend und wichtig oder aber nebensächlich, seine Wiedergabe genau oder großzügig ist, einseitig ist oder alles erfaßt, kann bei mangelnder Sorgfalt zu ganz irrtümlichen Vorstellungen führen. Die Japaner haben früher bei Übersetzungen westlichen Rechts meist sinngemäß übersetzt, dann wegen der vielen Fehler wörtlich. In China ist die Sache noch schwerer, weil es noch keine feste Terminologie gibt. In großer Sorge, den richtigen Sinn zu verfehlen, hat der Beamte (d.h. Shen selbst) die Übersetzer angewiesen, sich nach Kräften um Verlässlichkeit zu bemühen. Er hat sich ein Gesetz nach dem anderen übersetzen lassen: (folgte eine Liste von 26 Gesetzen, fast alles Strafrecht, auch die deutsche ZPO, aber kein Zivilrecht); noch übersetzt werden (weitere 10 Gesetze, darunter als einziges Zivilrecht das deutsche BGB). Immer, wenn ein Werk fertig ist, geht der Beamte es Satz für Satz und Wort für Wort mit dem Übersetzer durch, wendet und überlegt alles hin und her, um den Sinn zu erfassen. Weil die Mittel fehlen, können nicht mehr tüchtige Leute eingestellt werden; elegante Texte daraus zu machen, muß warten. Um die passende Übersetzung muß man sich wieder und wieder bemühen. Ebenso schwer wie das Übersetzen sind Untersuchungen (im Ausland). In letzter Zeit haben immer mehr im Ausland studiert. Die stellen dann alle möglichen Bücher über Recht und Politik zusammen. Das häuft sich zu Bergen. Manches davon ist verwertbar, aber vieles vertritt nur eine Theorie von vielen oder behandelt nicht geltendes Recht, taugt nicht als Muster. Der Beamte hat letztes Jahr... Dong Kang und andere nach Japan geschickt, um die Rechtsordnung dort zu untersuchen. Weil das Geld nicht reichte, konnten sie sich nur über Gerichte und Gefängnisse informieren, dann sind sie zurückgekommen. Zu Untersuchun-

gen der amerikanischen und europäischen Rechtsordnung fehlt erst recht die Kraft...“¹²

Shen verlangte, als Helfer auch japanische Juristen einzustellen. Eine Throneingabe protestierte gegen einen solchen Auftrag für Ausländer. Shen setzte sich durch. Für das Zivilrecht gewann er den hohen Richter Matsuoka Yoshimasa, der China über dessen Botschaft schon früher mit japanischer juristischer Literatur unterstützt hatte.¹³ Man stellte ihm drei damals im Durchschnitt 24 Jahre alte Absolventen ausländischer Universitäten zur Seite: Den Ökonomen Zhang Zongyuan von der University of California - später Chinas bedeutendster Finanzwissenschaftler - und drei Juristen, zwei von guten japanischen Fakultäten, einen von der Sorbonne.¹⁴

1908 konnten sie endlich mit der Arbeit am Zivilrecht beginnen. Sie sollten dazu auch Umfragen nach den bestehenden Rechtsgewohnheiten durchführen und Handbücher sammeln, in denen Landräte (die lokalen Richter) die Rechtsgewohnheiten ihres Bezirks zusammengestellt hatten. Das Amt sollte den fertigen Entwurf 1911 vorlegen, dann sollten andere Organe ihn überprüfen und 1913 verabschieden. Tatsächlich blieb schließlich für die Umfragen nur noch drei, vier Monate Zeit.¹⁵ Das dennoch gewonnene umfangreiche Material betraf vor allem Handelsrecht, für das Zivilrecht konnte es aus Zeitmangel ohnehin kaum noch verwertet werden. Mit den Handbüchern ging es genauso. Die Unruhe im Land drängte zur Eile. Der Entwurf wurde aber fertiggestellt, auch noch veröffentlicht.

Die ersten drei Bücher dieses Entwurfs, Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, hatte Matsuoka verfaßt, auch eine Begründung dazu. Familien- und Erbrecht kamen von den jungen Chinesen. Chinas erstes modernes Sachenrecht stammt also von einem japanischen Juristen. Das sieht man ihm an. Man vergleiche den wie in Deutschland und Japan geschlossenen Katalog der Sachenrechte:

Japanisches BGB, 1896:

„Besitzrecht; Eigentum; Erbbaurecht (wörtlich „Recht auf dem Land“, nämlich auf dem Land eines anderen Gebäude, andere Konstruktionen, Bambus und Bäume zu eigen zu haben, befristbar); (bäuerliches befristetes dingliches) Pachtrecht; Grunddienstbarkeit; Zurückbehaltungsrecht; Recht

¹² Qing mo shoubei lixian dang'an shiliao [Aktenmaterial zur Vorbereitung der Verfassungsgebung Ende der Qing-Zeit], Peking 1979, S.838.

¹³ Zhang Sheng, Zhongguo jindai minfa fadianhua yanjiu [Untersuchungen zur Kodifizierung des neuzeitlichen chinesischen Zivilrechts], 1901-1949, Peking 2004, S.72.

¹⁴ Zhang Sheng a.a.O. S.85 ff.

¹⁵ Zhang Sheng a.a.O. S.95.

auf bevorzugte Befriedigung (aus der Sache eines anderen); Pfandrechte: Immobiliarpfand, Mobiliarpfand, Pfand an Rechten; Hypothek.“

Chinesischer Entwurf 1911:

„Eigentum; Erbbaurecht (auf dem Land eines anderen Gebäude, andere Konstruktionen und „Pflanzen“ zu haben, befristet); (bäuerliche befristete) Erbpacht; Grunddienstbarkeit; Sicherungssachenrechte: Hypothek, Grundschuld, Immobiliarpfand, Mobiliarpfand; Besitz.“

Der Entwurf war weitgehend wörtlich aus dem Japanischen übersetzt. Schon der Katalog der Sachenrechte zeigt aber, daß Matsuoka nicht nur japanisches Recht verwertet hatte. Die Grundschuld und die Vorschriften zum Besitz z.B. kamen aus dem deutschen Recht. Bedenklich war jedoch, daß er hergebrachte und in der Praxis wichtige Institutionen nicht berücksichtigt hatte, so das dingliche Vorkaufsrecht und verschiedene unbefristete Arten von Erbpacht: das „doppelte Eigentum an einem Grundstück“, die kommissorische Antichrese (Diän; näher dazu unten), die Erbpacht (yongdianquan; dieser Begriff tauchte zwar auf, darunter standen dann aber die wörtlich übersetzten Vorschriften für das japanische auf 20 bis 50 Jahre befristete dingliche Pachtrecht, eikosakuken). In diesen hergebrachten chinesischen Institutionen zeigt sich der traditionelle und weit verbreitete Widerwille, auf Land ganz zu verzichten. Sie waren entstanden, um dennoch Neusiedlern verlässliche dauerhafte Rechte am Land geben zu können, so etwa in Gebieten, die von dem „Himmelsreich“ entvölkert worden waren, aber auch, um verarmten Landbesitzern noch einen Schein früheren Reichtums lassen zu können. Matsuoka mag das für unmodern kompliziert gehalten haben. Vielleicht kannten er und seine unerfahrenen Assistenten - wenn er sie überhaupt gefragt hat - diese dörflichen Gewohnheiten einfach nicht.

Als der Entwurf veröffentlicht wurde, brach gerade die Revolution aus, 1912, kein halbes Jahr später, dankte der Kaiser ab. Was sollte nun aus dem Entwurf werden? Was sollte das neue Zivilrecht überhaupt?

Die hohen Beamten des Kaiserreichs hatten ihm große Ziele gesetzt, es sollte China von der Schande ausländischer Gerichtsbarkeit befreien, in die globale Rechtsgemeinschaft hinein und dort als modernste Rechtsordnung gleich an die Spitze stellen, Ruhe und Ordnung und damit die Macht des Staates bewahren. Letztlich ging es immer um den Staat. Vereint sind wir alles! Das galt nicht nur für all die Beamten, sondern auch für den flüchtigen Reformen Kang. Der trieb das nun auf die Spitze,

erhoffte sich vom chinesischen Kaiserreich eine utopische Gesellschaft, die „Große Gemeinschaft“, ohne Eigentum, ohne Familie, die ausgehend von China letztlich die ganze Welt umfassen sollte.

Shen Jiaben dagegen hat sich als gelassener Praktiker stets die großen Worte gespart. Er wies nur allgemein auf Reichtum und Stärke des Westens und neuerdings Japans hin: Das rühre daher, daß die Gesellschaft dort auf dem Recht beruhe, wobei man als Recht nicht das verstehe, was man voll Widerwillen in China dafür halte, nämlich ein System grausamster Strafen, nach dem Muster des ersten Kaisers der Qin (vor 2000 Jahren). Das westliche Recht strebe, wie im chinesischen Altertum das Recht des Staatsphilosophen Shang Yang, danach, jedem zu ermöglichen, seine eigenen Kräfte zur Geltung zu bringen, so daß niemand faulenze und daher arm sei. Es sei wissenschaftliches Recht, das sich aufgrund genauer Untersuchungen und Überlegungen den Verhältnissen anpasse, nicht wie heute in China „nur Kleinhandel mit alten Scharteken“ treibe. „Am Recht hängt das Schicksal des Volkes.“¹⁶

Ging also auch Shen als Beamter natürlich vom Staat aus, so sah er die Sache doch im Grunde ebenso von der Seite des Bürgers wie seinerzeit Yan Fu, der Leser und Übersetzer Darwins und Huxleys. Viel deutlicher noch wiederholte dies nun Chen Duxiu, Star der jungen Intellektuellen. 1915, zwei Jahre, nachdem Kang sein „Buch über die große Gemeinschaft“ veröffentlicht hatte, beschrieb Chen den „grundlegenden Unterschied zwischen westlichem und östlichem Denken“: Chinesen strebten nach irdischer, Juden nach himmlischer Ruhe, Inder nach dem Nirwana - alle Asiaten strebten nach Ruhe, der Westen aber nach Kampf. Die starre Ruhe in Chinas hierarchischer Gesellschaft verführe den Einzelnen, sich in der Großfamilie auf die anderen, als treuer Beamter auf die Staatsordnung zu verlassen; der Einzelne verliere darin seine Selbstachtung, Unabhängigkeit, Denkfreiheit, seine Gleichheit vor dem Recht, werde zur Faulheit erzogen. Im Westen sei der Mensch vor dem Gesetze gleich, der Schutz gleicher Freiheitsrechte sei Ziel von Staat und Recht. Menschen seien dort die Subjekte von Rechten, die sie in Freiheiten verwirklichten. Oberflächlich gesehen stünden im Westen die Interessen des einzelnen und die von Staat und Gesellschaft im Gegensatz zueinander, tatsächlich sei dort aber das Ziel von Staat und Gesellschaft, die Interessen des einzelnen zu festigen!

Shen blieb oberster Justizbeamter der Republik, starb aber 1914. Doch der Präsident der Republik,

¹⁶ Li Guilian, Shen Jiaben zhuan [Biographie Shen Jiabens], Peking 2000, S.365 f.; Zhang Sheng a.a.O. S.100.

Shens alter Gönner und Bewunderer Yuan Shikai, ließ nicht nur die von Shen überarbeiteten materiell zivilrechtlichen Teile des alten Rechts, die 1910 neu erlassen worden waren, als „Gegenwärtig geltende Paragraphen des früheren Qing-Gesetzes“ vorläufig weiter gelten. Er ließ auch den Entwurf unverändert als „Zivilrechtsentwurf der Republik China“ neu herausgeben und 1912 dem vorläufigen Parlament zur Verabschiedung vorlegen. Das Parlament lehnte ihn ab, er müsse ausführlich beraten werden. Haupthindernis war der weitergehende Streit um „Riten und Recht“, hier konkret zu Vorschriften im Familien- und Erbrecht (an dem sich damals auf der Seite der Konservativen auch deutsche Juristen aus Qingdao beteiligten). Aber auch das praxisferne Sachenrecht störte. Stattdessen entwickelte das Oberste Gericht, das auch im Chaos der Folgejahre Chinas Rechtseinheit wahrte, im Grundsatz das noch geltende alte Recht in zahlreichen Urteilen und fallunabhängigen Erklärungen zu Rechtsfragen weiter. Mit dem fetzenhaften Altrecht war aber nicht viel anzufangen. 1919 gab das Gericht einen „Zusammenfassenden Überblick über die Grundsätze der Entscheidungen des Obersten Gerichts“ heraus (1926 durch Nachträge ergänzt). Dieser „Überblick“, bis 1929 die wahre Grundlage des geltenden Zivilrechts, war ganz wie Matsuokas Zivilrechtsentwurf aufgebaut, verwandte dessen Terminologie und Grundsätze, kurz, er liest sich wie eine - meisterhafte - Überarbeitung des Entwurfs von 1911. Aus dem Altrecht konnte er nur ganz gelegentlich etwas herausholen, eher schon aus Gewohnheitsrecht.¹⁷

So verwarf er ein Herkommen, das Angehörigen eines Mandschu-Banners an den Grundstücken anderer Mitgliedern des gleichen Banners ein Vorkaufsrecht zugestand, weil das den freien Wirtschaftsverkehr und damit die guten Sitten verletze. Aus dem gleichen Grund lehnte er das anderswo übliche Vorkaufsrecht von Familienangehörigen des Verkäufers an dessen Grundstücken ab. Er bestätigte aber bei landwirtschaftlichen Grundstücken traditionelle Vorkaufsrechte dessen, der das Grundstück urbar gemacht hatte, und der gegen-

wärtigen und früheren Erbpächter. Diese Gewohnheiten seien gerecht und wirtschaftlich vernünftig.

Soweit möglich ging das Gericht also im Zivilrecht vom Entwurf aus, dem man heute zwar vorwerfen mag,¹⁸ er sei inpraktikabel gewesen, weil er bestehende Rechtsgewohnheiten mißachtet habe, auch kaum jemand in der Lage gewesen sei, ihn zu verstehen; nur 5% der Chinesen hätten ja einigermaßen lesen und schreiben können, und auch die hätten einen Anwalt gebraucht, um mit der unverständlichen Sprache des Entwurfs zurechtzukommen, Anwälte aber habe sich kaum jemand leisten können. Aber wer damals nicht lesen konnte, verstand überhaupt kein geschriebenes Recht; das wirre alte Recht noch viel weniger als das neue.¹⁹ Gerade an Sprache und System des Entwurfs störte sich damals niemand, man nutzte ihn vielmehr als Grundlage, um das Recht weiter zu entwickeln, auch für die juristische Ausbildung, die immer mehr Studenten anzog, obwohl die Anforderungen ständig stiegen.

Unterdessen arbeitete man weiter am Entwurf, hatte diesmal mehr Zeit, konnte auch die 1924/5 zusammengestellten Ergebnisse einer 1918-24 durchgeführten neuerlichen Umfrage auswerten, schließlich war der Entwurf 1925 verabschiedungsreif,²⁰ da wurde der Peking gerade beherrschende General von einem anderen besiegt, der Sieger setzte eine neue Regierung ein. Damit kam der Entwurf zu den Akten. An die Stelle dieser Generalsregierungen trat zwei Jahre später Chinas erste Einparteienregierung; die der Revolutionspartei von 1911, der Guomindang. Sie verzichtete auf ein Parlament, setzte aber einen „Gesetzgebungshof“ ein, welcher wiederum eine „Kommission zum Entwurf des BGB“ ernannte. Diese Kommission überarbeitete dann den BGB-Entwurf mit zahlreichen bedeutenden Juristen, unter ihnen auch hochrangige Politiker.²¹ Schließlich wurde er in Etappen verkündet, das Sachenrecht 1929; es trat am 5.5.1930 in Kraft.

¹⁸ So Zhang Sheng a.a.O. S.109.

¹⁹ Der Versuch der englischen Kolonialjustiz in Hongkong, dort bis in die 1970er Jahre das Ehe- und Familienrecht der Kaiserzeit anzuwenden, zeigt das deutlich. Um danach die Formerfordernisse des Eheschlusses zu bestimmen, hätte man zunächst das Ritenrecht der Kaiserzeit heranziehen müssen. Die Hongkong-University besaß auch eine Ausgabe davon. Als der Verfasser sie 1970 auslieh, war er nach der Karte der Bibliothek ihr erster Leser. Die Gerichte hielten sich lieber an alte Leute in den Dörfern als „Sachverständige“ des alten Rechts, mit dem absurden Ergebnis, daß die allermeisten Hongkonger Ehen als formnichtig anzusehen waren. Im Erbrecht nahm man das freilich nicht ernst.

²⁰ Das Sachenrecht dieses Entwurfs stammte von Huang Youchang (1885-1970), Dekan der juristischen Fakultät der Peking-Universität. Mit drei Jahren soll er tausend Schriftzeichen gekannt haben, mit 17 hatte er die ersten Stufen der schweren alten Staatsprüfungen (Xiucai, Juren) absolviert, studierte dann in Japan, wurde später Richter am Obersten Gerichtshof und hat u.a. Werke zum römischen Recht verfaßt, aber auch schöne Gedichte.

¹⁷ Daliyuan panli yaozhi huilan, Peking 1919 und Nachtragssammlung 1926. Unter den Bearbeitern des zivilrechtlichen Teils werden an erster Stelle drei Senatspräsidenten genannt: Xu Qichang (1882-1949, Absolvent der Kaiserlichen Universität Tokyo, weiterhin hoher Richter und zeitweise Beamter in der Justizverwaltung, Professor in Peking, Verfasser mehrerer zivilrechtlicher Lehrbücher), Lu Hongyi (1911 Absolvent der jap. Chuuo-Universität, 1950 noch Richter am Obersten Volksgericht), Li Zuyu (später Anwalt in Shanghai, u.a. Verteidiger im berühmten Fall der „7 Edlen“), und Zhu Xuehui (1909 Absolvent der Chuuo-Universität, bekannt geworden, als er als Richter sich nicht davon beirren ließ, daß ein Angeklagter politischer Gegner des Staatspräsidenten und allmächtigen Generals Yuan Shikai war). Die nachfolgend zusammengefaßten Grundsätze zum Vorkaufsrecht finden sich in Daliyuan panli yaozhi huilan, 1. Slg., Teil Zivilrecht, 3. Buch Sachenrecht, 4. Kapitel Vorkaufsrecht (2. Aufl.a.a.O. Bd.1 S.106).

Der Katalog der Sachenrechte sah nun so aus:

Entwurf 1925:

„Eigentum; Erbbaurecht (Recht, auf dem Land eines anderen Gebäude und andere Konstruktionen, Bäume oder Bambus zu haben, befristet); (bäuerliche befristete) Erbpacht; Grunddienstbarkeit; Hypothek; Pfandrechte: Mobiliarpfand, Immobiliarpfand, Pfand an Rechten; Diän; Besitz.“

Die China fremde Grundschuld war also entfallen, das Erbbaurecht eindeutig nur für Gebäude und Wälder nutzbar und wie die Erbpacht befristet. Der Entwurf hatte aber endlich, einer Verordnung des Justizministeriums von 1915 und umfangreicher Praxis des Obersten Gerichts folgend, das weit verbreitete Diän aufgenommen. Das Diän findet sich mit seinem heutigen Inhalt erstmals klar im Kodex der Ming-Dynastie (1397), ist aber wohl älter. Es steht zwischen Pfand und auflösend bedingtem Eigentum an einer Immobilie: Während Erbpacht und Recht auf dem Land gewöhnlich zu wiederkehrenden Zahlungen verpflichtet, wird das Diän für eine einmalige Zahlung „gekauft“. Sein Inhaber kann die Immobilie wie ein Eigentümer nutzen. Der Eigentümer kann die Immobilie bis zum Ablauf der Diän-Frist (nach diesem Entwurf höchstens zehneinhalb Jahre) zurückkaufen.²² Kauft der Eigentümer nicht rechtzeitig zurück, so fällt die Immobilie ins volle Eigentum des Diän-Berechtigten.

Sachenrecht im chinesischen BGB, 1929

„Eigentum; Erbbaurecht (auf dem Land eines anderen Gebäude und andere Konstruktionen, Bäume oder Bambus zu haben, befristbar); (bäuerliche befristbare) Erbpacht; Grunddienstbarkeit; Hypothek; Pfandrechte: Mobiliarpfand, Immobiliarpfand, Pfand an Rechten; Diän; Zurückbehaltungsrecht; Besitz.“

Erbbaurecht und Erbpacht können hier weiterhin, müssen aber nicht mehr befristet werden. Die Höchstfrist für das Diän beträgt nun 30 Jahre. Das Zurückbehaltungsrecht ist neu hinzugekommen. Es steht dem Gläubiger an Sachen des Schuldners zu, die der Gläubiger legal und in Zusammenhang mit einer fälligen Schuld besitzt, bis zu deren Erfüllung.

Mei Zhongxie schrieb später in seinem Standardwerk „Minfa yaoyi [Grundsätze des Zivilrechts]“, sechs bis sieben Zehntel dieses BGB seien deutscher Herkunft, drei bis vier kämen aus dem Schweizer, eins bis zwei aus französischem, japanischem und sowjetischem Recht. Das wird oft zitiert, verzerrt aber das Bild jedenfalls im Sachenrecht. Freilich stammt das meiste aus Deutschland, ist aber über Japan gekommen, und wo das japanische Recht vom deutschen abweicht, schließt sich das chinesische BGB meist an. Das zeigt sich nicht nur im Katalog der Sachenrechte. Insbesondere können anders als im alten Recht der Kaiserzeit, aber wie im japanischen Recht und schon im chinesischen Entwurf von 1911, so auch im chinesischen BGB das Grundstück einerseits, Häuser und Bäume darauf andererseits unterschiedliche Eigentümer haben; das hat heute noch schwerwiegende Folgen. Ferner trennt wie das japanische so auch das chinesische BGB nicht strikt dingliche und obligatorische Rechtsgeschäfte. Nach § 176 des japanischen BGB können allerdings Sachenrechte (außer durch Gesetz) wirksam nur durch Willenserklärung der Beteiligten errichtet und übertragen werden. Selbst eine solche besondere Vorschrift für dingliche Rechtshandlungen fehlt aber in China. Dingliche und obligatorische Verträge decken sich gewöhnlich. Für die Erbpacht z.B. gelten schon nach dem Gesetz auch die Vorschriften über obligatorische Pachtverträge. Im Kaufrecht heißt es zwar: „Wer eine Sache verkauft, hat die Pflicht, sie dem Käufer zu übergeben und es dahin zu bringen, daß er das Eigentum daran erhält.“ (§ 348 I), man verlangt also neben der rein tatsächlichen Übergabe eine besondere Handlung für den Rechtsübergang. Aber die sieht man im Kaufvertrag. Ist der Kaufvertrag unwirksam, so ist es daher auch die Rechtsübertragung. Etwas anderes ließe sich allerdings für Immobilienrechte vertreten. Nach dem japanischen wie nach dem chinesischen BGB müssen Errichtung und Übertragung von Immobilienrechten registriert

²¹ Auch für die einzelnen Bücher lassen sich nun keine Einzelverfasser mehr benennen. Erwähnt seien nur die drei Beteiligten, die das Sachenrecht berührende Werke verfaßt haben: Hu Hanmin, 1879-1936, Vorsitzender des Gesetzgebungshofes, hat an der Tokyo-Universität Jura studiert und in der Politik vor und nach der Revolution eine erhebliche Rolle gespielt. Er schrieb „Geist des BGB-Buchs über Sachenrechte“, sein juristischer Schwerpunkt war aber wohl mehr Familien- und Erbrecht. Shi Shangkuan, 1899-1970, Kommissionsmitglied, wohl bedeutendster Zivilrechtler der Republik, begann mit 15 Jahren sein Studium in Japan, promovierte an der juristischen Fakultät der Tokyo-Universität, ging dann für je zwei Jahre nach Berlin zu weiteren juristischen, nach Paris zu wirtschaftswissenschaftlichen Studien; 1927 heimgekehrt, wurde er Professor an Chinas ältester juristischer Fakultät in Kanton; in der Folge hatte er mehrfach hohe Ämter vor allem in der Justizverwaltung und als Richter inne. Unter seinen zahlreichen Werken sind auch Bücher über Sachen- und über Bodenrecht. Wang Chonghui, 1881-1958, Berater der Kommission, war der erste Übersetzer des deutschen BGB ins Englische (Chunghui Wang: The German Civil Code. Translated and Annotated. London 1907). Er besaß eine selbst für diesen Kreis ungewöhnlich umfangreiche Ausbildung und Erfahrung: hatte in Japan, den USA, Deutschland, England und Frankreich studiert, war in der Republik zeitweise Außenminister, mehrfach Justizminister und Richter am Obersten Gericht. (Angaben nach Zhang Sheng a.a.O. S.179 ff., 310 ff.)

²² In der Kaiserzeit gab es ursprünglich keine klare Frist für den Rückkauf. Hatte der Diän-Berechtigte das Grundstück Jahrzehnte genutzt, gab es daher häufig Streit, wenn der vergessene Eigentümer wieder zu Geld kam und das Grundstück zurückkaufen wollte. Deshalb bestimmte der Kaiser, daß ab 1753 das Grundstück nach 30 Jahren als endgültig verkauft galt, wenn der Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmt hatte. Vgl. Ni Jiangbiao: Minfa wuquan lun [Zu den Sachenrechten des Zivilrechts], Taipei 1956, S.210; Zhang Jinfan: Qingdai minfa zonglun [Überblick über das Zivilrecht der Qing-Zeit], Peking 1998, S.119.

werden. In Japan kann man ein nicht registriertes Recht nicht Dritten entgegenhalten (Japanisches BGB § 177), aber Staatshandeln) überhaupt erst dann, wenn es registriert worden ist; das sah schon der Entwurf von 1911 vor. Dazu wird „Errichtung bzw. Übertragung des Sachenrechts schriftlich vorgenommen“, bestimmt § 760. „Schriftlich vorzunehmen“ ist hier in der Regel und nach der Grundbuchordnung ein entsprechender Vertrag. Doch Vornahme durch einseitige Erklärung ist damit unter besonderen Umständen nicht ausgeschlossen.²³ So stand es jedenfalls im Gesetz. Tatsächlich aber war Registrierung zunächst vielerorts unüblich, oft gar nicht möglich, weil es noch kein Register gab. Deshalb ließen Verordnungen den Registereintrag zunächst nur wirken wie bei nicht vertraglicher Rechtsbestellung, also ebenso wie in Japan: Das nicht registrierte Recht entstand durch den Vertrag, aber Dritten konnte man es erst entgegenhalten, wenn es registriert war. Nur allmählich wurde die Registrierung allgemein durchgesetzt. (Auf dem Festland kam es vor der kommunistischen Machtübernahme meist nicht mehr so weit.)

Kurz: Der dingliche Vertrag fällt in der Regel mit dem obligatorischen zusammen. Ein tatsächlicher Vorgang - Übergabe, Registrierung - soll ihn ergänzen. Sonst ist der Rechtsübergang unwirksam oder läßt sich Dritten nicht entgegenhalten - Grundsatz der Publizität der Rechtsveränderungen. Publizität begründet aber auch guten Glauben: Der Gutgläubige, dem ein Nichtberechtigter ein Sachenrecht überträgt, erwirbt dies Recht (außer an Diebesbeute und Fundsachen) dann, wenn er gleichzeitig den Besitz der Sache erhält, bei Immobilien dann, wenn der Übertragende als Eigentümer registriert ist, und der Empfänger dann selber registriert wird.²⁴ Dies hatte man aus dem Schweizer Recht. Das japanische Vorbild wurde also keineswegs schlicht übernommen, sondern vielfach abgewandelt, überarbeitet und ergänzt. So stammt schon in Matsuokas erstem Entwurf das Besitzrecht mehr aus deutschem Recht. Japanisch war aber schon dort und ist jetzt auch hier der „Quasi-Besitz“ dessen, der Vermögensrechte ausübt, die nicht mit dem Besitz entstehen (geistige Eigentumsrechte, Markenrecht, Aktionärsrechte u.a.); die Besitzvorschriften gelten für ihn entsprechend (§ 966).

Die Praxis begrüßte das neue BGB begeistert.²⁵ Auch international erhielt es viel Lob, so von Roscoe Pound. Es gilt auf Taiwan bis heute. Auf dem

Festland wurde es wie alles Recht der Republik 1949 ersatzlos aufgehoben. Was trat an seine Stelle?

Nach einer Übergangszeit findet sich ab 1954 in der Volksrepublik China für zweieinhalb Jahrzehnte Sachenrecht fast nur in den Verfassungen. Es betrifft nur das Eigentum und bestimmt auch dazu kaum mehr, als wem Eigentum an was zustehen kann.

Dazu unterscheidet es verschiedene „Eigentumsordnungen“. Meist sind es drei: Volkseigentum, kollektives Eigentum, Eigentum einzelner. Diese Eigentumsordnungen kommen aus dem sowjetischen Recht. „Gewöhnlich ist mit ‚Eigentumsordnung‘ die ‚Eigentumsordnung der Produktionsmittel‘ gemeint... Diese bezeichnet die Form, in der Menschen Produktionsmittel besitzen, in der Produktionsmittel in das Eigentum von einzelnen, einer Klasse, einer gesellschaftlichen Gruppe oder der gesamten Gesellschaft fallen.“²⁶ Deshalb sind sie Grundlage des „historischen Materialismus“, einer Geschichtsvorstellung, nach der sich die Gesellschaft von der Gemeineigentumsordnung der Urgesellschaft über die Eigentumsordnungen des Feudalismus, Kapitalismus und Sozialismus zum Volkseigentum der zukünftigen Gesellschaft entwickelt. Im vorletzten Stadium, dem Sozialismus, sollte die Privat- allmählich in der Kollektiv-„Eigentumsordnung“ aufgehen, und beide sich im Endstadium schließlich in einer allgemeinen „Volkseigentumsordnung“ auflösen, Eigentum also gänzlich verschwinden. Die „Eigentumsordnungen“ spielten in diesem System somit eine Rolle, die mit ihrem Inhalt kaum noch etwas zu tun hat; sie standen vielmehr für bestimmte „Klassen“ von Menschen.

In den ersten Jahren der Volksrepublik, bis 1954, haben diese Eigentumsordnungen noch einigermaßen gleichen Rang. Nach der vorläufigen Verfassung, dem Statut der „Politischen Konsultativkonferenz“ (der Volksfront) von 1949, ist das „Beamtenkapital“ (der vertriebenen bisherigen Machthaber) zu verstaatlichen, eine Bodenreform soll die „feudale und halbfeudale Landeigentumsordnung schrittweise in bäuerliches Eigentum überführen, damit der Pflügende sein Land hat“ (dazu näher unten, nach Fn. 28); Unternehmen von entscheidender Bedeutung für die Volkswirtschaft soll der Staat betreiben. Im Übrigen schützt der

²³ Näher Yao Ruiguang: Minfa wuquan lun [Zum Sachenrecht], Taipei 1992, m. Rspr.

²⁴ Chin. BGB §§ 801, 948 für Fahrnis und analog für Immobilien; vgl. Yao Ruiguang a.a.O. S.22 f.

²⁵ Selbst der japanische Kriegsgegner nutzte es: Japans Marionettenstaat Mandschurei erließ 1937 auch ein eigenes BGB. Dazu untersuchte man die örtlichen Rechtsvorstellungen und übernahm daraufhin das BGB der Republik mit nur wenigen formalen Änderungen. So setzte man das Sachenrecht zwar anders als im chinesischen BGB und wie in Japan nun vor das Schuldrecht, inhaltlich aber blieb man bei den chinesischen Lösungen.

²⁶ Cihai. Jingji fence [Enzyklopädie „Wortmeer“. Teil Wirtschaft], Shanghai 1980, S.6.

Staat „das Privatvermögen der Arbeiter, der Bauern, der Kleinkapitalistenklasse, der Volkskapitalistenklasse“ (Art 3). Privater Hausbesitz war noch weit verbreitet, seine Vermietung zwar kapitalistische Ausbeutung, aber in dieser Phase der „neuen Demokratie“ zulässig, soweit nicht übertriebene Mieten verlangt wurden. Daher sind in diesen ersten Jahren auch zahlreiche Verordnungen zum städtischen Hausbesitz ergangen, die auch Vorschriften zu Immobilienpfandrechten einschlossen.²⁷ Nach dieser Übergangsphase findet sich dergleichen bis zu den 1980er Jahren nicht mehr. Nur die Verfassungen und das Genossenschaftsrecht enthalten rudimentäres Sachenrecht. Genaues mag man allenfalls den (unten näher dargestellten) Entwürfen für ein Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1956/7 und 1963/4 entnehmen, die aber nicht in Kraft gesetzt wurden.

Die Verfassung von 1954 garantierte in Art. 8 zwar erneut das Eigentum der Bauern am Land. Aber am 9.11.1955 beschloß der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses (NVK) Regeln für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Auf deren Anfangsstufe behielten die Bauern das Eigentum an ihrem Land, die Genossenschaft zahlte dafür Dividende. Ende 1955 waren jedoch fast alle Bauern in Genossenschaften höherer Stufe, denen das Land unentgeltlich zu übertragen war. Nur 3% der Bauern waren Ende 1957 noch keine Genossenschaftsmitglieder, oft, weil man sie wegen übler Klassenzugehörigkeit nicht teilnehmen ließ. Eine Staatsratsverordnung vom 21.12.1957 regelte, wie auf diese freien Bauern Druck auszuüben war. (Die Genossenschaften gingen 1958 in Volkskommunen auf. Für diese gab es dann nur interne Parteivorschriften, insbesondere die „60 Artikel“ vom November 1962, kein staatliches Recht.)

Ebenso ging es den Unternehmen. Zunächst wurden Unternehmen der „privaten Eigentumsordnung“ den beiden anderen Eigentumsordnungen

angeschlossen, kleinere der „kollektiven“, größere der „Volkseigentumsordnung“. Kollektiv- und volkseigene (d.h. staatliche) Unternehmen unterschieden sich dann nicht danach, wer über ihre Aktivitäten bestimmte, also die Eigentümerrechte ausübte: Beide hatte sich an die staatlichen Wirtschaftspläne zu halten, waren in Behördenhierarchien eingebunden, ihre Leiter wurden von den Behörden bestimmt. Vielmehr unterschieden sich die Sozialleistungen: Die Leute der Staatsunternehmen erhielten Wohnungen, Pensionen usw. wie Staatsbeamte, „große Kollektive“, die baldigst in Volkseigentum überführt werden sollten, glichen sich dem schon weitgehend an, „kleine Kollektive“ überließen ihre Beschäftigten weitgehend sich selbst. Es ging also nicht mehr nur um Produktionsmittel, sondern auch um die von den Unternehmen und sonstigen „Einheiten“ zugeteilten Konsumgüter; und bald war jeder einzelne Glied irgendeiner „Einheit“ (eines Unternehmens, einer Behörde, Institution, Volkskommune, eines Truppenteils).

Die „Eigentumsordnungen“ sind also eine Hierarchie, in der von oben nach unten Macht und Privilegien zugeteilt werden, je nach dem Rang der „Einheit“ und des einzelnen in seiner „Einheit“; und die nicht feststeht, sondern sich „historisch“ ständig weiter „entwickelt“.

Nach der Verfassung von 1975 gehören dann Produktionsgüter „überwiegend zur Volks- oder Kollektiveigentumsordnung“; Bauern dürfen nebenher ein wenig Land oder Vieh selbst bewirtschaften; außerhalb der Landwirtschaft ist auch Einzelarbeit erlaubt, soll aber in Kollektive gelenkt werden. Der Staat schützt aber das „Eigentum der Bürger an Arbeitseinkommen, Ersparnissen, Häusern und Konsumgütern“. Geführt wird dieser Staat „von der Arbeiterklasse über ihre Vorhut, die KPCh“ (Verfassung 1975, Art.2). (1954 und 1975 sehen die Verfassungen ferner vor, daß der Staat „städtisches und dörfliches Land zwangsweise ankaufen, zum Gebrauch beschlagnahmen oder verstaatlichen kann“. Da in den Städten Kollektive kein Land haben, bedeutet dies, daß es noch 1975 dort auch Land in Privateigentum gibt. 1978 ist hier nur noch von „Land“ die Rede.)

Im chinesischen Recht der Republik, vor 1949, ging es um unterschiedliche Rechte, kaum um deren Subjekte, denn diese Subjekte waren, wie schon Chen Duxiu betonte, gleich. Es gab kein Statusrecht mehr. Dagegen war das Recht nach 1949, wie eben beschrieben, vor allem Statusrecht. Rechtssubjekte - natürliche Personen ebenso wie „Einheiten“ - waren extrem ungleich, ihre Rechte waren Ausfluß ihres Status und schienen von ihren Subjekten abstrahiert kaum zu erfassen oder doch unwichtige Spielerei. Dieser Status aber ergab sich

²⁷ Artikel der staatlichen Nachrichtenagentur Xinhua vom 12.8.1949 (Zhonghua renmin gongheguo minfa cankao ziliao [Materialsammlung zum Zivilrecht der Volksrepublik China], Bd. I, Peking 1954 - im folgenden: MZ -, 602.) allgemein zu städtischem Hausbesitz und Mietshäusern; in MZ sind ferner zahlreiche lokale Vorschriften zum städtischen Hausbesitz abgedruckt - teils allgemeine Vorschriften (Peking, undatiert, MZ 262, Shanghai, 23.6.49, MZ 268; Xi'an, 28.12.50, MZ 275; Mittel-Süd-Region, 26.11.50, MZ 277; Nordost-Region, 28.3.50, MZ 283), teils besondere Vorschriften zum Geschäftsverkehr mit städtischem Hausbesitz (Nanking, undatiert, MZ 404; Wuhan, 14.7.51, MZ 407) und zu seiner Vermietung (Peking, 17.8.51, MZ 522; Tianjin, 6.3.51, MZ 532; Shanghai, 6. Entwurf 1949, MZ 545; Wuhan, undatiert, MZ 569; Kanton, 23.3.50, MZ 583; Chongqing, Mai 50, MZ 588; Changchun, 7.8.53, MZ 590; Kunming, Juni 50, MZ 596), teils auch zur Verpfändung von Grundbesitz; dazu sind damals auch einige besondere lokale Vorschriften ergangen. (Nach 1954 finden sich zum privaten Hausbesitz, abgesehen von Vorschriften 1963/4 zur „Sozialisierung“ privater Mietshäuser, Vorschriften erst wieder in der heute noch geltenden Verordnung vom 17.12.1983, die im wesentlichen den Inhalt der Vorschriften vor 1954 wiederholt.)

aus der Klassenzugehörigkeit; oder umgekehrt: die unterschiedlichen Eigentumsordnungen zeigten den unterschiedlichen Status unterschiedlicher Klassen; diese Klassen waren die Grundlage des Rechtssystems, das sich im „Klassenkampf“ ständig „historisch fortentwickelte“, je nach dem augenblicklichen Stand des „Klassenkampfs“ also einen anderen Inhalt haben mußte.

Von „Klassen“ spricht schon das Statut von 1949, alle folgenden Verfassungen stellen dann fort-dauernden „Klassenkampf“ fest. Erstmals von entscheidender Bedeutung war das 1950/1 in der Bodenreform. Dabei wurden nicht wie in Ostdeutschland „Junker“ schematisch nach der Größe des Landbesitzes festgestellt und enteignet. Vielmehr teilte man die Landbevölkerung nach detaillierten, aber elastischen Vorschriften²⁸ in mehrere Klassen. In die Dörfer entsandte Funktionäre führten dann die „bäuerlichen Massen“ in eine Kampagne, welche die Klassenzugehörigkeit feststellte und den bösen Klassen nahm, den guten gab. Oft verlief das blutig, oft auch einigermaßen zivilisiert. Auch den „Grundherren“ wurde nicht unbedingt alles genommen. In Fengxian (Shaanxi) z.B. sah das Ergebnis so aus:²⁹

Vor/nach der Bodenreform (Fläche in ha, in % der Gesamtfläche, in ha pro Person). Durchschnittliche Haushaltsgröße (im Provinzdurchschnitt: 5,8 Personen):

Grundherren: 8859 ha, 24,16%, 2,8 ha p.P. /
1556 ha, 4,13%, 0,5 ha p.P.
Im Schnitt 6,7 Pers./Haushalt.

Sehr reiche Bauern: 1958 ha, 5,34%, 2,5 ha p.P. /
913 ha, 2,42%, 1,16 ha p.P.
Im Schnitt 6,4 Pers./Haushalt.

Reiche Bauern: 1835 ha, 5%, 1,24 ha p.P. /
1792 ha, 4,75%, 1,21 ha p.P.
Im Schnitt 8,4 Pers./Haushalt.

Kleine Verpächter: 1069 ha, 2,91%, 1,25 ha p.P. /
710 ha, 1,88%, 0,83 ha p.P.
Im Schnitt 3,6 Pers./Haushalt.

Mittelbauern: 18189 ha, 49,61%, 0,63 ha p.P. /
21877 ha, 58,04%, 0,75 ha p.P.
Im Schnitt 5,4 Pers./Haushalt.

Arme Bauern: 3067 ha, 8,36%, 0,2 ha p.P. /
7613 ha, 20,2%, 0,6 ha p.P.
Im Schnitt 3,7 Pers./Haushalt.

Landlose Bauern: 81 ha, 0,22%, 0,06 ha p.P. /
1492 ha, 3,96%, 0,6 ha p.P.
Im Schnitt 1,8 Pers./Haushalt.

Tempel, Schulen: 1272 ha, 3,47% /
995 ha, 2,64%.

Selbst die ganz üblen „Grundherren“ besaßen also vor der Reform im Durchschnitt nur knapp 20 ha je Haushalt. Nach der Reform waren es noch 3,35 ha, aber damit hatte diese übelste Klasse immer noch kaum weniger als die „besten“ Klassen, die armen und die landlosen Bauern. Die chinesischen „Junker“ wurden auch nicht vertrieben. Den größten Anteil an der Gesamtfläche hatten vor der Reform die Mittelbauern, nach der Reform war ihr Anteil noch ein wenig gewachsen. Dabei galt auch ihr Status schon als bedenklich. Noch bedenklicher war der Status der „reichen Bauern“, aber sie hatten nach der Reform das meiste Land pro Kopf. Freilich spielte Landbesitz bald keine Rolle mehr. Wenige Jahre darauf war die Landwirtschaft kollektiviert. Wichtig war vielmehr, welcher Klasse man zugewiesen wurde. Dieser Status blieb den Familien dann auf Dauer. Das war nur oberflächlich gesehen unsinnig. Zwar waren jetzt alle gleich arm, die ihres einstigen Wohlstands wegen Bösen eher noch ärmer als die anderen. Aber woher sonst hätte im fortdauernden Klassenkampf auf dem Dorf die KP, Vorhut der herrschenden Klasse, den Klassenfeind nehmen sollen?

Woher kam diese Vorhut? Chen Duxiu, damals Professor der Peking-Universität, hatte sie 1920 gegründet, zusammen mit einem Kollegen, Prof. Li Dazhao, weil sie dem Elend der Armen mit gerechterer Verteilung abhelfen wollten. Das nannten sie Klassenkampf. Li wurde 1927 von einem General ermordet und zum Parteihiligen. Chen, erst Parteiführer, wurde 1929 aus der Partei ausgeschlossen. Unglücklicherweise lebte er noch 15 Jahre, vertrat weiter seine liberalen Ansichten, kritisierte u.a. Stalins Diktatur aufs schärfste. Man erwähnt ihn heute nicht. Nach den schweren Opfern des Bürgerkriegs, der Bodenreform und weiterer Kampagnen nach 1949 meinten aber Mitte der 1950er Jahre wohl auch die meisten Parteiführer, man könne es nun genug sein lassen. Liu Shaoqi erklärte 1956 den Klassenkampf offiziell für beendet. Die früheren Ausbeuter seien nun Mitglieder des arbeitenden Volkes und gleichberechtigte Bürger.³⁰

²⁸ Beschluß des Regierungsrates zur Aufteilung der Klassen in den Dörfern, vom 4.8.1950, bekanntgemacht 20.10.1950, Zhongyang renmin zhengfu falng huibian [Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Zentralen Volksregierung] 1949-50 S.85.

²⁹ Nach Fengxian zhi [Ortschronik von Fengxian], Xi'an 1994, S.137f.; Zhang Sheng a.a.O. S.592. Der Verfasser kennt eine Familie, die 1950, vor der Bodenreform, in Shandong mit einem Haushalt von damals 14 Mitgliedern insgesamt 1,2 ha Land besaßen. Sie wurden als Grundherren eingestuft und verloren fast ihr gesamtes Land.

³⁰ Politischer Bericht des ZK an den 8.Parteitag, 15.9.1956, Zhonghua renmin gongheguo fagui huibian [Sammlung der Rechtsnormen der VR China] Bd.4, S.19ff., insbes.S.28, 32f., 56f.

Mao sah das anders. Nachdem er Kangs „Große Gemeinschaft“ gelesen hatte, beschrieb er schon 1919 eine „neue Gesellschaft“, in der alles gemeinsam sein sollte, vom Kindergarten über Schule bis zur Arbeit und jeder sonstigen Aktivität; „Vorsitzender Mao spricht oft von Kang Youweis Großer Gemeinschaft“, berichtete Liu Shaoqi im Juni 1958; „die Familie müsse abgeschafft werden“ (wie es Kang in seiner Utopie vorgesehen hatte).³¹ Doch dazu mußte den Massen erst einmal mit Klassenkampf „das Denken vereinheitlicht werden“. „Für sein Buch von der Großen Gemeinschaft hat Kang Youwei den Weg zu dieser Gemeinschaft nicht gefunden und konnte ihn auch nicht finden“, kommentierte Mao das Werk offiziell,³² glaubte aber, diesen Weg selber zu finden, als er 1958 die Bauern in Volkskommunen zwang, in denen sogar die Kochtöpfe abgegeben werden mußten, damit alles gemeinsam kochte und aß. Das Ergebnis übertraf das Stalins bei weitem, mindestens 30 Millionen Bauern verhungerten, und es fanden sich nun auch in der KP immer mehr Kritiker, die als Klassenfeinde dienen konnten.

In den zwei kurzen Ruhepausen dieser aberwitzigen Jahrzehnte, 1956/7 und 1963/4, haben Juristen versucht, die neuen Institutionen in ein ZGB zu fassen.³³ 1956/7 gingen sie wie die Verfassung von 1954 zunächst von osteuropäischen Gesetzen und vor allem sowjetischen Lehrbüchern aus. Der Entwurf enthält kein „Sachenrecht“, sein zweites Buch heißt vielmehr, bezeichnenderweise, „Eigentum“. Im 3. Buch, Schuldrecht, finden sich aber auch Vorschriften über Sicherungsrechte. Vom 2. Buch entstanden nacheinander fünf Entwürfe. Sie unterscheiden Eigentum (wörtlich „Vermögenseigentum“) des Staates, der Kollektive und von einzelnen. Darunter wird dann bestimmt, was vor allem der Staat besitzen darf oder auch, wie z.B. Bodenschätze und Wasserläufe, ausschließlich besitzt, und was vor allem der einzelne nur beschränkt besitzen darf, z.B. keine anderen Produktionsmittel als Werkzeug für Kleinproduktion (teils ausdrücklich: „für nicht zur Ausbeutung anderer dienende Produktion“), Bauern nur einzelne Bäume usw. Im ersten Entwurf fanden sich noch ausführliche Regeln zur Übertragung von Vermögensgütern unter staatlichen Unternehmen, zwischen ihnen und Behörden (nur unentgeltlich!), zwischen ihnen und Kollektiven usw., später ver-

wies man das in Spezialgesetzgebung. Die gemeinsamen Vorschriften für alles Eigentum wiederholen sehr knapp das Wichtigste aus dem alten Recht: Definition (Recht, zu besitzen, gebrauchen, verfügen; das Recht, Früchte zu ziehen, fehlt, weil das teils wirtschaftliche Tätigkeit sein kann, die bestimmten Eigentümern nicht erlaubt ist), das Recht des Eigentümers, andere auszuschließen, entsprechende Abwehrrechte und Schadenersatzansprüche, umgekehrt ein Notstandsrecht Dritter zu Eingriffen in fremdes Eigentum. Sogar gutgläubiger Erwerb (nicht von Staatseigentum!) und Fundrecht sind geregelt. Vertragliche Übereignung wird erst mit der Übergabe wirksam. Der Staat kann Vermögen „im öffentlichen Interesse nach den gesetzlichen Vorschriften ... zwangsweise ankaufen, zum Gebrauch beschlagnahmen oder verstaatlichen.“ (Vorläufig nur diskutiert wurde, was man mit alten und womöglich noch nach 1949 errichteten Diän und Erbbaurechten machen sollte. Untersucht werden sollte dazu, inwieweit Unternehmen ihre Leute sich auf dem Land des Unternehmens Häuser bauen ließen, also eine Art Erbbaurecht vergaben, und wer sonst noch Häuser auf fremden Land besaß, und welchen „Status“ diese Leute hatten.) Das Schuldrecht regelt sehr knapp ein Zurückbehaltungsrecht an Sachen des Schuldners und den schriftlichen „Hypothekenvertrag“. Gedacht ist anscheinend vor allem an eine Hypothek an einem Warenvorrat, jedenfalls werden andere Gegenstände einer Hypothek nicht erwähnt. Offensichtlich hält man die alte Vielfalt von Sachenrechten für überflüssig. Die meisten werden nicht erwähnt, ebenso wenig wie Formalien der Bestellung und Übertragung.

Nach der Hungersnot um 1960 war Mao vorübergehend etwas kleinlaut. „Wir haben kein Recht, wir brauchen Recht, Strafrecht, sogar Zivilrecht“, soll er damals gesagt haben. Juristen, die 1956/7 allzu deutlich dasselbe gesagt hatten, waren deshalb in Arbeitslagern verschwunden. Mao ließ sie dort; trotzdem fanden sich auch jetzt wieder Leute, die sich an einem Zivilrecht versuchten. Ihre Entwürfe entfernten sich aber noch viel weiter vom alten Recht als 1956/7. Die gemeinsamen Vorschriften für das „Vermögenseigentum“ beschränken sich jetzt im wesentlichen auf die Definition (Recht, das Eigentum zu verwalten, zu nutzen, darüber zu verfügen, Früchte zu ziehen - davor schien man sich jetzt nicht mehr zu fürchten, gehörte doch fast alles Staat oder Kollektiven) und das Recht, bei Verletzung des Eigentums Rückgabe und Schadenersatz zu verlangen. Vorschriften für andere Sachenrechte fehlen. Dafür sind die Vorschriften für die drei Eigentumsordnungen ausführlicher, vor allem die für die ländlichen Kollektive, die Volkskommunen. Diese „großen Gemeinschaften“

³¹ Zitiert nach Hu Ping: Chanji 1957 nian kunan de jitan [Sinnsprüche auf dem Opferaltar des Elends von 1957], Peking 2004, Bd.2 S.173f.

³² Zitiert in Zhongguo zhexue shi ziliao xuanji - Jindai zhi bu [Ausgewähltes Material zur Geschichte der chinesischen Philosophie - Neuzeit], Peking 1959, S.261.

³³ Diese und die im folgenden diskutierten ZGB-Entwürfe bis 1985 finden sich in Xin Zhongguo minfadian caoan zonglan [Übersicht über die ZGB-Entwürfe des neuen China], Bd. 1-3, hrsg. von He Qinhua, Li Xiuqing, Chen Yi, Peking 2003.

waren in der Hungersnot in drei Stufen untergliedert worden, um in den damit entstehenden kleineren Einheiten mit mehr Eigeninitiative aus dem Elend herauskommen zu können, und die Entwürfe versuchen demgemäß, die Rechte vor allem der untersten Stufe, der „Gruppe“, gegen Eingriffe von oben zu schützen. Die oberen Stufen sollen die „Gruppen“ nicht „zu viel, zu starr verwalten und keine Zwangsbefehle erteilen“, deren Ablieferungspflichten nicht von sich aus erhöhen. Das darf aber, so der letzte Entwurf, nicht dazu führen, daß hier große Kollektive zu kleinen werden, der Sozialismus zu Kapitalismus und Feudalismus; die Volkskommunen müssen gestützt auf die armen Bauern und die unteren Mittelbauern von der KP geführt werden. Auch darf private Nebenwirtschaft nicht die kollektive Wirtschaft gefährden. An den Vorschriften für das Eigentum einzelner hat sich weiter nichts geändert, ihr Eigentum darf auch weiter Wohnhäuser und sogar „in kleinem Ausmaß“ vermietete Häuser einschließen. Die Entwürfe haben weder Vorschriften für die Änderung von Sachenrechten, noch ein Schuldrecht, sondern an deren Stelle ein Buch über „Vermögenszirkulation“. Dabei geht es „um Vermögensverteilungs- und Vermögensaustauschbeziehungen, die aufgrund von Gesetzen, [Wirtschafts-]Plänen, Verträgen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen Einheiten, zwischen Einheiten und Einzelnen und zwischen Einzelnen entstehen; dazu gehören Budgetbeziehungen,³⁴ Steuererhebungsbeziehungen, Bankdarlehensbeziehungen, Darlehensbeziehungen unter Bürgern, Spareinlagenbeziehungen, Bankverrechnungsbeziehungen [d.h. Zahlungen über die Staatsbank], Produktionsgüterverteilungsbeziehungen [aufgrund von Wirtschaftsplänen], Warenkaufbeziehungen [planfreier Güter, unter produzierenden und Handels„einheiten“], Beziehungen beim Ankauf landwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Nebenprodukte, Investbaubeziehungen, Transportbeziehungen, Mietbeziehungen, Arbeits-, Lohn- und Sozialleistungsbeziehungen.“ Man wollte hier also die „große Gemeinschaft“, solange sie nicht in eine landesweite Volkskommune zu pressen war, doch ganz in ein ZGB mit zuletzt 262 Paragraphen hineinstopfen (die letzten vier regelten das gesamte Recht der Urheber, Erfinder und Neuerer). In der eisigen Starre der hier vorgesehenen Planwirtschaft hätte das wohl gereicht.

Auch daraus wurde bekanntlich nichts, die Große Proletarische Kulturrevolution machte für ein gutes Jahrzehnt wieder Schluß mit allen Regeln

und brachte die meisten noch freien Juristen hinter Stacheldraht. Doch als Mao endlich gestorben, die Viererbande festgesetzt war, und die überlebenden Juristen aus den Arbeitslagern zurückkehrten, schuf man in Windeseile ein Strafgesetzbuch, eine Zivil-, eine Strafprozeßordnung und 1981/2 wieder einmal vier Entwürfe für ein ZGB³⁵ (und 1985 nochmals elf Paragraphen als Allgemeinen Teil eines fünften), bis man es aufgab und nach mehreren Anläufen 1986 wenigstens „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts“ zustandebrachte, ein Mini-BGB, wenig mehr als ein Allgemeiner Teil, bei dem es bis heute geblieben ist. Das lag an dem im ZK für Rechtsfragen zuständigen Peng Zhen, der zu den ZGB-Entwürfen meinte, man solle nicht gleich Großhandel treiben, sondern mit Einzelgesetzen anfangen. Jedenfalls beim Sachenrecht muß man ihm zustimmen. Das dritte Buch der Entwürfe, immer noch unter dem Titel „Vermögenseigentum“, ist zwar geschwätziger als die Vorgänger von 1957/8 und 1963/4. Außer etwas Nachbarrecht finden sich aber nur winzige Neuerungen. So beginnt man auch hier mit den drei Eigentumsordnungen, fügt aber an: „Der Staat schützt das legale(!) Vermögen kultureller, religiöser und sonstiger Körperschaften.“ Beim staatlichen Eigentum hieß es in früheren Entwürfen: „Von staatseigenem Ödland, Sandland, Watten, Wasserflächen können kleine Stücke kollektiven Organisationen zur Nutzung überlassen werden...“; jetzt soll man solche Kleinflächen auch einzelnen „Volkskommunemitgliedern“ zur Nutzung überlassen können. Vorschriften zu Sicherungs- und anderen Sachenrechten fehlen.

Im 1. und 2. Entwurf (nicht mehr im 3. und 4.) überrascht aber das Verbot, „Land illegal zu verpachten, zu übertragen, offen oder verdeckt zu verkaufen“.³⁶ („Illegal“ bedeutete damals, daß solche Handlungen nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen zulässig sein können.) Das Verbot findet sich dann auch in der Gesetzgebung, in den Verordnungen: für das in Dörfern und Flecken zum Hausbau genutzte Land (13.2.1982) und über die Genehmigung und Entschädigung der Enteignung von Land (14.5.1982). Was sollte das? Was galt 1982 für das Eigentum an Grund und Boden?

Ein Rückblick auf die Verfassungsdokumente, Zivilrechtsentwürfe und Regeln für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften von 1954 bis 1978 (sonstiges Recht gibt es wie gesagt zu diesem Thema nicht) zeigt ein sonderbares Bild: Alle garantieren sie ausdrücklich Privateigentum an

³⁴ „Budgetbeziehungen“ entstehen zwischen den verschiedenen Stufen und „Einheiten“ - Körperschaften, große Unternehmen - mit eigenen Budgets im Staatsbudget dann, wenn zwischen ihnen Einnahmen und Leistungen erfolgen.

³⁵ Den vierten hat William C. Jones ins Englische übersetzt und in Rev.Soc.Law Bd.10, 1984, S.194 ff. veröffentlicht.

³⁶ 1. Entwurf § 80 II, 2. Entwurf § 78 I; He, Li, Qin a.a.O. Bd.3 S.381, 447.

Häusern.³⁷ Doch Landeigentum wird 1954 nur Bauern, ab 1956 nur ländlichen Kollektiven und gelegentlich dem Staat ausdrücklich zugebilligt. Privates Landeigentum wird weder erwähnt noch ausgeschlossen. Daß es möglich ist, ergibt sich, wie erwähnt, noch 1975 indirekt aus der Enteignungsvorschrift in Art. 6 der Verfassung. Tatsächlich gehört 1982 noch über ein Fünftel des städtischen Lands Privatpersonen; aber Regeln für Verfügungen über Land fehlen.

Nun, 1981/2, werden solche Verfügungen also plötzlich verboten, erst in diesen Entwürfen und Verordnungen, dann in Art. 10 der neuen Verfassung vom Dezember 1982, der überdies das private Landeigentum ganz beseitigt.

Das überrascht besonders. Denn diese Verfassung sollte eine Verfassung entschiedener Reformen sein. Schon 1978 hatte man die kulturevolutionäre Verfassung von 1975 abgemildert: nicht mehr nur Klassenkampf, sondern dazu Produktionskampf und wissenschaftliche Forschung seien zu entfalten, alle „positiven Elemente“ zu vereinigen, und so fort. Die Verfassung von 1982 sollte den Unfug der letzten Jahrzehnte nun von Grund auf bereinigen. Sie kehrt weitgehend zum Stand von 1954 zurück, teils geht der Wandel noch weiter. Klassenkampf („in bestimmten Umfang“) wird nur noch am Rande, Klassen werden gar nicht mehr erwähnt. Alle Bürger sind wieder „vor dem Gesetze gleich“. Kultur und Wissenschaft sollen nicht mehr „Arbeitern, Bauern und Soldaten“ dienen oder „unbedingt im Verbund mit den breiten Massen“ stehen, sondern werden schlicht als „schöpferische Arbeit“ gefördert, wenn sie „dem Volke nützen“. Das „makroökonomische Gleichgewicht“ der staatlichen Wirtschaftsplanung soll durch die ausgleichende Wirkung des, *horribile dictu!*, Marktes unterstützt werden. Unternehmen sollen autonom wirtschaften, selbst Staatsunternehmen dann, wenn sie ihre Planpflichten erfüllen; auch „individuelle Gewerbetreibende“ sind eine willkommene „Unterstützung der Wirtschaft der öffentlichen Eigentumsordnung“ und werden vom Staat in ihren Rechten geschützt. Überdies ist diese Verfassung in den nächsten Jahrzehnten immer wieder weiter liberalisiert worden; ihr eben gezeichnetes Bild wird ihrem heutigen Leser schon veraltet erscheinen.

Nur Art. 10 steht wie ein dunkler Fels in dieser Flut des Wandels: Städtisches Land gehört nach Art. 10 dem Staat, Dorfland den Kollektiven, auch Hausland und von Bauern individuell bewirtschaftetes Land, soweit das Gesetz es nicht dem Staat

zuweist. Keine Organisation, kein einzelner darf Land kaufen, verkaufen, pachten und verpachten.

Hier war also nichts liberalisiert worden, im Gegenteil! Während die Verfassung sonst privates Eigentum an Produktionsmitteln wieder zuläßt, schützt und ständig weiter ausbaut, wird, was an privatem Landeigentum noch bestand, mit einem Schlag beseitigt. Das also hatte sich in den Entwürfen und Verordnungen von 1981/2 vorbereitet. Nur, warum? Dorfland sollte nach Art.10 den Kollektiven gehören. Aber diese „Kollektive“ waren 1982 in voller Auflösung, 1983 wurden die Volkskommunen endgültig beseitigt. „Kollektive Wirtschaftsorganisationen“ sollten ihre wirtschaftliche Rolle übernehmen; mancherorts gibt es sie bis heute nicht, oder sie sind wieder verschwunden. Die einzelnen Bauern „übernahmen“ die Bewirtschaftung ihres Lands auf eigene Rechnung. Genossenschaftliche Landwirtschaft gab es bald so gut wie gar nicht mehr. Trotzdem sollten die Bauern ihr Land nicht zurückbekommen! In den Städten schützte man das Hauseigentum. Aber Art. 10 nahm den Eigentümern das Land unter den Häusern. Sollten die nun in der Luft schweben?

Was in den Dörfern damals ablief, hat man erst 1988, fast sechs Jahre später also, mit der ersten Verfassungsrevision halbwegs - unwillig? - auch in der Verfassung anerkannt: Land „widerrechtlich zu übertragen“ ist weiterhin verboten, aber das Nutzungsrecht an Land darf man übertragen. Sonst hat sich bis heute an Art.10 nichts geändert. Warum?

Der Jurist Xiao Weiyun, der diese Verfassung mit ausgearbeitet hat, behauptete später:³⁸ Man habe damals sogar erwogen, alles Land zu verstaatlichen, davon aber abgesehen, weil das „psychologisch“ den Bauern nicht zu vermitteln gewesen sei. (Die KP hatte die Macht gewonnen, weil die Bauern sie unterstützten, und die taten das damals, weil die KP das „Land dem, der es pflügt“ versprach.) Aber Art. 10 sei nötig gewesen, weil Landeigentümer den Staat bei dringend notwendigen staatlichen Bauten zu sehr geschröpft hätten. „Insbesondere die Städte entwickeln sich heute immer rascher, und die Bodenpreise steigen; unter diesen Umständen ist es noch offensichtlicher notwendig und rechtzeitig, daß das städtische Land einheitlich dem Staat zufällt.“

Doch schon die Enteignungsvorschriften von 1958 sahen ausdrücklich für städtisches Land gar keine Entschädigung mehr vor, nur für städtische Häuser, und für Dorfland nur sehr bescheidenen Ersatz (das Doppelte bis Dreifache des Werts einer

³⁷ Genauer gesagt, Wohnungen: eingeschlossen sind Höhlenwohnungen, die Zelte der Nomaden, die Schiffe der Wasserbewohner.

³⁸ Xiao Weiyun, *Woguo xianxing xianfa de yansheng* [Die Geburt der gegenwärtig geltenden Verfassung unseres Landes], Peking 1986, S.43.

Jahresernte). Die ein halbes Jahr vor der Verfassung ergangene neue Enteignungsordnung erwähnte neben Häusern überhaupt nur noch dörfliches Land. Xiao schreibt selbst, von einer Verstaatlichung des Dorflandes habe der Staat „tatsächlich weiter keinen großen Vorteil, da das Land doch noch von den Bauern bearbeitet, das heißt gebraucht werden muß. Keine praktische Frage würde so gelöst, es würde das nur dazu führen, daß die Bauern sich nicht mehr sicher fühlten. Das Problem hoher Preisforderungen muß mit dem Erlaß von Landbeschlagnahmevorschriften gelöst werden.“ Daran hat Art. 10 auch nichts geändert. Die Enteignungsverordnung galt weiter, ihre Grundsätze sind, bis heute, die gleichen geblieben, die Entschädigungen sogar angehoben worden. Für städtische Häuser wurde weiterhin und wird heute erst recht gezahlt. Kurz, Xiaos Angaben stimmten nicht. Was war der Grund dann? Zu der Enteignungsordnung von 1982 wurde eine offizielle Erklärung veröffentlicht. Danach hatten lokale Beamte vielerorts dringende staatliche Bauvorhaben mit hohen Entschädigungsforderungen behindert, weil sie die Bauern schützen wollten. Oft war es dann, um Vorhaben durchzubringen, zu „verdeckten Käufen, verdeckter Verpachtung von Land“ gekommen, und deren überhöhte Erträge waren dann in die Taschen solcher Beamten geflossen. Das also waren die in der Verordnung und dann in Art. 10 verbotenen illegalen Übertragungen. Die Sache verhielt sich somit nicht, wie Xiaos Buch behauptet, sondern gerade umgekehrt: Nicht Privatleute sahten beim Staat ab, sondern dessen eigene Diener.

„Der Herrscher und seine Diener sind nicht durch Gefühle wie zwischen Vater und Sohn, nicht so eng verbunden wie Knochen und Fleisch, und wenn seine Diener sich für ihn aufopfern, warum tun sie das? Weil seine Macht sie dazu bringt. Deshalb kann er Diener ohne Verdienst nicht belohnen, der Diener für einen Herrscher ohne Tugend sich nicht opfern. Erreicht des Herrschers Tugend das Volk nicht, das er benutzen will, ist das, wie wenn einer ein durchgehendes Pferd peitscht, Ernte erhofft ohne Regen. Er verrechnet sich!“³⁹

Peng Zhens Einzelhandel begann im Sachenrecht also mit Verordnungen über Hausbauland und Enteignungen und Art. 10 der Verfassung. Dem folgten die erwähnten „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ (1986) mit einem Abschnitt über „Vermögenseigentum und darauf bezügliche Vermögensrechte“ (herkömmlich, aber angenehm knapp wird Eigentum definiert, aufgezählt, was dem Staat, was Kollektiven, was einzelnen gehören kann; werden Übergang - wo nicht anders

bestimmt, durch Übergabe -, Nutzungsrechte für Staats- und Kollektiveigentum - zwei Jahre, bevor die Verfassung sie erlaubt - und Nachbarschaftsrecht bestimmt), § 89 sieht „Pfandrechte“ (mit oder ohne Besitz des Gläubigers) und Zurückbehaltungsrechte vor. Das Landverwaltungsgesetz (1986, revidiert 1988, 1998) betrifft Eigentum und Nutzungsrecht am Land, deren Registrierung und Enteignung. Das Stadtimmobiliengesetz (1994) regelt die Übertragung einschlägiger Landnutzungsrechte und der Immobilien selbst sowie Hypotheken. (Dazu kamen Sondergesetze für Wälder, Bergwerke, Fischerei usw.)

Schon 1993 hatte der Rechtsarbeitsausschuß, ein Fachausschuß des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (NVK), ein Sachenrechtsgesetz auf den Gesetzgebungsplan für 1994 gesetzt. Es sollte Teil eines zukünftigen ZGB werden, und eine Gruppe von Wissenschaftlern um Liang Huixing begann mit Vorbereitungen zu einem Entwurf. Zustande kamen aber zunächst, dringendem Bedarf der Praxis folgend, nur Gesetze zu zwei Teilgebieten: Weil Staatsunternehmen sich immer wieder bedenkenlos untereinander und bei den Banken verschuldeten, regelte auf dringenden Wunsch der Banken 1995 das „Sicherheitengesetz“ Hypothek, Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht genauer (ergänzt im Vertragsgesetz von 1999 durch den Eigentumsvorbehalt und ein Zugriffsrecht des Bauunternehmers). Die unklaren und ständig verletzten Rechte der Bauern an ihren Feldern klärte, endlich, 2002 das Gesetz zur „Übernahme“ von Landnutzungsrechten durch die Bauern (im folgenden: Übernahmengesetz).

Im März 1994 setzte der Rechtsarbeitsausschuß eine Gruppe von neun Personen ein, die ein ZGB vorbereiten sollten: Jiang Ping (Chin. Universität für Politik und Recht), Wang Jiafu, Wang Baoshu, Liang Huixing (alle vom Rechtsinstitut der Chin. Akademie für Sozialwissenschaften), Wang Liming (Volksuniversität, Mitglied des Rechtsarbeitsausschusses), Wei Zhenying, Fei Zongyi, Xiao Xun, Wei Yaorong. Diese Gruppe billigte noch im März Grundsätze, die Liang für das Sachenrechtsgesetz ausgearbeitet hatte und beauftragte ihn, mit seinen Mitarbeitern einen Entwurf für das Gesetz auszuarbeiten.

1997 starb Peng Zhen mit 95 Jahren. Im März 1998 stellte der Rechtsarbeitsausschuß einen Zeitplan für das Zivilgesetzbuch auf. Als erster Schritt sollte das einheitliche Vertragsgesetz, als zweiter sollte in vier bis fünf Jahren das Sachenrecht und dann bis 2010 das gesamte ZGB ergehen. Das Vertragsgesetz, an dem man schon seit Jahren gearbeitet hatte, erging tatsächlich am 15.3.1999. Zum

³⁹ Huainanzi a.a.O. S.85, 87.

Sachenrecht entstanden nacheinander folgende Entwürfe:

E1: Im Oktober 1999 legten Liang Huixing und seine Mitarbeiter die letzte Fassung ihres Entwurfs vor („Akademieentwurf“, 434 §§) und veröffentlichten sie als Text im Netz sowie mit umfangreichen Erklärungen als Buch.⁴⁰

E2: Im Dezember 2000 hatte Wang Liming mit seinen Mitarbeitern einen Gegenentwurf („Volksuniversitätsentwurf“, 574 §§) fertiggestellt und 2001 ebenfalls im Netz,⁴¹ und als Buch veröffentlicht.

E3: Ende 2001 erstellte der Rechtsarbeitsausschuß auf Grund von E1 und E2 einen eigenen „Entwurf, um Meinungen einzuholen“ (zhengqiu yijian gao) und versandte ihn im Januar 2002 an Provinzparlamente, Ministerien, Obergerichte, wichtige juristische Fakultäten und sonst interessierte Institutionen.

Der damalige Präsident des NVK, Li Peng, stand kurz vor der Pensionierung. Er wollte, daß der NVK noch vorher das ZGB verabschiedete, und drängte deshalb den Rechtsarbeitsausschuß, die Arbeit an den Entwürfen zu beschleunigen.

E4: Am 23.12.2002 legte daher der Rechtsarbeitsausschuß den nochmals überarbeiteten Entwurf als 3. Buch des „ZGB-Entwurfs zur Beratung“ dem Ständigen Ausschuß des NVK vor. Außerdem wurde der ZGB-Entwurf zahlreichen interessierten Stellen übersandt. Nach geringen weiteren Änderungen hatte dieses 3. Buch 329 §§.

Die Arbeit konzentrierte sich dann auf den ZGB-Entwurf als Ganzes, das Sachenrecht blieb liegen. Den ZGB-Entwurf so, wie er war, zu verabschieden gelang jedoch nicht, es gab zu viele Einwände. 2004, nach der Ablösung des 9. durch den 10. NVK (und Li Pengs Abtritt), wurde beschlossen, die einzelnen Bücher des ZGB, soweit sie nicht (wie das Vertrags-, Familien- und Erbrecht) schon als Einzelgesetze in Kraft waren, ebenfalls als Einzelgesetze auszuarbeiten. Zum Sachenrecht fanden im ganzen Land Konferenzen statt. Endlich legte -

E5 - am 3.8.2004 der Rechtsarbeitsausschuß den „korrigierten Entwurf“ des Sachenrechtsgesetzes und -

E6 - am 15.10.2004 den „2. Entwurf zur Prüfung und Beratung“ (296 §§) vor, der nochmals überarbeitet -

E7 - am 10.7.2005 als „3. Entwurf zur Prüfung und Beratung“ (268 §§) ins Netz gestellt wurde, mit der Aufforderung an die Allgemeinheit, sich dazu zu äußern. Mit umfangreichen Materialien erschien der Entwurf dann auch als Buch.⁴²

Daneben erschienen zwei private Entwürfe: Meng Leguo (Zhongguo wuquanfa caoan jianyigao [Vorschlag für den Entwurf eines chinesischen Sachenrechtsgesetzes]), in Faxue pinglun 2005 Nr. 5; ferner der sachenrechtliche Teil des „Lüse minfadian cao'an“ [Grünem ZGB-Entwurf] Xu Guodongs und seiner Mitarbeiter (erschieden Peking 2004; liegt mir leider nicht vor).

In den Entwürfen steckt viel Arbeit und zunächst umfangreiche Rechtsvergleichung. (Berücksichtigt hat man, oft sehr sorgfältig, u.a. das Recht von Taiwan, Macao und Portugal, Hongkong, England, der USA, Quebec, Japan und Korea, Deutschland, der Niederlande, Frankreich, Italien und auch das Corpus iuris civilis. Besonders erwähnt sei der unerreicht knappe und klare Überblick über die „Zivilgesetzbücher der Länder kontinentalen Rechts“ - Frankreichs, Deutschlands, der Schweiz, Japans und der Republik China - des 2003 verstorbenen Nestors der chinesischen Ziviljurisprudenz, Xie Huaishi.⁴³) Das Niveau der Diskussion liegt weit über dem Stand der Entwürfe vor den 1990er Jahren. Dabei geht es in überraschendem Ausmaß zunächst um die zugrundeliegende Theorie (unten 1.), erst danach um Sachfragen (unten 2.).

Wir beschränken uns auf Kernfragen im jüngsten Entwurf - oben E7 - im Vergleich mit seinen Vorgängern E1, E2, E4 und E6.

1. Theorie:

Sachen sind nicht nur „körperliche Dinge, die der Mensch beherrschen kann, und die einen Wert haben“, sondern auch „Räume“ und „Energie“, die der Mensch kontrollieren kann, und „Rechte, die nach dem Gesetz Gegenstände von Sachenrechten sein können“. So E1 §§ 2 II, 10, E2 § 8, E6 § 2. Dagegen erwähnen E4 § 2 II, E7 § 2 II außer „Mobilien und Immobilien“ nur die „Rechte, die nach dem Gesetz Gegenstände von Sachenrechten sein können“.

Typenzwang: Es gibt nur die gesetzlich vorgesehenen Sachenrechte: E1-7, alle in § 3.

⁴⁰ Liang Huixing: Zhongguo wuquanfa caoan jianyigao [Zur Beratung vorgelegter Entwurf des Chinesischen Sachenrechtsgesetzes], Peking 2000, 832 S.

⁴¹ www.civillaw.com.cn/weizhang/default.asp?id=10504 für das Vorwort; dort Verweise für die einzelnen Kapitel.

⁴² Rechtsarbeitsausschuß des Ständigen Ausschusses des NVK: Wuquanfa (caoan) cankao [Sachenrechtsgesetz (Entwurf) Materialien], Peking 2005. Deutsche Übersetzung des Entwurfs: www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/2005.zip, unter 050710.txt.

⁴³ Wieder abgedruckt in Xie Huaishi faxue wenxuan [Auswahl juristischer Schriften Xie Huaishis], Peking 2002, S.380-465.

Trennungs- und Abstraktionsprinzip: Wer immer in den letzten Jahren in China als deutscher Jurist entlarvt wurde, mußte über diese vermeintlichen Wunder unsres Rechts Auskunft geben. Dabei gilt das Trennungsprinzip, wie oben dargestellt, auch im japanischen und im alten, republikanisch chinesischen Recht. E1 § 7 (verfaßt von Sun Xianzhong) soll es in der Volksrepublik wieder einführen. Ebenso E2 § 6 IV, im Ergebnis auch E4 §§ 27, 99 I Nr.5; E6 §§ 16, 106 I Nr.4, E7 §§ 15, 111 I Nr.4. Man mag aus diesen Vorschriften auch das Abstraktionsprinzip herauslesen, aber da schuld- und sachenrechtlicher Vertrag zwar begrifflich unterschieden, in der Praxis aber gewöhnlich nicht getrennt werden, dürfte das Abstraktionsprinzip sich in praxi selten auswirken können.

Trennung der „Eigentumsordnungen“: In E1 gelten dieselben Vorschriften für alle Eigentümer. Freilich müssen §§ 87 und 88 den Inhalt von Art. 10 der Verfassung wiederholen, insbesondere also privates Grundeigentum ausschließen. E2 und E4 trennen dagegen beim Eigentum nach einigen gemeinsamen Vorschriften Regeln für die herkömmlichen sowjetischen Eigentumsordnungen, d.h. für den Staat, für kollektive und für private Eigentümer, E2 auch noch für Eigentümer, die „gesellschaftliche Körperschaften oder religiöse Organisationen sind“. Das führt zu Wiederholungen, ferner zu Kapriolen und Unklarheit, weil es inzwischen viele Mischformen gibt. Worunter fällt z.B. ein Unternehmen, dessen Anteile teils dem Staat, teils Kollektiven, teils Privatleuten, teils anderen Unternehmen gehören? E6 und E7 beschränken sich deshalb im 5. Kapitel darauf, aufzuzählen, welche Sachen nur bestimmten Eigentümergruppen gehören können, und wer darüber beim Staat, wer bei Kollektiven Verfügungsberechtigt ist. Tatsächliche Probleme bleiben; dazu unten.

Verwandtschaft mit anderen Rechten:

(a) Sowjetisches Recht: Alle Entwürfe außer E1 gehen noch von den alten „Eigentumsordnungen“ aus. Wie geschildert, hatte diese Institution mit „Eigentum“ einzelner „Eigentümer“ fast nur noch semantisch, mit Sachenrechten allgemein gar nichts mehr zu tun, und deshalb verschwand der Begriff „Sachenrecht(e)“ bis in die 1980er Jahre aus den ZGB-Entwürfen. Die Marktwirtschaft aber brauchte Wettbewerb, Wettbewerb brauchte Wettbewerber, also einzelne Rechtsinhaber, also einzelne Rechte, gerade auch Sachenrechte. Damit verschwanden die alten Vorstellungen, Sachenrechte sind kein Unwort mehr⁴⁴ sondern schon dem Titel nach

Gegenstand aller Entwürfe von E1 bis E7, und die „Eigentumsordnungen“ sind nurmehr Darstellung von Rechten bestimmter Gruppen von Eigentümern, die weit hinter die allgemeinen Vorschriften für das Eigentum zurücktreten. Sie sind Rechtstatsachen, nicht mehr Grundlage einer Rechtstheorie. Selbst als Rechtstatsachen passen sie deutlich nicht mehr ins System

(b) Hongkonger Recht: Nach Hongkonger Vorbild haben sich die großen privaten Neubauviertel, ihre Vergabe in „Vorauskaufverträgen“ und ihre Finanzierung mit „Anjie“⁴⁵ entwickelt. Teil- und gemeinsames Eigentum an diesen Neubauvierteln ist in E1 Kap. 2 Abschn. 3 (§§ 90-113) geregelt. Die anderen Entwürfe und bereits geltende Spezialgesetzgebung haben diese Vorschriften übernommen und überarbeitet; dabei ist auch ausländisches Recht berücksichtigt worden, u.a. das deutsche Wohnungseigentum und Recht aus Taiwan und Japan. Die Regeln für die Neubauviertel selbst zeigen keine Hongkonger Besonderheiten, umso mehr aber Vorauskaufverträge und Anjie.⁴⁶ Sie sind wie die „Eigentumsordnungen“ ein Fremdkörper im System. Die „Eigentumsordnungen“ sind das als Rest einer nicht überwundenen Vergangenheit. Vorauskaufverträge und Anjie hingegen hat man sich nicht genau genug angesehen, vielleicht weil sie ein unvertrautes Gemisch aus Schuld- und Sachenrecht darstellen, mit dem man sich trotz aller Bedenken gegen das Trennungsprinzip nicht wohl fühlt.

(c) Republikanisches Recht: Aufbau und Fachausdrücke der Entwürfe decken sich fast völlig mit Aufbau und Fachausdrücken des Sachenrechts in Taiwan, dann auch in Japan und Südkorea, kurz, der ostasiatischen Zivilrechtsfamilie. Das erleichtert Vergleiche in der nächsten Nachbarschaft ungemünzt und hat die Arbeit an den Entwürfen sehr befördert, ohne daß man deshalb die Rechtsvergleichung vernachlässigt hätte.

Dennoch gibt es Widerspruch. Konservative sind über den allmählichen Abgang der Eigentumsordnungen unglücklich. Umgekehrt möchte Sun Xianzhong über das republikanische Recht hinaus zurück zum deutschen BGB und damit das Trennungs- und Abstraktionsprinzip deutlich herausarbeiten. Jiang Ping plädiert hingegen für ein Richterrecht nach anglo-amerikanischem Muster. Xu Guodong will sich das Beste von überall her, aus weltweiter Lektüre von Zivilgesetzbüchern holen, überdies weit über das deutsche BGB hinaus zum Corpus iuris zurück; und so fort. Die lebhafteste Diskussion, oft amüsant, manchmal leider nicht frei

⁴⁴ Vgl. Qu Tao, Wuquan gainian cong fouding dao kending de lishi [Die Geschichte des Sachenrechtsbegriff, von seiner Negation zu seiner Bestätigung], Fazhi ribao 20.7.2005, S.6.

⁴⁵ Kantonesisch ausgesprochen „onzip“. Das soll die Hongkonger Aussprache des englischen „mortgage“ sein.

von persönlichen Animositäten, hat sich auf die Entwürfe kaum direkt ausgewirkt, aber die Rechtsvergleichung ebenso gefördert wie das Bewußtsein dafür, wie Gesetze aussehen sollen. Schon als Vorbild an Klarheit und Knappheit müsse man das deutsche BGB kennen, schrieb der große Zivilrechtler Xie Huaishi. Begrifflicher Klarheit halber vertrat auch er Trennung und Abstraktion der Sachenrechte. Aber er legte sich nicht auf ein einziges Modell, eine Schule fest. „Das 19. Jahrhundert war das Jahrhundert des Code Napoléon, das 20. das des BGB; vielleicht wird das chinesische Zivilgesetzbuch das Gesetzbuch des 21.“ hoffte er.

Das Sachenrechtsgesetz wird jedenfalls die ostasiatische Zivilrechtsfamilie nicht verlassen.

2. Sachfragen:

Immobilienregistrierung, gegenwärtige Situation.

I. Register: Gegenwärtig gibt es unterschiedliche Immobilienregister. In den „Materialien“ zu E7 hat der Rechtsarbeitssauschuß ihre unerfreuliche Vielfalt im Detail dargestellt.⁴⁷ Wir beschränken uns auf bei Gebäuden und Feldern regelmäßig zu registrierende Rechte.

⁴⁶ Ursprünglich war die Anjie wohl eine Art Sicherungsübereignung der Wohnung im Bau an die Bank, die den Bau über Darlehen an die Käufer finanzierte. Jetzt handelt es sich um zwei eng verbundene Institutionen, Vorausverkauf und eigentliche Anjie: „Häuser, die Waren sind“ (shang-pinfang, d.h. für den Verkauf durch den Bauherren gebaute Häuser bzw. deren einzelne Wohnungen) können im voraus verkauft werden. Damit der Käufer nicht betrogen wird, sind Vorausverkäufe nur unter bestimmten Bedingungen zulässig (der Bauherr muß das Landnutzungsrecht erworben und bezahlt haben, der Bau muß geplant, genehmigt und begonnen, ein Viertel des Kapitals muß bereits investiert sein, usw.). Daß diese Bedingungen erfüllt sind, muß der Verkäufer mit einer Vorausverkaufslizenz der Gebäudeverwaltung nachweisen. Außerdem muß jeder einzelne Vorausverkauf in den Registern sowohl der Gebäudeverwaltung als auch der Landverwaltung registriert werden. Das ist eine Art Vormerkung, und in den einschlägigen Vorschriften wird sie teils auch als solche bezeichnet. Sinn der Übung ist die Anjie-Hypothek. Nachdem der Käufer die erste Rate des Kaufpreises bezahlt hat, bestellt er diese Hypothek für ein Bankdarlehen in Höhe des Restpreises, und zwar auf „das im Voraus verkaufte Gebäude“. Die Bank zahlt das Darlehen direkt an die Baufirma aus, und die Baufirma bürgt für die Rückzahlung durch den Käufer. Ferner erhält die Bank vom Käufer als Sicherheit die Nachweisurkunden für sein Recht aus dem Vorausverkauf. Die Vormerkung erlischt drei Monate, nachdem der Begünstigte das Vollrecht eintragen lassen kann. Geregelt ist das Ganze vor allem in zwei „Methoden“ (zu den Vorausverkäufen und zu Hypotheken bei „städtischen Häusern, die Waren sind“) des Bauministeriums, letzte Fassungen vom 15.8.2001. Die Entwürfe - E1 § 35, E2 § 195, E4 §§ 19, 244, E6 §§ 22, 23, E7 § 21 - setzen eine allgemeine Vormerkung („yugao dengji“) an die Stelle der besonderen Vorausverkaufsregistrierung, führen aber die Bedingungen für Vorausverkäufe mit auf. Bedenklich ist: Gegenstand dieser Hypothek ist kein Sachenrecht, sondern eine schuldrechtliche Anwartschaft. Vollstrecken muß die Bank gegebenenfalls aber in den Gegenstand dieser Anwartschaft, das Landnutzungsrecht und das Eigentum am Bau, die zunächst der Baufirma zustehen, auch wenn der Besteller der Hypothek, der Käufer, seine Anwartschaft nicht verwirklicht hat, diese beiden Rechte also weiterhin der Baufirma gehören. Dabei kann der Käufer selbst diese Anwartschaft mancherorts nicht weiter übertragen; Provinzvorschriften erlauben das zwar in Shanghai, verbieten es aber in Guangdong. Besser ins System würde es passen, wenn der Bauunternehmer selbst die Hypothek an seinen später zu übertragenden Immobilien bestellen müßte. Die Verfasser der Entwürfe haben hier wohl die Besonderheiten von Sachenrechten nicht bedacht.

Registriert werden sollen:

a. Landeigentum, nach dem Landverwaltungsgesetz (1998) bei der Landverwaltungsbehörde auf Kreisebene.

b. Landnutzungsrechte, nach dem Landverwaltungsgesetz (1998) bei der Landverwaltungsbehörde auf Kreisebene (auf zentraler Ebene bei Nutzung durch zentrale Behörden) und nach dem Stadtimmobiliengesetz (1994) bei der Gebäudeverwaltung auf Kreisebene; nicht registriert wird aber das Hoflandrecht⁴⁸, und

c. das Übernahmerecht (zur Übernahme der Bewirtschaftung von Äckern) wird nur bei der Übernahme von Ödland sowie auf Wunsch bei Weiterübertragung von Übernahmerechten registriert, beides bei der Kreisregierung, nach dem Übernahmegesetz (2002).

d. Gebäudeeigentum, in den Städten nach dem Stadtimmobiliengesetz (1994) bei der Gebäudeverwaltung auf Kreisebene.

e. Landnutzungsrechte für Waldland, Eigentum an Wald und einzelnen Bäumen, bei der Forstbehörde.

f. Vorauskaufvertragsrecht (bei städtischen Gebäuden), nach der „Vorausverkaufsmethode“ (2001) bei der Gebäudeverwaltung und der Landverwaltung auf Kreisebene.

g. Hypotheken, bei der Registerbehörde für das Land bzw. das Gebäude, nach dem Sicherheitengesetz (1955),

h. Diän an Gebäuden, bei der Gebäudeverwaltung, nach den Registerregeln für städtische Immobilienrechte (2001).

i. Mietrechte an staatseigenem Land gelten als Landnutzungsrechte (Ansichten zur Vermietung staatseigenen Lands, 1999), müssen wie diese registriert, können wie sie mit Hypotheken belastet werden. Mietrechte an städtischen Gebäuden werden nach dem Stadtimmobiliengesetz bei der Gebäudeverwaltung registriert.

Landverwaltungsgesetz und Stadtimmobiliengesetz überlassen es den Provinzregierungen, die Land- und Gebäuderegister zusammenzulegen. Das ist u.a. in Shanghai geschehen.

⁴⁷ S.94 ff; vgl. auch Sun Xianzhong: Woguo wuquanfa guanyu budongchan dengji zhidu de jiben kaoli [Grundsätzliche Überlegungen zu den Registerordnungen für Immobilien in unserem Lande], Zhongguo fangdichanfa yanjiu (Studies on the Real Property of China), 1/1, Peking 2002, S.127-143.

⁴⁸ Das ist ein anders als das Übernahmerecht am Acker unbefristetes, aber strikt an die Mitgliedschaft im Dorfkollektiv und an die örtlich erlaubte Hausgröße gebundenes Nutzungsrecht für das Land unter Haus und Hof.

II. Umfang und Wirkungen: Diese Immobilienrechte werden nicht immer registriert. Gefährliche Lücken bestehen vor allem in drei Fällen:

a. Die Grenzen zwischen Staats- und kollektivem Land stehen zwar gewöhnlich fest, oft aber nicht, was welchem Kollektiv gehört. Nach § 10 Landverwaltungsgesetz sollen „die dörfliche kollektive Wirtschaftsorganisation oder der Dorfausschuß oder die einzelnen kollektiven Wirtschaftsorganisationen oder Gruppen im Dorf“, u.U. auch die kollektive Wirtschaftsorganisation der Gemeinde oder des Fleckens das kollektive Land „bewirtschaften und verwalten“. Die „Wirtschaftsorganisation“, der Dorfausschuß oder die Gruppe wäre dann wohl auch als Eigentümer zu registrieren; so scheint es jedenfalls nach der Landregisterordnung (1995), die allerdings die Gruppen nicht erwähnt. Oft ist das aber nicht geschehen. Die Bauern selbst haben oft falsche Vorstellungen davon, wem ihr Land gehört. Bei einer Umfrage in mehreren Provinzen gaben von 430 Befragten 60% den Staat, 27% das „Dorfkollektiv“, 7% die Gruppe und 5% den Einzelnen als Eigentümer an; tatsächlich war es meist die Gruppe.⁴⁹ Auch die betroffenen Stellen selbst waren sich oft nicht recht im Klaren, wie die Dinge standen.⁵⁰ Das liegt vor allem daran, daß sich in den letzten Jahrzehnten die Verwaltungsgliederung auf den Ebenen unter dem Kreis je nach Gegend zehn- bis zwanzigmal geändert hat.⁵¹ Nach einer Umorganisation werden meist die Stempel entzogen und neu zugeteilt, mit denen die zuständige Stelle als Kollektiv auftritt, manchmal wird das auch versäumt, registriert wird es oft nicht.

b. Das wichtigste Recht am Land, das „Übernahmerecht“ an Dorfland, Lebensgrundlage für vier Fünftel der Chinesen, wird in aller Regel, das Hoflandrecht (für die dörflichen Wohnhäuser) stets nicht registriert. Übernahmeregeln sollen auf Verträgen beruhen, und auf Grund der Verträge sollten die Bauern entsprechende Urkunden erhalten. Oft ist nicht einmal das geschehen, das Land wird einfach zugeteilt, und oft ist auch den Behörden das einschlägige Recht unbekannt.⁵²

c. Städtische Gebäude sollen registriert werden. Alter Hausbesitz ist aber oft nicht registriert. Das bringt Erwerber in eine gefährliche Lage. Denn über nicht registriertes Eigentum an städtischen

Häusern kann nicht verfügt werden. Kaufverträge über solche Häuser können daher nicht erfüllt werden; Übergabe allein und nachfolgender auch jahrzehntelanger Besitz reichen womöglich nicht aus: die Materialien zu E7 verweisen darauf, daß seit der Staatsgründung mehrfach Registrierung vorgeschrieben wurde,⁵³ wogegen allerdings einzuwenden ist, daß es sich um verwaltungsrechtliche Meldevorschriften handelte, die zur Gültigkeit von Verkäufen nichts besagten.⁵⁴

Auch nicht registrierte Vorverkaufsrechte können nicht übertragen und vor allem nicht belastet werden. (Registriert können sie belastet, aber nur mancherorts übertragen werden.) Sonst wirkt Registrierung jetzt teils rechtsbegründend, teils läßt erst sie das Recht auch gegen Dritte wirken: Sie begründet die Wirkung des Hypothekenvertrags sowie bei Registrierung im Register der Landbehörde die Änderung von Eigentum oder Nutzungsrechten an Land (außer, wie gesagt, bei Dorfland). Die aufgrund der Registrierung im Gebäuderegister ausgegebenen „Immobilienrechtsnachweise“ sind „die einzige rechtmäßige Grundlage dafür, daß der Berechtigte das Eigentum am Gebäude hat“. (Abweichende Registrierung geht aber dem Nachweis vor.) Die Rechtsprechung erkennt nach anfänglichem Schwanken bei Mehrfachverkäufen von Nutzungsrechten und Gebäuden das gekaufte Recht unabhängig von gutem Glauben demjenigen Käufer zu, der als neuer Inhaber registriert wird, nicht dem, der zuerst gekauft hat. Unregistrierte Mietverträge und unregistrierte Weiterübertragung von Übernahmeregeln kann man Dritten nicht entgegenhalten. (Registrierte Mietverträge geben dem Mieter hingegen ein Vorkaufsrecht, das in Mietvertragsformularen regelmäßig - wirksam? - ausgeschlossen wird.)

d. Nicht registriert werden Sicherungsrechte nach dem Vertragsgesetz: der Eigentumsvorbehalt; das Recht des Bauunternehmers, für gemahnte fäl-

⁴⁹ Chen Xiaojun u.a., Nongcun tudi falü zhidu yanjiu [Untersuchungen zur dörflichen Landrechtsordnung], Peking 2004, S.5 ff.

⁵⁰ Vgl. insbesondere die Angaben über die Verhältnisse im Bezirk Baiyun, Stadt Kanton, Chen Xiaojun u.a. a.a.O. S.112 ff.

⁵¹ Duan Yingbi, Gaige xianxing tudi zhengyong zhidu, qieshi baohu nongmin de tudi quanyi [Reform der geltenden Landenteignungsordnung, wirklicher Schutz der Rechtsinteressen der Bauern], in Nongmin quanyi baohu [Schutz der Rechtsinteressen der Bauern], hrsg. von Zhongguo (Hainan) gaige fazhan yanjiusuo, Peking 2004, S.363.

⁵² Ein Handbuch für die Rechtserziehung, hrsg. 2004 von einem Kreisteilkomitee in Shaanxi, behauptet, die Landübernahme beruhe auf Richtlinien von Staat und Partei, und danach werde z.B. Waldland für den Anbau von Huajiao-Büschen, deren Früchte einträgliche Spezialität der Gegend sind, für 15 Jahre vergeben. Tatsächlich galt 2004 für das Übernahmeregeln keine „Richtlinie“, sondern bereits seit zwei Jahren das Übernahmegesetz, und das sieht für Waldland eine Übernahmedauer von 30-70, u.U. noch mehr Jahren vor.

⁵³ S.266 f.; verwiesen wird dort auf die VO der Zentralregierung v. 26.11.1950, wiederholt in einer von der Zentralverwaltung am 12.1.1953 bestätigten Lokalverordnung; die Anweisung des ZK der KP vom 12.1.1956, wiederholt von der Zentralregierung in einer Mitteilung vom 13.1.1964 (zur „Sozialisierung vermieteten privaten Hausbesitzes“), und auf die Verwaltungsregeln der Zentralregierung v. 17.12.1983 für städtische private Häuser.

⁵⁴ Das Oberste Volksgericht hat am 18.12.1982 (Jianming fangdian shenpan shouce [Knappes Handbuch für die Immobilienrechtsprechung], Peking 1993, S.315) einen solchen Kaufvertrag nicht deshalb für ungültig erklärt, weil er nicht registriert war, sondern weil die Gebäudeverwaltung ihn nicht genehmigt hatte. Das hatte sie nicht getan, weil der Käufer des städtischen Wohnhauses Bauer war.

lige Forderungen den Bau zu beschlagnahmen und sich daraus zu befriedigen, also eine Art gesetzlicher Hypothek, die den Hauskäufer böse überraschen kann.

Was wird daraus in den Entwürfen? Um den Registerwirrwarr zu bereinigen, überträgt E1 alle Immobilienregistrierung dem Kreisgericht, E2 immerhin einem „einheitlichen Registerorgan“. E4, E6 und E7 belassen es beim gegenwärtigen Chaos, sie kapitulieren vor dem Widerstand der Behörden, die das einträgliche Geschäft behalten wollen. Dafür schreiben E6 und E7 aber gegen die Gebührenschinderei der Praxis wertunabhängige Gebühren vor und verbieten, jährlich neu zu registrieren und Bewertung des registrierten Objekts zu verlangen.

E1 und E2 schützen den guten Glauben an das Register; Dritte können sich nicht auf Unkenntnis des Registers berufen. E4, E6 und E7 schützen den gutgläubigen registrierten Erwerb vom Nichtberechtigten und lassen Immobilienrechte erst dann wirksam entstehen, sich ändern, übertragen werden oder erlöschen, wenn das registriert ist - nach E6 und E7: soweit Registrierung vorgeschrieben ist, also u.a. nicht bei Übernahmerechten; hier bleibt es beim geltenden Recht.

Alle Entwürfe außer E7 regeln das Diän. E7 hat es hinausgeworfen, es schien den Verfassern, wie vermutlich schon Morioka, wohl antiquiert.

Keiner der Entwürfe behandelt die Sicherungsrechte nach dem Vertragsgesetz.

Die Entwürfe vereinfachen und verbessern also das geltende Registrierungsrecht erheblich, doch Mängel bleiben. Vielleicht kann das gesondert geplante Registergesetz ihnen abhelfen.

Um trotz Korruption und Unfähigkeit der Registerbehörden Schwindeleien beim Immobilienverkehr zu verhindern, verlangen jetzt viele, notarielle Immobilienverträge vorzuschreiben, den Notaren auch die Anträge auf Registrierung zu überlassen und wie nach § 873 II BGB eine wirksame zweite Übertragung von Immobilien schon dann auszuschließen, wenn die erste Übertragung notariell beurkundet worden ist, teils sogar, den Inhalt des notariellen Vertrags einem abweichenden Registereintrag vorgehen zu lassen.

Der bei weitem schlimmste Mangel des geltenden Sachenrechts sind die Reste der „Eigentumsordnungen“. Denn sie schließen privates Landeigentum aus. Das betrifft, sozialistischer Tradition entsprechend, zwei unterschiedlich bewertete Klassen von Bürgern. Dem Stand des Klassenkampfes gemäß sind das neue Klassen, nämlich Städter und „Bauern“ (d.h. Dorfbewoh-

ner); und wenn man genauer hinsieht, kommt eine dritte Klasse hinzu: die der Herrschenden.

Hauseigentümer können sie alle sein. Frühere Verfassungen garantierten das Hauseigentum der Bürger ausdrücklich,⁵⁵ die geltende tut das wohlweislich nicht mehr.

Städtisches Hauseigentum ist aber im Stadtimmobiliengesetz umso genauer geregelt. Unter den ergänzenden Vorschriften ist das Recht der Neubauviertel von besonderer Bedeutung. Diese Viertel werden von „Entwicklern“ (kaifashang) gebaut, welche die für chinesische Verhältnisse luxuriösen Wohnungen, daneben aber auch Sozialwohnungen dann an einzelne Eigentümer verkaufen. Die Gemeinschaftsanlagen gehören allen Eigentümern gemeinsam, auch staatliche Aufgaben werden weitgehend von der Eigentümergemeinschaft übernommen. Die „Entwickler“ sind Firmen mit besonderer Lizenz, die sie erhalten, wenn sie die nötigen Fachleute, Erfahrungen und Geldmittel besitzen.⁵⁶

Früher wohnten die meisten Städter in Wohnblocks ihrer „Einheiten“ (Staatsunternehmen, Behörden). In einer „Wohnungsreform“ wurden und werden diese Wohnungen an die Mieter verkauft. Damit und mit den Neubauvierteln ist die Zahl der privaten Hauseigentümer in den Städten sehr gewachsen. Ihr Eigentum ist unbefristet, betrifft aber nur ihre Häuser. Das Land darunter gehört dem Staat, und das Nutzungsrecht daran wird nach dem Landverwaltungsrecht nur befristet übertragen, für Wohnhäuser auf 70 Jahre.⁵⁷ Dazu muß das Land aber erst einmal übertragen sein. Was gilt für Alteigentümer, die ihr Eigentum mit Art. 10 der Verfassung von 1982 verloren haben?

Art. 10 sollte nach Xiao Weiyun die Modernisierung der Städte erleichtern. 1982 klang das utopisch, heute nicht mehr. Denn für all die schönen neuen Wohn- und vor allem Geschäftsbauten der Städte muß der städtische Grundeigentümer, der Staat, Land beschaffen. Hat er kein ungenutztes Land, entfallen auch keine Nutzungsrechte, z.B. wegen Fristablauf, so muß er also Nutzern ihr Landrecht wegnehmen oder kollektives Dorfland enteignen.

Städtischen Nutzern kann er nach § 58 des Landverwaltungsgesetzes das Land aus zwei Gründen nehmen, im „öffentlichen Interesse“, oder weil „zum Umbau alter Stadtgebiete“ bestehende Nut-

⁵⁵ 1954: Art. 11; 1975, 1978: Art. 9.

⁵⁶ Geregelt insbesondere in den „Verwaltungsregeln für die Stadtimmobilienerwicklung“, 20.7.1998, und den „Verwaltungsvorschriften zum Status der Immobilienentwicklungsunternehmen“, 29.3.2000.

⁵⁷ Vorläufige Regeln der VR China zur Überlassung und Weiterübertragung von Nutzungsrechten an Staatsland in den Städten, 19.5.1990, § 12.

zungsrechte „korrigiert“ (tiaozheng) werden müssen. Er muß dann den Nutzern einen „angemessenen Ausgleich“ zahlen. „Überlassene“ Landnutzungsrechte aber kann er nach § 19 des Stadtimmobiliengesetzes nur unter „besonderen Umständen, weil das gesellschaftliche öffentliche Interesse es erfordert“ zurücknehmen und muß dann die Nutzer „entsprechend entschädigen“.

Dörfliches Land kann er im öffentlichen Interesse enteignen. Dafür wird nach komplizierten Vorschriften eine Entschädigung in Höhe etwa des zehn- bis sechzehnfachen Werts einer Jahresernte fällig. Das Land wird umgewidmet, der Staat überläßt daran dann Baulandnutzungsrechte; näher dazu unten.

Schlecht da stehen damit die städtischen Alteigentümer. Wenn sie das Land, dessen Eigentümer sie bis 1982 waren, seitdem ununterbrochen in Besitz gehabt haben, „kann“ zwar „festgestellt werden“, daß sie ein Nutzungsrecht daran haben.⁵⁸ Aber das ist kein „überlassenes“ Nutzungsrecht. Also muß der Staat sie nicht entschädigen, sondern ihnen nur einen Wertausgleich zahlen, der lange nur nach den geschätzten Baukosten ihrer Häuschen berechnet wurde. Auch dazu müssen sie erst einmal mit längst vergilbten Urkunden beweisen, daß sie deren Eigentümer sind. Haben sie ihr Haus nach 1950 erworben, und wurde der Eigentümerwechsel, wie oft, nicht registriert, werden sie womöglich nicht als Eigentümer anerkannt (vgl. oben zu Fn. 53). Um sie zu vertreiben, braucht auch kein öffentliches Interesse behauptet zu werden, der „Umbau“ ihres Stadtgebiets genügt.

Das hat vielen Familien ihr Heim genommen und alte Kulturdenkmäler in riesigem Ausmaß beseitigt. Nicht nur die Vernichtung großer Teile von Pekings historischem Stadtkern ist dafür ein trauriges Beispiel. Landesweit sind alte Städte erst durch sozialistische Plattenbauten und nun in noch üblerem Ausmaß durch moderne Glaspaläste zerstört worden. Jüngstes Beispiel ist das jahrhundertalte, von Kanälen durchzogene Seidenhändlerstädtchen Nanxun (Provinz Zhejiang, nahe Shanghai), ein kleines „chinesisches Venedig“, das die Zentralregierung als Weltkulturerbe registrieren lassen wollte. Um diese „kulturelle Ressource“ gebührend zu nutzen, haben gewissenlose örtliche Beamte und Shanghaier Investoren trotz Verboten der Zentral- und der Provinzregierung dort in der ersten Phase ihrer Planung Ende Juli bis September 2004 bereits über 140 Haushalte aus ihren Häusern vertrieben und diese Häu-

ser abgerissen, um Platz für 45837 qm Neubauten - Bars, Parkplätze usw. - zu schaffen.⁵⁹

Ganz anders die Neueigentümer. Sie können nur ausnahmsweise und im öffentlichen Interesse enteignet werden und erhalten vollen Wertausgleich, auch für die Luxuswohnungen der Neubauviertel. Wenn dermaleinst ihre Landnutzungsrechte ablaufen, können sie, wenn kein öffentliches Interesse entgegensteht, einen neuen Überlassungsvertrag verlangen; wird nicht neu überlassen, fallen die Gebäude allerdings nach zentralem Recht unentgeltlich an den Staat.⁶⁰ Der Vertrag, mit dem der Staat das Nutzungsrecht „überläßt“, kann aber, jedenfalls nach lokalen Vorschriften,⁶¹ eine Entschädigung vorsehen.

Was machen die Entwürfe daraus? E1 und E2 erlauben Baulandnutzungsrechte auch an kollektivem Land. Sie geben ein Recht auf Verlängerung des befristeten Landnutzungsrechts, soweit im Überlassungsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, und kein „ordentlicher Grund“ dagegensteht. Verlängerung könnte freundlich ausgelegt bedeuten, daß die alten Vertragsbedingungen weiter gelten, also jedenfalls kein höheres Entgelt verlangt werden kann als das erste Mal. Dagegen kann die nicht befristete Nutzung jederzeit gekündigt werden, allerdings nicht entgegen dem Zweck der Errichtung des Nutzungsrechts; wohl schlecht für Altbesitzer! Entfällt das Nutzungsrecht, so kann der Hausbesitzer Ausgleich für das Haus verlangen. Insgesamt stehen sich die Besitzer hier eher schlechter als nach geltendem Recht.

Nach E4, E6 und E7 werden solche Nutzungsrechte nur an Staatsland bestellt. Bei Ablauf der Nutzungsfrist kann „Verlängerung“ nur um des „gesellschaftlichen öffentlichen Interesses“ (nach E7: „öffentlichen Interesses“) willen verweigert werden. Die Nutzungsgebühr richtet sich „nach dem Vertrag“, fehlt eine vertragliche Vorschrift, nach „staatlichen“, d.h. zentralen Vorschriften. Eine ausdrückliche Vorschrift für nicht befristete Rechte fehlt; man muß annehmen, daß ihre Frist durch die Kündigung gesetzt wird. Altbesitzer sind danach anscheinend Neubesitzern gleichzustellen. Ganz klar ist das nicht; es wäre lobenswert. Ist das Recht abgelaufen und im Allgemeininteresse nicht verlängert worden, muß nach E4 und E6 der Landeigentümer Gebäude zu einem „vernünftigen“ Preis kaufen. In E7 fehlt eine besondere Vorschrift; vielleicht sind dann die allgemeinen Enteignungsvor-

⁵⁸ Antwort des Staatlichen Landverwaltungsamtes v. 23.4.1990; Einige Vorschriften zur Feststellung des Eigentums und der Nutzungsrechte an Land, mitgeteilt vom Staatsrat am 11.3.1995, § 24.

⁵⁹ Vgl. Shen Ying, Shi Xisheng, Wang Wei, in Nanfang zhoumo, 28.10.2004, S.A5.

⁶⁰ Stadtimmobiliengesetz (1994) § 21, Vorläufige Regeln zur Überlassung usw. (Fn. 57), § 40.

⁶¹ z.B. § 29 der Shanghaier Vorschriften für die Überlassung vom 21.5.2001.

schriften anzuwenden? Insgesamt stehen sich die Hausbesitzer hier wohl ein wenig besser als nach geltendem Recht. Insbesondere soll, wenn das Nutzungsrecht verlängert wird, die neue Gebühr sich nach dem „Vertrag“ und, wenn (wie bei Altbesitzern!) Vertragsklauseln dazu fehlen, nach zentralen Vorschriften richten. Mit „Vertrag“ scheint hier der bisherige Vertrag gemeint zu sein. Die Gebühr kann damit nicht lokal beliebig höher festgesetzt werden. Große Änderungen bringen die Entwürfe sonst nicht. Ärgerlich ist vor allem, wie unklar hier mehrere wichtige Punkte sind, vor allem aber einer: das öffentliche Interesse.

Im öffentlichen Interesse kann sich der Staat weigern, den Nutzungsvertrag zu verlängern. Im öffentlichen Interesse kann er Bauernland enteignen. Was aber ist öffentliches Interesse? Nur E1 definiert das mit Beispielen („für den Bau von Straßen, für die öffentliche Gesundheit, für den Katastrophenschutz.“), also als das, was weltweit darunter verstanden wird, und fügt noch hinzu: „Für gewerbliche Zwecke darf nicht enteignet werden.“

Eine solche Definition hat man seitdem immer wieder verlangt, auch jetzt in der öffentlichen Diskussion zu E7.⁶² Doch keiner der späteren Entwürfe hat das übernommen, auch E7 nicht. Das verwundert nicht.

„Südlich der Neun Zweifel ist viel Wasser, wenig Land, so scheren sich die Leute dort die Haare und, tätowieren den Körper, daß sie Reptilien gleichen, tragen kurze Hosen, bequem zum Schwimmen, krempeln die Ärmel hoch, um bequem ihre Boote zu staken. Nördlich vom Wildganstor ist das Di-Volk nichts aus Körnern, verachtet die Alten, ehrt die Starken, denn ihre Sitte betont die Kraft! Keiner trennt sich dort je von Pfeil und Bogen, Pferden liegen immer die Zügel an, denn so ist es dort bequem. Als [in uralten Zeiten der große Kaiser] Yu ins Land der Nackten ging, zog er sich nackt aus, so ist es dort bequem, und kleidete sich an, als er wieder heraus kam, eben deshalb.“ schreibt Huainanzi.⁶³

Heute wäre der Ausschluß gewerblicher Zwecke aus dem öffentlichen Interesse eben deshalb nicht bequem, weil man im öffentlichen Interesse für gewerbliche Zwecke und besonders für die neuen Luxusviertel Bauern in ungeheurem Ausmaß von ihrem Land vertriebt.

„1987-2001 wurden 33,95 Mio. Mu [= 2,261 Mio. ha] Ackerland überbaut, davon waren mehr als 70% enteignet worden. Das waren aber nur die legalen Bauten. Satellitenaufnahmen zeigen, daß die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche um 20-30%, örtlich bis 80% höher liegt... 2000 und 2001 sind 2,47 Mio. Mu [= 164.435 ha] enteignet worden, davon 1,71 Mio. Mu [= 114.152 ha] Ackerland, wodurch 2,36 Mio. Bauern ihr Land verloren haben... Gegenwärtig (2003) gibt es landesweit geschätzt 40 Mio. Bauern, die so ihr Land verloren haben... Nach dem Landverwaltungsgesetz sind für die Enteignung (1) Ausgleich für das Land, (2) Hilfe für die Unterbringung der Bauern und (3) Ausgleich für Saaten und anderes Zubehör auf dem Land zu zahlen. (1) und (2) betragen das 6-10- bzw. 4-6-fache einer Jahresernte im Durchschnitt der letzten drei Jahre, also zusammen zwischen dem 10- und 16-fachen, in besonderen Fällen bis zum 30-fachen. Nach dem Durchschnittsjahresertrag in Ostchina von 800 Yuan/Mu kommt man so auf Beträge von 8000-12800 Yuan für das Mu [= 666 qm], das Jahresgehalt eines gewöhnlichen Staatsbeamten. Von diesen Beträgen geht (1) an die kollektive Wirtschaftsorganisation, (2) an die Einheit, welche die Bauern unterbringt, nur (3), also der Ausgleich für Zubehör und Saaten auf dem Halm, geht an die Bauern... Die Unterbringung der enteigneten Bauern funktioniert nicht. Früher wurden diese Bauern vom Staat beschäftigt. Das war ihnen willkommen. Seit sich die Marktwirtschaft entwickelt, wählt man jetzt allgemein „Unterbringung in Geld“, das heißt, (2) wird als einmalige Leistung den Bauern ausgezahlt; sollen sie sehen, wie sie zurechtkommen... so ist man in den letzten Jahren bei über 90% der Enteignungen verfahren, die man dem Staatsrat zur Genehmigung gemeldet hat. So wurden viele zu landlosen arbeitslosen Wandernern.“⁶⁴

Diese Zahlen zeigen nicht die ganze Größe des Problems. Gegenwärtig ziehen weit über 100 Millionen Bauern als Wanderarbeiter durch China. Viele von ihnen haben ihr Land freiwillig aufgegeben. Solches Land, aber auch enteignetes Land liegt nicht selten brach. Warum?

Der frühere Ministerpräsident Zhu Rongji sagte einmal, in China äßen zu viele vom Staatsbudget, im Schnitt werde so von 28 Bürgern einer von den anderen 27 gefüttert. Auf dem Land ist es schlimmer. Der Apparat der Staats- und Kollektivorgane ist dort über die Jahre und Jahrzehnte ständig gewachsen. Umorganisationen, um ihn zu verkleinern, haben gewöhnlich nur zu neuen Stellen geführt. Gegenwärtig müssen 13 Bauern einen

⁶² Vgl. Fazhi ribao 12.8.2005, S.5, 3.Spalte; Qiao Xinsheng, Wuquanfa ying qianghua dui zhengfu chaqian zhengshou xingwei de zhiyue [Das Sachenrechtsgesetz muß gegenüber dem Abreißen und Enteignen die Regierungskontrollen verstärken], Fazhi ribao 4.7.2005 S.3, fordert, der Staat müsse wie sonst bei Verwaltungsakten auch bei Enteignungen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

⁶³ A.a.O. S.12. Der Berg Neun Zweifel (Hunan) und der Paß Wildganstor (Shanxi) waren im hohen Altertum Chinas Grenzpunkte.

⁶⁴ Duan Yingbi, a.a.O., S.363.

Kader ernähren. Die Unzahl konkurrierender Stellen verhindert nicht nur, daß irgendetwas rasch und effizient erledigt wird, vor allem müssen die Stelleninhaber bezahlt werden. Dazu reichen die legalen Einkünfte nicht aus. Also sind die Bauern unter allen möglichen Namen mit immer höheren Abgaben belegt worden, bis schließlich auf den untersten Ebenen viele Kader die meiste Zeit damit beschäftigt waren, Abgaben oder Strafen einzutreiben.⁶⁵ (Beliebt waren und sind insbesondere Bußen für Mehrgeburten entgegen der Geburtenplanung. Kommt dabei nicht genug zusammen, bekommen die Beamten kein Gehalt. Um zu kontrollieren, ob Frauen nicht planwidrig schwanger sind, werden Reihenuntersuchungen durchgeführt. Als 2003 in einem Ort in Hunan nicht genug Bußen zu verhängen waren, schlug ein Beamter halb im Scherz vor, man solle diese Untersuchungen doch heimlich zu künstlichen Befruchtungen nutzen.⁶⁶) Von 1985 bis 2000 haben die Zentralregierung, zentrale Behörden und das ZK der KP in sechzehn Verordnungen, Beschlüssen usw. in immer schärferem Ton verlangt, die illegale Belastung der Bauern zu beseitigen. Zentral- und Provinzregierungen haben dazu wieder eigene Behörden geschaffen.⁶⁷ Lange hat das alles nichts genutzt. So haben viele Wanderarbeiter ihr Land aufgegeben, um den Dorfkadern jede Handhabe gegen sie zu nehmen. Ihre daheim gebliebenen Frauen und Mütter verzweifeln; chinesische Landfrauen haben weltweit die höchste Selbstmordrate unter Frauen. Seit Ende der 1990er Jahre beginnen die Maßnahmen endlich zu greifen. Aber damit ist in den Organen der Dörfer, Gemeinden und Kreise gar kein Geld mehr da. Sie machen Schulden über Schulden; Banken geben ihnen aber nichts mehr, also leihen sie sich das Geld bei privaten Kredithaien zu Zinsen von 18-36%.⁶⁸ Beliebter, oft einziger Ausweg ist der Verkauf von Landnutzungsrechten. Vielfach wird dazu Land auf Vorrat enteignet; nach einer unvollständigen Aufstellung sind in 24 (von 31) Provinzen über 3500 „Entwicklungsgebiete“ mit einer Gesamtfläche von 36.000 qkm gebildet worden, mehr als die gegenwärtig bebaute Fläche aller Städte und Flecken; größtenteils

sind diese Flächen bisher nicht in Anspruch genommen worden.⁶⁹

Im Landverwaltungsgesetz und weiteren Vorschriften wird seit Jahren die Umwandlung von landwirtschaftlichem Land in Bauland eng beschränkt. Auch hat die Zentralregierung wie gegen die rechtswidrige Abgabenlast der Bauern so auch gegen den Raub von Dorfland immer schärfere einzelne Vorschriften erlassen, zuletzt im Staatsratsbeschuß 2004/28 vom 28.10.2004 zur „Vertiefung der Reform und strikten Landverwaltung“, in dem es von „scharfen Verboten“ und „striktter Durchführung“ nur so wimmelt. Das alles ist lobenswert, nutzt aber wenig. Denn damit kann man bestenfalls durchsetzen, daß bestehendes Recht eingehalten wird, z.B. die vorgeschriebenen Entschädigungen gezahlt werden, während bislang oft nicht einmal das geschieht. Aber auch die gesetzliche Entschädigung entspricht, wie die angeführten Zahlen zeigen, nicht entfernt dem Marktwert des enteigneten Landes. Vor allem aber können nach geltendem Recht die Opfer, die einzelnen Bauern, sich gegen Enteignungen nicht wehren. Denn enteignet wird nicht ihr Land. Das Land gehört nicht ihnen, sondern dem „Kollektiv“, und wie geschildert, wissen nicht nur die Bauern selber oft nicht, wer das sein mag; über die Hälfte glaubt, das Land gehöre dem Staat. Auch das ist nicht verwunderlich. Denn es sollten zwar die Dorfausschüsse und auf höheren Ebenen Parlamente und Volksregierungen sowie die parallelen Parteiorgane nur administrative und Parteiaufgaben wahrnehmen, die diversen „Wirtschaftsorganisationen“ hingegen sich nur wirtschaftlich betätigen. In der Praxis aber wird nicht genau getrennt, beide tun beides,⁷⁰ ihr „Charakter“ ist unklar,⁷¹ (auf Dorfebene rechtlich schon deshalb, weil beide keine klare Rechtsstellung haben, sie sind „Selbstverwaltungsorganisationen“, aber weder Staatsorgane noch juristische Personen). Die „große Gemeinschaft“ der Volkskommunen wird so oft fast ungebrochen bewahrt. Daher werden diese Organe auch von Leuten gelenkt, die heute zwar oft formal frei, aber doch unter Kontrolle höherer Stellen - eben des „Staats“ - gewählt werden und agieren. („Nicht viele Dorfausschüsse sind ordnungsgemäß im gesetzlichen Verfahren gewählt. Yao, Abgeordneter des Volkskongresses der Stadt Qianjiang, Hunan, stellte in einer Untersuchung fest, daß dort mehr als die Hälfte der demokratisch gewählten Dorfausschußvorsitzenden keine zwei Jahre im Amt waren, bevor sie von der Gemeinderegierung aus irgendwelchen Gründen ausgetauscht wurden. Nicht

⁶⁵ Zhang Lizhi, He Kaiyin, Lun nongcun shuifei gaige zhong de xiangzhen jigou he cunji zuzhi de peitao gaige [Zu der die Reform der dörflichen Steuern und Abgaben ergänzenden Reform der Organe der Gemeinden und Flecken und der Organisationen auf der Dorfstufe], Nongmin quanyi baohu a.a.O. S.273. Vgl. auch den von Han Deqiang so knapp wie erschütternd geschilderten Fall, www.dijin-democracy.net/content/index.asp?id=370.

⁶⁶ Dong Haijun, Jiaose chaju yu jiaose diaoshi: Xiangzhen zhengfu dui nongmin quanyi de baohu [Rollenunterschiede und Rollenausgleich: der Schutz der Regierungen von Kreisen und Flecken für die Rechtsinteressen der Bauern], Nongmin quanyi baohu a.a.O. S.282.

⁶⁷ Vgl. die Liste bei Xu Xinjian in Nongmin quanyi baohu a.a.O. S.324 f.

⁶⁸ Li Min, Hu Tongli, Tuoshan huajie cunji zhaiwu, qieshi baohu nongmin quanyi [Effektiv die Schulden auf der Dorfebene bereinigen, wirksam die Rechtsinteressen der Bauern schützen], Nongmin quanyi baohu a.a.O. S.341 ff., 343.

⁶⁹ Duan Yingbi a.a.O. Fn. 51 S.364.

⁷⁰ Chen Xiaojun u.a., a.a.O. Fn. 49 S.5 ff.

⁷¹ Zhang Lizhi, He Kaiyin a.a.O. Fn.65 S.277.

lange, nachdem sein Bericht die Zustände in der dörflichen Selbstverwaltung der Stadt bekanntgemacht und allgemein Beachtung gefunden hatte, wurden in Qianjiang erneut Dorfausschuwahlen durchgeführt, und die liefen ebenso irregulär wie vorher.⁷²) Letztlich entscheidet meist der Parteisekretär, allerdings „demokratisch“, das heißt in Abstimmung mit den anderen höheren Funktionären seines Dorfs, seiner Gemeinde oder seines Kreises. Ein solcher Klüngel ist dann von oben - von Organen auf Provinz- oder gar zentraler Ebene - wie von unten, von den Bauern, kaum mehr zu kontrollieren. Man spricht von der Übernahme der Macht auf Dorf- und Gemeinde-, womöglich Kreisebene durch „schwarze Gesellschaften“, durch Mafias, die ihre Macht gegen die Bauern mit Hilfe der lokalen Polizei und zusätzlich angeheuerter Schläger durchsetzen. Oder, sanfter, erst mal durch Stimmenkauf bei Dorfwahlen.⁷³

Am Ort eines Neubauviertels südlich von Peking stand bis vor kurzem ein Dorf. Im Oktober 2004 fragte der Verfasser einen alten Bauern aus der Nachbarschaft, was aus den Bauern dieses Dorfes geworden sei. „Die sind weg.“ Weg? „Der Parteisekretär hat dem X. das Dorf verkauft, Land, Häuser, Dorfbetriebe, da sind sie weg.“ X. ist der Chef der „Entwicklungsfirma“, welche das neue Viertel baut und seine Wohnungen verkauft. - Was denn die Bauern bekommen hätten? „Lebensunterhalt.“ Wieviel? „150 Yuan im Jahr.“⁷⁴ Der örtliche Vertreter der Entwicklungsfirma hat das später bestätigt. „Aber natürlich haben wir nicht das Dorf gekauft, schon gar nicht vom Parteisekretär, sondern nur das Landnutzungsrecht auf 70 Jahre, vom Staat. Der Parteisekretär hat nur die Vereinbarung über Ersatzleistungen und Unterbringung unterschrieben.“ Das war richtig. Der Staat kann allerdings kollektives Land praktisch nur dann ohne viel Umstand enteignen, wenn es gelingt, solche Vereinbarungen abzuschließen und damit sicher zu sein, daß die Bauern ruhiggestellt werden. Dann aber sind alle zufrieden: Die örtliche Verwaltung, vor allem ihre Verwalter, verdienen am Verkauf der Nutzungsrechte, die Entwicklungsfirma und die Lokalbehörden haben keinen Ärger. Nur die Bauern sind nicht immer so glücklich.

Kern des Problems sei, so ein auf vielen Netzseiten verbreiteter anonymen Artikel vom August 2004,⁷⁵ daß Land nach planwirtschaftlichen Regeln billig beschafft, nach marktwirtschaftlichen aber teuer verkauft werde. Das müsse zu Mißbrauch führen. In den letzten drei Jahren hätten die Behörden nach amtlichen Statistiken aus der Abgabe von Landrechten über 910 Milliarden Yuan eingenommen. Bei vielen Lokalverwaltungen sei das nun die Haupteinnahmequelle, führe oft auch zu Korruption: Land werde nicht, wie vorgeschrieben, mit öffentlichen Ausschreibungen, Versteigerungen, Auslobungen abgegeben, sondern billiger durch vertrauliche Vereinbarungen, manchmal angeblich im öffentlichen Interesse nicht entgeltlich überlassen, sondern unentgeltlich zugeteilt. So habe ein neuer Bürgermeister in Shenyang, Mu Sui, mehreren „Entwicklern“ Ackerland für angebliche „hochtechnologische Landwirtschaft“ zugeteilt, insgesamt 1997-2000 70% des vergebenen Landes; daher habe Shenyang 2000 nur 70 Mio. für die Überlassung von Landrechten bekommen, eine kleinere Nachbarstadt mit weniger abgegebenem Land aber 300 Millionen. Die Verluste durch „nicht normgemäße Abgaben“ von Land schätze das Landministerium auf landesweit mindestens 10 Mrd. Yuan jährlich. - Das wären aber nur 3-4% der Einnahmen, vielleicht eine sehr vorsichtige Schätzung. Doch angesichts der immensen hier legal möglichen Einnahmen dürfte tatsächlich das Hauptproblem nicht illegales Verhalten sein, sondern die legale Entrechtung der Bauern. Denn nach den gesetzlichen Entschädigungsvorschriften erhalten sie bestenfalls den 16-fachen Wert des durchschnittlichen Jahresertrags in den drei Jahren vor der Beschlagnahme. Wie oben schon vorgerechnet, ergibt das - wenn es denn mal bezahlt wird - im Vergleich zum Wert von Bauland im Stadtbereich einen lächerlicher Betrag, zumal in Anbetracht der niedrigen, oft kaum kostendeckenden Preise für Agrarprodukte in den letzten Jahren. Dafür müssen die Bauern dann alles hergeben, Häuser, Land, Arbeitsmöglichkeiten, kurz, ihre Lebensgrundlage; und sie bekommen von diesen Beträgen ohnehin nur einen kleinen Teil.

Nach einer Untersuchung des Landministeriums erhalten, so der zitierte Artikel, von den „Kosten der Landentwicklung“ - also dem, was z.B. der Käufer einer Wohnung letztlich bezahlt - die „Entwicklungsfirmen“ 40-50%, die Lokalregierungen 20-30%, die Dorfausschüsse und „dörflichen Wirtschaftsorganisationen“ knapp 30%, die Bauern 5-10%. Die Verwaltung der Stadt Shangyu habe 2000 aus Landüberlassungen 219 Mio. Yuan einge-

⁷² Xu Zhiyong, Nongcun tudi yingdang siyouhua [Das Dorfland muß privatisiert werden], www.e-economic.com/info/3082-1.htm.

⁷³ Aus den zahllosen Berichten vgl. den bei Chen Guidi und Chun Tao in Kap. 3 ihres *Zhongguo nongmin diaocha baogao* [Bericht über Untersuchungen bei chinesischen Bauern] geschilderten Fall aus dem Dorf Wangying in Anhui, deutsch zusammengefaßt in www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/2005.zip, unter 050110.txt. Zum Stimmenkauf vgl. z.B. Tong Zhihui, *Laoyaotoucun xuanju de xinzhao* [Das Signal der Wahl in Laoyaotoucun], in *Sannong Zhongguo*, 2004/1 S.125.

⁷⁴ Das waren zum damaligen Kurs 15 €, nach der Kaufkraft, d.h. den örtlichen Preisen, für Waren des Grundbedarfs vielleicht bis zu dreimal so viel.

⁷⁵ [www.jxhome.com/news/news_display.jsp?NewsID=1768](http://www.jxhome.com/news/news_display.jsp?NewsID=1768;); www.zao.com.cn/article/list.asp?id=10370

nommen. Davon hätten die Bauern 5,91 Mio. als Ausgleichleistungen erhalten – 2,7%. (Ein Artikel im „Spiegel“ 50/2004, S.74, preist die Planung deutscher Architekten für das Neubauviertel „Synia“ - Shangyu New Industrial Area - in Shangyu. Die enteigneten Bauern erwähnt der Artikel nicht. „Gedüngt werden die Felder der Ausländer!“⁷⁶)

Die Bauern könnten demgegenüber versuchen, ihre Rechte als Dorfbürger zu nutzen. denn nach dem Dorfausschußgesetz (1998) muß die Dorfbewölkerung über Dinge wie diese Vereinbarungen diskutieren und abstimmen, erst dann kann so etwas vom Dorfausschuß (bzw. in seiner Vertretung vom Parteisekretär) vereinbart werden. Entwurf E7 § 64 wird konkreter. Wenn ein Beschluß des Dorfausschusses oder seiner Manager „legale Rechtsinteressen“ eines Bauern verletzt, soll der vom Volksgericht verlangen können, daß es den Beschluß aufhebt. Sollte das mal gelingen - wie aber? der Bauer bekommt doch seine legale Entschädigung! -, so ist damit aber nicht die Enteignung aus der Welt. Denn die wird nicht von den Dorfgrößen beschlossen. Der Gesetzgeber hat dem Bauer mit der Generalklausel in § 78 des Landwirtschaftsgesetzes (2002) neuerdings zwar erlaubt, gegen alle Verletzungen seiner legalen Rechtsinteressen Widerspruchverfahren und Gerichte zu bemühen. Doch zu welchem Ende? Er bekommt doch seine legale Entschädigung!

Kurz, was bleibt? Manche Bauern haben sich aus Protest öffentlich verbrannt, auch schon in Peking. Aber Selbstmord ist, anders als nach dem Recht der Kaiserzeit,⁷⁷ kein gesetzlich anerkanntes Rechtsmittel. Also schließt sich die Mehrheit den heimatlos Wandernden an, bietet als Handwerker am Straßenrand der Großstädte ihre Dienste an, wird Bauarbeiter, vielleicht Vorarbeiter, womöglich gar Chef einer Entwicklungsfirma. Hätte der große Kaiser Yu, von dem Huainanzi berichtet, sich heute wie ein „Entwickler“ mit Schlips und Kragen

kostümiert? Oder wie ein wandernder Bauarbeiter halbnackt?

Wo aber dem Bauer nicht geholfen werden kann, so doch den „Kollektiven“!

Bislang wird das Kollektiveigentum vielfach beschränkt. Es darf nicht verkauft, nicht belastet, nicht verpachtet, allenfalls in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden. Wollte ein Unternehmen aufs Dorf, mußte es sich bisher sein Land erst vom Staat enteignen lassen, dann vom Staat Nutzungsrechte erwerben. Im fernen Süden sah man das alles freilich seit langem nicht so eng. Schon 1978 nutzte eines der allerersten Joint Ventures in Dongwan nahe Hongkong Dorfgebäude, um dort Material aus Hongkong zu verarbeiten, das gleich wieder ausgeführt wurde. Viele andere Dörfer dort machten das nach, ab 1995 wurde es versuchsweise auch an einigen anderen Orten, Suzhou beispielsweise, offiziell erlaubt. Mit dem 1.10.2005 gestattet nun eine Verordnung der Provinzregierung von Guangdong in dieser großen Provinz ganz offen und allgemein, Nutzungsrechte an dörflichem Bauland, bisher für Bauten der Dorfausschüsse und ihrer „Einheiten“ reserviert, auch jedermann sonst zur gewerblichen Nutzung zu überlassen, nur nicht Entwicklungsfirmen für Wohnbauten.⁷⁸ Verständlich; anderes Dorfland ist seit dem Staatsratsbeschluß 2004/28 nur noch schwer zu beschaffen. Von irgendwas muß der Ofen ja rauchen! Ohne daß der Staat was abkriegt! Nur die Dorfherrscher. Was aber bekommt der Bauer? Er darf nicht einmal eine Hütte an Städter als Datscha verpachten, gar verkaufen (so wenig wie in der DDR ein Neubauer sein Haus an Nichtmitglieder seiner LPG verkaufen konnte). In der Diskussion zu Entwurf E7 haben wagemutige Neuerer vorgeschlagen, ihm, wenn er das Dorf auf Dauer verläßt, so etwas zu erlauben; dazu müsse er auch sein Hoflandrecht übertragen dürfen.⁷⁹ Dann habe er wenigstens noch etwas von der Mitgliedschaft im Kollektiv, die doch eigentlich seine Sozialversicherung sein solle.

Denn die Sozialversicherung der Bauern soll darin bestehen, daß der Wirtschaftsertrag ihrer Dorfkollektive die nicht mehr arbeitsfähigen Alten und Kranken unterhält. Deshalb soll ein Bauer, der in die Großstadt zieht und dort sozialversichert wird, nach Entwurf E7 § 135 III sein Recht am übernommenen Dorfland verlieren. Das ist offiziell der Grund dafür, daß Dorfland nicht dem einzelnen Bauer, sondern dem Kollektiv gehören muß. Dumm nur, daß die Kollektive so viel, wenn schon nicht für alle ihre Mitglieder, so doch für ihre Leiter tun, so daß sie heute, wie erwähnt, meist hoff-

⁷⁶ Xia Yongxiang, Cheng Taolin, Dangqian woguo nongcun tudi zhengyong zhong qin fan nongmin quanyi de yuanyin ji duice [Die Ursachen für die Übergriffe in Rechte der Bauern bei den Landbeschlagnahmen in unseren Dörfern heute und Strategien dagegen] in: Zhongguo chengshihua, hsrsg. von Lou Peimin, Peking 2004, S.230.

⁷⁷ Nach dem Kodex der letzten Dynastie, Kap. 26, Xinglü renming [Strafgesetze, (Verbrechen gegen das) Leben], Abschnitt Weibi zhi si [In den Tod treiben] wird bestraft, wer „wegen Angelegenheiten - Haushalts-, Ehe-, Feld-, Land-, Geldschulden-Sachen und dergleichen - jemand in den Tod treibt“, auch „Beamte, öffentlich Beauftragte u.dg., die außer wegen öffentlicher Pflichten einfache Menschen in den Tod treiben“. Nach dem Kommentar heißt „wegen öffentlicher Pflichten“ u.a., daß bei dem Beamten keine „privaten Umstände“ im Spiel sind, und wenn jemand, auch wegen öffentlicher Pflichten, durch Mißhandlungen in den Tod getrieben wird, kann dies auch „nicht unverhandelt bleiben“. Eine ergänzende Verordnung bedroht speziell „mächtige Übeltäter, die auf ihr Vermögen und ihre Macht gestützt wegen Angelegenheiten jemand in den Tod treiben.“ In der Praxis haben besonders die Fälle dieser Verordnung häufig den kaiserlichen Kreisvorstand und Richter gezwungen, gegen solche Dorftyrannen vorzugehen.

⁷⁸ Vgl. Nanfang zhoumo vom 29.9.2005, S.C17 f.

⁷⁹ siehe Fn. 48.

nungslos verschuldet sind und nun gar schon ans eigene Bauland gehen müssen. Damit gefährden sie den Gesamtstaat! Denn der offizielle Grund für dessen Landeigentum und Enteignungsrecht war ja schon bei Xiao Weiyun und ist heute immer noch, daß sonst das Land für die nützlichen staatlichen Großbauprojekte, für all die Eisen- und Autobahnen, Dämme und E-Werke zu viel kosten würde! Dumm nur wiederum, daß bei diesen Projekten die Landkosten heute gerade um die 3% der gesamten Kosten betragen, und in den erwähnten Entwicklungszonen ohnehin Land mehr als genug bereitsteht.⁸⁰

Wer da die Reden von der Sozialversicherung ernst nimmt, kommt leicht auf solch waghalsige Datschen-Ideen, ja Schlimmeres: Schüchtern wird vorgeschlagen, das Recht der Bauern an ihren Feldern in unbefristete „Erbpacht“ (yongdianquan, wie im alten chin. BGB) umzuwandeln.⁸¹ Akademiker Chen Su, der in E1 das Kapitel über das Landnutzungsrecht der Bauern verfaßt hat, befristet dieses Recht zwar, läßt aber die Frist sich automatisch verlängern, wenn der Berechtigte das will und kein öffentliches Interesse (das in diesem Entwurf wie beschrieben gewerbliche Zwecke ausschließt) dem Staat gestattet, das Recht zu enteignen. Das wäre eigentumsgleich! Da hätte der Bauer womöglich direkt gegen seine Enteignung klagen dürfen! E2 hat das schon stark abgeschwächt und vor allem die Definition des „öffentlichen Interesses“ gestrichen. Seitdem ist von so etwas in den Entwürfen nicht mehr die Rede. Erst recht wagte zunächst im Lande niemand, die Rückgabe des Landes an die Bauern öffentlich in Erwägung zu ziehen (obwohl der in Australien lebende Ökonom Yang Yaokai in einem in China veröffentlichten Artikel das schon 1998 gefordert hat⁸²) oder gar Landeigentum der Städter zu verlangen.⁸³ Immer mehr Skandale bei den Dorf-, Gemeinde- und Kreisorganen, immer mehr immer größere Proteste der Bauern beunruhigen jetzt aber zunehmend die Führer des Landes (Ministerpräsident Zhu Rongji: „Meine größte Sorge ist das Dorf!“) und ermutigen Wissenschaftler, über ihre Untersuchungen auf dem Land nicht

nur zu berichten, sondern auch selbst Folgerungen zu ziehen: Sie verlangen Privatisierung des Grundeigentums. Juristen sagen das bisher allerdings kaum öffentlich. Ausnahmen sind Prof. Li Shuguang von der Chin. Universität für Politik und Recht und zwei Peking Anwälte, Du Zhaoyong und Zhang Xingshui. Der Professor forderte 2004, den Staatsanteil an Unternehmen Erfordernissen moderner Wirtschaft gemäß zu senken und mit dem Erlös die leeren Kassen der Sozialversicherung aufzufüllen und meinte dann so nebenbei, auch etwas städtisches Land sei zu diesem Zweck zu privatisieren. (Ebenfalls nebenbei: Nur so war, damals jedenfalls, tatsächlich an Geld zu kommen. Der Versuch, zugunsten der Sozialversicherung Staatsanteile abzustoßen, war 2001 spektakulär mißglückt. Das konnte Li kaum entgangen sein.) Die Anwälte werden deutlicher: Nachdem die Menschheit aus Höhlen hervorgekrochen sei, habe sie erst mit dem eigenem Heim, und sei es auch eine Strohhütte gewesen, auf dem eigenen, für König und Nachbar unverletzlichen Land Kultur gewonnen, und Kulturdenkmäler seien meist nur deshalb erhalten geblieben, weil private Eigentümer sie bewahrt hätten. (Wer Pekings Verwüstungen kennt, weiß, woran Du und Zhang denken. Wer Mecklenburgs alte Gutshäuser kennt, gibt ihnen recht.) Wer nicht die Freiheit habe, sich auf dem Land frei zu bewegen und seine freie Wohnung zu nehmen, sei kein Bürger, sondern Sklave.⁸⁴

Sonst fordern gewöhnlich Wirtschaftswissenschaftler und Soziologen Privatisierung, und zwar für das Dorfland: Es werde behauptet - schreiben sie -, Privatisierung habe zur Folge, daß Reiche wie einst die Dorftyrannen das Land aufkauften, daß dann eine Flut landloser Bauern die Städte überschwemme. Doch bereits jetzt werde eine Flut von Bauern in den Städten als fast rechtlose Arbeitskraft ausgebeutet, eben weil in den Dörfern niemand ihre Rechte schütze. Könnten andererseits tüchtige Bauern genug Land für „economies of scale“ zusammenkaufen, wären solche Grundherren nur willkommen!⁸⁵ Dorftyrannen, „Beamtenkapital“ der alten Art aber gebe es schon jetzt reichlich, gerade weil nicht privatisiert werde: Unter den 500 weltweit Reichsten der Forbes-Liste hätten nur an die 30 etwas mit Immobiliengeschäften zu tun. Auf der Liste der 100 reichsten Festlandschinesen seien dagegen über die Hälfte Immobilien-„Entwickler“.

⁸⁰ Siehe Fn. 51.

⁸¹ So u.a. Lai zi diceng Zhongguo de diaocha baogao: Xiaokang, Zhongguo tong [Untersuchungsbericht von Chinas unterer Ebene: „Bescheidener Wohlstand - Chinas Schmerz“], Peking 2004, S.437f.; www.china.org.cn/chinese/OP-c/706417.htm schlägt Zhou Tianyong von der Zentralen Parteihochschule dagegen ein auf 999 Jahre befristetes Nutzungsrecht der Bauern vor (wohl nach dem Vorbild der in Hongkong üblichen englischen leases); für die „öffentliche Nutzung“ des Dorfes solle dies Recht auf 200 Jahre begrenzt werden.

⁸² Vgl. jüngst seine ebenso knappe wie vernichtende Antwort auf seine Kritiker <http://old.cenet.ccer.edu.cn/lantan/yangxiaokai/lunl.htm>; ausführlicher das Interview www.sinoliberal.net/scholar/yxk%20of%20reform.htm.

⁸³ Nur Peking Alteigentümer haben sich deshalb sogar an die UNO gewandt.

⁸⁴ Lis Aufsatz: www.civillaw.com.cn/weizhang/default.asp?id=19724; zum Verkauf der Staatsunternehmensanteile vgl. www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/2001.zip, unter 010612.txt. Aufsatz der Anwälte: www.dffy.com/faxuejieli/ms/200504/20050415185108.htm.

⁸⁵ Chuxian dizhu bingbu kepa. Nongmin tudi siyoushua shi zai bi xing. [Keine Angst, wenn Grundherren auftauchen. Die Privatisierung des Dorflands ist unvermeidlich!], www.yynet.com/view.jsp?oid=6517097&bid=3846120, und viele andere der nachfolgend zitierten Artikel.

Das Kollektiveigentum am Dorfland sei ein Treibhaus der Korruption und könne noch den ganzen Staat ruinieren, und ein Skandal, weil diese „Eigentumsordnung“ ermögliche, die Bauern, also 4/5 der Chinesen, rücksichtslos auszubeuten. Damit werde der Aufschwung der Städte finanziert! Immer wieder wird auf die lächerlich geringen Entschädigungsbeträge hingewiesen; „und selbst damit wären die Bauern zufrieden, wenn man ihnen Rechnung legte, das Geld nicht noch einfach unterschlagen würde!“ Zu privatisieren sei schleunigst, zu diskutieren nur, wie.⁸⁶

Der Ministerpräsident bemerkte am 14.3.2005 vor dem Volkskongreß: „Das Recht der Bauern, mit dem Land autonom zu produzieren und zu wirtschaften, bleibt langfristig bewahrt, das heißt, es bleibt auf Dauer bewahrt.“ Das hat solche Wissenschaftler anscheinend noch ermutigt. Ihre Forderungen zeigen umso deutlicher: Sie haben gar nichts verstanden. (Vielleicht hat auch der Minister-

⁸⁶ Mit der Ausbeutung der Bauern meint man nicht nur die Gewinne aus den Landverkäufen, sondern auch ihre hohen Abgaben und die Gewinne der Staatswirtschaft aus der sich immer mehr öffnenden „Schere“ zwischen Agrar- und Industriepreisen. Die Reformer differieren in Details. So meint Kong Shanguang, Nongcun tudi gufenhua yu siyohua [Umwandlung des Dorflands in Anteile oder Privateigentum] (www.china-week.com/html/02536.htm), man könne im verstädterten Osten die Bauern auch ihr Land in eine AG einbringen lassen, die dann größere Flächen verpachten und teils landwirtschaftlich - mit „economies of scale“ -, teils gewerblich nutzen lassen, auch selbst nutzen könne, in seiner Heimatstadt Foshan (Guangdong) verfähre man so seit 1992 mit beachtlichem Erfolg, werde allerdings vom geltenden Recht erheblich behindert. Xu Zhiyong a.a.O. und andere sehen dagegen solche Versuche mit Bedenken, weil vielerorts Betriebe der Kollektive in den Ruin gewirtschaftet werden. Solche Gesellschaften zu errichten solle der Einzelinitiative und dem Markt überlassen werden. Wu Jiabi, Guanyu tudi siyohua gaige de jianyan [Vorschläge zur Landprivatisierungsreform], www.zhinong.cn/data/detail.php?id=4937, will zunächst nur das „übernommene“ Land, also Ackerland, privatisieren, nicht aber Hofland, das anderen, wie Meng Siliang, Youguan nongmin tudi siyohua de taolun [Zur Privatisierung des Dorflands], www.china-week.com/html/01869.htm, wiederum, weil womöglich seit Generationen im Familienbesitz, besonders dringend zu privatisieren scheint. Zhao Xiao, Gaobie duoqiong maifu, genben biange tudi chanquan zhidu [Nehmt Abschied davon, Reichtum zu kaufen, indem ihr Arme beraubt! Reform der Landrechte von Grund auf!], 10.11.2005, <http://column.bokee.com/99881.html>, wendet sich gegen die Umwandlung bäuerlicher Landrechte in Erbpacht. Es bestehe kein Anlaß, einem anderen Eigentümer als den Bauern eine Schicht des Eigentums zu lassen, die Bauen müßten Voleigentümer, genauer: das ihnen weggenommene Land zurückgegeben werden! Sie seien nicht nackt und ohne jedes Vermögen gewesen und sollten es in Zukunft nicht sein, obwohl dann nichts für die Kader abfalle. Die Dorf- und Gemeindeorgane hätten sich selbst verschuldet, und wer Müll verursacht habe, müsse ihn auch wegräumen. Vgl. ferner z.B. Ximalapa, Nongcun tudi siyohua, yidao raobuguo de wan? [Privatisierung des Dorflands, eine nicht zu nehmende Kurve?], www.china-week.com/html/01300.htm: Jahrtausende sei das Land der Bauern ihr privates Eigentum gewesen. Die Politik der KP, in den besten Absichten mit der Verteilung von Land der Grundherren an die Bauern begonnen, habe in den Volkskommunen, auf den Leichenfeldern ihrer Verhungerten geendet. Daß man dann das Land den einzelnen „überlassen“ habe, das habe China, bis dahin stets am Rande der Hungernot, endlich genug zu essen gebracht, aber seit den 1990er Jahren seien die Bauern unter immer ärgeren Lasten und Kosten nurmehr Lohnarbeiter des Staats. Auf kleine Parzellen beschränkt, kämen sie nie auf einen grünen Zweig; kein Wunder, daß sie die Dörfer flöhen, das Land brachliegen ließen. Privatisierung sei der einzige Ausweg. So auch Xu Yuanming in Lou Peimin, Zhongguo chengshihua a.a.O. Fn. 76, S.225 f.; dagegen argumentiert im gleichen Buch S.379 ff. Cui Jianguo zwar eindringlich und überzeugend so, daß jeder Leser diese Folgerung ziehen wird, spricht sie selbst aber - sapienti sat! - nicht aus.

präsident nichts verstanden?) Wer das Land privatisieren will, könnte seine Bürger auch gleich ihre eignen Kollektive gründen lassen! Der ZGB-Entwurf von 1964 bezeichnete das als Feudalismus und Kapitalismus; man sprach damals auch von „spontanem“ Feudalismus und Kapitalismus. Freilich, anders als damals dürfen Bauern heute sich frei auf dem Land bewegen, nämlich ihr Dorf verlassen, dürfen Bauer und Städter Unternehmen gründen; spontaner Kapitalismus ist ihnen jetzt halbwegs gestattet; aber sie dürfen nichts Dauerhaftes erwerben. Dauerhafter, nicht spontaner Feudalismus kommt von oben, über Boden verfügt nur die herrschende Klasse. Schon wer Verfügungsmacht über Land so nahekommt wie der „Entwickler“, muß sorgfältig ausgesucht und überwacht werden und hat gewöhnlich eine Behörde als „Mitinvestor“, damit alles glatt läuft. Schlaumeier wollten in Peking angesichts rasant steigender Immobilienpreise für den Bau ihrer Wohnungen ihr eigenes Kollektiv gründen, eine Genossenschaft, die Landnutzungsrechte selbst beantragen und Baufirmen nur anstellen sollte. Natürlich war dieser spontane Angriff auf den Feudalismus unzulässig. Zulässig wäre eine solche Genossenschaft allenfalls als streng von oben geführte, halbstaatliche Institution für arme Städter gewesen. Aber es handelte sich um gut verdienende Ingenieure. Die lassen sich nicht so gut führen und müssen außerdem ordentlich ihren Obolus leisten. Daher müssen sie eine AG gründen und mit einer Entwicklerfirma kooperieren.⁸⁷

So gibt es weiterhin nur „öffentliches“, staatliches oder kollektives Landeigentum. So werden die Bauern, die den Boden sich mit jahrtausendelanger Schufferei zu eigen gemacht haben, zu landlosen Wanderern zur Verfügung der neuen Marktwirtschaft. So bleibt die Sicherheit der „property rights“, der Verfügungsrechte über Land der herrschenden Klasse vorbehalten. (Die kann die Ergebnisse ihres „rent seeking“ dann im Ausland sichern; China hat eine beachtliche Kapitalfluchtrate.⁸⁸)

So ist das Sachenrecht in seinem jüngsten Entwurf ein Mischblut aus Kapitalismus und Feudalismus. Ob das so bleibt?

„Wer herrschen will, muß Sieger sein. Wer Feinde besiegen will, muß stark sein. Wer stark sein will, muß anderer Stärke nutzen. Wer anderer Stärke nutzen will, muß ihr Herz gewinnen. Wer das Herz anderer Men-

⁸⁷ Vgl. Wang Chenbo, Hezu jianfang: Bei „zhaoan“ de Wutuobang? [Genossenschaftlicher Wohnungsbau: „Befriedetes“ Utopia?], Zhongguo xinwen zhoubao 18.4.2005 S.42.

⁸⁸ Vgl. Xing Yujing, Dangqian xueshuji dui Zhongguo ziben waitao cesuan de bijiao yu pinglun [Vergleich und Beurteilung der Einschätzung der chinesischen Kapitalfluchtrate durch die heutige Wissenschaft], Kaifang daobao 2000 Nr.12 (Dez.), S.24-26

schen gewinnen will, muß selbst gewinnend sein. Wer gewinnend ist, muß sanft sein. Der Starke, der über Schwächere siegt, steht im Patt gegenüber ihm Gleichen. Wer sanft die besiegt, die ihn übertreffen, ist unermeslich stark. ... Wer das Reich wenig achtet, wird nicht von Sachen gefangen, deshalb kann er über sie verfügen!“⁸⁹

Werden die Funktionäre in ihren Mercedes nicht von den Sachen gefangen? Aber was solls:

„Von unserer Geburt in die ferne Vergangenheit ist weit. Nach unsrem Tod geht die Welt in unerschöpfliche Fernen. Sich mit unseren paar Jahrzehnten Leben um das Chaos der Welt zu sorgen ist, wie wenn man bangt, weil der Fluß wenig Wasser führt, und weint, um es zu mehrten. Dreitausend Jahr lebt die Schildkröte, die Eintagsfliege keine drei Tage. Sorgte sie sich um das Leben der Schildkröte, müßten wir lachen...“⁹⁰

⁸⁹ Huainanzi a.a.O.S.158.

⁹⁰ Huainanzi a.a.O.S.184.

Regional Headquarters Schemes by China's Ministry of Commerce and the Shanghai Municipal Government: Differences, Limitations, and Possible Combinations

Benjamin Kroymann¹

I. Introduction

As large multinational companies ("MNCs") are continuously extending their Chinese market presence, many are considering moving their Asian-Pacific Headquarters to China. In attempting to attract MNCs' Regional Headquarters to Mainland China, the Chinese central government is not only faced with competition from regional hubs, such as Singapore and Hong Kong, but also from internal rivals, such as the Shanghai and Beijing municipal governments.

This article analyzes recently passed regulations on the establishment of Regional Headquarters by MNCs in China at national and municipal level. The focus will be on Shanghai's set of regulations, issued in 2002 and 2003, as well as on the People's Republic of China ("PRC") Ministry of Commerce's Holding Company Provisions, which introduced Regional Headquarters as a new investment vehicle at national level in February 2004. Particular emphasis will be placed on the latest revision of the national rules in November 2004, the difference in approval requirements and business scope of national and municipal Regional Headquarters and the two distinct forms of Regional Headquarters (Investment/Management Company) in Shanghai Municipality.

II. Regional Headquarters at National Level

A. Legal Antecedents: Holding Company Structures in China since the 1980s

Soon after Deng Xiaoping had proclaimed China's new Open Door Policy in 1978, foreign direct investment began to soar in China, despite initial setbacks such as the Baoshan steel plant controversy and other disputes involving technology import contracts.² By the mid-1980s, some MNCs had already established a number of foreign-invested enterprises ("FIEs") in the Chinese market. As the existence of such multiple investments created a need for coordination and centralization of respective business activities, foreign investors began to experiment with different Holding Company structures and subsequently sought approval of these structures from the Ministry of Foreign Economic Relations and Trade (MOFERT) and from its successor, the Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation (MOFTEC).³ Although the concept of Holding Companies was alien to PRC Law at the time, some foreign investors were able to obtain approval for their Holding Company structures on the basis of internal ministry regulations in the late 1980s and early 1990s.⁴ Approvals were granted by labeling said company structure with various designations such as umbrella enterprise [伞形企业], group company [集团公司], holding company [控股公司] or investment company [投资公司].⁵

¹ PhD candidate (Eberhard-Karls-Universität Tübingen), PhD research project (New York University School of Law, Spring Semester 2005), European Master in Law and Economics (Erasmus University Rotterdam, Ghent University, Universidad Complutense de Madrid 2001-2002), Undergraduate Legal Studies (Freie Universität Berlin 1995-2001; Universidad Autónoma de Madrid 1997-1998). The author would like to thank Professor Jerome A. Cohen (New York University School of Law) for his invaluable input and support and for providing numerous truly helpful comments on an earlier version of this article. The author also thanks the editing staff of the ZChinR for their review and comments. An earlier version of this article was published in [2005] 13:2 APLR (Asia Pacific Law Review, City University of Hong Kong) and in 4 Pierce L. Rev. 67 (2005), USA.

² See Jerome Alan Cohen / Stuart J. Valentine, Foreign Direct Investment in the People's Republic of China: Progress, Problems and Proposals, in: 1 J. Chinese L. 161 (1987), p. 165; see also David A. Sneider, The Baoshan Debacle: A Study of Sino-Japanese Contract Dispute Settlement, in: 18 N.Y.U. J. Int'l L. & Pol. 541 (1985-1986), p. 542.

³ Daniel C. K. Chow, A Primer on Foreign Investment Enterprises and Protection of Intellectual Property in China, Den Haag, 2002, p. 166.

⁴ See Philip Rapp, FIE Holding Companies, in: 1 Doing Business in China (People's Republic of China) II-4.1 (Freshfields Bruckhaus Deringer eds., 2004), at II-4.4.

A legal framework for the establishment of foreign-invested Holding Companies was eventually put into place in 1995, when MOFTEC issued the *Establishment of Companies with an Investment Nature by Foreign Investors Tentative Provisions* ("Tentative HC Provisions")⁶. Various supplementary regulations were enacted in the following years with the original Holding Company rules undergoing revisions in March and June 2003, as well as in February and November 2004. Since 1995, over 300 foreign-invested Holding Companies have been established under the national regulations,⁷ most of them in Beijing and Shanghai.⁸

In June 2003, the title of the Holding Company regulations changed to *Provisions on the Establishment of Investment Companies by Foreign Investors* ("HC Provisions"),⁹ but it was only in February 2004 that the Ministry of Commerce (MOFCOM) introduced the new investment vehicle of a Regional Headquarters. As Regional Headquarters provisions had already been in place for some time at the municipal level in Beijing and Shanghai, the new national rules appeared as an attempt by MOFCOM to profit from the large success of this new investment vehicle among foreign investors.

B. Regional Headquarters under MOFCOM's Holding Company Provisions

Despite the difference in name, Regional Headquarters established under the MOFCOM rules are essentially a qualified form of Holding Companies. Accordingly, MOFCOM did not issue a separate set of regulations governing the approval of Regional Headquarters, but instead added the relevant norms to the existing provisions on Holding Companies. Hence, in order to establish a Regional Headquarters, foreign investors first have to go through the approval process for Holding Companies before being able to apply for the Regional Headquarters status. In view of this correlation, the following analysis will cover several aspects applying to both Holding Companies and Regional Headquarters.

1. Legal Form

Holding Companies and Regional Headquarters can take the form of a Wholly Foreign-Owned Enterprise ("WFOE") or Equity Joint Venture ("EJV").¹⁰ Nevertheless, most MNCs have so far refrained from setting up EJV Holding Companies and have mostly chosen to centralize their business activities in China through a WFOE Holding Company.¹¹ The strong preference for WFOE Holding Companies can partly be explained by the initial absence of Chinese companies with a truly nationwide reach, market presence, and acceptance across the country's varied regions.¹² Another reason is the fact that many foreign investors will avoid joint venture structures on the basis of strategic considerations when it comes to establishing a Holding Company abroad. The rationale behind setting up a Holding Company usually consists of a need to create a centralized management structure for existing joint ventures and WFOEs in order to generate economies in management, distribution, advertisement etc. As the incorporation and management of different Sino-foreign joint ventures already provides for potential conflicts with the different Chinese joint venture partners, establishing an EJV Holding Company would undermine the endeavor even further by creating an additional need for coordination between the Sino-foreign EJV Holding Company partners themselves.

2. Approval Requirements

a. Financial Requirements

The motive for allowing MNCs to set up Holding Companies in China is described in Article 1 HC Provisions. The rules are designed to "promote foreign investment", in particular the "import of advanced foreign technology and management experience". This intention is further highlighted by the title of the regulations which uses the term "Investment Company" instead of the more common designation "Holding Company". In order to establish a Holding Company under the HC Provisions, foreign investors therefore have to live up to high requirements regarding their financial strength and prove a strong commitment to investment in China.

According to Article 3 § 1 (1) HC Provisions, a MNC either has to have a total asset value of no less than US\$ 400 million in the year prior to the application and have already established at least one FIE in China with a capital contribution of more than

⁵ Nicholas C. Howson / Laurence L. Li, *Investment/Holding Companies in China - Chinese and U.S. Tax Issues: Part I*, in: 9 J. Int'l Tax'n 22 (1998), p. 24 n.1.

⁶ 关于外商投资举办投资性公司的暂行规定, Chinese and English text in: China Law Reference Service, Volume 2 - Business Vehicles, *Asia Law & Practice Publishing Ltd.*, Hong Kong, 2003, Ref. 2330/95.04.04

⁷ Lester Ross / Grace Chen, *Revising the Foreign-invested Holding Company Rules*, in: 3/1/05 China Law and Practice 47 (2005), p. 47.

⁸ Shannon Cheung, *Cash Management in China: An Overview and Future Outlook*, in: HSBC's Guide to Cash and Treasury Management in Asia Pacific 2004 276 (HSBC eds., 2003), p. 277; Matthew Wong, *China: Foreign Investment: Establishing an HQ*, in: *China Economic Review*, Nov. 1, 2002, p. 17, available at 2002 WL 8836244.

⁹ 关于外商投资举办投资性公司的规定, for the latest (November 2004) version of the HC Provisions in Chinese and English see China Law & Practice, March 2005, p. 36.

¹⁰ Article 2 HC Provisions.

¹¹ Howson / Li (supra note 5), p. 25 n.3

¹² Id.

US\$ 10 million of registered capital actually paid in or, alternatively, have established more than ten FIEs in China with a capital contribution of more than US\$ 30 million of registered capital actually paid in. If a Holding Company is set up by more than one foreign investor, at least one of them (with a major shareholding) has to satisfy said requirements.¹³ In the rare case of an EJV Holding Company the Chinese partner has to meet the criteria of a total asset value of RMB 100 million Yuan in the year prior to the application.¹⁴

The latest revision of the HC Provisions in November 2004 has brought about a slight attenuation of the approval benchmarks described above. With respect to the first alternative of an asset value of US\$ 400 million and the establishment of at least one FIE, MOFCOM has dropped the prerequisite that the foreign investor have proposed three or more investment projects prior to the application. This deletion reduces the market entry barriers for foreign investors vested with the necessary financial resources but without immediate and concrete large-scale investment plans at the time of setting up their PRC Holding Company.

In dropping said prerequisite, MOFCOM yielded to criticism regarding the old wording of Article 3 HC Provisions. In its previous version, Article 3 HC Provisions required foreign investors to have established at least three investment projects prior to the application for establishing a Holding Company. The reference to "investment projects" was noteworthy insofar as MOFCOM also used the term "foreign-invested enterprise" in the same Article twice. It was hence unclear whether a foreign investor could actually satisfy this criterion by proposing three investment projects with a foreign equity investment of less than the general 25% benchmark of foreign ownership for FIEs.¹⁵ As MOFCOM silently deleted the relevant passage in the latest version of the HC Provisions, it appears that the ambiguous wording had indeed been the result of neglectful drafting rather than a deliberate differentiation between FIEs and investment projects.

b. Registered Capital Requirements

Article 3 § 1 (3) HC Provisions sets the minimum registered capital for Holding Companies at US\$ 30 million. When MOFTEC issued the first version of its Tentative HC Provisions in 1995, the US\$ 30 million threshold constituted a considerable shift from the relatively low minimum registered capital

requirement of US\$ 10 million which MOFTEC had previously applied to Holding Company structures on the basis of its internal approval guidelines.¹⁶ However, despite the wording of Article 3 HC Provisions, the actual amount of paid in registered capital will eventually turn out to be even higher for foreign investors due to the requirement in Article 8 HC Provisions that the Holding Company use at least US\$ 30 million of its registered capital for investments in China and for acquisitions from domestic shareholders. As a Holding Company will always require a sufficient amount of capital for its own operations, foreign investors will need to inject a corresponding amount of registered capital above the US\$ 30 million threshold in order to enable the Holding Company to engage in other business activities.¹⁷

c. Regional Headquarters Status

In order to transform a Holding Company into a Regional Headquarters, the parent company has to live up to even higher standards. The parent company must either have paid in registered capital of at least US\$ 100 million or, alternatively, have paid in registered capital of at least US\$ 50 million with the total sum of assets of its invested enterprise amounting to no less than RMB 3 billion Yuan and the profits amounting to no less than RMB 100 million Yuan as of the year prior to the application.¹⁸ Furthermore, the Holding Company is required to have established at least one research and development center¹⁹ and must have used at least US\$ 30 million of its registered capital for investments in China, and acquisitions from domestic shareholders in accordance with Article 8 HC Provisions.²⁰ The November 2004 revision of the HC Provisions has brought a partial relaxation insofar as foreign investors now only have to establish one research and development center instead of two as previously required.²¹

3. Business Scope

Regional Headquarters are entitled to the business scope available to Holding Companies and to a range of additional business activities only open to Regional Headquarters.

¹³ Article 3 § 2 HC Provisions.

¹⁴ Article 3 § 1 (2) HC Provisions.

¹⁵ See *Howson / Li* (supra note 5), p. 26 n.8.

¹⁶ See *Howson / Li* (supra note 5), p. 25.

¹⁷ *Chow* (supra note 3), p. 170.

¹⁸ Article 22 (1) i HC Provisions.

¹⁹ Article 22 (1) iii HC Provisions.

²⁰ Article 22 (1) ii HC Provisions.

²¹ Article 22 (1) iii HC Provisions

a. Permitted Activities for Holding Companies

Among the long list of permitted activities for Holding Companies, the following items appear to bear the greatest significance for foreign investors:²²

- investing in sectors in which foreign investment is permitted in general;²³
- balancing foreign exchange among invested enterprises, with the consent and under the supervision of an administration of foreign exchange for an invested enterprise when appointed in writing (subject to the unanimous resolution of the board of directors) by such an enterprise;²⁴
- acting as a distributor in the domestic and foreign markets for the products produced by an invested enterprise when appointed in writing (subject to the unanimous resolution of the board of directors) by said invested enterprise;²⁵
- acting as an agent or distributor in or by way of establishing an export procurement organization (including an internal unit), exporting domestic goods in accordance with relevant state provisions and applying for tax rebates in accordance with relevant provisions;²⁶
- purchasing the products of an invested enterprise and, after effecting system integration, selling such products domestically and abroad;²⁷
- providing after-sale services to imported products produced by its parent company.²⁸

b. Permitted Activities for Regional Headquarters

Once the Regional Headquarters status has been awarded, a company may also engage in the following activities:²⁹

- import and sale (excluding retail) of products of multinational companies and their controlled affiliates;³⁰
- import of raw and supplementary materials, spare parts and components;³¹
- providing outsourcing services for enterprises inside and outside China;³²

- providing logistics and distribution services;³³
- subject to the approval of the China Banking Regulatory Commission ("CBRC"), establishing finance companies to provide relevant finance services for Holding Companies and their invested enterprises;³⁴
- subject to the approval of the Ministry of Commerce, engaging in overseas project contracting and overseas investment, establishing leasing companies and providing related services;³⁵
- entrusting other domestic enterprises to produce or process its products or the products of its parent company and sell these products in China and abroad;³⁶ and
- other approved businesses.

c. Import and Distribution Rights

Since the promulgation of the first Holding Company rules in 1995, the ability of Holding Companies has always been limited to acting as a trading agent for their subsidiary FIEs. By restricting Holding Companies' business scope to such services, Chinese lawmakers were apparently attempting to prevent Holding Companies from engaging in transactions with unrelated entities.³⁷ One possible explanation for this limitation is the fact that if a Holding Company could import and sell products from offshore, such competition could harm the Chinese partners of its subsidiary FIEs engaged in manufacturing the same kind of product.³⁸

Having caused much disappointment among foreign investors over the years, said restrictions have finally been lifted but only for Holding Companies meeting the strict requirements for Regional Headquarters. Pursuant to Article 22 HC Provisions a Regional Headquarters may now import and sell products of a MNC. When MOFCOM introduced Regional Headquarters as a new investment vehicle in February 2004, the wording of the HC Provisions appeared to suggest that a Regional Headquarters may sell those products in China without having to apply for a business license with explicit reference to wholesale or retail activities.³⁹

²² See Articles 10 and 15 HC Provisions.

²³ Article 10 (1) HC Provisions.

²⁴ Article 10 (2) ii HC Provisions.

²⁵ Article 10 (2) i HC Provisions.

²⁶ Article 15 (2) HC Provisions.

²⁷ Article 15 (3) HC Provisions.

²⁸ Article 15 (7) HC Provisions.

²⁹ See Article 22 (2) HC Provisions.

³⁰ Article 22 (2) ii HC Provisions.

³¹ Article 22 (2) iii HC Provisions.

³² Article 22 (2) iv HC Provisions.

³³ Article 22 (2) v HC Provisions.

³⁴ Article 22 (2) vi HC Provisions.

³⁵ Article 22 (2) vii HC Provisions.

³⁶ Article 22 (2) viii HC Provisions.

³⁷ Pitman B. Potter, MOFTEC's New Regulations on Holding Companies: They Open up New Opportunities (But Only to Very Large Players), in: 17 NO. 5 E. Asian Executive Rep. 7 (1995), p. 8.

³⁸ Rapp (supra note 4), at II-4.11.

³⁹ Peter Corne, New Rules Beef up Holding Companies: But Who is Buying?, in: 3/1/04 China Law and Practice 25 (2004), p. 26.

In order to clarify the extent of Regional Headquarters' distribution rights and to bring the HC Provisions in line with the recently promulgated *Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures* ("Commercial Sector Procedures"),⁴⁰ MOFCOM amended the HC Provisions in November 2004 to explicitly rule out any retail activities by Holding Companies or Regional Headquarters.⁴¹ According to Article 11 HC Provisions Holding Companies and Regional Headquarters now have to comply with the Commercial Sector Procedures and shall amend their business scope to include specific distribution activities if they wish to engage in such fields.

The latest modification of the HC Provisions has also shed more light on the limitations of Regional Headquarters' import rights. In its February 2004 version, the wording of Article 22 HC Provisions left room for interpretation as to whether Regional Headquarters could import products only from their respective parent company or also from offshore affiliates and other MNCs. The expression "跨国公司的产品" was sometimes translated as "products of the multinational company" and sometimes as "products of multinational companies".⁴² In order to prevent any misunderstanding, the HC Provisions used to stipulate that the term was referring to the "parent company of the group to which the foreign investor establishing the Holding Company" belonged.⁴³

Despite a partial relaxation of import restrictions, the February 2004 version of the HC Provisions still barred Regional Headquarters from performing the function that Holding Companies in western countries perform for their corporate group. Such functions consist in using Regional Headquarters as single trading agents for the centralized purchasing of raw materials and the centralized selling of products from different FIEs and offshore subsidiaries of the group.⁴⁴ Employing common sales personnel through their Regional Headquarters to sell the group's products allows MNCs to enjoy significant economies of scale. In response to the widespread criticism of said import restrictions,⁴⁵ MOFCOM eventually changed the

relevant provisions in November 2004. Under the latest version of the HC Provisions, Regional Headquarters are granted import and distribution rights not only for products of their parent company but also for products of offshore affiliates controlled by the respective parent.⁴⁶

d. Central Treasury Functions

MNCs in western economies use Holding Companies to lend to subsidiary FIEs and to transfer funds among subsidiaries in the form of intracompany loans, thereby avoiding the need for incurring outside debts to finance their operations when surpluses exist within the group.⁴⁷ When MOFTEC issued its first set of Holding Company regulations, the wording of Article 7 Tentative HC Provisions seemed to herald the introduction of similar functions for Holding Companies in China. The initial euphoria soon gave way to a more realistic evaluation, however, as the "providing of financial support" proved to be conditioned by an additional approval of the People's Bank of China (PBOC). The PBOC was quick in promulgating its *Interim Measures for the Administration of Group Finance Companies* in September 1996, which stipulated the requirement for Holding Companies to establish a separate Group Finance Company when engaging in financial services.

Despite the fact that the name of the regulations changed to *Administration of Finance Companies of Enterprise Groups Procedures*⁴⁸ in June 2000, and that the authority for approving such Group Finance Companies now lies with CBRC, the requirement for establishing a separate Finance Company remains unchanged, even after the latest revision of the procedures in July 2004.⁴⁹ Due to the very high capital benchmarks for establishing such Group Finance Companies, few foreign investors have so far been able to obtain the necessary approval from CBRC.⁵⁰

Regional Headquarters are now granted the option of establishing finance companies to provide central treasury functions to the group in China.⁵¹ Although it has been suggested that such finance companies will be subject to leaner regulations by CBRC in the future,⁵² there is no indication so far that Regional Headquarters will indeed be able to

⁴⁰ 外商投资商业领域管理办法, issued by MOFCOM on April 16, 2004 with effect from June 1, 2004, Chinese-English in: CCH Asia Pacific (Editor): CCH China Laws for Foreign Business - Business Regulation, Volume 3 (Hongkong 1985 ff.) ¶13-660.

⁴¹ See Article 15 (9) and 22 (2) ii HC Provisions.

⁴² The difference in translation is due to the fact that there is no distinction between singular and plural forms in the Chinese (Mandarin) language. Rather, the decision whether a certain form is used in its singular or plural form has to be made based on the circumstances of each individual case.

⁴³ See Article 21 HC Provisions in its February 2004 version.

⁴⁴ Rapp (supra note 4), at II-4.11.

⁴⁵ See, e.g., Corne (supra note 39), p. 25.

⁴⁶ See Article 22 (2) HC Provisions.

⁴⁷ Chow (supra note 3), p. 176.

⁴⁸ 企业集团财务公司管理办法.

⁴⁹ Chinese and English text in: CCH Asia Pte. Limited (eds.), China Laws for Business - Business Regulation, (Loose-leaf - Hong Kong, since 1985) at 8-360.

⁵⁰ Rapp (supra note 4), at II-4.22; Chow (supra note 3), p. 176.

⁵¹ See Article 22 (2) HC Provisions.

⁵² See Corne (supra note 39), p. 26.

avoid the high approval requirements set by the *Administration of Finance Companies of Enterprise Groups Procedures*. CBRC's latest revision of the procedures in July 2004 has broken very little new ground, particularly with respect to the stringent financial requirements.⁵³

C. Conclusion

The introduction of Regional Headquarters as a new investment vehicle at the national level has opened new possibilities for foreign investors to coordinate and centralize their business activities in China. The most significant new business activity among the list of new items introduced in February 2004 was the possibility for a Regional Headquarters to import and sell products from its parent company. The November 2004 revision of the HC Provisions has removed another major obstacle in this regard by extending Regional Headquarters import rights to offshore affiliates controlled by the parent company. A factor which will continue to deter foreign investors from establishing a Regional Headquarters at national level, however, are the high capital requirements set by MOFCOM making this new investment vehicle only available to very large MNCs.

III. Regional Headquarters in Shanghai Municipality

A. Legal Antecedents: Regional Headquarters structures in Beijing and Shanghai since the 1990s

Many years before MOFCOM launched its Regional Headquarters initiative in 2004, local governments in Shanghai and Beijing had already introduced the Regional Headquarters scheme at municipal level.⁵⁴ This time lag can partly be explained by the fact that pressure for issuing such legislation was much higher on local governments than on MOFTEC/MOFCOM due to the strong competition between the two municipalities and other major cities in the area such as Hong Kong and Singapore.⁵⁵

First attempts were made in Shanghai in the early 1990s, when the Shanghai government experimented with the concept of a so-called Group Company [集团公司].⁵⁶ Such Group Companies were

designed to perform management functions without actually holding any investments themselves and were conceived to act as a kind of dragon head for foreign investors in the Chinese market. However, due to strong resistance from the central government in Beijing this first experiment soon came to an end.

The Beijing government went ahead with its own set of rules in January 1999, when it issued the *Beijing Municipality, Encouragement for Multinational Companies Establishing Regional Headquarters in Beijing Several Provisions*.⁵⁷ The Provisions put forward some preferential policies, such as an exemption from local income tax, support for import and export rights and support for the establishment of sales agencies and finance companies. Despite their innovative character, the Beijing Regulations were criticized for falling short of legislative standards.⁵⁸ The rules remain unclear with respect to several fundamental issues, such as the exact preconditions for establishing a Regional Headquarters or the performance of services for affiliate companies outside of China.⁵⁹

In order to position itself as a regional hub for corporate headquarters against Beijing on the one hand, and Singapore and Hong Kong on the other hand, the Shanghai Municipality issued an equivalent version of regulations in July 2002, the *Shanghai Municipality, Encouraging the Establishment of Regional Headquarters by Foreign Multinational Corporations Tentative Provisions*⁶⁰ ("RHQ Tentative Provisions"). Unlike the Beijing government, the Shanghai municipal government was quick in issuing Implementing Rules⁶¹ to its RHQ Tentative Provisions in March 2003, which provided guidance with respect to various issues left open for interpretation in the RHQ Tentative Provisions. The Shanghai legislation appeared to be the result of a rather well prepared legislative effort. Prior to issuing the RHQ Tentative Provisions, the Shanghai government had apparently set up a special task force in charge of assessing the various legislative alterna-

⁵³ See Stephen M. Harner, *Enterprise Group Finance Companies Subject to New Rules*, in: 9/1/04 China Law and Practice 35 (2004), 36.

⁵⁴ Wendy YunFang Guo, *China Lures Foreign Holding Companies*, in: 15 International Tax Review 44 (2004), p. 44.

⁵⁵ Winston Zhao / Lucy Li, *Issues in Shanghai's Regional HQs Legislation*, in: 9/1/03 China Law and Practice 70 (2003), p. 70.

⁵⁶ Bernd-Ulve Stucken, *Establishment of Real and Virtual Holding Company Structures*, Address Before the German Chamber of Commerce in China, Shanghai (Apr. 20, 2004).

⁵⁷ 北京市关于鼓励跨国公司在京设立地区总部的若干规定, summary of main contents at: Asia Law & Practice Publishing Ltd. (eds.), *China Law Reference Service* (Hong Kong, Loose-leaf, 1986 - Present), Volume 2 - Business Vehicles, Ref. No: 2300/99.01.29/BJ.

⁵⁸ See, e.g., Guo (supra note 54), p. 44.

⁵⁹ Wong (supra note 8), p. 17.

⁶⁰ 上海市鼓励外国跨国公司设立地区总部的暂行规定, Chinese and English text in: Asia Law & Practice Publishing Ltd. (eds.), *China Law Reference Service* (Hong Kong, Loose-leaf, 1986 - Present), Volume 2 - Business Vehicles, Ref. No: 2300/2002.07.20/SH.

⁶¹ 上海市鼓励外国跨国公司设立地区总部的暂行规定实施细则, *Shanghai Municipality, Encouraging the Establishment of Regional Headquarters by Foreign Multinational Corporations Tentative Provisions Implementing Rules* ("RHQ Implementing Rules"), Chinese and English text in: Asia Law & Practice Publishing Ltd. (eds.), *China Law Reference Service* (Hong Kong, Loose-leaf, 1986 - Present), Volume 2 - Business Vehicles, Ref. No: 2300/2003.03.01/SH.

tives for Regional Headquarters regulations and had sent out delegations overseas, including to Singapore⁶².

By the end of the year 2004, already 86 MNCs had opted for setting up their Regional Headquarters under the Shanghai rules.⁶³ Among the first companies to establish a Regional Headquarters in Shanghai were General Electric and Unilever⁶⁴ and many of the big MNCs have followed suit, including Exxon Mobil, Kodak, Honeywell and Johnson & Johnson.⁶⁵ In order to take advantage of available tax rebates, most foreign investors have chosen Shanghai's Pudong New Area as their Regional Headquarters' place of registration.⁶⁶

While Beijing has traditionally been the main target for MNCs wanting to establish a Regional Headquarter in Mainland China, Shanghai has now overtaken Beijing in attracting the highest number of MNCs' Regional Headquarters. In the year 2004, 30 new Regional Headquarters were approved in Shanghai compared to a mere seven in Beijing.⁶⁷ However, despite the relative popularity of Shanghai's RHQ Tentative Provisions among foreign investors the city still cannot seem to match the success of its competitors Hong Kong and Singapore.⁶⁸ The more favorable investment climate and lower legal requirements for Holding Companies in these two cities are still keeping many foreign investors from moving their Regional Headquarters in Asia to Mainland China.

B. Regional Headquarters under Shanghai's RHQ Regulations

1. Legal Form

a. WFOE or EJV

Unlike its national counterpart the Shanghai RHQ Tentative Provisions only appear to be providing for the possibility of a Regional Headquarters to be established as a Wholly Foreign-Owned Enterprise without making any explicit reference to an (Equity) Joint Venture structure.⁶⁹ This comes as a surprise insofar as China has traditionally preferred foreign direct investment through Joint Ven-

tures, rather than through WFOEs. Since the beginning of the Open Door Policy, China has striven to obtain greater access to advanced science, technology, management skills and international distribution channels.⁷⁰ Considering that such skills and knowledge are only transferred to Chinese companies if they are a partner in a Sino-foreign Joint Venture, the preference for Joint Venture structures on the Chinese side appears as a natural choice. The reluctance of Chinese lawmakers to accept WFOE structures is also reflected in the development of PRC legislation in general. Only in recent years, and only as a result of the WTO accession requisites, have many areas of the Chinese economy been made accessible for WFOEs through a revision of the Foreign Investment Industrial Guidance Catalogue and other relevant laws and regulations.

There are several possible explanations for the omission of EJVs in Article 2 RHQ Tentative Provisions. Firstly, a Regional Headquarters usually serves a different purpose to a regular FIE. While standard FIEs are established to function as manufacturing, retailing/wholesaling or trading vehicles, a Regional Headquarters' main purpose consists of performing a coordinating and centralizing function for the MNC's multiple investments in China. The prospect of a transfer of technology or advanced science to the Chinese Joint Venture partner therefore does not come into play when forming a Regional Headquarters.

Secondly, the exclusive reference to WFOE structures may simply emanate from practical considerations on the part of the Shanghai municipal government. As mentioned above,⁷¹ very few investors opt for Joint Venture structures when establishing a Holding Company at national level highlighting a general preference for WFOE Holding Companies among MNCs. As Article 2 RHQ Tentative Provisions furthermore stipulates that enterprise forms other than WFOEs may be approved by the Shanghai government on a case by case basis, the unlikely scenario of a foreign investor wanting to establish a Regional Headquarters as an EJV also appears to be provided for.

b. Holding Company, Management Company, other FIE forms

Regional Headquarters in Shanghai may be established in the form of Holding Companies or Management Companies [管理性公司].⁷² As the wording of Article 2 RHQ Tentative Provisions

⁶² Rongwei Cai, Shanghai Bound: New Regulations to Attract Regional HQs, in: 9/1/02 China Law and Practice 86 (2002), 86.

⁶³ Ross / Chen (supra note 7), p. 48.

⁶⁴ Operational Functions of Regional Headquarters Expanded, *Xinhua News Agency - CEIS*, Sept. 18, 2003, available at 2003 WL 56899381.

⁶⁵ Cheung (supra note 8), p. 279; Mitchell Dudek / Alex (Feng) Wang, FDI in Shanghai, in: 12/1/04 China Law and Practice 71 (2004), 71.

⁶⁶ Shanghai Welcomes Regional Headquarters, in: EuroBiz, June 2004, at 66, available at <http://www.sinomedia.net/eurobiz/v200406/event0406.html>.

⁶⁷ Ross / Chen (supra note 7), p. 49.

⁶⁸ Cai (supra note 62), p. 86.

⁶⁹ See Article 2 RHQ Tentative Provisions.

⁷⁰ Cohen / Valentine (supra note 2), p. 166.

⁷¹ See II.A.1.

⁷² Article 2 RHQ Tentative Provisions.

("may take such corporate forms as [...] etc.") seems to indicate that these two forms are mere examples of legal structures available for Regional Headquarters, the question arises whether foreign investors could establish Regional Headquarters in forms other than Holding or Management Companies and whether it would even be possible to transform an existing FIE into a Regional Headquarters.⁷³ Transforming an existing FIE into a Regional Headquarters could prove to be an attractive option for foreign investors as such Regional Headquarters could presumably continue to engage in the same business activities as the original FIE, e.g. in manufacturing, trading, etc., while at the same time assuming the role of a Regional Headquarters for the corporate group.

With respect to the first question of whether a Regional Headquarters could be established in a legal form other than a Holding or Management Company, the wording of the RHQ Tentative Provisions points to part of the answer. Article 5 RHQ Tentative Provisions only names two ways of establishing a Regional Headquarters: Either an existing Holding Company applies for the Regional Headquarters status or a foreign investor who has not yet established a Holding Company applies for the establishment of a Regional Headquarters in the form of a Management Company. Although this seems to contradict the exemplary character of the enumeration in Article 2 RHQ Tentative Provisions, it has to be taken into account that there are different possible interpretations of Article 2 RHQ Tentative Provisions. Besides the interpretation that Regional Headquarters may be established in forms other than Holding and Management Companies, the wording could equally be understood to mean that in addition to taking the form of WFOE Holding and WFOE Management Companies, Regional Headquarters may also be established as EJV Holding and EJV Management Companies without opening the possibility for a basic structure other than Holding or Management Companies. This interpretation is supported by the fact that while Article 2 RHQ Tentative Provisions makes reference to "wholly-owned investment companies" and "wholly-owned management companies", Article 5 only refers to "investment companies" and to a "management company" while omitting the denomination "wholly-owned". As mentioned above,⁷⁴ this interpretation would also be more in line with the interests of Chinese lawmakers by providing a possibility for granting approval to the traditionally preferred investment structure of Sino-foreign Joint Ventures. Article 2 and 5 RHQ

Tentative Provisions are therefore mostly understood as only giving MNCs the choice between establishing a Regional Headquarters as a Holding or Management Company.⁷⁵

With respect to the second question of whether foreign investors could transform an existing FIE into a Regional Headquarters in the form of a Management Company, the wording of the RHQ Tentative Provisions is not entirely clear. Article 2 RHQ Tentative Provisions stipulates that in order to exercise their management and service functions Regional Headquarters must be established in Shanghai Municipality, thereby appearing to rule out the possibility for any FIE established elsewhere in China to be inside the scope of the Shanghai rules.⁷⁶ Besides this geographical containment, however, there is no explicit guidance provided as to whether the Management Company must be a newly established FIE or not. Article 5 RHQ Tentative Provisions simply stipulates that an "application may be made for the establishment of Regional Headquarters in the form of a management company". However, when read in combination with the preceding sentence of Article 5 RHQ Tentative Provisions, the term "establishment" appears to be delivering an indication regarding the correct interpretation of the Article. In the preceding sentence of Article 5 RHQ Tentative Provisions it is stipulated that Holding Companies may apply for "recognition" as Regional Headquarters thereby implying that Holding Companies have to have already been established when applying for the Regional Headquarters status. The deliberate distinction between the "recognition" and the "establishment" of a Regional Headquarters provides a strong indication for the conclusion that a Management Company may not be set up by transforming an already existing FIE into a Regional Headquarters. Hence, it seems that the only FIEs that may be transformed into a Regional Headquarters are Holding Companies registered in the Shanghai Municipality.⁷⁷

2. Definition

Article 2 RHQ Tentative Provisions defines a Regional Headquarters as a MNC's only head office that, through investment or by authorization, exercises management and service functions for enterprises in a region consisting of more than one

⁷³ See *Cai* (supra note 62), p. 87.

⁷⁴ See III.B.1.a.

⁷⁵ See *Danlian Zhang / John Grobowski / Jeffrey Wilson*, Shanghai Announces Regional Headquarters Regulations, in: Baker & McKenzie China Practice Group 1 (2002), p. 1, available at <http://www.baker-net.com/BakerNet/Locations/Asia+Pacific/Publications/Shanghai+Announces+Regional+Headquarters+Regulations.htm>; *Stucken* (supra note 56).

⁷⁶ See *Yuping Wang*, Establishing a Regional Headquarters in Shanghai, in: 6/1/03 China Law and Practice 65 (2003), 66.

⁷⁷ *Wang* (supra note 76), p. 66.

country. The requirement of the Regional Headquarters being the MNC's only head office in a region consisting of more than one country highlights the intention of the Shanghai Municipal Government to position Shanghai in direct competition with other Chinese cities as well as with non-Chinese cities in the Asian-Pacific region.⁷⁸ Said precondition constitutes a clear deviation from the benchmarks set by MOFCOM's HC Provisions which provide for the possibility of Regional Headquarters to be established even in cases where a MNC has already set up another Regional Headquarters in the Asia-Pacific region or where a MNC's Asian-Pacific investments are limited to China.

The RHQ Tentative Provisions do not provide further guidance as to which forms of enterprises fall into the scope of the term "head office". It is thus unclear whether MNCs that have established a Holding Company in other cities would be considered as already having set up a head office in a place other than Shanghai. To begin with, it is obvious that a foreign investor that has set up a Holding Company under MOFCOM's HC Provisions will not be granted approval for establishing a Regional Headquarters in the form of a Management Company in Shanghai, given that Article 5 RHQ Tentative Provisions limits the options for such Holding Companies to being recognized as a Regional Headquarters in the form of a Holding Company.

It is less apparent, however, whether Article 2 RHQ Tentative Provisions would allow a foreign investor that has set up a Holding Company in a municipality or city other than Shanghai to establish an additional Regional Headquarters as a Management Company in Shanghai. Although this is sometimes referred to as a feasible option under the Shanghai rules,⁷⁹ the rationale behind Articles 2 and 5 RHQ Tentative Provisions seems to point to a different interpretation. As mentioned above,⁸⁰ Article 5 RHQ Tentative Provisions only gives foreign investors the choice between setting up a Regional Headquarters directly in Shanghai and transferring an existing Holding Company to the Shanghai Municipality to be recognized as a Regional Headquarters. As this highlights the Shanghai government's intention to prevent foreign investors from keeping an additional Holding Company elsewhere in China and in the entire Asia-Pacific region, it seems unlikely that the Shanghai Municipal Commission of Foreign Economic Relations and Trade ("SMERT")⁸¹ would

grant approval for the establishment of a Management Company in such cases. Hence, the option of setting up a Regional Headquarters in the form of a Management Company only appears to be available for MNCs that have not yet set up a Holding Company anywhere in China.⁸²

The RHQ Tentative Provisions do not address the question of whether Hong Kong, Macao, and Taiwan are considered parts of China for the purpose of determining if an enterprise has been established inside or outside of China. Hong Kong, Macao, and Taiwan are only mentioned in Article 15 RHQ Tentative Provisions stipulating that the establishment of Regional Headquarters by MNCs from said areas shall be handled with reference to the RHQ Tentative Provisions. In view of Article 15 RHQ Tentative Provisions and the absence of any explicit reference or classification in Articles 2 and 5 RHQ Tentative Provisions, some authors have come to the conclusion that MNCs' enterprises in Hong Kong, Macao, or Taiwan would not be counted for the purpose of the provisions.⁸³

It is not entirely clear, however, in what way Article 15 RHQ Tentative Provisions could support this interpretation. The rationale expressed in Article 15 RHQ Tentative Provisions is that investors from said areas shall be treated as foreign investors if they choose to establish a Regional Headquarters in Shanghai. Since MNCs from Hong Kong, Macao, or Taiwan are thus treated as companies from abroad it seems more coherent to assume that a foreign investor's enterprise established in one of these areas would also be considered as a foreign enterprise for the purpose of the provisions. Moreover, the wording of Article 15 RHQ Tentative Provisions coincides with many other PRC laws on foreign investment which usually treat Hong Kong, Macao, and Taiwan as regions abroad.⁸⁴ It therefore appears more likely that the requirement of enterprises established outside of China will be satisfied even if a MNC's only Asian-Pacific FIE outside of Mainland China has been established in Hong Kong, Macao, or Taiwan.

3. Approval Requirements

a. Approval Authority

All required documents must be submitted to SMERT for approval and a decision shall be rendered within 30 days after the date SMERT received the application documents.⁸⁵ Article 4 RHQ Tenta-

⁷⁸ Wang (supra note 76), p. 66.

⁷⁹ Wang (supra note 76), p. 66.

⁸⁰ See III.B.1.b.

⁸¹ 上海市对外经济贸易委员会。

⁸² Zhao / Li (supra note 55), p. 70.

⁸³ See, e.g., Cai (supra note 62), p. 87.

⁸⁴ See, e.g., Article 29 HC Provisions

tive Provisions stipulates that SMERT shall be in charge of the examination and approval of Regional Headquarters and shall coordinate the administrative work of the relevant departments. In practice, however, SMERT has decided to delegate this authority to the Shanghai Foreign Investment Committee ("SFIC") which has general approval authority over foreign-invested enterprises in Shanghai.⁸⁶ As some companies have already experienced a swift approval process of as little as seven days instead of the legally prescribed 30 days,⁸⁷ the delegation of approval authority to SFIC has apparently helped to streamline the approval process.

b. Additional Approval by MOFCOM

After the RHQ Tentative Provisions were issued on July 2002, there was initial confusion regarding the need for central government approval of Regional Headquarters set up in Shanghai in the form of Holding Companies. Article 5 RHQ Tentative Provisions was seen by some as being unclear about the question of whether such Regional Headquarters should also satisfy the requirements laid down in the national Holding Company rules.⁸⁸ However, the wording of the RHQ Tentative Provisions does not appear to leave much room for interpretation in this regard. According to Article 5 RHQ Tentative Provisions foreign-invested Holding Companies may apply for "recognition" as Regional Headquarters. Since the Article evidently refers to already existing Holding Companies, a prior approval by MOFCOM for the establishment of a Holding Company under the national HC Provisions seems to be indispensable for obtaining the status of Regional Headquarters under the Shanghai rules. A Holding Company established in a city other than Shanghai could presumably not apply for "recognition" as a Regional Headquarters in the form of a Holding Company as the RHQ Tentative Provisions clearly stipulate that the place of establishment must be Shanghai Municipality.

Nevertheless, the prerequisite of prior central government approval only applies to Regional Headquarters in the form of Holding Companies. With respect to Management Companies Article 5 RHQ Tentative Provisions stipulates that in case no Holding Company has been established, application may be made for the establishment of a Regional Headquarters in the form of a Management Company.

Hence, foreign investors wishing to set up their China/Asia Regional Headquarters in Shanghai can choose between two options. One alternative is to first establish a Holding Company under MOFCOM's HC Provisions and subsequently apply to SMERT for the status of Regional Headquarters in the form of a Holding Company under the RHQ Tentative Provisions. The other option is to turn directly to SMERT and establish a Regional Headquarters in the form of a Management Company under the RHQ Tentative Provisions without obtaining prior approval by MOFCOM.

c. Common Requirements

Regardless of whether a Regional Headquarters is established as a Holding or a Management Company, a foreign investor must comply with the following requirements:⁸⁹

- the applicant should have independent legal person status;
- its parent company's total assets must be no less than US\$ 400 million;
- its parent company's total cumulative investment in China shall be no less than US\$ 30 million; and
- it should have invested in, or have been authorized to manage no less than three enterprises in China or abroad, and should have management and service responsibilities over such managed enterprises.

In order to provide evidence of its total assets the parent company may submit a copy of its financial statement.⁹⁰ Of the three enterprises named in Article 5 RHQ Tentative Provisions only one has to be established outside of Mainland China.⁹¹ It appears, however, that this requirement is currently not enforced by SMERT.⁹²

Article 5 RHQ Tentative Provisions further stipulates that MNCs which do not meet the conditions described above may nevertheless obtain approval for setting up a Regional Headquarters if the foreign investment is made in a targeted area (such as high technology⁹³) and if the MNC has made "outstanding contributions" to the region's economic development. Given the very general drafting of the latter condition, SMERT disposes of a large scope of discretion, thereby adding a degree of legal uncertainty for MNCs that do not meet the legal requirements. It appears that providing

⁸⁵ Articles 7 and 8 RHQ Tentative Provisions, Articles 1 and 2 RHQ Implementing Rules.

⁸⁶ Zhang / Grobowski / Wilson (supra note 72), p. 3.

⁸⁷ Shanghai Welcomes Regional Headquarters (supra note 66), p. 66.

⁸⁸ Cai (supra note 62), at 87.

⁸⁹ See Article 5 RHQ Tentative Provisions.

⁹⁰ Cai (supra note 62), p. 87.

⁹¹ Zhang / Grobowski / Wilson (supra note 75), p. 1; Wang (supra note 76), p. 65.

⁹² Wang (supra note 76), p. 66.

⁹³ Zhang / Grobowski / Wilson (supra note 75), at 2.

advanced technology, management expertise or new products is not sufficient a contribution to qualify as “outstanding” in the eyes of SMERT.⁹⁴ In order to go beyond the normal contribution of an FIE, and meet the prerequisite of an “outstanding” contribution to the region’s economy, a MNC will presumably have to provide evidence of large-scale investments in Shanghai.⁹⁵

d. Registered Capital Requirement

For Management Companies there is an additional requirement of a minimum registered capital of US\$ 2 million.⁹⁶ Since Regional Headquarters in the form of Holding Companies may only be set up by Holding Companies established under the national HC Provisions, the minimum registered capital for Holding Companies in Shanghai is set by Article 3 HC Provisions at US\$ 30 million. This difference in registered capital constitutes a remarkable divergence from the national rules for Regional Headquarters. Especially smaller and medium-sized MNCs that have previously been hindered from establishing a Holding Company or Regional Headquarters in China due to the high capital requirements involved are now provided with an alternative corporate investment structure. As Management Companies only require local approval, this investment vehicle also bears the advantage of a swifter approval procedure.

4. Business Scope

Regional Headquarters in Shanghai may engage in the following business activities:⁹⁷

- investment and operational decision making;
- marketing services;
- capital operations (i.e., treasury functions) and financial management (i.e., accounting functions);
- technical support and research and development;
- information services;
- employee training and management; and
- other operational, management and service activities permitted under other laws and regulations.

Those Regional Headquarters that exercise investment management functions may establish centralized internal fund management systems to centrally manage their own funds.⁹⁸ For this pur-

pose, Regional Headquarters may enter into a three-party agreement with a commercial bank and the controlled enterprises.⁹⁹

The RHQ Tentative Provisions and the RHQ Implementing Rules do not explicitly limit the business scope of Regional Headquarters for either Holding Companies or Management Companies. However, there are several indications that the actual business scope for Regional Headquarters in the form of Management Companies will turn out to be narrower than the one for Regional Headquarters in the form of Holding Companies. To begin with, the considerable difference in capital requirements of US\$ 2 million on the one hand and US\$ 30 million on the other hand makes it rather unlikely that both enterprise forms will indeed be able to engage in exactly the same business activities.¹⁰⁰ Adding to this aspect is the fact that Holding Companies will have the approval of both MOFCOM and SMERT, whereas Management Companies will only be authorized by the Shanghai regulations without meeting the requirements set by the national HC Provisions. In view of these differences, it can be expected that SMERT would come under pressure from the central government if it issued identical business licenses for both enterprise forms, given that this would undermine the national requirements for exercising the complete range of Regional Headquarters functions.

With respect to the possibility for Regional Headquarters to perform investment management functions, the wording of Article 13 RHQ Tentative Provisions appears to suggest that such functions will only be available to “investment” companies, i.e. for Regional Headquarters in the form of Holding Companies. It is hence expected that Regional Headquarters in the form of Management Companies will not be granted approval for engaging in treasury functions and general investment activities as stipulated in Articles 6 (1) and 13 RHQ Tentative Provisions and Art 4 RHQ Implementing Rules.¹⁰¹ There has indeed already been a reported case where SMERT has issued a business license for a Management Company without including these services in the business scope.¹⁰²

Despite the wording of the Shanghai rules, even Regional Headquarters in the form of Holding Companies may not be able to fully engage in treasury and investment functions, however. The reference to centralized internal fund management systems in Article 13 RHQ Tentative Provisions

⁹⁴ Wang (supra note 76), p. 66.

⁹⁵ Zhang / Grobowski / Wilson (supra note 75), p. 2.

⁹⁶ See Article 5 RHQ Tentative Provisions.

⁹⁷ See Article 6 RHQ Tentative Provisions.

⁹⁸ Article 13 RHQ Tentative Provisions.

⁹⁹ Article 4 RHQ Implementing Rules.

¹⁰⁰ Zhao / Li (supra note 55), p. 70.

¹⁰¹ Wang (supra note 76), p. 66; Zhao / Li (supra note 55), p. 70.

¹⁰² Zhao / Li (supra note 55), p. 70.

appears to suggest that Regional Headquarters could allocate funds among enterprises in a way similar to that of a Group Finance Company, but without the requirement to establish a separate legal entity.¹⁰³ Such a provision bears an apparent potential for conflict with CBRC's *Administration of Finance Companies of Enterprise Groups Procedures*.

In order to circumvent such conflicts, the national HC Provisions stipulate in Article 13 that a Holding Company may only provide financial services for its invested enterprises with prior approval of CBRC, which has replaced the PBOC in regulating the banking sector. Similarly, Article 22 HC Provisions lays down that a Regional Headquarters may only engage in financial services for its invested enterprises if it establishes a group finance company with the approval of CBRC. In contrast, the Shanghai regulations do not make any reference to the CBRC or the group finance company regulations. As mentioned earlier,¹⁰⁴ such group finance companies are rarely established due to the considerably high capital requirements. It is therefore unlikely that CBRC will tolerate Regional Headquarters in Shanghai engaging in financial services without its prior approval.

5. Preferential Treatment

The Shanghai regulations offer a range of additional benefits for Regional Headquarters to enhance the city's competitiveness.¹⁰⁵

Regional Headquarters with research and development functions are eligible for the same preferential treatment as high and new technology enterprises. Such preferential treatment may include a 15% corporate income tax rate and certain tax holidays.¹⁰⁶

Regional Headquarters established in Pudong New Area are eligible for the incentives available in that area. The benefits available in Pudong are mostly tax-related and provide for refunds of income tax, business tax, value added tax (VAT) and corporate income tax paid during the first years following the registration;¹⁰⁷

In addition, Article 9 of the *Pudong New Area, Shanghai Municipality, Encouraging the Establishment of Regional Headquarters by Foreign Multinational Corporations Tentative Provisions Implementing Proce-*

*dures*¹⁰⁸ (2002) stipulates that research centers and technology development centers set up in Pudong by Regional Headquarters may enjoy additional benefits in accordance with the *Shanghai Municipality Encouraging the Development of Enterprise Technology Development Departments in Pudong New Area Several Opinions*¹⁰⁹ ("Pudong Opinions"), promulgated in the year 2000. Item 1 of the Pudong Opinions defines Enterprise Technology Development Institutions as institutions dedicated to scientific research, development and testing work and related technical fields, or the development of technology, processes and products and related technical services within an enterprise. Available benefits for such institutions include a lump sum financing ranging from RMB 500,000 to 1.2 million Yuan.¹¹⁰ Such institutions will furthermore enjoy preferential tax policies as well as conveniences in staff relocation and overseas travel;¹¹¹

Regional Headquarters providing training and education for their employees are eligible for subsidies. In practice, the subsidies will emanate from individual income tax receipts collected from the Regional Headquarters' personnel;¹¹²

Regional Headquarters are encouraged to set up procurement and logistics centers. Upon approval such centers may obtain import and export rights and enjoy VAT rebates on the export of goods. Regional Headquarters will apparently be required to set up separate legal entities and will not be able to establish such centers internally.¹¹³ It also appears that import and export rights will only be granted to Regional Headquarters in the form of Holding Companies or Regional Headquarters that have set up a purchase or distribution center and not to Regional Headquarters in the form of Management Companies.¹¹⁴ Even for such Regional Headquarters, the import/export benefit may prove to be difficult to obtain in practice as such rights usually require central government approval.¹¹⁵ After the promulgation of the national *Provisions on the Administration of Establishing Foreign-Invested Export Procurement Centers*¹¹⁶ in

¹⁰³ Zhang / Grobowski / Wilson (supra note 75), p. 2.

¹⁰⁴ See ILB.3.d.

¹⁰⁵ See Articles 11, 12 and 14 RHQ Tentative Provisions, Articles 3 and 5 RHQ Implementing Rules.

¹⁰⁶ Zhang / Grobowski / Wilson (supra note 75), p. 3.

¹⁰⁷ *Shanghai Welcomes Regional Headquarters* (supra note 66), p. 66; Wang (supra note 76), p. 67.
Item 4 Pudong Opinions.

¹⁰⁸ 浦东新区关于《上海市鼓励外国跨国公司设立地区总部的暂行规定》的实施办法, Chinese text available at: <http://www.zhaoshang-sh.com/pdzs/zszo7.htm>.

¹⁰⁹ 上海市关于鼓励浦东新区企业技术开发机构发展的若干意见, Chinese text available at: <http://www.techinfo.gov.cn/pd/zhence/f.asp>.

¹¹⁰ Item 4 Pudong Opinions.

¹¹¹ Item 6 to 20 Pudong Opinions.

¹¹² *Shanghai Welcomes Regional Headquarters* (supra note 66), p. 66; Wang (supra note 76), p. 67.

¹¹³ Wang (supra note 76), p. 67.

¹¹⁴ Cai (supra note 62), p. 88.

¹¹⁵ Zhang / Grobowski / Wilson (supra note 75), p. 3.

¹¹⁶ 关于设立外商投资出口采购中心管理办法, Chinese text available at: <http://www.jincao.com/fa/law09.73.htm>, English text available at: http://investchina.sina.com/display_law.php?l_id=8&en_f=en.

November 2003, Regional Headquarters will now presumably run into even greater complications when applying for import and export rights in Shanghai Municipality;

Expatriate personnel of the Regional Headquarters may enjoy preferential treatment in the form of simplified and swifter visa and entry/exit procedures.¹¹⁷

With respect to the tax rebates referred to above, such rebates may be claimed every three, six or twelve months.¹¹⁸ The tax bureau will inform Regional Headquarters about the required documentation for such claims and will provide Regional Headquarters with special computer software for drafting the refund claim.¹¹⁹ Regional Headquarters will furthermore be able to deduct their payroll as operating costs when calculating their operating profits, apparently without any restriction on the amount of the deduction.¹²⁰

C. Conclusion

The introduction of Shanghai's Regional Headquarters regulations has added an attractive new investment vehicle to the menu available to foreign investors. The various incentives offered in Shanghai combined with the strategic location of the city will certainly continue to encourage foreign investors to set up their Regional Headquarters for China and Asia in the Shanghai Municipality. Especially for smaller MNCs, the low capital requirements for Management Companies offer a cheap and simple way to establish their Regional Headquarters without having to meet the stringent requirements at national level.

Despite these advantages, some of the listed incentives and business activities do not seem to be obtainable for foreign investors in practice. Important items, such as import and export rights, require central government approval or are subject to the authority of the central government administration. With respect to Management Companies, it appears that the actual business scope granted by SMERT is considerably narrower than the one for Holding Companies. This might also explain the relatively low popularity of the Management Company option compared to the Holding Company scheme among foreign investors so far.

The further success of Shanghai's RHQ Regulations will therefore largely depend on the coopera-

tion of the various central government authorities. Moreover, it remains to be seen how the promulgation of the national HC Provisions will affect the attitude of the central government towards municipal Regional Headquarters legislation in general.

IV. Dual Regional Headquarters Status

Considering the differences in business scope conferred by MOFCOM's HC Provisions and the regulations in Shanghai, a combination of both investment vehicles would certainly be a tempting option for foreign investors. Although the question of blending the two forms has not been addressed in the legal discussion so far, such a construction does seem to be possible in theory.

In order to reap the full range of benefits offered to Regional Headquarters by MOFCOM and the Shanghai government, a MNC could first establish a Holding Company under MOFCOM's HC Provisions. As a second step, the newly created Holding Company could apply to be recognized as a Regional Headquarters in the form of a Holding Company under Shanghai's RHQ Tentative Provisions. In theory, the FIE should then be able to apply for the Regional Headquarters status under MOFCOM's HC Provisions, thereby obtaining a dual Regional Headquarters status.

The reason why MOFCOM could, in principle, grant a second Regional Headquarters status is the fact that the Regional Headquarters status conferred by the Shanghai rules is not identical with the one granted by the national rules. A FIE established under MOFCOM's HC Provisions continues to be a simple Holding Company in the eyes of MOFCOM and the national rules even after its transformation to a Regional Headquarters under Shanghai's RHQ Tentative Provisions. This is due to the fact that a Regional Headquarters status obtained under the Shanghai rules neither enables a Holding Company to engage in business activities offered by the HC Provisions

In practice, however, it will presumably prove very difficult to obtain a second Regional Headquarters status from MOFCOM. By allowing a MNC to engage in business activities listed in both the national and municipal regulations, MOFCOM would in fact be granting a considerably broader business scope than prescribed by the national rules. As this would hence contradict MOFCOM's own legal framework, it is unlikely that investors will succeed in using Shanghai's RHQ Tentative Provisions as a means to circumvent the national restrictions on Regional Headquarters' business scope.

¹¹⁷ Article 14 RHQ Tentative Provisions, Article 5 RHQ Implementing Rules.

¹¹⁸ *Shanghai Welcomes Regional Headquarters* (supra note 66), p. 66.

¹¹⁹ *Id.*

¹²⁰ *Wang* (supra note 76), p. 67.

In order to avoid resistance by MOFCOM, a Holding Company could first apply for a Regional Headquarters status under the HC Provisions and subsequently request the status of a Regional Headquarters under the Shanghai rules. Nevertheless, it is equally improbable that the Shanghai government will allow for its RHQ Tentative Provisions to be undermined and for two classes of Regional Headquarters with diverging business scopes to operate under its rules. The Shanghai authorities could furthermore argue that after its transformation from a Holding Company into a Regional Headquarters under the HC Provisions the applying FIE no longer satisfied the prerequisites of a Holding Company as required by Art. 5 RHQ Tentative Provisions.

In view of the practical hurdles involved, the theoretical option of a dual Regional Headquarters status therefore does not seem to be available as an additional investment vehicle for MNCs.

V. Comparative Evaluation

In comparison, the national Regional Headquarters scheme provides for a significantly broader business scope than the Regional Headquarters rules in Shanghai where the list of business scope items appears rather short. The national rules have also gained some ground regarding possible interactions between Regional Headquarters and offshore affiliates. As MOFCOM's February 2004 rules limited Regional Headquarters to business relations with their respective parent company, the Shanghai regulations used to have a comparative advantage by offering foreign investors a way to create a Regional Headquarters for all of their Chinese and offshore subsidiaries in the Asia-Pacific region, although there appeared to be restrictions in practice. By extending Regional Headquarters' import rights in November 2004, MOFCOM has eliminated one major disincentive for establishing a Regional Headquarters under the national rules. Adding to the appeal of the national rules is the fact that, unlike the Shanghai regulations, they do not require that a MNC's Regional Headquarters in China be the only one in the entire Asian-Pacific region and that a MNC hold investments elsewhere in the region. With respect to central treasury functions, both schemes appear to be offering the same limitations, given that the requirements for performing such functions continue to be set by the rigid CBRC rules for Group Finance Companies.

One of the biggest shortcomings of the national rules is its high capital requirements, which are contrasted by the low benchmarks for Management Companies in Shanghai. The requirement of a paid in registered capital of US\$ 100 million / US\$ 50

million on the one hand and a registered capital of a mere US\$ 2 million for Management Companies on the other hand will certainly lead many MNCs to consider Shanghai as an alternative place for setting up their Regional Headquarters. However, the cost advantage of the Shanghai rules is partly outweighed by the legal uncertainty regarding the actual possibility of Regional Headquarters in the form of Management Companies to engage in the same business activities as Regional Headquarters in the form of Holding Companies and to enjoy all of the benefits listed in the regulations.

Another drawback of the Shanghai scheme is the fact that there is no indication so far as to whether the current legal regime for Regional Headquarters will be maintained. As the incentives and benefits listed in the Shanghai regulations are said to be phased out in the near future, it is unclear whether such benefits will be extended or whether the current regulations will be replaced by another scheme altogether. Despite ongoing rumors that the Shanghai municipal government will be forced to modify its Regional Headquarters scheme to include equally stringent requirements as the national rules, there appears to be no indication of any imminent changes so far.¹²¹ In the long run, the fate of the Shanghai rules will depend on the degree to which MOFCOM and the central government will tolerate Regional Headquarters schemes at municipal level in general, and how the relevant authorities will handle the various unclear issues in practice.

¹²¹ Ross / Chen (supra note 7), p. 48.

Das neue chinesische Wertpapiergesetz – Kapitalmarktrecht zwischen Liberalisierung und Reglementierung

Knut B. Pißler¹

Am 27.10.2005 ist auf der 18. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses die Revision des „Wertpapiergesetzes der Volksrepublik China“² verabschiedet worden. Die revidierte Fassung des Gesetzes wurde am selben Tag vom Präsidenten der Volksrepublik China, HU Jintao, bekannt gemacht und trat am 1.1.2006 in Kraft.

Mit dem Wertpapiergesetz wurde auf derselben Sitzung des Ständigen Ausschusses auch das „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“³ revidiert. Acht Paragraphen aus dem Gesellschaftsgesetz wurden dort gestrichen und in das revidierte Wertpapiergesetz eingefügt.⁴ Das neue Wertpapiergesetz umfasst nunmehr 240 statt 214 Paragraphen, die wie im alten Gesetz in zwölf Kapitel eingeteilt sind.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick zu den Arbeiten gegeben, die der Revision vorangegangen sind (I), um dann die wesentlichen Änderungen im Einzelnen zu besprechen (II). Abschließend werden

in einem Fazit die der Revision zugrunde liegende Ansätze aufgezeigt (III).

I. Revisionsarbeiten

Das Wertpapiergesetz war im Jahr 1998 nach langen Vorbereitungen unter dem Eindruck der asiatischen Finanzkrise verabschiedet worden.⁵ Bereits kurz nach seinem Inkrafttreten am 1.7.1999 wurde Kritik am Gesetz laut, da der chinesische Gesetzgeber als problematisch empfundene Bereiche wie den außerbörslichen Handel und Finanzderivate von einer Festlegung im Wertpapiergesetz ausgeklammert hatte.⁶

1. Arbeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des NVK

Im Jahr 2003 mehrten sich die Presseberichte, in denen verschiedene Praktiker konkrete Vorschläge für die Revision einzelner Vorschriften des Gesetzes machten.⁷ Im Juli 2003 richtete der Finanz- und Wirtschaftsausschuss des NVK „Arbeitsgruppen zur Revision des Wertpapiergesetzes“ ein, die aus einer „kleinen Führungsgruppe“ unter der Leitung von ZHOU Zhengqing,⁸ einer „Beratungsgruppe“

¹ Dr. iur., wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (E-Mail: pissler@mpipriv-hh.mpg.de).

Abgekürzt werden zitiert: 中华人民共和国公司法释义 (Kommentar zum Gesellschaftsgesetz der VR China), Peking 2005 (zitiert: GesG-Kommentar); 中华人民共和国证券法 (Kommentar zum Wertpapiergesetz der VR China) Peking 2005 (zitiert: WpG-Kommentar); Pißler, Chinesisches Kapitalmarktrecht, Tübingen 2004.

Weitere Abkürzungen und Übersetzungssammlungen zum chinesischen Recht: Anm. = Anmerkung; CLP = China Law and Practice (Hongkong 1987 ff.); Chinas Recht = Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, Eigenverlag (im Internet abrufbar unter: www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht); CSRC = China Securities Regulatory Commission; CSRC-Amtsblatt = 中国证券监督管理委员会公告; CSRC-Vorschriftensammlung = 中华人民共和国证券期货法规汇编; FZRB = 法制日报 (Legal Daily); GesG = Gesellschaftsgesetz der VR China vom 27.10.2005; GesG a.F. = Gesellschaftsgesetz der VR China vom 29.12.1993; GWY GB = 国务院公报 (Amtsblatt des Staatsrates); KWG = deutsches „Gesetz über das Kreditwesen“ in der Fassung v. 9.9.1998, zuletzt geändert am 22.9.2005; NVK = Nationaler Volkskongress; WKN = Wertpapierkennnummer; WpG = Wertpapiergesetz der VR China vom 27.10.2005; WpG a.F. = Wertpapiergesetz der VR China vom 29.12.1998; WpHG = deutsches „Gesetz über den Wertpapierhandel“ in der Fassung vom 9.9.1998, zuletzt geändert am 22.5.2005; ZGZQB = 中国证券报 (China Securities Journal).

² Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft; chinesisch-englisch in: CCH Asia Pacific (Editor): CCH China Laws for Foreign Business – Business Regulation, Volume 1 (Hongkong 1985 ff.) ¶8-699.

³ 中华人民共和国公司法 vom 29.12.1993, revidiert am 25.12.1999, 28.8.2004 und am 27.10.2005; chinesisch in der Fassung vom 28.8.2004 in: FZRB v. 28.10.2005, 5-7; deutsch in der Fassung vom 28.8.2004 in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.10.05/1; chinesisch-englisch in der Fassung vom 28.8.2004 in: China Law and Practice, Vol. 19 (2005), Nr. 10, 21 ff.

⁴ Im Einzelnen wurden folgende Paragraphen aus dem alten Gesellschaftsgesetz in das Wertpapiergesetz eingefügt, wobei zugleich jeweils mehr oder weniger große Änderungen vorgenommen wurden: § 161 GesG a.F. wurde zu § 16 WpG (Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen); § 165 GesG a.F. wurde zu § 17 WpG (Antrag auf öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen); § 162 GesG a.F. wurde zu § 18 WpG (Negative Voraussetzungen für eine weitere öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen); § 152 GesG a.F. wurde zu § 50 WpG (Voraussetzungen für die Börsenzulassung von Aktien); § 157 GesG a.F. wurde zu § 55 WpG (Vorläufige Einstellung des börsennotierten Handels der Aktien einer Gesellschaft); § 158 GesG a.F. wurde zu § 56 WpG (Beendigung des börsennotierten Handels der Aktien einer Gesellschaft); die §§ 85, 155 GesG a.F. wurden zu § 238 WpG (Ausgabe und Börsenzulassung im Ausland).

⁵ Ausführlich hierzu Pißler, 3 ff.; siehe zur frühen Entwicklung auch Chinas Recht 29.12.98/1 Anm. 1.

⁶ Siehe zu dieser ersten Kritik Pißler, ZChinR (Newsletter) 2001, 123 ff.

⁷ Pißler, ZChinR (Newsletter) 2003, 156.

mit Fachleuten wie LIU Hongru,⁹ ZHOU Daojiong,¹⁰ sowie LI Yining¹¹ und DONG Fureng¹² und einer „Arbeitsgruppe“ unter der Leitung von XU Jian¹³ vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss und FENG Henian¹⁴ von der Rechtsabteilung der CSRC bestanden.¹⁵ Im August 2003 fand daraufhin in Beijing ein zweitägiges Symposium zur Revision des Wertpapiergesetzes statt.¹⁶ Vorträge der Teilnehmer an dem Symposium, darunter die Geschäftsführer der Börsen in Shanghai, ZHU Congjiu,¹⁷ und Shenzhen, ZHANG Yujun,¹⁸ sowie der Finanzrechtsexperte und Vizepräsident der Beijing Universität, WU Zhipan,¹⁹ wurden als mehrteilige Serie in der Fachpresse veröffentlicht.²⁰ Themen waren etwa der Anwendungsbereich des Wertpapiergesetzes, der Handel außerhalb der Börsen, das Genehmigungssystem bei der Ausgabe von Wertpapieren, Selbstregulierungsmechanismen auf dem Kapitalmarkt und der Anlegerschutz.

Die Revisionsdiskussion bekam Rückenwind durch den „Beschluss des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas zur Vervollständigung der Ordnung der sozialistischen Marktwirtschaft“ von Ende 2003,²¹ den der Staatsrat Anfang 2004 in „Einigen Ansichten zur Förderung der Reform und Öffnung und zur stabilen Entwicklung des Kapitalmarktes“ in einzelne Maßnahmen umsetzte.²²

Im Januar 2004 einigte man sich in Shenzhen bei einer Plenartagung der Arbeitsgruppen auf „fünf Gemeinsamkeiten“²³ zur Revision des Wertpapiergesetzes, die folgende Bereiche betrafen:

- 1) das in § 6 WpG a.F. festgeschriebene Trennsystem zwischen Wertpapiergewerbe und Bank-, Treuhand- und Versicherungsgewerbe,
- 2) die Beschränkung des Börsenhandels auf Kassahandel gemäß § 35 WpG a.F.,
- 3) das Verbot der so genannten „Leerkäufe“ und „Leerverkäufe“ nach den §§ 36, 141 WpG a.F.,
- 4) das Verbot der Aktienspekulation durch Staatsunternehmen in § 76 WpG a.F. und
- 5) das Verbot des Zuflusses von Bankmitteln in den Markt nach § 133 WpG a.F.²⁴

2. Die Revision 2004

Kurz nach dieser Einigung konnte im Februar 2004 vermeldet werden, dass die Revisionsarbeiten „offiziell“ aufgenommen wurden.²⁵ Die Revision des Wertpapiergesetzes wurde außerdem in den Gesetzgebungsplan des Ständigen Ausschusses für das Jahr 2004 aufgenommen.²⁶

Wohl um diesen aufgestellten Plan zu erfüllen, nahm der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses mit der Revision der §§ 28 und 50 WpG a.F. am 28.8.2004 eine geringfügige und für die Praxis ohne Auswirkungen bleibende Änderung des Wertpapiergesetzes vor.²⁷

CHENG Siwei,²⁸ Vizevorsitzender des Ständigen Ausschusses, signalisierte aber bereits im Januar 2005, daß man an einer weiteren Revision des Wertpapiergesetzes arbeite, und dass man einen entsprechenden Entwurf noch im Jahr 2005 beim Ständigen Ausschuss einreichen könne,²⁹ wobei die vormaligen als „fünf Gemeinsamkeiten“ angeführten Regelungsbereiche der Arbeitsgruppen nun von der Presse als die „fünf großen Probleme“³⁰ bei der Revision präsentiert wurden.³¹ Wenig später wurde die Revision erneut in den jährlichen Gesetzgebungsplan des Ständigen Ausschusses aufgenommen.³²

3. Beratungen im Ständigen Ausschuss

Im April 2005 wurde der Revisionsentwurf zum ersten Mal auf der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses beraten.³³ Die Presseberichte zum berate-

⁸ 周正庆. ZHOU war bis 1995 Vizepräsident der Chinesischen Volksbank, 1997-2000 Vorsitzender der CSRC, heute ist er Vizevorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des NVK.

⁹ 刘鸿儒. LIU war 1992-1995 Vorsitzender der CSRC und 1993-2003 Vizevorsitzender des Wirtschaftsausschusses der Politischen Konsultativkonferenz.

¹⁰ 周道炯. ZHOU war 1995-1997 Vorsitzender der CSRC und 1998-2003 Mitglied des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des NVK.

¹¹ 厉以宁. LI ist Professor für Wirtschaftswissenschaften der Beijing Universität und gilt als einer der Väter des chinesischen Kapitalmarktes.

¹² 董辅初. DONG ist ein angesehener Ökonom, war 1985-1989 Präsident des Wirtschaftsinstituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften und 1988-1998 Vizevorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des NVK.

¹³ 许健.

¹⁴ 冯鹤年.

¹⁵ Caijing v. 5.3.2004, 108; ZGZQB v. 19.7.2003, 1.

¹⁶ ZGZQB v. 27.8.2003, 1.

¹⁷ 朱从玖.

¹⁸ 张育军.

¹⁹ 吴志攀.

²⁰ ZGZQB v. 28.8.2003, 25, 26 und v. 25.9.2003, 13.

²¹ 中共中央关于完善社会主义市场经济体制若干问题的决定 v. 14.10.2003, ZGZQB v. 22.10.2003, 3. Zu dem Beschluss siehe auch: China aktuell 2003, Nr. 10, 1209 f.

²² 国务院推进资本市场改革开放和稳定发展的若干意见 v. 31.1.2004, ZGZQB v. 02.02.2004, 2 = Legal Daily (法制日报, FZRB) v. 02.02.2004, 2; chinesisch-englisch in: CLP, Vol. 18 (2004), Nr. 7, 75 ff.

²³ 五点共识.

²⁴ Caijing v. 5.3.2004, 109.

²⁵ FZRB v. 4.2.2004, 1.

²⁶ ZGZQB v. 3.3.2004, 1.

²⁷ Änderungsbeschluss abgedruckt in: GWY GB 2004, Nr. 34, 5 ff.; hierzu Pißler, ZChinR 2005, 197 f.

²⁸ 成思危.

²⁹ ZGZQB v. 17.1.2005, 1.

³⁰ 五大问题.

³¹ ZGZQB v. 19.1.2005, 1.

³² ZGZQB v. 28.2.2005, 1.

nen Revisionsentwurf, der 229 Paragraphen umfasste und damit noch erheblich kürzer war als die verabschiedete Fassung, konzentrierten sich auf die Darstellung der bekannten „fünf großen Probleme“, blieben aber zu anderen geplanten Änderungen mit Hinweisen wie „Verstärkung der Beaufsichtigung von Wertpapiergesellschaften, Verbesserung des Schutzes von Anlegern und Stärkung der Kapitalmarktaufsicht“ eher vage.³⁴

XU Jian, Leiter der Arbeitsgruppe zur Revision, stellte den Entwurf in einem Beitrag für das China Securities Journal im Mai etwas ausführlicher dar.³⁵ Dabei sprach er von drei großen Leitgedanken, anhand derer die Änderungen vorgenommen würden:

- 1) Aufhebung beschränkender Regelungen und Hinwendung zu marktorientierten Mechanismen, wobei XU die „fünf großen Probleme“ diesem Thema zuordnete;
- 2) Aufbau einer mehrstufigen Marktordnung und Schaffung der Grundlage für Vertrauen, wobei XU dieses Thema auf verschiedene Ebenen aufteilt, indem er hier Maßnahmen zum Schutz von Anlegern bei der Emission, zum Schutz von Anlegern im Wertpapierhandel und den Missbrauch von Kundengeldern durch Wertpapiergesellschaften anspricht;
- 3) Aufbau einer Kapitalmarktaufsicht mit entsprechenden Befugnissen und Stärkung der rechtlichen Haftung für rechtswidrige Handlungen.

Die 16. Sitzung des Ständigen Ausschusses stand ganz im Zeichen der Beratungen des Entwurfes eines chinesischen Sachenrechtsgesetzes.³⁶ Das Wertpapiergesetz wurde auf der Sitzung, die Ende Juni 2005 stattfand, nicht beraten.

Erst im August 2005 wurde ein weiterer Revisionsentwurf auf der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses in einer zweiten Lesung beraten.³⁷ Die Beratungen fanden Presseberichten zufolge zu „sieben großen neuen Gesichtspunkten“³⁸ statt, die anhand eines vor dem Ständigen Ausschuss gehaltenen Berichts des Vizevorsitzenden des Rechtsausschusses, WANG Yiming,³⁹ mit jeweils konkreten Änderungsvorschlägen vorgestellt wurden:⁴⁰

- 1) Einfügen einer Schadenersatzhaftung von Anlageberatungsorganen für falsche oder irreführende Informationen gegenüber Anlegern (vgl. § 171 Abs. 2 WpG);
- 2) Verbesserung der Kontrolle der Aufsichtsbefugnisse der CSRC (betrifft die §§ 180 Nr. 6, 181, 150 Abs. 2 WpG);
- 3) Klarstellung der Prinzipien der Zurechnung bei der Schadenersatzhaftung für die Verletzung von Informationspflichten (vgl. § 69 WpG);
- 4) Verpflichtung des Übernehmers börsennotierter Gesellschaften, den Ankauf von Aktien unter bestimmten Umständen proportional durchzuführen (vgl. § 88 Abs. 2), und bei einem durch die Übernahme herbeigeführten Widerruf der Börsenzulassung die Aktien der verbliebenen Aktionäre anzukauften (vgl. § 97 Abs. 1 WpG);
- 5) grundsätzliche Beschränkung des Sponsorsystems auf Aktien und Wandelanleihen (§ 11 WpG) und Ausweitung des Sponsorsystems auf die Börsenzulassung (§ 49 WpG);
- 6) Gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Börsenzulassungsvereinbarung zur Klarstellung, dass es sich bei dem Rechtsverhältnis zwischen börsennotierter Gesellschaft und der Börse nicht um ein verwaltungsrechtliches, sondern um ein rein zivilrechtliches Rechtsverhältnis handelt (§ 48 Abs. 2 WpG);
- 7) Ermächtigung des Staatsrats zur Festlegung von Verwaltungsrechtsnormen für die Ausgabe und den Handel von Wertpapierderivatprodukten (§ 2 Abs. 3 WpG).

Zwei Monate später wurde die Revision des Wertpapiergesetzes auf der folgenden, 18. Sitzung des Ständigen Ausschusses schließlich verabschiedet.

II. Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen

1. Anwendungsbereich

Das alte Wertpapiergesetz war in seinem Anwendungsbereich gemäß § 2 WpG auf die Ausgabe und den Handel von Aktien und Gesellschaftsanleihen beschränkt. Die neue Regelung in § 2 Abs. 2 WpG bezieht nunmehr den Handel mit börsennotierten Regierungsanleihen und Investmentfondsanteilen in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein. Ihre Ausgabe erfolgt damit aber weiterhin nach Vorschriften außerhalb des Wertpapiergesetzes, im Hinblick auf Fonds also vor allem nach dem Wertpapierinvestmentfondsgesetz aus dem Jahr 2003.⁴¹

³³ ZGZQB v. 19.4.2005, 1.

³⁴ ZGZQB v. 25.4.2005, 3.

³⁵ ZGZQB v. 17.5.2005, 4.

³⁶ Siehe Chinas Recht 10.7.05/1 und zu den Beratungen China aktuell 2005 Nr. 4, 72 f.

³⁷ FZRB v. 24.8.2005, 1.

³⁸ 七大新看点.

³⁹ 王以铭.

⁴⁰ FZRB v. 24.8.2005, 7.

Neu ist außerdem, dass der Staatsrat gemäß § 2 Abs. 3 WpG ermächtigt wird, Verwaltungsvorschriften für die Ausgabe und den Handel von Wertpapierderivatprodukten aufzustellen. Dies deutet auf die Aufhebung eines Verbotes für Finanzderivative hin, das nach einem Handelsskandal im Jahr 1995 (so genannter 2-23- oder 327-Vorfall) eingeführt worden war.⁴² Diese Ermächtigung war noch während der Beratungen des Revisionsentwurfs im Ständigen Ausschuss diskutiert worden.⁴³

2. Durchbrechung des Trennbankensystem

In China gilt das so genannte Trennbankensystem, in dem das Einlagen- und Darlehengeschäft durch Geschäftsbanken vom Emissions- und Kommissionsgeschäft durch Investmentbanken streng getrennt wird.⁴⁴ Zwar wurde das Trennbankensystem mit der Revision des Wertpapiergesetzes nicht beseitigt. Jedoch können nach § 6 Satz 2 WpG durch zentralstaatliche Rechtsakte Durchbrechungen der prinzipiellen Trennung bestimmt werden. Die Zulassung von so genannten „Leerkäufen“⁴⁵ muss als eine solche Durchbrechung gewertet werden.

3. Definition der „öffentlichen Ausgabe“ von Wertpapieren

Bislang gab das Gesetz keine Definition für den Begriff der „öffentlichen Ausgabe von Wertpapieren“⁴⁶, obwohl die Abgrenzung zur Privatplatzierung in der Praxis außerordentlich wichtig ist.⁴⁷

Mit § 10 Abs. 2 WpG sind nun zwei Tatbestände eingeführt wurden, bei deren Erfüllung eine öffentliche Ausgabe vorliegen soll. Eine öffentliche Ausgabe ist demnach gegeben, wenn Wertpapiere an unbestimmte Objekte (Nr. 1) oder „kumuliert“ an mehr als 200 bestimmte Objekte (Nr. 2) ausgegeben werden. Der Gesetzgeber oder der Staatsrat können außerdem weitere Tatbestände festlegen, wann eine öffentliche Ausgabe vorliegen soll (Nr. 3).

Das chinesische Wertpapiergesetz sagt nicht, was unbestimmte Objekte⁴⁸ von bestimmten Objek-

ten⁴⁹ unterscheidet. Jedenfalls stellt aber das Wertpapiergesetz die Ausgabe von Wertpapieren an mehr als 200 bestimmte Personen der Ausgabe an unbestimmte Personen gleich, ohne dass es darauf ankommt, ob zu diesen Personen bereits vor der Ausgabe eine Verbindung besteht. Das chinesische Wertpapiergesetz stellt damit bei der Unterscheidung der öffentlichen Ausgabe von der Privatplatzierung primär auf quantitative und nicht auf qualitative Kriterien ab. Dies steht im Gegensatz zur Unterscheidung im deutschen Kapitalmarktrecht, wo die Ansprache einzelner ausgesuchter Kunden nicht deshalb eine Privatplatzierung zu einem „öffentlichen Angebot von Wertpapieren“ im Sinne von § 2 Nr. 4 WpG Wertpapierprospektgesetz⁵⁰ macht, weil von verschiedenen Stellen einer Bank eine Vielzahl von Kunden angesprochen wird.⁵¹

Das Abstellen auf quantitative Kriterien führt insbesondere zu unangemessenen Ergebnissen, wenn die Zusammenrechnung („Kumulation“) mehrerer Emissionen an bestimmte Personen nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 zeitlich nicht begrenzt wird. Die Ausführungen in der Kommentierung zum neuen Wertpapiergesetz⁵² lassen aber keinen Schluss darauf zu, dass eine solche zeitliche Begrenzung vorgesehen sein soll.

Die Begrenzung einer Privatplatzierung auf Emissionen an nicht mehr als 200 Personen ist mit der Vorgabe in § 79 GesG abgestimmt, dass die Zahl der Gründer einer Aktiengesellschaft nicht 200 Personen überschreiten darf. Ansonsten würden sich (weiterhin) Umgehungsmöglichkeiten der Regelungen im Wertpapiergesetz ergeben.

4. Emission von Aktien und Gesellschaftsanleihen

Für die Emission von Aktien und Gesellschaftsanleihen ergibt sich eine Reihe von Änderungen im zweiten Kapitel des Wertpapiergesetzes (§§ 10-36 WpG). Die Änderungen betreffen das Genehmigungsverfahren (a), die Emissionsvoraussetzungen (b), das Verfahren für den Widerruf einer Emissionsgenehmigung (c), die Publizitätspflichten im Antragsverfahren (d), die gesetzliche Verankerung des so genannten Sponsorsystems (e), die Pflicht zur Zwischenschaltung einer Wertpapiergesellschaft (f) und die Rechtsfolgen bei einer Unterzeichnung der Aktienemission (g).

⁴¹ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, 164 ff.

⁴² Pißler, 293 ff.

⁴³ Siehe oben unter I 3.

⁴⁴ Siehe zu der entsprechenden Regelung in § 43 „Geschäftsbankengesetz der VR China“ vom 10.5.1995 in der Fassung vom 27.12.2004 Chinas Recht 27.12.2003/2 Anm. 1 und (zum alten Recht der Geschäftsbanken) Amy Chunyan Wu, PRC's Commercial Banking System: Is Universal Banking a Better Model? in: Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 37 (1999), 624-643.

⁴⁵ Siehe unten unter II 11 b.

⁴⁶ 公开发行证券.

⁴⁷ Siehe zu den unterschiedlichen Genehmigungserfordernissen und materiellrechtlichen Voraussetzungen unten unter II 4.

⁴⁸ 不特定对象.

⁴⁹ 特定对象.

⁵⁰ Vom 22.6.2005, BGBl. I 1698 ff.

⁵¹ Siehe Groß, Kapitalmarktrecht (2006) § 2 Wertpapierprospektgesetz Rn. 16 f.

⁵² WpG-Kommentar, 17.

a. Genehmigungsverfahren

Das alte Wertpapiergesetz unterschied zwischen „Prüfung und Billigung“⁵³ der Ausgabe von Aktien durch die CSRC und „Prüfung und Genehmigung“⁵⁴ der Ausgabe von Gesellschaftsanleihen durch die „vom Staatsrat ermächtigte Abteilung“, wobei der tatsächliche Unterschied zwischen den beiden Begriffen unklar blieb.⁵⁶

Das revidierte Wertpapiergesetz sieht in § 10 Abs. 2 WpG nunmehr für die „öffentliche Ausgabe von Wertpapieren“⁵⁷ einheitlich die „Prüfung und Billigung“ vor. Eine „Prüfung und Genehmigung“ ist bei der Wertpapieremission nicht mehr erforderlich, spielt aber bei der Genehmigung von „Wertpapierdienstleistungsorganen“ eine Rolle⁵⁸.

Auch das neue Recht unterscheidet aber zwischen Aktienemissionen und der Ausgabe von Gesellschaftsanleihen bezüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde: Der Antrag auf die öffentliche Ausgabe von Aktien ist nach den §§ 12, 14 WpG bei der CSRC einzureichen, während der Antrag auf öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen gemäß § 17 WpG „bei der vom Staatsrat ermächtigten Abteilung oder bei der CSRC“ einzureichen ist. Die Reihenfolge in § 17 WpG lässt darauf schließen, dass es zumindest während einer Übergangszeit im Hinblick auf Gesellschaftsanleihen bei der alten Genehmigungszuständigkeit der „vom Staatsrat ermächtigten Abteilung“ bleiben wird. Das revidierte Wertpapiergesetz schafft jedoch Raum dafür, dass diese Genehmigungszuständigkeit später auf die CSRC übergehen kann.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass mit der Revision des Gesellschaftsgesetzes das Erfordernis in § 77 GesG a.F. weggefallen ist, die Errichtung von Aktiengesellschaften „von einer vom Staatsrat ermächtigten Abteilung“ oder von einer Volksregierung auf Provinzstufe genehmigen zu lassen. Es ist nunmehr nach § 8 Abs. 1 GesG grundsätzlich nur noch die Registrierung erforderlich. Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen (des Staatsrates) können nach § 8 Abs. 2 GesG allerdings ein Prüfungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. für Gesellschaften mit ausländischem Kapital) festsetzen.

Anträge zur Emission von Aktien werden gemäß § 22 WpG von einer Ausgabeprüfungskommission geprüft.⁵⁹ Für die Prüfung

und Billigung sind nach § 237 WpG gemäß den Bestimmungen Prüfgebühren zu zahlen. Die Erhebung von Gebühren für die Prüfung von Anträgen auf die Emission von Aktien erfolgte bislang nach Vorschriften, die die CSRC im Jahr 2000 erlassen hatte, ohne dass es hierfür eine gesetzliche Grundlage gab.⁶⁰ Die gesetzliche Normierung der Erhebung von Gebühren wurde nach Darstellung der Literatur im revidierten Wertpapiergesetz neu eingefügt, um den Anforderungen des „Verwaltungsgenehmigungsgesetzes der VR China“⁶¹ aus dem Jahr 2004 gerecht zu werden.⁶² Dort wird in § 58 der Grundsatz aufgestellt, dass Behörden für die Verwaltungsgenehmigung keine Gebühren erheben dürfen. Eine Ausnahme gilt nach § 58 Satz 2 dieses Gesetzes nur dann, wenn „Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen andere Bestimmungen enthalten“.

b. Voraussetzungen für eine Emission

Die Voraussetzungen für die Emission von Aktien und Gesellschaftsanleihen waren bislang im Gesellschaftsgesetz und verschiedenen untergesetzlichen Rechtsakten geregelt. Das neue Wertpapiergesetz regelt nun umfassend die Voraussetzungen der Emission und verweist nur im Hinblick auf die Errichtungsvoraussetzungen von Aktiengesellschaften auf das Gesellschaftsgesetz. Für die Emission von Aktien durch Unternehmen mit ausländischem Kapital gelten zusätzlich gesonderte Regelungen.⁶³

aa. Öffentliche Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Gesellschaften

Für die öffentliche Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Aktiengesellschaften verweist § 12 Abs. 1 WpG auf die Voraussetzungen im Gesellschaftsgesetz und andere Voraussetzungen, die von der CSRC mit Genehmigung des Staatsrates bestimmt wurden. Die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen sind in den §§ 77 ff. GesG geregelt. Die Ermächtigung der CSRC, weitere Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Aktiengesellschaften (im Rahmen der so genannten „Stufengründung“, siehe § 78 Abs. 3, 1. Alt. GesG) festzusetzen, ist neu. Ent-

⁵³ 核准.

⁵⁴ 审批.

⁵⁵ Siehe die §§ 10, 11 WpG a.F.

⁵⁶ Siehe Chinas Recht 29.12.98/1 Anm. 6 und Pißler, ZChinR (Newsletter) 2001, 37 ff.

⁵⁷ Siehe zur Definition der „öffentlichen Ausgabe“ oben unter II 3

⁵⁸ Vgl. § 169 Abs. 2 WpG.

⁵⁹ Siehe hierzu Pißler, ZChinR 2004, 159 f.

⁶⁰ „Verfahren für die Prüfung und Billigung der Ausgabe von Aktien“ (中国证监会股票发行核准程序) v. 16.3.2000 (abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2000, 25 f.). Die Gebühr betrug demnach bislang RMB 30.000 Yuan und war nach Zulassung des Antrages zu zahlen.

⁶¹ 中华人民共和国行政许可法, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2003, 236 ff.

⁶² WpG-Kommentar, 369.

⁶³ Siehe „Einige Ansichten zu Fragen im Zusammenhang mit börsenzugelassenen Gesellschaften, die ausländische Investitionen betreffen“ (关于上市公司涉及外商投资有关问题的若干意见) v. 5.11.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2001, 205 ff.

sprechende Vorschriften der CSRC sind daher erst in Zukunft zu erwarten. Es ist jedoch zu beachten, dass derzeit noch Regelungen des Staatsrates aus dem Jahr 1993 gelten, in denen Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe von Aktien im Rahmen einer Stufengründung (bei Errichtung einer neuen Gesellschaft und bei der Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft) festgelegt sind.⁶⁴

bb. Ausgabe von neuen Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung

Das alte Recht regelte in § 20 WpG a.F. nur die „Ausgabe neuer Aktien durch börsenzugelassene Gesellschaften“ und verwies für die Voraussetzungen auf das Gesellschaftsgesetz. Der insofern einschlägige § 137 GesG a.F. setzte die Voraussetzungen für die „Ausgabe neuer Aktien“ fest, unterschied aber weder zwischen der öffentlichen und nicht-öffentlichen Ausgabe, noch zwischen börsenzugelassenen und nicht-börsenzugelassenen Gesellschaften.

Der neue § 13 WpG schreibt nunmehr in Abs. 1 die Voraussetzungen für die „öffentliche Ausgabe neuer Aktien durch Gesellschaften“ fest, während Abs. 2 selbiges für die „nicht-öffentliche Ausgabe neuer Aktien durch börsenzugelassene Gesellschaften“ regelt. § 137 GesG a.F. wurde in das revidierte Gesellschaftsgesetz nicht aufgenommen.⁶⁵

Es gilt demnach folgendes:

- 1) Für Aktiengesellschaften, bei deren Errichtung die Aktien ausschließlich von den Gründern übernommen werden (so genannte „Einheitsgründung“ nach § 78 Abs. 2 GesG) und hiernach die öffentliche Ausgabe von Aktien beantragen, gelten für die öffentliche Ausgabe dieser „neuen Aktien“ die Voraussetzungen in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WpG. Die CSRC kann gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 WpG außerdem mit Genehmigung des Staatsrates weitere Voraussetzungen festlegen.
- 2) Für Aktiengesellschaften, die bei der Errichtung Aktien an bestimmte Objekte ausgeben („Stufengründung“ nach § 78 Abs. 3, 2. Alt. GesG), und hiernach die öffentliche Ausgabe

von Aktien beantragen, gelten wohl ebenfalls die Voraussetzungen in § 13 WpG.⁶⁶

- 3) Für Aktiengesellschaften, die bereits öffentlich Aktien ausgegeben haben und börsenzugelassen sind, und hiernach „neue Aktien öffentlich ausgeben“, gelten ebenfalls die Voraussetzungen in § 13 Abs. 1 WpG.⁶⁷ Zusätzlich sind die Voraussetzungen in § 15 WpG zu beachten. Die CSRC hat außerdem, ohne dass hierfür bislang eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage bestand, bereits im Jahr 2001 eine Regelung erlassen, die für die öffentliche Ausgabe neuer Aktien durch börsenzugelassene Gesellschaften einschlägig ist und weitere Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften festlegt.⁶⁸
- 4) Für Aktiengesellschaften, die bereits öffentlich Aktien ausgegeben haben und börsenzugelassen sind, und hiernach „neue Aktien nicht-öffentlich ausgeben“, gilt § 13 Abs. 2 WpG. Die CSRC ist hiernach ermächtigt, Voraussetzungen für die Ausgabe dieser Aktien festzulegen. Zugleich wird diese nicht-öffentliche Ausgabe als Ausnahme vom Grundsatz in § 10 WpG, dass nur die „öffentliche Ausgabe“ von Aktien einer Genehmigung bedarf, einem Genehmigungsvorbehalt durch die CSRC unterworfen.
- 5) Für die nicht-öffentliche Ausgabe nicht-börsenzugelassener Gesellschaften sind gesetzlich keine Voraussetzungen (mehr) festgelegt.

cc. Öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen

Das alte Gesellschaftsgesetz beschränkte die Ausgabe von Gesellschaftsanleihen auf bestimmte Gesellschaften. Ihre Ausgabe war privaten Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht möglich.⁶⁹ Dem Staatsrat oblag es außerdem, eine Emissionsquote für die Ausgabe von Anleihen festzulegen, in deren Rahmen die CSRC Emissionen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigen konnte.⁷⁰

Diese Beschränkungen sind weggefallen. Das Gesellschaftsgesetz verweist nunmehr im Hinblick auf die Emission von Gesellschaftsanleihen auf die

⁶⁴ Siehe die §§ 8, 9 „Vorläufige Verordnung zur Verwaltung der Ausgabe und des Handels von Aktien“ (股票发行与交易管理暂行条例) v. 22.4.1993 (im folgenden AktVwVO), abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1992/93, 39 ff., deutsche Übersetzung in: Chinas Recht 22.4.93/1.

⁶⁵ Weggefallen sind damit – vorausgesetzt, dass die Regelungen in den §§ 10, 11 AktVwVO (Fn. 64) im Hinblick auf Kapitalerhöhungen nicht mehr gelten – insbesondere die Voraussetzungen für die Ausgabe neuer Aktien, dass seit der letzten Ausgabe von Aktien ein Jahr vergangen sein muss (§ 137 Nr. 1 GesG a.F.) und dass die Gesellschaft während der letzten drei Jahre fortgesetzt Gewinne erzielt hat und den Gesellschaftern Dividenden zahlen konnte (§ 137 Nr. 2 GesG a.F.).

⁶⁶ Bislang galt hierfür die Sonderregelung in § 11 AktVwVO (Fn. 64) zu den so genannten „Bereichsgesellschaften“.

⁶⁷ WpG-Kommentar, 23.

⁶⁸ „Methode für die Verwaltung der Ausgabe neuer Aktien durch börsenzugelassene Gesellschaften“ (上市公司新股发行管理办法), abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2001, 133 ff., chinesisch-englisch in: CLP, Vol. 15 (2001), Nr. 4, 24 ff.

⁶⁹ Vgl. § 159 GesG a.F.

⁷⁰ § 164 GesG a.F.

Voraussetzungen im Wertpapiergesetz, § 154 Abs. 2 GesG. Einschlägig sind insofern die §§ 16, 18 WpG, mit denen man die Voraussetzungen der §§ 161, 162 GesG a.F. in das Wertpapiergesetz integriert hat, wobei zugleich einige Änderungen vorgenommen worden sind. Zu beachten ist, dass die §§ 16, 18 WpG (im Gegensatz zu den §§ 161, 162 GesG a.F.) nur für die „öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen“ gilt.

§ 16 Abs. 3 WpG verweist bezüglich der Ausgabe von Wandelanleihen durch börsennotierte Gesellschaften zusätzlich auf die Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe von Aktien.

c. Zurücknahme rechtswidriger Genehmigungen und Haftung für ungenehmigte Emissionen

§ 26 WpG regelt die Behandlung eines rechtswidrigen Beschlusses über die Genehmigung der Ausgabe von Wertpapieren differenzierter als § 18 WpG a.F.: Nach altem Recht musste ein rechtswidriger Beschluss zurückgenommen werden. Es kam nicht darauf an, ob die betreffenden Wertpapiere bereits ausgegeben und börsennotiert werden.⁷¹

Das neue Recht unterscheidet nun: Sind die Wertpapiere noch nicht ausgegeben worden, muss der rechtswidrige Beschluss gemäß § 26 Satz 1 WpG zurückgenommen werden. Eine Ausgabe findet nicht statt. Sind die Wertpapiere bereits ausgegeben worden, aber noch nicht börsennotiert, wird der rechtswidrige Beschluss gemäß § 26 Satz 2, 1. Halbsatz WpG ebenfalls aufgehoben. Der Emittent hat die Pflicht, den Inhabern der Wertpapiere den Ausgabepreis (zuzüglich Bankzinsen) zurückzugeben. Neu ist in diesem Fall, dass nach § 26 Satz 2, 2. Halbsatz WpG einerseits der Sponsor für vermutetes Verschulden und andererseits der beherrschende Aktionär und die tatsächlich beherrschende Person verschuldensabhängig gesamtschuldnerisch mit dem Emittenten die Haftung (auf Rückzahlung des Ausgabepreises) tragen.

Der Fall, dass Wertpapiere bereits börsennotiert sind, wird von § 26 WpG nicht erfasst und die Kommentierung zum Wertpapiergesetz geht auf diese Situation nicht ein. Geht man vom Wortlaut der Vorschrift aus, können rechtswidrige Beschlüsse nach Börsenzulassung der Wertpapiere (anders als nach § 18 WpG a.F.) nicht mehr zurückgenommen werden. Diese Neuregelung könnte ebenfalls durch die Verabschiedung des Verwaltungsgenehmigungsgesetzes beeinflusst worden sein. Denn § 69 des Gesetzes sieht vor, dass Genehmigungen nicht zurückgenommen werden können,

wenn die Zurücknahme „wesentliche Schäden für die öffentlichen Interessen verursachen könnte“.

Zu erwähnen ist, dass die §§ 188 bis 190 WpG Verwaltungssanktionen im Zusammenhang mit ungenehmigten Emissionen vorsehen. Ob man argumentieren kann, dass die Zurücknahme der Genehmigung die Ausgabe nicht rückwirkend zu einer ungenehmigten Ausgabe machen kann, ist freilich ungewiss.

§ 188 WpG sieht im Vergleich zur alten Regelung in § 175 WpG a.F. bei einer rechtswidrigen Wertpapieremission nunmehr vor, dass die emittierende Gesellschaft „unterbunden“⁷² wird. Was man sich hierunter vorzustellen hat, wird nicht klar. Für diese Maßnahme ist nicht die CSRC zuständig. Vielmehr muss das „zuständige Aufsichtsorgan“ hierbei mit der „territorialen Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts“ zusammenarbeiten.

§ 189 WpG sieht zusätzliche Verwaltungssanktionen für „betrügerisch erlangte Emissionsgenehmigungen“ gegen den Emittenten vor.

§ 190 WpG schreibt außerdem nunmehr neben Verwaltungssanktionen auch eine Schadenerschafthaftung der Wertpapiergesellschaften, die den Absatz der ungenehmigt ausgegebenen Wertpapiere übernommen haben, gegenüber geschädigten Anlegern fest.

d. Publizitätspflichten im Genehmigungsverfahren

§ 21 WpG verpflichtet Emittenten, die zum ersten Mal Aktien öffentlich ausgeben, nach Einreichung des Antrags die betreffenden Antragsschriftstücke „vorweg“ bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt „vorweg“ im Sinne von „vor der Prüfung und Billigung“, aber „nach der Zulassung“⁷³ des Antrages durch die CSRC.⁷⁴ Diese neue Publizitätspflicht soll dazu beitragen, dass „das Publikum Fehler in den Antragsschriftstücken anzeigt“, so dass die CSRC „diese Umstände im voraus erkennen und untersuchen kann, die Dauer des Genehmigungsverfahrens verkürzt und die Genehmigung effizienter wird.“⁷⁵

Die Pflicht zur Bekanntmachung der Antragsmaterialien wird aber auch dazu betragen, den Betrug bei der Ausgabe und im Handel von „nicht-öffentlich ausgegeben Aktien“ einzudämmen. Zum Teil waren nämlich in der Vergangenheit außerhalb der Börsen (Gründer-)Aktien zum Verkauf mit dem

⁷¹ Über einen Fall der Zurücknahme eines rechtswidrigen Beschlusses nach erfolgter Börsenzulassung der Aktien der Jilin Tonghai Hochtechnologie AG gemäß § 18 WpG a.F. berichtet die ZGZQB v. 7.9.2002, 1.

⁷² 取缔.

⁷³ 受理.

⁷⁴ WpG-Kommentar, 34.

⁷⁵ Ebenda.

Hinweis angeboten worden, dass man den Antrag auf öffentliche Ausgabe von Aktien bereits bei der CSRC eingereicht habe.⁷⁶ Die CSRC hat bislang noch keine Bestimmungen erlassen, nach denen die Bekanntmachung der Antragschriftstücke gemäß § 21 WpG erfolgen soll.

e. Gesetzliche Verankerung des „Sponsorsystems“

Verschiedene Vorschriften des revidierten Wertpapiergesetzes verlangen die „Durchführung des Sponsorsystems“⁷⁷ bei der öffentlichen Emission und Börsenzulassung von Wertpapieren.⁷⁸ Einem Vorschlag im Entwurfsverfahren folgend⁷⁹ wurden Gesellschaftsanleihen und andere Wertpapiere grundsätzlich vom Sponsorsystem ausgenommen.⁸⁰

Hierzu ist anzumerken, dass das „Sponsorsystem“ nicht erst mit der Revision des Wertpapiergesetzes in das chinesische Kapitalmarktrecht eingeführt wurde. Vorschriften über einen Sponsor im Sinne einer vom Emittenten beauftragten, besonders qualifizierten Wertpapiergesellschaft, die das Verfahren zur Ausgabe von Wertpapieren als Emissionshelfer begleitet, waren von der CSRC bereits Ende des Jahres 2003 erlassen worden.⁸¹ Das revidierte Wertpapiergesetz stellt dieses Sponsorsystem nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage. Medienberichte der Hongkonger Presse legen nahe, dass das chinesische Sponsorsystem durch ähnliche Institute in Hongkong und Großbritannien inspiriert wurde.⁸²

Der Sponsor muss nach § 11 Abs. 2 WpG die Geschäftsvorschriften und Branchennormen einhalten, Treu und Glauben beachten und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfüllen, indem er die Antragsdokumente und Materialien für die Bekanntgabe von Informationen des Emittenten mit Sorgfalt überprüft und den Emittenten zur normierten Tätigkeit anhält. § 192 WpG sieht bei Verletzung dieser Sorgfaltspflichten die Ahndung durch Verwaltungsanktionen vor.

Sponsoren haften außerdem bei der Verletzung von Publizitätspflichten nach § 69 WpG für vermutetes Verschulden gegenüber Anlegern auf Schadenersatz.⁸³

f. Übernahme des Absatzes⁸⁴

Vor ihrer Revision sahen sowohl das Wertpapiergesetz als auch das Gesellschaftsgesetz vor, dass Wertpapiergesellschaften den Absatz der „öffentlich beim Publikum ausgegebenen Wertpapiere“⁸⁵ übernehmen müssen.⁸⁶ Diese Regelung gilt für Aktien auch nach der Revision des Gesellschaftsgesetzes gemäß § 88 GesG.

Das Wertpapiergesetz bestimmt aber in § 28 Abs. 1 Satz 1 WpG, dass nur die „Emission von Wertpapieren an nicht bestimmte Objekte“⁸⁷ unter Zwischenschaltung einer Investmentbank stattzufinden hat. Die Vorschrift ist nach den Ausführungen in der Kommentierung⁸⁸ so zu verstehen, dass die „öffentliche Ausgabe“ von der „öffentlichen Ausgabe beim Publikum“ im Hinblick auf das Emissionsgeschäft der Wertpapiergesellschaften abgegrenzt wird. Demnach können diejenigen „öffentlichen Ausgaben“ (nach § 10 Abs. 2 WpG) auch ohne die Hilfe einer Investmentbank stattfinden, bei denen Wertpapiere „kumuliert“ an mehr als 200 Personen ausgegeben werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 WpG), oder bei denen gemäß „Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen“ um eine „öffentliche Ausgabe“ handelt (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 WpG), ohne dass aber eine Ausgabe an „unbestimmte Objekte“ stattfindet.

g. Mindestabsatz bei der Emission von Aktien

Die Unterzeichnung bei der Emission von Aktien hat in der Vergangenheit auf dem chinesischen Kapitalmarkt kaum Bedeutung gehabt. Die Aktienemissionen waren vielmehr meist stark überzeichnet, so dass es zu extrem niedrigen Zuteilungsquoten kam.⁸⁹

Erst seitdem die Kurse und der Handelsumsatz auf dem chinesischen Aktienmarkt seit Mitte 2001 beständig fallen, haben die Emittenten Probleme, ihre Aktien bei den Anlegern unterzubringen. Seit Anfang 2002 gibt es Meldungen über unterzeich-

⁷⁶ Pißler, 128 f.

⁷⁷ 实行保荐制度.

⁷⁸ Siehe § 11 (Verankerung des Sponsorsystems), § 12 (Sponsor bei der öffentlichen Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Gesellschaften), § 14 Abs. 2 (Sponsor bei der öffentlichen Ausgabe neuer Aktien), § 17 (Sponsor bei der öffentlichen Ausgabe von Gesellschaftsanleihen), § 49 (Sponsor bei der Börsenzulassung von Wertpapieren).

⁷⁹ Siehe oben unter I 3.

⁸⁰ Vgl. §§ 11, 49 WpG. Dies gilt nur, soweit nicht „Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen die Durchführung des Sponsorsystems bestimmen“.

⁸¹ Derzeit gilt die „Vorläufige Methode für das Sponsorsystem bei der Emission und Börsenzulassung von Wertpapieren“ (《证券发行上市保荐制度暂行办法》) vom 28.12.2003, abgedruckt in: ZGZQB v. 29.12.2003, 15 = CSRC-Amtsblatt 2003, Nr. 12, 9 ff.). Siehe hierzu Pißler, ZChinR 2004, 159 ff.

⁸² Siehe „Mainland eases up on governance rule“ in: SCMP v. 30.12.2003.

⁸³ Siehe hierzu unten unter II 7 b.

⁸⁴ Siehe zur Übernahme des Absatzes von Wertpapieren als Emissionsgeschäft der Wertpapiergesellschaften sowie zu den in § 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 WpG genannten Absatzformen, der Mischform der „Festübernahme des Saldos“ und zur Bedeutung der verschiedenen Absatzformen in der Praxis Pißler, 354 f.

⁸⁵ 向社会公开发行的证券.

⁸⁶ § 21 Abs. 1 Satz 1 WpG a.F. und (im Hinblick auf Aktien) § 89 GesG a.F.

⁸⁷ 向不特定对象发行的证券.

⁸⁸ WpG-Kommentar, 42.

⁸⁹ Zu Beispielen aus dem Jahr 2001 siehe Pißler, 399 f.

nete Emissionen.⁹⁰ Da es in der Praxis üblich war, mit den Investmentbanken zu vereinbaren, dass sie den Teil der Aktien kaufen, der innerhalb der Emissionsfrist nicht an Anleger weiterverkauft werden konnte (so genannte „Festübernahme des Sal-dos“⁹¹), war ein vollständiger Absatz der emittierten Aktien dennoch möglich. So wurde die China Galaxie Wertpapier GmbH im Februar 2002 (unfreiwillig) zum zweitgrößten Aktionär der Luo Niu-shan AG,⁹² da sie auf 60 Mio. der 100 Mio. ausgegebenen Aktien sitzen blieb.⁹³ Das Emissionsgeschäft, lange Zeit ein sicheres Geschäft der chinesischen Wertpapiergesellschaften, wurde zu einem Risikogeschäft. Im März 2002 lehnte eine Wertpapiergesellschaft erstmals eine Übernahme des Absatzes von Aktien ab.⁹⁴

Vor diesem Hintergrund trifft das Wertpapiergesetz nun Vorkehrungen für den Fall, dass Wertpapiergesellschaften zukünftig Emissionen verstärkt nach § 28 Abs. 2 WpG stellvertretend für den Emittenten – d.h. zum bestmöglichen Weiterverkauf (so genanntes „best effort underwriting“⁹⁵) – übernehmen, und nach Ablauf der Emissionsfrist nicht verkaufte Aktien an den Emittenten zurückgeben. Erreicht die Zahl der an Anleger verkauften Aktien bei dieser Absatzform nicht 70% der für die öffentliche Ausgabe vorgesehenen Aktien, gilt die Ausgabe nach § 35 WpG als gescheitert und der Emittent muss den Zeichnern der Aktien den Ausgabepreis (zuzüglich Bankzinsen) zurückgeben.

Es ist allerdings fraglich, inwiefern diese Regelung mit dem Gesellschaftsgesetz abgestimmt ist. Denn dieses bestimmt auch nach seiner Revision in § 89 Abs. 2 GesG,⁹⁶ dass Zeichner von Aktien gegen die Gründer einer Aktiengesellschaft die Herausgabe des Entgeltes für die gezeichneten Aktien (zuzüglich Bankzinsen) verlangen können, wenn die ausgegebenen Aktien nicht vollständig gezeichnet worden sind. Aus der systematischen Stellung der gesellschaftsrechtlichen Vorschrift im Abschnitt über die Errichtung von Aktiengesellschaften ist wohl zu schließen, dass sie allein auf die Stufen-gründung von Aktiengesellschaften und nicht auf Kapitalerhöhungen anwendbar ist.⁹⁷ Bei der Aktienemission im Rahmen einer Stufen-gründung

würde § 89 Abs. 2 GesG wegen seiner strengeren Anforderungen dann aber § 35 WpG verdrängen.

5. Wertpapierhandel

Im ersten Abschnitt des 3. Kapitels (§§ 37-47 WpG) ergeben sich durch die Revision Neuerungen im Zusammenhang mit der Unterscheidung zwischen Börsenhandel und Handel außerhalb der Börsen sowie durch die Zulassung neuer Handelsformen. Auf die Änderungen in § 47 WpG („short swing-Geschäfte“) wird im Zusammenhang mit den Vorschriften zum Insiderhandel unten einzugehen sein.⁹⁸

a. Börsenhandel und Handel außerhalb der Börsen

Wertpapierhandel findet weltweit dort statt, wo sich Angebot und Nachfrage treffen. Dies ist zunächst an Börsen der Fall. Aber auch außerhalb der Börsen können Wertpapiere, deren leitender Gedanke gerade darin besteht, schuldrechtliche Forderungen und Mitgliedschaftsrechte sachenrechtlich verkehrsfähig und so zu einer jederzeit im Handelsverkehr veräußerbaren Sache zu machen, gehandelt werden. Die gesetzliche Beschränkung des Handels mit Wertpapieren auf bestimmte Orte ist eine wohl weltweit einmalige Besonderheit des chinesischen Kapitalmarktrechts.⁹⁹ Sie dient der Unterbindung des Entstehens von Schwarzmärkten¹⁰⁰ und richtet sich insbesondere gegen einen „Abfluss staatseigenen Vermögens“,¹⁰¹ d.h. gegen eine unkontrollierte Privatisierung staatlicher Unternehmen. Die Beschränkung ist freilich wenig handhabbar, wenn nicht eindeutig festgelegt wird, welche Wertpapiere auf den Handel an welchen Orten beschränkt sind.

Das alte wie das neue Gesellschaftsgesetz¹⁰² schreibt den Grundsatz fest, dass „Anteile“¹⁰³ der Aktionäre „nach dem Recht übertragen werden können“¹⁰⁴. Wann eine Übertragung „nach dem Recht“ vorliegt, ist nicht klar und wird auch nach

⁹⁰ ZGZQB v. 8.2.2002, 7.

⁹¹ Siehe Pißler, 354 f.

⁹² 海口农工贸(罗牛山)股份有限公司 (Haikou Agriculture & Industry & Trade Luoniushan Co., Ltd.), WKN 000735.

⁹³ ZGZQB v. 8.2.2002, 7.

⁹⁴ ZGZQB v. 28.3.2002, 1.

⁹⁵ Siehe Pißler, 354 f.

⁹⁶ Zuvor § 91 Abs. 2 GesG a.F.

⁹⁷ Vgl. GesG-Kommentar, 176 f. Dort wird ausgeführt, dass die Gründung der Aktiengesellschaft bei nicht vollständiger Zeichnung der Aktien gescheitert ist. Auf das Verhältnis zu § 35 WpG geht die Kommentierung nicht ein.

⁹⁸ Siehe unten unter II 8 b.

⁹⁹ Siehe die tabellarische Übersicht zur Rechtslage in Taiwan, Japan, Korea, den USA, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Canada, Hongkong, Indien, Singapur, Malaysia, Italien, Irland, Russland, Australien und anderen Ländern bei 张穹 (ZHANG Qiong), 新公司法修订报告 [Bericht über die Untersuchung der Revision des Gesellschaftsgesetzes], Beijing 2005, Band 2, 110 ff.

¹⁰⁰ Zu den Schwarzmärkten siehe näher unten unter II 16 c.

¹⁰¹ 国有资产流失. Für das Jahr 2003 berichtete der chinesische Rechnungshof (ZGZQB v. 31.1.2004, 1), dass 1.867 Fälle bei den Justizorganen eingereicht wurden, bei denen Verbrechen im Zusammenhang mit dem „Abfluss staatseigenen Vermögens“ festgestellt wurden. Der Fehlbetrag für jenes Jahr hat dem betreffenden Pressebericht zufolge eine Größenordnung von rund RMB 40 Mrd. Yuan, wobei unklar bleibt, auf welchen Wegen das Vermögen „abgeflossen“ ist.

¹⁰² § 143 GesG a.F. bzw. § 138 GesG.

¹⁰³ 股份.

¹⁰⁴ 可以依法转让.

den Revisionen des Gesellschaftsgesetzes und Wertpapiergesetzes nur teilweise (im Hinblick auf die Handelsobjekte) deutlicher. Offen sind auch die rechtlichen Folgen einer Übertragung, die nicht „nach dem Recht“ durchgeführt wird. Verwaltungsrechtliche Sanktionen sind nicht vorgesehen. Ob diese nicht „nach dem Recht“ erfolgte Übertragung zivilrechtlich zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führen soll, wird nicht erörtert.¹⁰⁵

Bei der Revision des Wertpapiergesetzes ist festzustellen, dass der Anwendungsbereich in § 39 WpG im Vergleich zur alten Regelung in § 32 WpG a.F. im Hinblick auf die Handelsobjekte (Wertpapiere) und die Orte des Handels (Handelsplätze) ausgeweitet wurde:¹⁰⁶ § 39 WpG bestimmt nunmehr für „öffentlich ausgegebene Aktien“ die beiden in der alten Fassung des Gesellschaftsgesetzes genannten Handelsplätze: den Handel in den Wertpapierbörsen¹⁰⁷ (§ 151 GesG a.F.) und die Übertragung über „nach dem Recht errichtete“ Wertpapierhandelsplätze¹⁰⁸ (§ 144 GesG a.F.).¹⁰⁹ § 144 GesG a.F. wurde zugleich erweitert. Die Neuregelung der Vorschrift in § 139 GesG sieht vor, dass „Aktionäre die Übertragung von Anteilen an einem nach dem Recht errichteten Wertpapierhandelsplatz oder in einer anderen vom Staatsrat bestimmten Form durchführen müssen.“ Der Begriff des Wertpapierhandelsplatzes in § 139 GesG soll nach der Kommentierung¹¹⁰ Wertpapierbörsen und andere Handelsorte umfassen.

Es ergibt sich daher für die Übertragung von Aktien „nach dem Recht“ folgendes:

- 1) Öffentlich ausgegebene Aktien (im Sinne von § 10 Abs. 2 WpG) müssen nach § 39 WpG entweder an „nach dem Recht errichteten Börsen gehandelt“ oder über „durch den Staatsrat genehmigte Wertpapierhandelsplätze übertragen“ werden.
- 2) Nicht-öffentlich ausgegebene Aktien müssen gemäß § 139 GesG „in einer anderen vom

Staatsrat bestimmten Form“ übertragen werden.

Die Abgrenzung von öffentlich ausgegeben und nicht-öffentlich ausgegebenen Aktien in § 10 Abs. 2 WpG beantwortet also die Frage, welche Handelsobjekte entweder gemäß § 39 WpG an den Börsen bzw. den Wertpapierhandelsplätzen oder aber gemäß § 139 GesG in anderer Form übertragen werden.

Es bleiben indes Fragen offen, die auch die Kommentierungen zum Wertpapiergesetz und zum Gesellschaftsgesetz nicht beantworten: Die erste Frage betrifft die Abgrenzung zwischen Börsen und Wertpapierhandelsplätzen. Ist beispielsweise der neue „Markt für kleine und mittlere Unternehmen“, der Mitte 2004 an der Börse von Shenzhen geschaffen wurde,¹¹¹ als Börse oder als Wertpapierhandelsplatz anzusehen? Ebenso fragt sich, welche (weiteren) Wertpapierhandelsplätze außerhalb der Börsen nach § 39 WpG als durch den Staatsrat genehmigt anzusehen sind.¹¹² Gelten die durch Wertpapiergesellschaften organisierte „stellvertretende Übertragung“ der ehemals in den elektronischen Handelssystemen (STAQ und NET) gehandelten Aktien¹¹³ und der Aktien von Gesellschaften, deren Börsenzulassung widerrufen wurde,¹¹⁴ sowie die Übertragung von Gesellschaftsanteilen über die „Märkte für den Handel mit Vermögensrechten“¹¹⁵ als Wertpapierhandelsplätze? Oder handelt es sich hierbei um „andere vom Staatsrat bestimmte Formen der Übertragung“ nach § 139 GesG?

Hieran schließt sich die Frage an, welche Regelungen für die unterschiedlichen Märkte gelten. Insbesondere fragt sich, ob die Bestimmungen der §§ 73 bis 84 WpG (4. Abschnitt des 3. Kapitels: „Im Handel verbotene Handlungen“) – z.B. das Insiderhandelsverbot und das Verbot von Marktmanipulationen – nur für den „Handel“ an den Börsen oder auch für die „Übertragung“ von Wertpapieren über Wertpapierhandelsplätze gilt. Äußerungen von XU Jian, Leiter der Arbeitsgruppe zur Revision des Wertpapiergesetzes, kurz nach Verabschiedung der Revision des Wertpapiergesetzes deuten darauf hin, dass man mit der Änderung des § 39 WpG die Übertragung von Wertpapieren über Wertpapierhandelsplätze insgesamt der Anwendung des Wertpapiergesetzes unterstellen wollte.¹¹⁶ Hieraus

¹⁰⁵ Siehe zur ungelösten Frage der Rechtsgrundlage für eine Eigentumsübertragung an Aktien börsennotierter Gesellschaften Pißler, 460 f.

¹⁰⁶ § 32 WpG a.F. schrieb vor, dass „Handel mit geprüft und gebilligt auf den Markt gekommenen [d.h. börsenzugelassenen] Wertpapieren an der Wertpapierbörse notierter Handel sein muss“. Nach § 39 WpG müssen nun „nach dem Recht öffentlich ausgegebenen Wertpapiere“ in „nach dem Recht errichteten Wertpapierbörsen notiert und gehandelt oder über andere durch den Staatsrat genehmigte Wertpapierhandelsplätze übertragen werden.“

¹⁰⁷ 证券交易所.

¹⁰⁸ 证券交易场所.

¹⁰⁹ Zugleich ist im Gesellschaftsgesetz kein eigener Abschnitt zu börsenzugelassenen Gesellschaften und zum Handel von Aktien an Börsen mehr vorgesehen. Die betreffenden Vorschriften wurden in das Wertpapiergesetz integriert; übrig blieben allein die §§ 145, 146 GesG, die insofern nur Verweisungen auf das Wertpapiergesetz und andere Verwaltungsrechtsnormen und die Handelsregeln der Börsen enthalten.

¹¹⁰ GesG-Kommentar, 245.

¹¹¹ Siehe Pißler, ZChinR 2005, 205 f.

¹¹² Hier ergibt sich immerhin im Vergleich zur alten Rechtslage in § 144 GesG a.F. ein eindeutiger Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Staatsrats.

¹¹³ Siehe Pißler, 114 ff.

¹¹⁴ Siehe Pißler, 122 f.

¹¹⁵ Siehe Pißler, ZChinR 2004, 240 ff.

¹¹⁶ ZGZQB v. 28.10.2005, 3.

ist wohl zu schließen, dass das Wertpapiergesetz nicht für die Übertragung von nicht-öffentlich ausgegebenen Aktien „in anderer vom Staatsrat bestimmter Form“ gemäß § 139 GesG gelten soll. Völlig offen lässt das Wertpapiergesetz auch, wer die Aufsicht über Handelsplätze außerhalb der Börsen ausübt.¹¹⁷

b. Handelsprinzipien im Börsenhandel

Die Revision des Wertpapiergesetzes hat im Hinblick auf den Börsenhandel zwei Änderungen mit sich gebracht. Erstens schreibt § 40 WpG im Vergleich zu § 33 WpG a.F. nicht mehr vor, dass Börsenhandel nach dem Auktionsprinzip¹¹⁸ und nach den Grundsätzen der Preispriorität und der Zeitpriorität stattzufinden hat. Diese Prinzipien wurden aber auch in der Vergangenheit nicht bei jeder Transaktion angewendet. Eine Ausnahme war beispielsweise für den so genannten „Pakethandel“ (d.h. den Handel größerer Mengen von Wertpapieren) in den §§ 98 bis 101 der „Börsenhandelsvorschriften“¹¹⁹ vorgesehen.¹²⁰ Gemäß § 40 WpG kann die CSRS außerdem „andere Formen“ des Wertpapierhandels genehmigen. Gedacht ist laut der Kommentierung beispielsweise an die Zulassung eines „market-maker-Verfahrens“¹²¹ nach dem Vorbild des japanischen JASDAQ.¹²²

Die zweite Änderung betrifft die bislang geltende Beschränkung des Börsenhandels auf den so genannten „Kassamarkt“.¹²³ Während § 35 WpG a.F. nur den Kassahandel und damit nur solche Geschäfte zuließ, die unmittelbar nach Abschluss zu erfüllen sind, ermächtigt § 42 WpG den Staatsrat „andere Formen des Handels“ festzulegen. Gedacht ist nach der Kommentierung¹²⁴ an die Zulassung von Termingeschäften,¹²⁵ bei denen die Erfüllung des Vertrages (Abnahme und Lieferung der Wertpapiere) zu einem späteren Termin und zu einem vorher vereinbarten Kurs erfolgt, aber auch an Optionsgeschäfte.¹²⁶ Termingeschäfte sind bislang in China nur sehr beschränkt für bestimmte Waren an speziellen Warenterminbörsen zugelassen.

Optionsgeschäfte ermöglichen es, ein Anrecht (Option) darauf zu kaufen bzw. zu verkaufen, innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (Optionsfrist) zu einem vorher vereinbarten Kurs (Basispreis) eine nach Gattung und Menge fixierte Anzahl von Wertpapieren zu kaufen (Kaufoption) oder zu verkaufen (Verkaufsoption). Für bestimmte Optionsgeschäfte haben die Börsen in Shanghai und Shenzhen mit Genehmigung der CSRC im Juli 2005, also noch vor Verabschiedung der Revision des Wertpapiergesetzes und ohne die nunmehr erforderliche Genehmigung des Staatsrates, „vorläufige Methoden“ erlassen.¹²⁷

6. Börsenzulassung

Im zweiten Abschnitt des 3. Kapitels (§§ 48-62 WpG) wurden wichtige Änderungen im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Börsenzulassung von Wertpapieren, die Börsenzulassungsvoraussetzungen, die vorläufige Einstellung und den Widerruf der Börsenzulassung sowie zur Überprüfung von Beschlüssen der Börsen vorgenommen.

a. Zuständigkeit

Das Wertpapiergesetz regelte bislang nur die Börsenzulassung von Aktien und Gesellschaftsanleihen¹²⁸ und verlangte für die Zulassung grundsätzlich die Genehmigung durch die CSRC. Für Aktien hatte die CSRC die Börsen allerdings gemäß § 43 Abs. 2 WpG a.F. ermächtigt, die Genehmigung der Zulassung selbst durchzuführen.¹²⁹ Die Zulassung anderer Wertpapiere wie beispielsweise Investmentfonds oder Regierungsanleihen, wurde im Wertpapiergesetz nicht erwähnt. Die Börsen hatten aber in der Vergangenheit neben Zulassungsvorschriften für Aktien auch Zulassungsvorschriften für Unternehmensanleihen,¹³⁰ Investmentfonds, sowie Wandelanleihen von Gesellschaften erlassen.¹³¹

Das neue Wertpapiergesetz ermächtigt nach § 48 Abs. 1 WpG nun grundsätzlich die Börsen mit der Genehmigung der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. § 48 Abs. 2 WpG sieht allerdings eine Ausnahme für Regierungsanleihen dahingehend vor, dass deren Börsenzulassung „auf Grund des Beschlusses der vom Staatsrat ermächtigten Abteilungen vorbereitet“ wird.

¹¹⁷ Die CSRC überwacht nach § 179 Nr. 2 WpG nur den „Handel mit Wertpapieren“ (aber nicht deren „Übertragung“) und nach § 179 Nr. 3 WpG die „Wertpapierbörsen“ (aber nicht die „Handelsplätze“).

¹¹⁸ „Handel, bei dem die Preisgebote im Wettbewerb stehen“, siehe hierzu Pißler, 457 f.

¹¹⁹ „Handelsvorschriften der Wertpapierbörsen in Shanghai und Shenzhen“ (深圳, 上海证券交易所交易规则) v. 31.8.2001, abgedruckt in: ZGZQB v. 31.8.2001, 12, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2002/1, 38 ff. und 2002/2, 94 ff.; deutsche Übersetzung in: Chinas Recht 31.8.2001/1.

¹²⁰ Siehe Pißler, 456.

¹²¹ 做市商方式.

¹²² WpG-Kommentar, 59.

¹²³ 现货交易.

¹²⁴ WpG-Kommentar, 60 f.

¹²⁵ 期货交易.

¹²⁶ 期权交易.

¹²⁷ „Vorläufige Methode für die Verwaltung von Optionen“ (权证管理暂行办法), jeweils für die Börse in Shanghai und für die Börse in Shenzhen, abgedruckt in ZGZQB v. 18.7.2005, 4.

¹²⁸ Siehe §§ 43, 50 WpG a.F.

¹²⁹ Siehe Pißler, 91 f.

¹³⁰ 企业债券.

¹³¹ Siehe Pißler, 132, mit Quellenangaben zu den jeweiligen Vorschriften.

Diesen erweiterten Befugnissen stehen neu eingeführte Sanktionsmöglichkeiten bei einem Missbrauch der Befugnisse durch die Börsen gegenüber: Mit § 229 WpG wurde eine Rechtsgrundlage für eine Ahndung der Börsenzulassung von Wertpapieren geschaffen, die nicht den Voraussetzungen für eine Zulassung entsprechen. Die Sanktionen richten sich gegen die Börsen und „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“.

b. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Börsenzulassung waren bislang für Aktien im Gesellschaftsgesetz und für Gesellschaftsanleihen im Wertpapiergesetz geregelt. Die Regelungen für die Börsenzulassung für Aktien im § 152 GesG a.F. wurden mit der Revision in das neue Wertpapiergesetz eingefügt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Börsenzulassung von Gesellschaftsanleihen haben sich in § 57 WpG im Vergleich zum alten Recht keine Änderungen ergeben.

Für die Börsenzulassung von Aktien sind hingegen in § 50 WpG wesentliche Neuerungen festzustellen:

- 1) Das Mindestkapital einer börsennotierten Aktiengesellschaft wurde von RMB 50 Mio. Yuan auf RMB 30 Mio. Yuan herabgesetzt.
- 2) Für die Zulassung zum Börsenhandel ist nicht mehr erforderlich, dass die Gesellschaft mindestens drei Jahre tätig ist und in den letzten drei Jahren fortgesetzt Gewinne erzielt hat. Entfallen ist daher auch eine diesbezügliche Privilegierung für staateigene Unternehmen in § 152 Nr. 3 GesG a.F., die in der Vergangenheit von der Literatur kritisiert worden war.¹³²
- 3) Gestrichen wurde auch die Voraussetzung, dass es mindestens tausend Gesellschafter mit einem Aktienbesitz im Nennwert von je mindestens tausend Yuan gibt.
- 4) Neu ist außerdem, dass die Wertpapierbörsen höhere Börsenzulassungsvoraussetzungen festlegen können. Nach § 152 Nr. 6 GesG a.F. war es bislang dem Staatsrat vorbehalten, „andere Voraussetzungen“ zu bestimmen. Die Ermächtigung der Börsen steht allerdings unter einem Genehmigungsvorbehalt durch die CSRC, § 40 Abs. 2 WpG.

c. Vorläufige Einstellung und Widerruf der Börsenzulassung

Regelungen für die vorläufige Einstellung und der Widerruf der Börsenzulassung waren ebenfalls getrennt für Aktien im Gesellschaftsgesetz (§§ 157, 158 GesG a.F.) und für Gesellschaftsanleihen im Wertpapiergesetz (§§ 55, 56 WpG) zu finden. Inhaltliche Änderungen sind hier wiederum nur für Aktien festzustellen.

Im Hinblick auf die vorläufige Einstellung der Börsenzulassung von Aktien ergeben sich im Vergleich zu § 157 GesG a.F. folgende Änderungen in § 55 WpG:

- 1) Ermächtigt, einen Beschluss über die vorläufige Einstellung des Börsenhandels zu treffen, sind nunmehr die Börsen, und nicht mehr die CSRC. Im Hinblick auf die vorläufige Einstellung des Börsenhandels wegen „fortgesetzten Verlusten einer Gesellschaft in den drei vorangegangenen Jahren“ nach § 157 Nr. 4 GesG a.F. hatte die CSRC die Börsen aber in der Vergangenheit gemäß § 57 WpG a.F. ermächtigt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.¹³³
- 2) Eine vorläufige Einstellung des Börsenhandels erfolgt nach § 55 Nr. 2 WpG nur, wenn durch die Verletzung von Publizitätspflichten „Anleger irregeführt werden könnten“. Die Vorschrift stellt damit im Vergleich zu § 157 Nr. 2 GesG a.F. eine neue Voraussetzung auf.
- 3) Die Börsen werden außerdem nunmehr ermächtigt, in den Börsenzulassungsvorschriften weitere Tatbestände aufzunehmen, bei deren Vorliegen die Zulassung vorläufig eingestellt wird.

§ 56 WpG regelt den Widerruf der Börsenzulassung von Aktien. Hier sind im Vergleich zur alten Regelung in § 158 GesG a.F. folgende Änderungen festzustellen:

- 1) Die Börsen werden ermächtigt, die Börsenzulassung zu widerrufen. Dies war bislang nur für den Widerruf nach § 157 Nr. 4 i.V.m. § 158 Abs. 1, 2. Alt GesG a.F. der Fall.¹³⁴ Ansonsten lag die Zuständigkeit für den Widerruf bei der CSRC.
- 2) Verletzt die Gesellschaft Publizitätspflichten, lässt es § 56 Nr. 2 WpG für einen Widerruf der Börsenzulassung ausreichen, wenn die Gesellschaft „die Korrektur verweigert“. Bislang konnte die Börsenzulassung gemäß § 157 Nr. 2 i.V. m. § 158 Abs. 1, 1. Alt GesG

¹³² Siehe zu dieser Kritik Pißler, 137 f.

¹³³ Siehe Pißler, 152.

¹³⁴ Siehe Pißler, 152 f.

a.F. nur widerrufen werden, wenn die Verletzung der Publizitätspflicht „schwerwiegende Folgen“ hat.

- 3) „Erhebliche das Gesetz verletzende Handlungen“ nach § 55 Nr. 3 WpG führen nicht mehr zu einem Widerruf der Börsenzulassung, § 157 Nr. 3 i.V. m. § 158 Abs. 1, 1. Alt. GesG a.F. sah in diesem Fall einen Widerruf vor, wenn die Handlungen „schwerwiegende Folgen“ haben.
- 4) Bei Verlusten in drei aufeinander folgenden Jahren sieht § 56 Nr. 3 WpG vor, dass die Börsenzulassung widerrufen wird, wenn „im darauf folgenden Jahr nicht wieder Gewinne gemacht werden können“. Hier ergibt sich im Vergleich zu § 158 Abs. 1, 2. Alt. GesG eine Klarstellung, da dort festgelegt war, dass ein Widerruf erfolgt, wenn die Verluste „innerhalb einer bestimmten Frist nicht beseitigt werden können“¹³⁵.
- 5) Das Wertpapiergesetz sieht nicht mehr vor, dass der Widerruf der Börsenzulassung erfolgt, wenn einer Gesellschaft „von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz auferlegt wird, zu schließen“ (siehe § 158 Abs. 2 GesG a.F.).
- 6) Die Börsen werden ermächtigt, weitere Tatbestände aufzustellen, bei deren Vorliegen die Zulassung widerrufen wird. Das alte Gesellschaftsgesetz sah überhaupt keine entsprechende Ermächtigung vor. Die Rechtsgrundlage für den Widerruf der Börsenzulassung durch die Börsen war in der Vergangenheit daher zum Teil zweifelhaft.¹³⁶ Es bleibt abzuwarten, ob es den Börsen gelingt, in ihren Zulassungsvorschriften geeignete Tatbestände insbesondere für die bislang problematischen Fälle aufzunehmen, in denen die Zulassung wegen Verlusten in drei aufeinander folgenden Jahren vorläufig eingestellt wurde, der Widerruf der Zulassung aber erfolgte, weil die Gesellschaft anschließend ihre Publizitätspflichten nicht erfüllte.

d. Überprüfung von Beschlüssen der Börse

§ 62 WpG sieht ein Verfahren vor, in dem bestimmte Beschlüsse der Wertpapierbörse „erneut geprüft“¹³⁷ werden können. Die Verwendung des Begriffes „erneute Prüfung“ deutet darauf hin, dass hiermit nicht ein Verfahren nach dem „Verwaltungswiderspruchsgesetz“¹³⁸ gemeint ist. Dies

bestätigt die Kommentierung zum Wertpapiergesetz.¹³⁹ Dort wird erläutert, dass es sich bei den in § 62 WpG erwähnten Beschlüssen der Börsen nicht um ein „Regierungshandeln“,¹⁴⁰ sondern um ein „Markthandeln“¹⁴¹ handle, da die Börsen auch keine „Verwaltungsorgane der Regierung“¹⁴² seien.¹⁴³ Ein weiteres Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Börsen erwähnen die Kommentatoren nicht.

Das Oberste Volksgericht hat allerdings in Bestimmungen von Anfang 2005 die Zuständigkeit der Zivil- und Verwaltungsgerichte für Fälle erklärt, die mit der Aufsichtsfunktion der Börsen im Zusammenhang stehen.¹⁴⁴ „Prozesse gegen die Wertpapierbörsen im Zusammenhang mit der Aufsichtsfunktion“ umfassen nach diesen Bestimmungen alle Beschlüsse, die die Börsen beispielsweise auf Grund des Gesellschaftsgesetzes und des Wertpapiergesetzes gegen Emittenten fassen. Damit dürfte nach Durchführung des in § 62 WpG erwähnten Verfahrens der börseninternen Überprüfung von Beschlüssen der Rechtsweg zu den Gerichten eröffnet sein.

7. Publizitätspflichten und Informationshaftung

Für die in im dritten Abschnitt des 3. Kapitels (§§ 63-71 WpG) geregelten Publizitätspflichten haben sich Änderungen bei den Ad-hoc-Berichtspflichten und bei der Informationshaftung ergeben. Unverändert blieben die periodischen Publizitätspflichten von Gesellschaften mit zum börsenzugelassenen Aktien und Gesellschaftsanleihen (Zwischenberichte, Jahresberichte) nach den § 65, 66 WpG. Die im Jahr 2002 durch die CSRC eingeführte Pflicht, Quartalsberichte zu veröffentlichen, wurde nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.¹⁴⁵

¹³⁸ „Verwaltungswiderspruchsgesetz der VR China“ (中华人民共和国行政复议法) v. 29.4.1999, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1999, 52 ff., deutsche Übersetzung in: Chinas Recht 29.4.1999/1 und CHINA aktuell 2000, Nr. 2, 156 ff.

¹³⁹ WpG-Kommentar, 87.

¹⁴⁰ 政府行为 .

¹⁴¹ 市场行为 .

¹⁴² 政府行政机构 .

¹⁴³ Siehe zur veränderten Rechtslage im Hinblick auf die Rechtsform der Börsen auch unten unter II 10 a.

¹⁴⁴ Siehe die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Zuständigkeit und Zulassung von Fällen, bei denen Prozesse gegen die Wertpapierbörsen im Zusammenhang mit der Aufsichtsfunktion [der Börsen] erhoben werden“ (最高人民法院关于对证券交易所监管职能相关的诉讼案件管辖与受理问题的规定) v. 25.1.2005, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2005 I, 176 f.

¹⁴⁵ Siehe Pißler, 177 f.

¹³⁵ Zur Bestimmung dieser Frist in den Zulassungsvorschriften der Börsen siehe Pißler, 158 f., 162.

¹³⁶ Siehe Pißler, 162 ff.

¹³⁷ 复核 .

a. Ad-hoc-Berichtspflichten

Im Hinblick auf die Ad-hoc-Berichtspflichten ist zunächst festzustellen, dass börsennotierte Gesellschaften nunmehr nach § 67 Abs. 1 WpG verpflichtet sind, in den Ad-hoc-Berichten Gründe für das Eintreten des Sachverhaltes zu benennen, die zum Auslösen der Berichtspflicht geführt haben, und die gegenwärtige Situation sowie rechtliche Folgen zu erklären, die sich aus diesem Sachverhalt ergeben könnten. Das alte Recht traf in § 62 Abs. 1 WpG a.F. keine Aussage darüber, was in einem Ad-hoc-Bericht anzugeben ist.

Für die eine Berichtspflicht auslösenden Tatbestände in § 67 Abs. 2 WpG ergeben sich folgende Neuerungen:

- 1) Nach Nr. 5 lösen „erhebliche Schäden“ eine Berichtspflicht aus. § 62 Abs. 2 Nr. 5 WpG a.F. sah hingegen eine konkrete Schwelle vor („10% des Nettovermögens übersteigende erhebliche Schäden“).
- 2) Nach Nr. 8 sind neben größeren Veränderungen beim Aktienbesitz von Aktionären, die mindestens 5% der Anteile der Gesellschaft halten (so bereits nach § 62 Abs. 2 Nr. 8 WpG a.F.), auch größere Veränderungen beim „Beherrschen der Gesellschaft durch die Person, welche die Gesellschaft tatsächlich beherrscht“ in einem Ad-hoc-Bericht bekannt zu machen.
- 3) Nr. 10 beschränkt die Pflicht, eine Ad-hoc-Bericht zu veröffentlichen, nicht auf die Aufhebung von Beschlüssen der Hauptversammlung oder des Vorstands durch ein Gericht (so § 62 Abs. 2 Nr. 10 WpG), sondern lässt nun allgemein jede Aufhebung oder Nichtigklärung genügen.
- 4) Neu eingefügt wurde Nr. 11 zu Ermittlungen und Vollstreckungsmaßnahmen durch „Justizorgane“ wegen des Verdachts des Vorliegens von Straftaten.
- 5) Nr. 12 ermächtigt die CSRC zur Festlegung weiterer Tatbestände, die eine Berichtspflicht auslösen. § 62 Abs. 2 Nr. 11 WpG a.F. verwies an dieser Stelle auf „andere Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen“.

b. Informationshaftung

Bezüglich der Informationshaftung weitet § 69 WpG die Haftung für die Verletzung von Publizitätspflichten im Vergleich zu § 63 WpG a.F. aus und konkretisiert sie im Hinblick auf die Zurechnungsprinzipien.¹⁴⁶ Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Oberste Volksgericht in einer justiziellen Interpretation im Jahr 2003¹⁴⁷ de facto bereits weit-

gehend die Rechtslage geschaffen hatte, die nun eine gesetzliche Grundlage erhalten hat.

§ 69 WpG stellt fest, dass Emittenten und börsenzugelassene Gesellschaften verschuldensunabhängig haften. Für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie ihre leitenden Manager gilt eine Verschuldensvermutung. Auch für den Sponsor und sonstige am Emissionskonsortium beteiligte Wertpapiergesellschaften sieht § 69 WpG bei Verletzung von Publizitätspflichten eine Haftung für vermutetes Verschulden vor. Neu ist, dass auch der beherrschende Aktionär des Emittenten und der börsenzugelassenen Gesellschaft sowie „Personen, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren“ haften, wobei es sich um eine verschuldensabhängige Haftung ohne Verschuldensvermutung handelt.

Weiterhin nicht geklärt wird in § 69 WpG die Frage, ob zur Feststellung der Kausalität eine Beweislastumkehr angewendet wird und wie ein Schaden zu berechnen ist.¹⁴⁸ Hier muss auf die justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2003 zurückgegriffen werden.

Verwaltungssanktionen wegen Verstoßes gegen Publizitätspflichten sind in § 193 WpG festgelegt. § 193 Abs. 1 WpG sieht wie § 177 Abs. 1 WpG a.F. Verwaltungssanktionen wegen Verstoßes gegen Publizitätspflichten vor. Der Kreis der Adressaten wurde erweitert: Während nach dem alten Recht nur der Emittent mit Sanktionen geahndet werden konnte, richtet sich § 193 Abs. 1 WpG außerdem gegen die börsengängige Gesellschaft und „andere Publizitätspflichtige“.

Neu ist außerdem, dass nach § 193 Abs. 2 WpG auch fehlerhafte Berichte, die bei den Aufsichtsorganen eingereicht werden, mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, und dass nach § 193 Abs. 3 WpG beherrschende Aktionäre und die tatsächlich beherrschende Person für die Anstiftung zu Handlungen nach den Absätzen 1 und 2 Adressaten von Verwaltungssanktionen sein können.

¹⁴⁶ Die Konkretisierung der Zurechnungsprinzipien war noch während der Beratungen des Revisionsentwurfs im Ständigen Ausschuss diskutiert worden. Siehe oben unter I 3.

¹⁴⁷ „Einige Bestimmungen zu Fällen zivilen Schadenersatzes, die durch unrichtige Angaben auf dem Wertpapiermarkt hervorgerufen wurden“ (关于审理证券市场因虚假陈述引发的民事赔偿案件的若干规定) v. 9.1.2003, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2003, 45 ff.; siehe hierzu Pißler, ZChinR (Newsletter) 2003, 37 ff.

¹⁴⁸ Siehe zu den in der Literatur vertretenen Meinungen Pißler, 213 ff., 224 ff.

8. Verbotene Handlungen im Wertpapierhandel und Verhaltensregeln für Wertpapierhändler

Im vierten Abschnitt des 3. Kapitels (§§ 73-84 WpG) werden verschiedene Handlungen angeführt, die im Wertpapierhandel verboten sind. Außerdem werden besondere Verhaltensregeln für Wertpapierhändler im Kommissionsgeschäft festgelegt.

Änderungen ergeben sich vor allem durch die Gewährung von Schadenersatzansprüchen von Anlegern wegen Insiderhandels und Marktmanipulationen sowie von Kunden gegen die Wertpapierhändler wegen Verletzung von Interessenwahrungspflichten. Das Verbot für Staatsunternehmen „Aktienspekulationen“ zu betreiben wurde aufgehoben. Stattdessen werden Staatsunternehmen im Hinblick auf den Handel mit börsenzugelassenen Aktien nach § 83 WpG auf die Einhaltung der „einschlägigen [zentral-]staatlichen Bestimmungen“ verwiesen.¹⁴⁹

Neu eingefügt wurde § 81 WpG. Die Vorschrift verbietet, dass „bei der Ausweitung der Kanäle für Geldmittel in den [Wertpapier-]markt vorschriftswidrig Geldmittel in den Aktienmarkt fließen“. Nach der Kommentierung ist § 81 WpG im Zusammenhang mit dem Wegfall des Verbotes in § 133 WpG a.F. zu sehen, „Bankmittel entgegen den Vorschriften auf den Aktienmarkt fließen zu lassen“.¹⁵⁰ Die „Ausweitung der Kanäle für Geldmittel in den [Wertpapier-]markt“ war im Beschluss des Zentralkomitees der KP China von Ende 2003 und im Erlass des Staatsrates von Anfang 2004 angekündigt worden.¹⁵¹ Neben dem Zufluss von „Bankmitteln“ wurde durch verschiedene Rechtsakte außerdem ein direkter Zugang zum Kapitalmarkt durch Versicherungen, durch den „Nationalen Fonds für die soziale Sicherheit“¹⁵² und durch betriebliche Rentenfonds geschaffen. § 81 WpG erfüllt die Aufgabe zu signalisieren, dass der Mittelzufluss „in den Markt“ nur soweit zu erfolgen hat, als dies nach den einschlägigen Vorschriften zugelassen wird. Versicherungen unterliegen etwa

einem besonderen Genehmigungsvorbehalt und müssen bestimmte Anlagegrenzen einhalten.¹⁵³

Zu erwähnen ist außerdem, dass § 75 WpG a.F., der die Zweckentfremdung öffentlicher Mittel zum Wertpapierhandel verbietet, mit einer leicht veränderten Formulierung in das neue Recht übernommen wurde (§ 82 WpG), aber nach der Revision ohne Ahndung durch Verwaltungssanktionen bleibt (bislang § 185 WpG a.F.). Strafrechtlich können Handlungen nach § 82 WpG allerdings relevant sein,¹⁵⁴ worauf § 231 WpG ausdrücklich hinweist.

a. Insiderhandel

Im Hinblick auf Insiderhandel sind verhältnismäßig geringe Änderungen festzustellen. Unverändert blieb insbesondere die Liste der in § 75 WpG (vormals § 69 WpG a.F.) angeführten Insiderfakten. Eine Neuerung, die hervorzuheben ist, ist die Festlegung eines Schadenersatzanspruches von Anlegern wegen Insiderhandel gemäß § 76 Abs. 3 WpG. Der Ruf nach einem solchen Anspruch war bereits früh in der Literatur laut geworden worden.¹⁵⁵ Die Vorschrift ist allerdings so allgemein gehalten, dass sie wohl erst nach einer Erläuterung durch das Oberste Volksgericht von den Untergerichten gehandhabt werden kann.

Im Übrigen sind kleinere Veränderungen im Hinblick auf das Verbot von Insiderhandeln in § 73 WpG und den Kreis der Primärinsider nach § 74 WpG anzuführen:

§ 73 WpG bezieht in das Verbot von Insiderhandeln Sekundärinsider („Personen, die illegal interne Informationen erhalten haben“) ein. Sekundärinsider waren nach der alten Rechtslage (in § 70 WpG a.F.) allerdings schon Primärinsider gleichgestellt. Dass § 73 WpG diese Personengruppe nun auch in der Grundnorm des Verbots der Ausnutzung von Insiderinformationen nennt, hat wohl nur eine klarstellende Funktion.

In § 74 WpG werden wie in § 68 WpG a.F. statusbezogene und tätigkeitsbezogene Primärinsider benannt. Der Kreis der Primärinsider wurde ausgeweitet. Zugleich wurden teilweise Tatbestandsmerkmale präzisiert.

aa. § 74 Nr. 1 bis 3 WpG weitet den Kreis der statusbezogenen Primärinsider aus. In Nr. 1 werden nicht nur Vorstandsmitglieder, Aufsichtsrats-

¹⁴⁹ Bislang ist aber unklar, welche „einschlägigen [zentral-]staatlichen Bestimmungen“ Staatsunternehmen nach § 83 WpG beim Aktienhandel zu befolgen haben. Die einschlägigen „Bestimmungen über das strenge Verbot für staatseigene Unternehmen und börsenzugelassene Gesellschaften, in Aktien zu spekulieren“ (关于严禁国有企业和上市公司炒作股票的规定) vom 21.5.97 (abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1997, 125 ff.; deutsche Übersetzung in: Chinas Recht 21.5.97/1) wurden bislang nicht aufgehoben. Die CSRC wendete diese Bestimmungen noch im Jahr 2000 zur Ahndung von Verstößen an (siehe CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 8, 36 [Sanktion der CSRC gegen die Shanghai Jiabao Industrie- und Handel (Gruppe) AG] und CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 5, 45 [Sanktion der CSRC gegen die China International Seetransport-Container (Gruppe) AG]).

¹⁵⁰ WpG-Kommentar, 126.

¹⁵¹ Siehe oben Fn. 21 und Fn. 22.

¹⁵² 全国社会保障资金.

¹⁵³ Siehe Pißler, ZChinR 2004, 196 ff. (209 ff.).

¹⁵⁴ Einschlägig sind die §§ 272, 384 „Strafgesetz der VR China“ (中华人民共和国刑法) v. 14.3.1997, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1997, 3 ff.; deutsche Übersetzung in: Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg 1998.

¹⁵⁵ Siehe Pißler, 261 f. (m.w.N.).

mitglieder und leitende Manager des „Emittenten von Aktien und Gesellschaftsanleihen“ (§ 68 Nr. 1 WpG a.F.), sondern allgemein Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager „des Emittenten“ erfasst. Nr. 2 ergänzt den Kreis der Primärinsider um Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager der Aktionäre, die mindestens 5% der Anteile der Gesellschaft halten, und um die tatsächlich beherrschende Person und deren Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager. § 68 Nr. 2 WpG a.F. nannte nur Aktionäre, die mindestens 5% der Anteile der Gesellschaft halten. Nr. 3 nennt als weitere Primärinsider die Gesellschaft, die den Emittenten beherrscht und deren Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager. § 68 Nr. 3 WpG a.F. führte nur den leitenden Manager der beherrschenden Gesellschaft als Primärinsider an.

bb. § 74 Nr. 4 bis 6 WpG betrifft den Kreis der tätigkeitsbezogenen Primärinsider. Nr. 4 schränkt den Personenkreis nicht mehr dahingehend ein, dass nur solches „Personal“ der Gesellschaft Insider ist, welches aus seinem Amt bei der Gesellschaft Informationen „über die Wertpapiergeschäfte“ der Gesellschaft erhalten kann. Es reicht nun aus, dass das „Personal“ aus seinem Amt „die Gesellschaft betreffende interne Informationen“ erhalten kann. In Nr. 5 gab es keine Änderungen. Nr. 6 bezieht ausdrücklich „betreffendes Personal“ von Wertpapiergesellschaften ein. Bei § 68 Nr. 6 WpG war umstritten, ob Wertpapiergesellschaften unter den Begriff der dort genannten „Intermediärorgane“ fallen.¹⁵⁶ Das neue Recht kennt den Begriff der „Intermediärorgane“ nicht mehr, sondern verwendet einheitlich den Begriff der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ nach dem 8. Kapitel des Wertpapiergesetzes. Als „Wertpapierdienstleistungsorgane“ dürften auch Rechtsanwaltskanzleien anzusehen sein,¹⁵⁷ so dass Rechtsanwälte nach Nr. 6 weiterhin tätigkeitsbezogene Insider wären. Außerdem schränkt das neue Recht den Kreis der Insider in Nr. 6 nicht mehr dahingehend ein, dass nur solches Personal als Insider anzusehen ist, welches „aufgrund seiner vom Recht bestimmten Amtspflichten am Wertpapierhandel teilnimmt“.

cc. Nach § 74 Nr. 7 WpG ist die CSRC ermächtigt, andere Personen als Insider zu benennen. § 68 Nr. 7 WpG sprach diese Ermächtigung nur im Hinblick auf „Personal“ aus, was aber eine sprachliche Ungenauigkeit gewesen sein dürfte.

Verwaltungssanktionen wegen Insiderhandels sind in § 202 WpG geregelt. Hierbei verbessert § 202 WpG die Verhängung von Geldbußen für den Fall, dass durch die Insidergeschäfte keine „rechtswidrigen Einnahmen“ erzielt werden. Nach der alten Regelung in § 183 WpG a.F. konnten in diesem Fall nur Geldbußen „bis zur Höhe des Wertes der rechtswidrig gekauften oder verkauften Wertpapiere“ verhängt werden. Außerdem sieht § 202 Satz 2 WpG auch die Verhängung von Geldbußen gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“ vor, wenn der Insiderhandel durch Einheiten getätigt wird.

b. Short swing-Geschäfte

Vorschriften zur Einziehung so genannter „short swing-profits“, d.h. die Gewinnabführungspflicht bei mehreren innerhalb eines kurzen Zeitraums getätigten Transaktionen zur Vermeidung spekulativer Gewinne, finden sich auch in der revidierten Fassung des Wertpapiergesetzes trotz ihrer Nähe zum Insiderhandelsverbot systemwidrig nicht im vierten Abschnitt des 3. Kapitels, sondern im ersten Abschnitt mit allgemeinen Bestimmungen zum Börsenhandel.¹⁵⁸

Der einschlägige § 47 WpG enthält zwei wichtige Neuerungen: Erstens werden Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager neben den bislang allein erfassten Aktionären, die mindestens 5% der Anteile der börsengängigen Gesellschaft halten, in den Kreis der Personen einbezogen, die für short swing-Geschäfte in Betracht kommen. Zweitens wurde den Aktionären in § 47 Abs. 2 Satz 2 WpG das Recht eingeräumt, in Prozessstandschaft für die Gesellschaft den Gewinn einzuklagen, wenn der Vorstand der Gesellschaft seiner Pflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz WpG nicht nachkommt, den Gewinn selbst einzuziehen. Diese Neuerungen gehen auf entsprechende Kritik der Literatur an der bisherigen Regelung in § 42 WpG a.F. zurück.¹⁵⁹

Zu beachten ist, dass mit § 195 WpG auch die Möglichkeit einer verwaltungsrechtlichen Ahn-

¹⁵⁶ Siehe Pißler, 252.

¹⁵⁷ Siehe unten unter II 13.

¹⁵⁸ Die Bestimmung in § 47 WpG geht auf ein Vorbild in Section 16 des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 zurück. Während das deutsche Recht in § 15a Abs. 1 WpHG für „Directors' Dealings“ nur Mitteilungsverpflichtungen fest schreibt, sieht Section 16 vor, dass der Gesellschaft ein Anspruch auf Erhalt sämtlicher realisierter Profite zusteht, die einer der Gesellschaft nahestehenden Person aus dem Kauf und Verkauf bzw. Verkauf und Kauf von Wertpapieren der Gesellschaft innerhalb einer 6-Monatsfrist entstanden sind. Anspruchsberechtigt ist neben der Gesellschaft auch jeder Aktionär, der durch die „Directors' Dealings“ Mitteilung von den entsprechenden Wertpapiergeschäften Kenntnis erlangt hat. Siehe zur chinesischen Regelung nach altem Recht ausführlich Pißler, 264 ff.

¹⁵⁹ Siehe Pißler, 266, 274.

derung von short swing-Geschäften neu eingeführt wurde.

c. Marktmanipulationen

Die Regelungen über Marktmanipulationen in den §§ 77, 78 WpG (bisher §§ 71, 72 WpG a.F.) sind ebenfalls keine grundlegenden Veränderungen festzustellen. Wie beim Insiderhandel wurde jedoch auch hier ein Schadenersatzanspruch normiert. § 77 Abs. 2 WpG gibt durch Manipulationen geschädigten Anlegern einen Schadenersatzanspruch gegen den Handelnden, wobei die Handhabung des Anspruches durch die Untergerichte, insbesondere in Hinblick auf die Feststellung der Kausalität und des Schadens wiederum nur durch eine Erläuterung des Obersten Volksgerichtes möglich erscheint.

aa. Manipulation durch Handel

Wie § 71 WpG a.F. im bisherigen Recht unterscheidet § 77 WpG Kursmanipulationen durch tatsächlichen Handel (Nr. 1) und durch fiktive Transaktionen (Nr. 2 und 3). Übernommen wurde auch der Auffangtatbestand in § 77 Nr. 4 WpG (bisher § 71 Nr. 4 WpG a.F.).

Die Revision hat im Hinblick auf den objektiven Tatbestand der Kursmanipulationen einige Klarstellungen mit sich gebracht. Subjektiv ist in den Alternativen Nr. 1 bis 3 nunmehr erforderlich, dass die Absicht besteht „die Preise oder den Umfang des Wertpapierhandels zu manipulieren“ bzw. „zu beeinflussen“. Die Absicht „unlautere Gewinne zu erzielen oder Risiken abzuwälzen“ ist – anders als nach § 71 WpG a.F. – nicht mehr Tatbestandsvoraussetzung.

Für die einzelnen Manipulationsformen ergeben sich folgende Veränderungen:

(1) Im Tatbestand der Kursmanipulationen durch tatsächlichen Handel in § 77 Nr. 1 WpG wurde der subjektive Tatbestand an § 77 Nr. 2 und 3 WpG angeglichen, indem nun auch die Absicht ausreicht, „den Umfang des Wertpapierhandels zu manipulieren“. Auch das revidierte Wertpapiergesetz gibt keinen Hinweis darauf, wann jemand eine Dominanz in Geldmitteln, Aktienbesitz oder Informationen ausnutzt, und wann ein verbundener oder fortgesetzter Kauf und Verkauf von Wertpapieren vorliegt. Die Entscheidungspraxis der CSRC hierzu war in der Vergangenheit uneinheitlich.¹⁶⁰

(2) Im Tatbestand der Kursmanipulationen durch fiktive Transaktionen in § 77 Nr. 2 WpG

wurde die Alternative der Leerverkäufe gestrichen, da diese Handelspraxis nach neuem Recht nicht mehr verboten ist.¹⁶¹ Nr. 2 erfasst damit nur noch die so genannten „matched orders“.¹⁶²

(3) § 77 Nr. 3 WpG enthält den Tatbestand der Kursmanipulationen durch fiktiven Handel in Form der so genannten „wash sales“.¹⁶³ In der revidierten Fassung wird darauf abgestellt, ob „zwischen selbst tatsächlich beherrschten Konten Wertpapiergeschäfte durchgeführt“ werden. Das Merkmal in § 71 Nr. 3 WpG a.F., das bei dieser Manipulationsform „kein Eigentum übertragen“ wird, ist weggefallen. Dies ist zu begrüßen, da die Eigentumsübertragung im Wertpapierhandel nach geltendem chinesischem Recht unklar geregelt ist.¹⁶⁴

(4) Der Auffangtatbestand in § 77 Nr. 4 WpG wurde im Vergleich zum alten Recht („auf andere Weise die Preise im Wertpapierhandel zu manipulieren“) allgemeiner gefasst. Eine Manipulation auf andere Weise umfasst nun auch die Manipulation des Handelsvolumens.¹⁶⁵

Wie bei Insidergeschäften wurde in der revidierten Fassung des Wertpapiergesetzes ein Schadenersatzanspruch wegen Marktmanipulationen neu in § 77 Abs. 2 WpG eingefügt. Ein solcher Anspruch war hier ebenfalls von der Literatur gefordert worden.¹⁶⁶

Verwaltungssanktionen wegen Marktmanipulationen sind in § 203 WpG geregelt, wobei Geldbußen nun auch für den Fall verhängt werden können, dass durch die Marktmanipulation keine „rechtswidrigen Einnahmen“ erzielt werden. Nach dem Wortlaut der alten Regelung in § 184 WpG a.F. war es nicht möglich, in diesem Fall Geldbußen zu verhängen. Erwähnenswert ist auch die außergewöhnliche Höhe der Höchststrafe: RMB 3 Mio. Yuan.

Parallel zu § 202 Satz 2 WpG sieht § 203 Satz 2 WpG nunmehr die Verhängung von Geldbußen gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“ vor, wenn der Marktmanipulation durch Einheiten getätigt wird.

¹⁶¹ Siehe unten unter II 11 b.

¹⁶² Siehe hierzu Piñler, 291 ff.

¹⁶³ Siehe hierzu Piñler, 296 ff.

¹⁶⁴ Siehe Piñler, 460 f.

¹⁶⁵ Siehe zu den Manipulationstechniken, die nach bisherigem Recht unter den Auffangtatbestand fielen, Piñler, 299 ff.

¹⁶⁶ Piñler, 311 f.

¹⁶⁰ Siehe Piñler, 280 ff.

bb. Produzieren und Verbreiten falscher Informationen

§ 78 Abs. 1 WpG regelt wie § 72 Abs. 1 WpG a.F. Marktmanipulationen durch „Produzieren oder Verbreiten falscher Informationen“. § 78 Abs. 2 WpG verbietet wie § 72 Abs. 2 WpG bestimmten „Organen“ und Personen „falsche Angaben“ und „irreführende Informationen“, ohne dass es dabei nach dem Wortlaut auf das Tatbestandsmerkmal einer Marktmanipulation ankommt.

Eine Änderung ergibt sich nur in § 78 Abs. 1 WpG: Statt darauf abzustellen, dass die Tathandlung „den Wertpapierhandel erheblich beeinflusst“, soll es in der revidierten Fassung darauf ankommen, ob die Tathandlung „den Wertpapiermarkt durcheinander bringt“. Welchen Zweck der Gesetzgeber bei dieser Änderung verfolgt, wird nicht deutlich. Im alten Recht wurde in der Sanktionsvorschrift zu § 72 Abs. 1 WpG a.F. (§ 188 WpG a.F.) bereits darauf abgestellt, ob die Handlung „den Wertpapiermarkt durcheinander bringt“. Es könnte daher sein, dass man die Voraussetzungen für eine Verwaltungssanktion in Übereinstimmung mit dem Verbotstatbestand bringen wollte.

Unklar ist aber weiterhin, ob es sich bei dem Merkmal, „den Wertpapiermarkt durcheinander zu bringen“, um eine objektive oder eine subjektive Tatbestandsvoraussetzung handelt.¹⁶⁷

Ebenfalls keine neuen Erkenntnisse bringt die Revision zum Kreis der als Täter nach § 78 Abs. 1 WpG in Betracht kommenden Personen („[sonst] betroffene Personen“). Die Kommentierung zum neuen Wertpapiergesetz wiederholt die zu § 72 Abs. 1 WpG a.F. vertretene Auffassung, dass jede Person Täter des § 78 Abs. 1 WpG sein könne.¹⁶⁸ Warum Beamte und in den Nachrichten verbreitenden Medien Tätige dann gesondert aufgeführt werden, bleibt ungeklärt.

Zu beachten ist, dass der Schadenersatzanspruch wegen Marktmanipulationen in § 77 Abs. 2 WpG nicht wegen Manipulationen durch die Verbreitung falscher Informationen geltend gemacht werden kann. Gegen Wertpapiergesellschaften und ihre Angestellten ergibt sich aber ein entsprechender Schadenersatzanspruch aus § 79 Abs. 2 WpG.¹⁶⁹

Verstöße gegen § 78 WpG werden außerdem nach den §§ 206, 207 WpG mit Verwaltungssanktionen geahndet.

d. Verhaltensregeln für Wertpapierhändler im Kommissionsgeschäft

In § 79 WpG sind wie nach § 73 WpG a.F. besondere Verhaltensregeln für Wertpapierhändler gegenüber ihren Kunden festgeschrieben.¹⁷⁰ Im Vergleich zum alten Recht ergibt sich eine Änderung nur im Hinblick auf den Tatbestand des § 79 Abs. 1 Nr. 4 WpG. Außerdem wurden § 79 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 WpG neu eingefügt.

In § 79 Abs. 1 Nr. 4 WpG wurden zur Abgrenzung zum Tatbestand in § 79 Abs. 1 Nr. 1 WpG die Worte „ohne Beauftragung durch den Kunden“ hinzugefügt. Es handelt sich hierbei nur um eine Klarstellung, da die Literatur diese Abgrenzung bereits zum alten Recht entsprechend vornahm.¹⁷¹

§ 79 Abs. 1 Nr. 6 WpG sieht einen neuen Tatbestand vor. Die Vorschrift verbietet Wertpapiergesellschaften und den bei ihnen Tätigen „Interessen ihrer Kunden betrügerisch zu schädigen, indem sie unter Nutzung der [Nachrichten] verbreitenden Medien oder auf anderem Wege falsche oder die Anleger irreführende Informationen zur Verfügung stellen oder verbreiten“.

Mit § 79 Abs. 2 WpG wird ein Schadenersatzanspruch von Kunden gegen Wertpapiergesellschaften und die bei ihnen Tätigen normiert. Nach altem Recht ergab sich ein solcher Anspruch zumindest im Hinblick auf die Verletzung eines Teils der in § 73 WpG a.F. festgelegten Interessenwahrungspflichten bereits aus § 192 WpG a.F.¹⁷² Auch in die revidierte Fassung ist mit § 210 WpG eine dem § 192 WpG a.F. entsprechende Vorschrift aufgenommen worden, die sowohl Verwaltungssanktionen als auch einen Schadenersatzanspruch festschreibt. Es stellt sich also bezüglich des Schadenersatzanspruches die Frage nach ihrem Verhältnis zu § 79 Abs. 2 WpG. Die Kommentierung deutet die Lösung an, dass § 79 Abs. 2 WpG eine (besondere) deliktische Haftung normiert, während § 210 WpG nur einen Verweis auf die Schadenersatzhaftung „nach dem Recht“, nämlich nach Vertragsrecht, enthält.¹⁷³

e. Illegale Verwendung von Konten durch juristische Personen

§ 80 WpG wendet sich gegen die illegale Verwendung von Handelskonten durch juristische Personen. Die Vorschrift übernimmt die Regelung in § 74 WpG a.F. und weitet ihren Anwendungsbe-

¹⁶⁷ Siehe Pißler, 310.

¹⁶⁸ WpG-Kommentar, 122.

¹⁶⁹ Siehe unten unter II 8 d.

¹⁷⁰ Siehe zu den allgemeinen Verhaltensregeln von Wertpapierhändlern Pißler, 463 ff.

¹⁷¹ Siehe Pißler, 468.

¹⁷² Pißler, 469 f.

¹⁷³ WpG-Kommentar, 125.

reich aus. Bislang war es juristischen Personen nur verboten, „Konten unter dem Namen von Einzelpersonen zu eröffnen und [darüber] Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen“. Die revidierte Fassung verbietet nun die Nutzung dieser Konten allgemein für den „Wertpapierhandel“. Die CSRC hatte das Verbot in der Vergangenheit aber bereits großzügig ausgelegt und auch die Zeichnung von Wertpapieren unter § 74 WpG a.F. subsumiert.¹⁷⁴

Neu in § 80 WpG ist das Verbot für juristische Personen „ihre eigenen Konten oder Konten anderer Personen zu verleihen“. Ein Verbot speziell für Wertpapiergesellschaften, ihre für Eigengeschäfte genutzten Konten „zu verleihen“, sah das alte Recht bereits in § 134 Abs. 2 WpG a.F. vor. Diese Regelung wurde auch in das revidierte Gesetz übernommen (§ 137 Abs. 3 WpG). Das Verbot in § 80 WpG erfasst nun auch Fälle, in denen Konten juristischer Personen, die nicht Wertpapiergesellschaften sind, und Konten natürlicher Personen zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung mehrerer Konten ist vor allem für die Marktmanipulation geeignet und kam in der Praxis häufig vor.¹⁷⁵ Nicht verständlich erscheint vor diesem Hintergrund, dass § 80 WpG nicht auch das „Verleihen“ von Konten durch natürliche Personen verbietet. Keinem Verbot unterliegt außerdem der Sachverhalt, wenn natürliche Personen mehrere (natürliche Personen-) Konten nutzen, soweit nicht ein Tatbestand der Marktmanipulation nach § 77 WpG erfüllt ist.

9. Übernahme börsennotierter Gesellschaften

Das 4. Kapitel des Wertpapiergesetzes (§ 85-101 WpG) regelt die Übernahme börsennotierter Gesellschaften. Das chinesische Übernahmerecht wird überlagert durch die „Verwaltungsmethode für die Übernahme börsennotierter Gesellschaften“¹⁷⁶ (im Folgenden Übernahmemethode) und andere Rechtsakte, welche die CSRC seit 2002 erlassen hat.¹⁷⁷ Das revidierte Wertpapiergesetz hat einige Regelungen in der Übernahmemethode auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und insbesondere der CSRC gemäß § 101 Abs. 2 WpG eine entsprechende Regelungskompetenz zugewiesen. Dies ist zu begrüßen, da eine Ermächtigungsgrundlage der CSRC zum Erlass der Übernahmemethode bislang zu Recht angezweifelt wurde¹⁷⁸.

a. Zurechnung von Anteilen Dritter

In den Vorschriften zur Übernahme von börsennotierten Gesellschaften ist neu, dass Anteile Dritter dem Übernehmer zugerechnet werden, wenn der betreffende Übernehmer diese „durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement mit anderen Personen gemeinsam hält“. Eine Grundlage für die Zurechnung der vom Übernehmer „kontrollierten Anteile“ Dritter war nach der Übernahmemethode der CSRC aus dem Jahre 2002 zwar bereits vorhanden.¹⁷⁹ In der Praxis konnten diese Regelungen aber durch Treuhandvereinbarung umgangen werden, wogegen die CSRC Anfang 2004 vorgeht.¹⁸⁰ Mit der Revision des Wertpapiergesetzes hat die Zurechnung von Anteilen Dritter eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Anwendungsfälle für die Zurechnung finden sich in § 86 (Publizitätspflichten bei Überschreitung der 5%-Grenze), in § 88 (Pflichtangebot) und § 96 (Pflichtangebot bei der Übernahme durch Vereinbarung).

b. Pflichtangebot

§ 88 WpG hat die Regelung in § 81 WpG beibehalten, dass bei Erreichen der 30%-Schwelle ein Pflichtangebot abzugeben ist.

§ 88 Abs. 1 WpG sieht aber nunmehr die Möglichkeit vor, dass im Rahmen des Pflichtangebots nicht alle Aktien der Zielgesellschaft übernommen werden, sondern ein Teilangebot abgegeben wird. Ein Teilangebot war in § 81 WpG a.F. nicht erwähnt. Die Übernahmemethode schrieb jedoch bereits fest, dass ein Antrag auf Befreiung vom grundsätzlich an alle Aktionäre abzugebenden Angebot bei der CSRC gestellt werden kann.¹⁸¹

Für das Teilangebot wurde in § 88 Abs. 2 WpG eine Vorschrift neu eingefügt, die bestimmt, dass der Übernehmer für den Fall, dass die Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft das Angebot zum Verkauf von mehr Anteilen annehmen, als für die Übernahme vorgesehen ist, den Ankauf proportional durchführen muss.¹⁸²

Das alte Recht sah außerdem bei einer Übernahme durch Vereinbarung¹⁸³ kein Pflichtangebot

¹⁷⁴ Siehe z.B. CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 10, 28: Sanktion der CSRC gegen die Panjin Caizheng Wertpapiergesellschaft.

¹⁷⁵ Siehe zu Beispielen Pißler, 280 ff.

¹⁷⁶ 上市公司收购管理办法 v. 28.9.2002; abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2002, 166 ff.; chinesisch-englisch in: CLP Vol. 16 (2002), Nr. 9, 43 ff.; deutsch in: China aktuell 2003, Nr. 2, 183 ff.

¹⁷⁷ Ausführlich zum Übernahmerecht Feuerstein, China aktuell 2003, Nr. 2, 175 ff.

¹⁷⁸ Feuerstein, a.a.O. (Fn. 177), 175 (dort Fn. 7).

¹⁷⁹ Siehe Feuerstein, a.a.O. (Fn. 177), 177, der seine Ausführungen auf die §§ 60, 61 Übernahmemethode stützt.

¹⁸⁰ „Mitteilung zu Fragen im Zusammenhang mit der Normierung von Handlungen, mit denen das tatsächliche Kontrollrecht an börsenzugelassenen Gesellschaften übertragen wird“ (关于规范上市公司实际控制权转移行为有关问题的通知) v. 7.1.2004, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2004 I, 112 ff.

¹⁸¹ § 52 Übernahmemethode.

¹⁸² Diese Regelung war noch während der Beratungen des Revisionsentwurfs im Ständigen Ausschuss diskutiert worden. Siehe oben unter 13.

vor. Dies stand im Widerspruch zu den Regelungen in der Übernahmemethode der CSRC.¹⁸⁴ § 96 WpG führt das Pflichtangebot bei Überschreiten der 30%-Schwelle nun auch für die Übernahme durch Vereinbarung ein.

Die CSRC kann von der Pflicht zur Abgabe von Übernahmeangeboten bei der Übernahme durch Vereinbarung befreien,¹⁸⁵ wobei die einzelnen Befreiungstatbestände in der Übernahmemethode festgelegt sind.¹⁸⁶

c. Widerruf der Börsenzulassung und Übernahmepflicht der Aktien verbliebener Aktionäre

Die § 86 WpG a.F. sah den Widerruf der Börsenzulassung bereits dann vor, wenn der Übernehmer mindestens 75% der Anteile der Zielgesellschaft hält. § 97 WpG verweist nun allgemein auf die Börsenzulassungsvoraussetzungen (für Aktien in § 50 WpG). Bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mindestens RMB 400 Mio. Yuan erfolgt der Widerruf der Börsenzulassung nach neuem Recht also erst, wenn der Übernehmer mindestens 85% der Anteile der Zielgesellschaft hält.¹⁸⁷

§ 87 Abs. 1 WpG a.F. verpflichtete den Übernehmer erst bei Überschreiten einer 95%-Schwelle, die Anteile der verbliebenen Aktionäre zu übernehmen. Nach § 97 Abs. 1, 2. Halbsatz WpG besteht eine solche Verpflichtung immer dann, wenn die Börsenzulassung nach dieser Vorschrift zu widerrufen ist.¹⁸⁸

Eine Regelung in umgekehrter Richtung, dass der Übernehmer berechtigt ist, bei Überschreiten einer bestimmten Grenze die Anteile der verbliebenen Aktionäre aufzukaufen,¹⁸⁹ ist nach neuem wie nach altem Recht nicht vorgesehen.

10. Wertpapierbörsen

Im 5. Kapitel (§§ 102 bis 121 WpG) sind Regelungen über die Verfassungsorganisation und die Aufgaben chinesischer Wertpapierbörsen enthalten. In § 112 WpG (bisher § 105 WpG a.F.) werden auch einige Aussagen über die Auftragsausführung von Kundenorders getroffen. Diese Vorschrift wurde im Vergleich zum alten Recht im Hinblick

auf die Rechtsbeziehung zwischen Kunden und Wertpapierhändlern auf der einen Seite und Kunden und den „Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren“ auf der anderen Seite etwas konkreter gefasst, ohne diese jedoch einem Vertragstypus zuzuordnen.¹⁹⁰

Wesentliche Änderungen ergeben sich durch die Revision im Recht der Wertpapierbörsen bezüglich der Rechtsform der Börsen, der Zulassung von Mitgliedern und der Aufgaben der Börsen bei der Handelsaufsicht.

a. Rechtsform der Börsen

Im alten Recht bestimmte § 95 WpG a.F., dass Wertpapierbörsen „nicht auf Gewinn gerichtete juristische Personen“ sind. Die Einordnung der chinesischen Börsen, bei denen – anders als in Deutschland – nicht zwischen Börse und Börsenträger getrennt wird, in die im chinesischen Zivilrecht vorgesehenen Organisationsformen nicht gewinnorientierter juristischer Personen bereitete jedoch Schwierigkeiten: Sie werden von der Literatur als juristische Institutspersonen¹⁹¹ bezeichnet, sind aber mitgliedschaftlich organisiert, was sie in die Nähe eines Vereins („juristische Person als gesellschaftliche Körperschaft“¹⁹²) rückte.¹⁹³

Das Wertpapiergesetz verzichtet in seiner revidierten Fassung in § 102 WpG auf die Vorgabe, dass Börsen nicht gewinnorientiert sein müssen. Damit können sich die Börsen auch in (gewinnorientierte) Gesellschaften (mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften) umwandeln, wobei aber das Wertpapiergesetz in den §§ 106, 107 WpG Bestimmungen trifft, die von der Organisationsverfassung dieser Gesellschaftsformen nach dem Gesellschaftsrecht abweichen.¹⁹⁴

Fraglich ist auch, ob die Börsen als GmbH oder AG noch mitgliedschaftlich organisiert bleiben können. § 105 Abs. 2 WpG deutet darauf hin, dass auch die mitgliedschaftliche Organisationsstruktur zur Disposition gestellt ist, während § 110 WpG davon ausgeht, dass nur Mitglieder der Börsen zum Börsenhandel zugelassen werden können, und die §§ 116, 118 WpG erwähnen „Mitgliedsgebühren“ bzw. Vorschriften für die „Verwaltung der Mitglieder“. Die Kommentierung geht dennoch davon aus,

¹⁸³ 协议收购. Siehe zu dieser Form der Übernahme in Abgrenzung zur so genannten Angebotsübernahme (要约收购) Feuerstein, a.a.O. (Fn. 177), 177.

¹⁸⁴ Siehe die §§ 13, 14 Übernahmemethode.

¹⁸⁵ § 96 Abs. 1 Satz 2 WpG.

¹⁸⁶ Siehe §§ 48 ff. Übernahmemethode.

¹⁸⁷ Siehe § 50 Abs. 1 Nr. 3 WpG.

¹⁸⁸ Diese Regelung war noch während der Beratungen des Revisionssentwurfs im Ständigen Ausschuss diskutiert worden. Siehe oben unter 13.

¹⁸⁹ „Ausschluss von Minderheitsaktionären“, so genanntes „Squeeze-out“, vgl. in Deutschland §§ 327 a ff. AktG.

¹⁹⁰ Keine Aussage findet sich im Gesetz oder im WpG-Kommentar (179) insbesondere zur umstrittenen Einordnung der Rechtsbeziehung zwischen Kunden und Wertpapiergesellschaft als Geschäftsbesorgung oder Kommissionsgeschäft (siehe zu diesem Problem Pißler, 445).

¹⁹¹ 事业单位法人.

¹⁹² 社会团体法人.

¹⁹³ Pißler, 84 ff.

¹⁹⁴ Direktorium statt Vorstand, kein Aufsichtsrat, Bestellung des Geschäftsführers durch die CSRC statt durch den Vorstand der Gesellschaft; siehe zur Organisationsverfassung der Börsen Pißler, 95 ff.

dass das geltende Recht ausreichend Spielraum lasse, um zukünftig Börsen ohne Mitglieder zu schaffen.¹⁹⁵ Zu beobachten sein wird auch, wie die Zulassung von Wertpapieren und von Wertpapierhändlern ausgestaltet wird, insbesondere welche Rechtsmittel gegen entsprechende Entscheidungen der Börsen vorgesehen sind.¹⁹⁶

b. Börsenmitglieder

Der Kreis der Teilnehmer am Börsenhandel wurde nach § 110 WpG im Vergleich zum alten Recht ausgeweitet. Gemäß § 103 WpG a.F. konnten nur Wertpapiergesellschaften als Mitglieder am Börsenhandel teilnehmen. Dies entsprach freilich nicht der Realität, da aus Gründen, die in der historischen Entwicklung des chinesischen Kapitalmarktes zu sehen sind, auch verschiedene Treuhand- und Investmentgesellschaften Mitglieder waren.¹⁹⁷ Auch heute finden sich noch einige Treuhand- und Investmentgesellschaften beispielsweise im Mitgliederverzeichnis der Börse in Shanghai.¹⁹⁸

Repräsentanzbüros ausländischer Wertpapierhäuser können seit März 2001 „besondere Mitglieder“ der Börsen werden.¹⁹⁹ Mit der Änderung des Wertpapiergesetzes dürfte es nun auch möglich werden, dass ausländische Wertpapierhäuser ordentliches Mitglied der Börse werden können, ohne eine Wertpapiergesellschaft in China errichten zu müssen.

c. Handelsaufsicht

§ 115 WpG weitet die Aufgaben und Befugnisse der Börsen bei der Handelsüberwachung aus. § 115 Abs. 1 WpG beschränkt die Handelsüberwachung der Börsen nicht mehr nur auf „über die Börse durchgeführte Wertpapiergeschäfte“ (§ 110 Abs. 1 WpG a.F.), sondern erweitert diese Aufgabe auf alle „Wertpapiergeschäfte“. § 115 Abs. 2 WpG bezieht auch die Überwachung publizitätspflichtiger Personen in den Aufgabenbereich der Börsen ein. § 115 Abs. 3 WpG erteilt den Börsen außerdem die Befugnis, „nach Bedarf den Handel über Wertpapierkonten zu beschränken, bei denen erheblich ungewöhnliche Umstände beim Handel mit Wertpapieren aufgetreten sind“. Da die Wertpapierkonten durch die „Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren“²⁰⁰ geführt werden,

ist fraglich, wie die Börsen diese Befugnis ausüben wollen.

11. Wertpapiergesellschaften

Das 6. Kapitel des Wertpapiergesetzes (§§ 122 bis 154 WpG) regelt die Errichtung und die Geschäftstätigkeit von Wertpapiergesellschaften, die in China die Funktion von Investmentbanken haben. Dieses Kapitel verdient besondere Aufmerksamkeit, da sich hier wesentliche Neuerungen im Wertpapiergesetz finden, die allerdings untergesetzlich teilweise bereits in der „Methode für die Verwaltung von Wertpapiergesellschaften“²⁰¹ (im Folgenden WpGesellschaftenMethode) der CSRC aus dem Jahr 2001 festgelegt waren.

Augenfälligste Änderung ist, dass das neue Recht nicht mehr „Universalwertpapiergesellschaften“²⁰² und „Kommissionswertpapiergesellschaften“²⁰³ unterscheidet.²⁰⁴ Außerdem wurde der Geschäftsbereich von Wertpapiergesellschaften erweitert. Zulässig sind nun auch „Leerkäufe“ und „Leerverkäufe“ durch Kunden der Wertpapierhändler. Vom Geschäftsbereich abhängig ist auch zukünftig die Mindestkapitalausstattung von Wertpapiergesellschaften, wobei hier (noch) stärker als bisher differenziert wird. Erhebliche Veränderungen sind überdies im Hinblick auf die Unternehmensführung (Corporate Governance), die Compliance-Organisation („Chinese Walls“) und die externe Kontrolle der Wertpapiergesellschaften (durch die CSRC und Wirtschaftsprüfer) festzustellen. Anforderungen an Führungskräfte der Wertpapiergesellschaften wurden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Schließlich geht die Revision des Wertpapiergesetzes auch Probleme im Zusammenhang mit dem Kundenschutz der chinesischen Investmentbanken an, indem ein Garantiefonds errichtet und Kundenvermögen vor der Einzel- und Gesamtvollstreckung in das Vermögen von Wertpapiergesellschaften geschützt wird.

a. Geschäftsbereich

§ 125 WpG erweitert den gesetzlich erlaubten Geschäftsbereich chinesischer Wertpapiergesellschaften. Erstens wurde der Begriff der „Finanzberatung“²⁰⁵ neu in die revidierte Fassung des

¹⁹⁵ WpG-Kommentar, 161.

¹⁹⁶ Siehe oben unter II 6 d.

¹⁹⁷ Pißler, 100.

¹⁹⁸ Siehe das Mitgliederverzeichnis auf der Internetseite der Börse in Shanghai unter www.sse.com.cn, eingesehen am 22.2.2006

¹⁹⁹ Pißler, 100.

²⁰⁰ Siehe hierzu das 7. Kapitel des Wertpapiergesetzes und unten unter II 12 a.

²⁰¹ 证券公司管理办法 v. 28.12.2001, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2001, 236 ff., deutsche Übersetzung in: Chinas Recht, 28.12.01/1.

²⁰² 综合类证券公司.

²⁰³ 经纪类证券公司.

²⁰⁴ Der Geschäftsbereich letzterer Gesellschaften war auf das Kommissionsgeschäft beschränkt (§ 130 WpG a.F.). „Kommissionswertpapiergesellschaften“ durften also kein Emissionsgeschäft, aber auch keine Eigengeschäfte betreiben. Außerdem waren die Voraussetzungen zur Errichtung der beiden Arten von Wertpapierhäusern vor allem im Hinblick auf die Kapitalausstattung (RMB 500 Mio. bzw. 50 Mio. Yuan) unterschiedlich (§§ 121, 122 WpG a.F.).

Wertpapiergesetzes eingeführt.²⁰⁶ „Finanzberatung im Zusammenhang mit Aktivitäten im Wertpapierhandel und Wertpapieranlagen“ in § 125 Nr. 3 WpG richtet sich nach den Ausführungen in der Kommentierung an Unternehmen, die beispielsweise eine Umwandlung mit anschließender Wertpapieremission planen.²⁰⁷ Man wird diese Tätigkeit der chinesischen Investmentbanken mit der „Unternehmensberatung“ der Finanzunternehmen in Deutschland vergleichen können.²⁰⁸ Die „Wertpapieranlageberatung“²⁰⁹ in § 125 Nr. 2 WpG betrifft hingegen die „klassische“ Anlageberatung. Sie soll nach der Kommentierung aber auch Aktivitäten wie die Veröffentlichung von Aufsätzen zur Anlageberatung in Periodika beinhalten.²¹⁰ Unternehmensberatung und Anlageberatung waren bislang unter dem Begriff der Wertpapieranlageberatung zusammengefasst worden.²¹¹

Eine gesetzliche Grundlage hat auch die Vermögensverwaltung in § 125 Nr. 6 WpG erhalten. Die Vermögensverwaltung war (Universal-)Wertpapiergesellschaften aber bereits seit Inkrafttreten der „Methode für die Verwaltung von Wertpapiergesellschaften“ erlaubt.²¹² Etwas überraschend ist in diesem Zusammenhang, dass die Vorschrift des § 142 WpG a.F. auch in das revidierte Wertpapiergesetz übernommen wurde (§ 143 WpG). Die Norm verbietet einer Wertpapiergesellschaft im Kommissionsgeschäft „eine Generalvollmacht des Kunden anzunehmen und [dann] zu bestimmen, ob und welche Wertpapiere in welchen Mengen oder zu welchem Preis gekauft oder verkauft werden.“ Hieraus wurde geschlossen, dass die Vermögensverwaltung als Geschäft der Wertpapiergesellschaften nicht erlaubt ist.²¹³ Man wird im Hinblick auf § 125 Nr. 6 WpG wegen der Übernahme dieses Verbots ins neue Recht wohl annehmen müssen, dass sich § 143 WpG nicht gegen eine Vermögensverwaltung durch Wertpapiergesellschaften richtet. Eine Abgrenzung zwischen der Annahme einer „Generalvollmacht“ im Kommissionsgeschäft und der Beauftragung zur Vermögensverwaltung im Sinne einer Finanzportfolioverwaltung²¹⁴ wird nur über den der jeweiligen Wertpapiergesellschaft gestatteten Geschäftsbe-

reich möglich sein. § 143 WpG ist dann aber eine Wiederholung der Regelung, dass Wertpapiergesellschaften, denen allein das Kommissionsgeschäft nach § 125 Nr. 1 WpG erlaubt ist, keine Vermögensverwaltung nach § 125 Nr. 6 WpG betreiben dürfen.

Eine Überschreitung des genehmigten Geschäftsbereichs wird gemäß § 219 WpG mit Verwaltungsverstößen geahndet.

b. Leerkäufe und Leerverkäufe

Nicht als eigener Geschäftsbereich angeführt wird das neue Betätigungsfeld der chinesischen Wertpapiergesellschaften, ihren Kunden so genannte „Leerkäufe“ und „Leerverkäufe“ anzubieten. Nach altem Recht war das Anbieten dieser Dienstleistungen verboten (siehe die §§ 36, 141, 186 WpG a.F.).²¹⁵ § 142 WpG unterstellt das Anbieten von Darlehen zum Kauf von Wertpapieren und von „Wertpapierleihen“ an Kunden durch Wertpapiergesellschaften einem Genehmigungsvorbehalt. Zugleich wird der Staatsrat ermächtigt, nähere Bestimmungen über das Anbieten dieser Dienstleistungen zu erlassen.

Anzumerken ist, dass zurzeit nicht abschließend geklärt ist, ob Leerkäufe und Leerverkäufe auch im Hinblick auf B-Aktien zulässig sind. Denn wie das alte Recht (in § 213 WpG a.F.) unterwirft das revidierte Wertpapiergesetz diese Aktien chinesischer Gesellschaften, die über die chinesischen Börsen in Devisen gehandelt werden, nach § 239 WpG einem besonderen Regime.²¹⁶

Ungewiss ist bislang auch, ob ausländischen Investoren, denen der Handel mit A-Aktien erlaubt ist (so genannte Qualified Foreign Institutional Investors, QFII²¹⁷) von diesen Dienstleistungen der Wertpapiergesellschaften profitieren können werden.

Leerkäufe und Leerverkäufe von Wertpapieren, die Wertpapiergesellschaften „unter Verstoß gegen dieses Gesetz“ anbieten, werden nach § 205 WpG geahndet. Die Kommentierung deutet dies als Verweis auf die Regelung in § 142 WpG und die dort erwähnten „Bestimmungen des Staatsrates“ für das Anbieten dieser Dienstleistungen durch Wertpapiergesellschaften²¹⁸, die allerdings noch erlassen werden müssten.

²⁰⁵ 财务顾问.

²⁰⁶ Siehe aber die §§ 5 Nr. 3, 14 WpGesellschaftenMethode, wo der Begriff der Finanzberatung auftaucht.

²⁰⁷ WpG-Kommentar, 199 f.

²⁰⁸ Siehe § 1 Abs. 3 Nr. 7 KWG.

²⁰⁹ 证券投资咨询.

²¹⁰ WpG-Kommentar, 198.

²¹¹ Siehe § 5 Nr. 3 WpGesellschaftenMethode; vgl. hierzu auch Piñler, 471 f.

²¹² Siehe § 5 Nr. 4 WpGesellschaftenMethode; und hierzu Piñler, 479.

²¹³ Piñler, 479.

²¹⁴ Siehe § 1 Abs. 1a Nr. 3 KWG.

²¹⁵ Siehe ausführlich zur alten Rechtslage Piñler, 451 ff. Zu Leerverkäufen als Marktmanipulation oben unter II 8 c aa.

²¹⁶ Siehe zu den einschlägigen Vorschriften Piñler, 486 ff.

²¹⁷ Siehe hierzu Piñler, China aktuell 2003, 193 ff., und jüngst Chang, Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 44, (2005), 279 ff. (287 ff., 329 ff.).

²¹⁸ WpG-Kommentar, 318.

Im Vergleich zum alten Recht (§ 186 WpG a.F.) sieht § 205 WpG als Verwaltungsanktion auch den Entzug der „betreffenden Gewerbeerlaubnis“ vor. Dies ist wohl so zu verstehen, dass die Erlaubnis widerrufen werden kann, Kunden Gelddarlehen und „Wertpapierleihen“ anzubieten. Ob Wertpapiergesellschaften, die eine solche Erlaubnis überhaupt nicht erhalten haben, auch die Erlaubnis zur Betätigung in anderen Geschäftsbereichen (z.B. Emissionsgeschäft, Kommissionsgeschäft) entzogen werden kann, ist unklar.

c. Errichtungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Errichtungsvoraussetzungen für Wertpapiergesellschaften werden in § 124 WpG festgelegt. Weitere Voraussetzungen werden in den §§ 6 ff. WpGesellschaftenMethode (auch für Internet-Wertpapierbroker) festgelegt, wobei ihre Geltung nach der Revision des Wertpapiergesetzes fraglich ist.

Im Hinblick auf die Mindestkapitalausstattung wird nach § 127 WpG (noch) mehr als bisher im Hinblick auf die Geschäftsbereiche differenziert: Wertpapiergesellschaften, die Kommissionsgeschäfte, Anlageberatung und Unternehmensberatung anbieten, benötigen ein Grundkapital von RMB 50 Mio. Yuan. Betreiben sie das Emissionsgeschäft, die Finanzportfolioverwaltung oder andere Wertpapiergeschäfte nach § 125 Nr. 7 WpG, müssen sie mit mindestens RMB 100 Mio. Yuan ausgestattet sein. RMB 500 Mio. Yuan beträgt das Mindestkapital für Wertpapiergesellschaften, die gleichzeitig mehrere der in § 125 Nr. 4 bis Nr. 7 WpG genannten Geschäftsbereiche betreiben.

Für chinesisch-ausländische Joint Venture-Wertpapiergesellschaften gelten außerdem die „Vorschriften für die Errichtung von Wertpapiergesellschaften mit Beteiligung ausländischen Kapitals“²¹⁹, die durch weitere Verfahrensvorschriften ergänzt werden.²²⁰ Bislang haben nur vier Joint Venture-Wertpapiergesellschaften den Schritt auf den chinesischen Kapitalmarkt geschafft – nämlich China International Capital Corporation²²¹ (mit Beteiligung von Morgan Stanley), China Euro Securities²²² (mit Beteiligung von Credit Lyonnais Secu-

rites Asia - CLSA), Changjiang BNP Paribas Peregrine Securities²²³ und Goldman Sachs Gao Hua Securities²²⁴ –, während die Genehmigung weiterer Joint Ventures – darunter Gemeinschaftsunternehmen von UBS und JP Morgan – nach Pressemeldungen aus Hongkong vorläufig ausgesetzt wurde.²²⁵

d. Unternehmensführung, Compliance-Organisation und externe Kontrolle

Das revidierte Wertpapiergesetz führt im 6. Kapitel außerdem verschiedene neue Instrumente ein, um die Corporate Governance von Wertpapiergesellschaften zu verbessern und Unternehmensrisiken zu verringern. In den acht, vollständig neu ins Wertpapiergesetz eingefügten §§ 147 bis 154 WpG werden außerdem zentrale Elemente für eine effektive Beaufsichtigung der CSRC über Wertpapiergesellschaften erstmals gesetzlich normiert.

aa. Mit § 130 Abs. 1 WpG wird die CSRC ermächtigt, bestimmte Risikoindizes für Wertpapiergesellschaften festzulegen (z.B. capital-liabilities ratio, equity-debt ratio). Einige der angeführten Risikoindizes hat die CSRC bereits in § 33 WpGesellschaftenMethode definiert. § 150 WpG enthält einen Katalog von Maßnahmen, die von der CSRC ergriffen werden können, wenn Wertpapiergesellschaften nicht die in § 130 Abs. 1 WpG erwähnten Risikoindizes einhalten.

bb. § 130 Abs. 2 WpG verbietet Wertpapiergesellschaften, Gesellschaftern bzw. Aktionären und „mit den Aktionären bzw. Gesellschaftern verbundenen Personen“ Darlehen oder Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Verstöße gegen dieses Verbot werden nach § 222 Abs. 2 Satz 1 WpG mit Geldbußen von bis zu RMB 300.000 Yuan geahndet. Außerdem kann die CSRC nach § 222 Abs. 2 Satz 2 WpG bei Vorliegen von Verschulden Gesellschafterrechte bzw. Aktionärsrechte einschränken und sogar die Übertragung der Anteilsrechte anordnen.

cc. § 136 WpG verlangt, dass Wertpapiergesellschaften ein System der internen Kontrolle schaffen, zwischen den verschiedenen Geschäftsfeldern trennen („Chinese Walls“) und Interessenkonflikte zwischen Kunden und dem Unternehmen sowie zwischen Kunden untereinander vermeiden. Einige der in § 136 WpG nunmehr gesetzlich verankerten Instrumente waren bereits in den §§ 28, 29 WpGesellschaftenMethode vorgesehen.²²⁶ Verstöße

²¹⁹ 外资参股证券公司设立规则 v. 1.6.2002, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2002, 98 ff., chinesisch-englisch in: CLP, Vol. 16 (2002), Nr. 6, 41 ff.

²²⁰ „Mitteilung zu einigen Fragen der Durchführung der ‚Vorschriften der CSRC über die Errichtung von Wertpapiergesellschaften mit Beteiligung ausländischen Kapitals‘ und der ‚Vorschriften der CSRC über die Errichtung von Fondsverwaltungsgesellschaften mit Beteiligung ausländischen Kapitals‘“ (关于实施《外资参股证券公司设立规则》和《外资参股基金管理公司设立规则》有关问题的通知) vom 18.11.2002 (abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung, 2000, 60)

²²¹ 中国国际金融有限公司.

²²² 华欧国际证券有限责任公司.

²²³ 长江巴黎百富勤证券有限责任公司.

²²⁴ 高盛高华证券有限责任公司.

²²⁵ „China stops licensing new brokerages amid clean-up“ in: SCMP v. 4.3.2006.

gegen § 136 WpG werden gemäß § 220 WpG mit Verwaltungssanktionen geahndet.

dd. § 147 WpG schafft die Grundlage einer Beaufsichtigung der Wertpapiergesellschaften durch die CSRC, da hier Aufbewahrungspflichten festgelegt werden. Bislang war im Wertpapiergesetz nur vorgesehen, dass Aufzeichnungen über Aufträge von Kunden „während der vorgeschriebenen Frist bei der Wertpapiergesellschaft aufzubewahren sind“ (§ 140 Abs. 2 WpG).²²⁷ § 147 WpG ist vor diesem Hintergrund eine grundlegende Neuerung, da Wertpapiergesellschaften nunmehr gesetzlich verpflichtet werden, eine Reihe von Materialien zumindest 20 Jahre aufzubewahren. Ein Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten wird nach § 225 WpG mit Geldbußen von bis zu RMB 300.000 Yuan geahndet.

ee. § 148 WpG legt bestimmte Informationspflichten der Wertpapiergesellschaften gegenüber der CSRC fest. Verstöße gegen die Informationspflichten können nach § 222 WpG mit Geldbußen von bis zu RMB 300.000 Yuan und mit dem Widerruf der Gewerbeerlaubnis geahndet werden.

ff. Nach § 149 WpG wird die CSRC überdies ermächtigt, Wirtschaftsprüfungsbüros oder Vermögensbewertungsbüros damit zu beauftragen, die Finanz- und Vermögensverhältnisse bei Wertpapiergesellschaften zu prüfen.

gg. Die §§ 151 bis 153 WpG sehen weitere Maßnahmen gegen Aktionäre bzw. Gesellschafter wegen Nichterbringens bzw. Abziehens von Einlagen (§ 151 WpG), gegen das Management wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten (§ 152 WpG) und gegen Wertpapiergesellschaften (§ 153 WpG) vor. Die Maßnahmen gegen Wertpapiergesellschaften nach § 153 WpG umfassen nun auch die Anordnung der „anvertrauten Verwaltung“²²⁸ und der „Zwangsverwaltung“,²²⁹ wobei die CSRC solche Anordnungen im Zusammenhang mit den Finanzproblemen der Wertpapiergesellschaften bereits seit Anfang 2004 traf.²³⁰ Auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Anordnung erfolgte, war jedoch nicht ersichtlich.²³¹ Anzumerken ist, dass die Tat-

bestandsvoraussetzungen für diese Anordnungen in § 153 WpG (Betreiben „rechtswidriger Geschäfte“ oder Auftreten „erheblicher Risiken“, so dass die „Ordnung des Wertpapiermarktes gefährdet“ ist oder „Interessen der Anleger verletzt“ werden) ausgesprochen vage gefasst sind.

§ 154 WpG sieht für den Fall, dass Anordnungen nach § 153 WpG getroffen werden, weitere Maßnahmen in Form eines Ausreiseverbots und einer Verfügungsbeschränkung über Vermögen gegen direkt verantwortliches Personal vor.

e. Anforderungen an leitende Manager

§ 131 Abs. 1 WpG führt allgemeine Anforderungen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie leitende Manager von Wertpapiergesellschaften ein (ehrlich, aufrichtig, gutes Benehmen), verpflichtet sie, gewisse Kenntnisse des Kapitalmarktrechts zu haben (damit „vertraut“ zu sein), und verlangt, dass sie die „zur Erfüllung der Amtspflichten erforderlichen Geschäftsführungsfähigkeiten“ haben und vor Amtsantritt eine von der CSRC geprüfte und gebilligte Befähigung zum Bekleiden des betreffenden Amtes erhalten haben. Diese (und weitere) Anforderungen waren bislang nur in untergesetzlichen Normen festgeschrieben.²³²

Für leitende Manager von Wertpapiergesellschaften hat die CSRC bereits im Oktober 2004 neue Regelungen erlassen.²³³ „Leitende Manager“ wird nach diesen Regelungen²³⁴ abweichend von § 217 Nr. 1 GesG definiert und umfasst beispielsweise Vorstandsvorsitzende, Vizevorstandsvorsitzende, Aufsichtsratsvorsitzende, Hauptgeschäftsführer und Vizegeschäftsführer. Vorgesehen sind auch bestimmte Grenzen für Ausländer, die als leitende Manager in Wertpapiergesellschaften tätig sein dürfen: In chinesischen Wertpapiergesellschaften dürfen nicht mehr als 30% und in Joint Venture-Wertpapiergesellschaften nicht mehr als 50% der leitenden Manager Ausländer sein.²³⁵

§ 127 Abs. 2 WpG a.F. enthielt ein Verbot für Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrates, Geschäftsführer und „sonst bei Wertpapiergesellschaften Tätige“ gleichzeitig ein Amt bei anderen

²²⁶ Zum „System der internen Kontrolle“ in § 135 Abs. 1 WpG siehe auch die „Anleitung für die interne Kontrolle von Wertpapiergesellschaften“ (《证券公司内部控制指引》) v. 15.12.2003, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2003 II, 195 ff., und die „Ansichten zu einigen Maßnahmen zur Verstärkung der internen Kontrolle bei den Geschäften von Wertpapiergesellschaften“ (《关于加强证券公司营业内部控制若干措施的意见》) v. 15.12.2003, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2003 II, 212 ff.

²²⁷ Auch der insofern einschlägige § 45 WpGesellschaftenMethode bleibt im Hinblick auf Aufbewahrungspflichten relativ vage, da dort nur auf „Bestimmungen der CSRC“ verwiesen wird.

²²⁸ 托管.

²²⁹ 接管.

²³⁰ Pißler, ZChinR 2004, 196.

²³¹ So bereits zur Anordnung der Zwangsverwaltung die Nanfang Wertpapier AG Pißler, ZChinR 2004, 46 f.

²³² Vgl. die §§ 23, 24 WpGesellschaftenMethode.

²³³ „Methode zur Verwaltung leitender Manager von Wertpapiergesellschaften“ (《证券公司高级管理人员管理办法》) v. 9.10.2004, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2004 II, 62 ff.; und „Mitteilung zu einigen Fragen der Ausführung der ‚Methode zur Verwaltung leitender Manager von Wertpapiergesellschaften‘“ (《关于实施《证券公司高级管理人员管理办法》有关问题的通知》), abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2004 II, 70 ff.)

²³⁴ § 2 der Methode v. 9.10.2004 (Fn. 233).

²³⁵ 10. Abschnitt, Ziffer 5 der Mitteilung v. 9.10.2004 (Fn. 233).

Wertpapiergesellschaften innezuhaben. Dieses Verbot wurde nicht in die revidierte Fassung des Wertpapiergesetzes übernommen. Die neuen Regelungen zu leitenden Managern von Wertpapiergesellschaften der CSRC verbieten diesen aber jede wirtschaftliche Betätigung in „gewinnorientierten Einheiten“ außerhalb von Gesellschaften, an denen die betreffende Wertpapiergesellschaft beteiligt ist.²³⁶

f. Kundenschutz

Die Revision des Wertpapiergesetzes diene auch der Verbesserung des Schutzes von Kunden der Wertpapiergesellschaften. Dieses Ziel verfolgt das Wertpapiergesetz nun durch die Einführung eines Schutzfonds für Wertpapieranleger sowie durch klarere Regelungen über die Trennung zwischen Eigenmitteln und Kundengeldern.

Anzeichen dafür, dass ein Schutzfonds für Wertpapieranleger eingerichtet werden würde, gab es im Zusammenhang mit der aktuellen Finanznotlage einiger Wertpapiergesellschaften seit Ende 2004.²³⁷ Bereits Ende Juni 2005 – mehrere Monate vor Verabschiedung der Revision des Wertpapiergesetzes – machten die CSRC, das Finanzministerium und die Chinesische Volksbank mit Genehmigung des Staatsrats eine Vorschrift zur Errichtung des Schutzfonds für Wertpapieranleger bekannt.²³⁸

Der mit § 134 WpG auf eine gesetzliche Grundlage gestellte Schutzfonds für Wertpapieranleger soll nach der Kommentierung insbesondere dem Schutz von Anlegern bei einer Zahlungsunfähigkeit von Wertpapiergesellschaften dienen.²³⁹ Er soll primär aus Geldmitteln gespeist werden, die Wertpapiergesellschaften einzahlen. Das Verfahren zur Aufbringung der Geldmittel des Fonds sowie deren Verwendung und Verwaltung müssen gemäß § 134 WpG durch den Staatsrat geregelt werden.

Die Trennung zwischen Eigenmitteln und Kundengeldern bei Wertpapiergesellschaften, ein fortwährendes Problem, zu dessen Lösung die CSRC mit Hilfe verschiedener Maßnahmen in den vergangenen Jahren immer wieder ansetzte,²⁴⁰ ist nunmehr in § 139 WpG geregelt.

§ 139 Abs. 1 Satz 1 WpG übernimmt die Vorschrift des § 132 Abs. 2 Satz 1 WpG a.F., dass „aus den Geschäften der Kunden der Wertpapiergesell-

schaft abgerechneten Geldmittel bei Geschäftsbanken deponiert werden müssen“. Neu ist hier, dass nunmehr „im Namen eines jeden Kunden ein unabhängiges Konto eingerichtet und verwaltet“ werden muss.

§ 139 Abs. 1 Satz 2 WpG sieht wie das alte Recht (dort allerdings etwas versteckt in § 212 WpG a.F.) vor, dass der Staatsrat ermächtigt wird, in diesem Zusammenhang „konkrete Verfahren und Ausführungsschritte“ zu treffen. Diese Änderung könnte indes einen Hinweis auf das grundlegende Problem bei der Trennung zwischen Eigenmitteln und Kundengeldern bei Wertpapiergesellschaften geben: Unter (in der VR China nur bedingt gültigen) rechtsstaatlichen Gesichtspunkten waren mangels einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage alle zuvor durch die CSRC ergriffenen Maßnahmen das Papier nicht wert, auf denen sie festgelegt wurden. Die (zumeist staatlichen) Wertpapiergesellschaften nahmen offensichtlich lange Zeit für sich in Anspruch, dass die CSRC außerhalb ihrer Befugnisse handelte. Und sie hatten erkennbar die politische Rückendeckung, auf dieser Ansicht zu beharren. Der Gesetzgeber hat nun dem Staatsrat in Erinnerung gerufen, dass er selbst (und nicht die CSRC) entsprechende Rechtsnormen zu erlassen hat, indem die bisherige Ermächtigungsgrundlage in § 212 WpG a.F. aus dem Versteck am Ende des Wertpapiergesetzes dorthin geholt wurde, wo sie hingehört: in § 139 Abs. 1 Satz 2 WpG.

Es ist daher festzustellen, dass sich im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage und die vorgeschriebene Trennung zwischen Eigenmitteln und Kundengeldern durch das Deponieren auf Konten bei Geschäftsbanken seit Verabschiedung des Wertpapiergesetzes vor mehr als sieben Jahren nichts wesentlich geändert hat. Es entbehrt daher nicht einer gewissen Ironie, wenn die Kommentierung zu § 139 WpG ausführt, „dass das unabhängige Deponieren von Kundengeldern durch Wertpapiergesellschaften noch nicht lange durchgeführt wird, dass der Umfang der durch einige Wertpapiergesellschaften veruntreuten Kundengelder relativ groß ist, dass einige Wertpapiergesellschaften eine gewisse Zeit benötigen, die ursprünglichen Kundenkonten zu bereinigen und dass einige Geschäftsbanken [...] noch das System für das Deponieren und die Abrechnung vervollständigen müssen, so dass diese Vorschrift [§ 139 WpG] den Staatsrat ermächtigt, das konkrete Verfahren und Ausführungsschritte [...] festzulegen“.²⁴¹

Die neu eingefügten Sätze 1 und 3 in § 139 Abs. 2 WpG sollen Kundengelder bei einer Insol-

²³⁶ § 22 der Methode v. 9.10.2004 (Fn. 233).

²³⁷ Siehe Pißler, ZChinR 2005, 217.

²³⁸ „Methode zur Verwaltung des Schutzfonds für Wertpapieranleger“ (《证券投资基金管理办法》) v. 30.6.2005, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2005 I, 58 ff.

²³⁹ WpG-Kommentar, 212 f.

²⁴⁰ Siehe hierzu zuletzt Pißler, ZChinR 2005, 212 f.

²⁴¹ WpG-Kommentar, 219.

venz der Wertpapiergesellschaft und bei Einzelvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Wertpapiergesellschaft schützen. Das Oberste Volksgericht hatte zu diesem Zweck seit 1997 mehrere justizielle Interpretationen erlassen, die zum Teil durch die CSRC „weitergeleitet“ wurden.²⁴²

12. Clearinggesellschaften

Im 7. Kapitel des Wertpapiergesetzes (§§ 155 bis 168 WpG) sind Vorschriften über die Errichtung und die Geschäftstätigkeit der „Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren“ enthalten. Mit diesen Organen ist insbesondere die Ende März 2001 gegründete Chinesische Wertpapierregistrierungs- und -clearinggesellschaft mbH²⁴³ gemeint, die seit dem Oktober 2001 alle Geschäfte der vormaligen Registrierungs- und Clearinggesellschaften in Shanghai und Shenzhen übernommen hat. Die Registrierungs- und Clearinggesellschaften in Shanghai und Shenzhen wurden zu Zweiggesellschaften der Chinesischen Wertpapierregistrierungs- und -clearinggesellschaft mbH.²⁴⁴

Änderungen sind in diesem Kapitel im Hinblick auf die Einrichtung von Wertpapierkonten bei den Clearinggesellschaften und durch die Festlegung von Prinzipien im Clearinggeschäft vorzufinden.

a. Einrichtung von Wertpapierkonten

Das alte Wertpapiergesetz ließ Zweifel daran zu, ob Wertpapierkonten bei Wertpapiergesellschaften oder bei den Clearinggesellschaften zu errichten sind. Fraglich war außerdem, ob Wertpapiergesellschaften das Konto im Namen des Kunden oder im eigenen Namen eröffnen. Diese Zweifel konnten bislang nur im Wege der Auslegung unter zu Hilfenahme der „Vorschrift der Chinesischen Wertpapierregistrierungs- und -clearinggesellschaft mbH zur Verwaltung von Wertpapierkonten“ aus dem Jahre 2002 ausgeräumt werden.²⁴⁵

§ 166 Abs. 1 WpG sieht nun ausdrücklich vor, dass Wertpapierkonten bei den Clearinggesellschaften zu errichten sind und dass diese Konten im Namen des Kunden zu eröffnen sind.

§ 166 Abs. 2 Satz 1 WpG übernimmt die vormalig systematisch in den Regelungen zu Wertpapiergesellschaften deplatzierte und daher im oben genannten Sinn missverständliche Vorschrift in § 138 Abs. 2 WpG, wonach ein Anleger bei der Eröffnung des Kontos „dem Recht gemäße Nachweise“ dafür zu besitzen hat, dass er „chinesischer Bürger“ bzw. eine „chinesische juristische Person“ ist. Ausländern ist die Eröffnung von Konten daher grundsätzlich nicht möglich. § 166 Abs. 2 Satz 2 WpG enthält aber insoweit eine Ausnahme von § 166 Abs. 2 Satz 1 WpG, die allerdings einer zentralstaatlichen Grundlage bedarf. Diese Ausnahme bezieht sich nach der Kommentierung²⁴⁶ vor allem auf ausländische Investoren, denen der Handel mit A-Aktien erlaubt ist.²⁴⁷ Konten für B-Aktien dürften aber ebenso unter diese Ausnahme fallen.²⁴⁸

b. Prinzipien im Clearinggeschäft²⁴⁹

Bei den neu eingefügten §§ 167, 168 WpG, die einige Prinzipien im Clearinggeschäft aufstellen, scheint es sich um keine grundlegende Neuerung zu handeln. Vielmehr erläutert die Kommentierung zu diesen Regelungen die bestehende Praxis beim Clearing von Wertpapieren in der VR China.²⁵⁰ Insbesondere finden sich dort zu § 167 WpG Ausführungen zum so genannten „Zweistufigen Clearingsystem“,²⁵¹ d.h. einer Verrechnung auf zwei Ebenen, nämlich zwischen der Clearing- und Registrierungsgesellschaft und den Wertpapierhändlern (erste Ebene) sowie zwischen den Wertpapierhändlern und den Kunden (zweite Ebene).²⁵² Dieses Clearingsystem gilt seit 1996 für den Wertpapierhandel sowohl über die Börse in Shanghai als auch über die Börse in Shenzhen.²⁵³

²⁴² 法发 [1997] Nr. 27 v. 2.12.1997, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1997, 389 f.; verbunden mit der „dringenden Mitteilung“ (紧急通知) des Obersten Volksgerichts in 法明传 [1998] Nr. 213 v. 22.7.1998 weitergeleitet durch die CSRC in 证监法字 [1998] Nr. 3 v. 31.12.1998, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1998, 229 ff.; außerdem: 法 [2004] Nr. 239 v. 9.11.2004, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2004 II, 453 ff.

²⁴³ 中国证券登记结算有限责任公司 (China Securities Depository & Clearing Corporation Limited), siehe im Internet: www.chinaclear.cn.

²⁴⁴ Siehe Pißler, 441 f.

²⁴⁵ Pißler, 440.

²⁴⁶ WpG-Kommentar, 256.

²⁴⁷ So genannte Qualified Foreign Institutional Investors (QFII); siehe hierzu die in Fn. 217 genannten Quellen.

²⁴⁸ Siehe zu den verschiedenen Kategorien von Konten in China Pißler, 442 f.

²⁴⁹ Siehe zu einigen Begriffsdefinitionen beim Clearing: „Functional Definition of a Central Counterparty Clearing House (CCP)“, http://europa.eu.int/comm/internal_market/financial-markets/docs/clearing/2004-consultation/each-annex3_en.pdf (eingesehen am 8. März 2006).

²⁵⁰ WpG-Kommentar, 256 ff.

²⁵¹ 二级结算体系.

²⁵² Laut WpG-Kommentar, 256, gab es im April 2005 auf der ersten Ebene 533 Teilnehmer, denen auf der zweiten Ebene mehr als 7,2 Mio. Anleger gegenüber gestanden hätten. Bei der Zahl der Anleger setzen die Autoren der Kommentierung offensichtlich die Zahl der Wertpapierkonten (im Juni 2004 laut CSRC-Amtsblatt 2004, Nr. 6, 53: circa 7,1 Mio.; siehe zu der Zahl der zwischen 1990 und 2001 eröffneten Konten Pißler, 72) mit der Zahl der Anleger gleich, was aber nicht ohne weiteres zulässig ist, da Anleger unterschiedliche Konten für den Handel an den Börsen in Shanghai und Shenzhen sowie für den Handel mit A-Aktien und B-Aktien eröffnen müssen (siehe zu den verschiedenen Kategorien von Konten in China Pißler, 442 f.).

²⁵³ Pißler, 462.

Die „Netto-Abrechnung“²⁵⁴ in § 167 WpG bezeichnet nach Darstellung in der Kommentierung die Praxis, dass an einem Handelstag gehandelte Wertpapiere einer Gattung zunächst im Hinblick auf alle Verkäufe und Käufe des jeweiligen Clearingteilnehmers abgerechnet werden und nur ein sich ergebender Handelsüberschuss dieser Wertpapiergattung geliefert wird. Entsprechend wird auch mit dem Entgelt aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren der jeweiligen Clearingteilnehmer verfahren.²⁵⁵

Zum „Ware-gegen-Entgelt-Prinzip“²⁵⁶ erläutert die Kommentierung das Recht der Clearinggesellschaft, eine Lieferung von Wertpapieren bzw. Geldmitteln zu verweigern, wenn es zu einer Vertragsverletzung bei der Lieferung durch einen Teilnehmer am Clearing kommt.²⁵⁷ § 167 Abs. 3 WpG ist vor dem Hintergrund eine konkretere Ausgestaltung dieses Prinzips.

§ 168 WpG legt – entsprechend zu § 139 WpG für Wertpapiergesellschaften²⁵⁸ – die Trennung zwischen dem Vermögen der Clearinggesellschaft und fremdem Vermögen fest und sichert das fremde Vermögen gegen Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Clearinggesellschaft ab.

13. Wertpapierdienstleister

Der Titel des 8. Kapitels des Wertpapiergesetzes (§§ 169 bis 173) wurde geändert. Bislang waren in diesem Kapitel „Dienstleistungsorgane im Wertpapierhandel“²⁵⁹ geregelt.²⁶⁰ Stattdessen lautet der Titel nun „Wertpapierdienstleistungsorgane“²⁶¹.

Welche „Organe“ unter diesen Begriff fallen, ist nicht definiert. Im Vergleich zum alten Recht ergibt sich jedenfalls, dass der Begriff der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ weiter ist. Denn § 169 WpG unterstellt Anlageberatungsorgane, Finanzberatungsorgane,²⁶² Kreditbewertungsorgane, Vermögensbewertungsorgane und Wirtschaftsprüfungs-

büros, die Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, einem Genehmigungsvorbehalt. Nach der entsprechenden Vorschrift in § 157 WpG a.F. waren Finanzberatungsorgane, Vermögensbewertungsorgane und Wirtschaftsprüfungsbüros noch nicht genannt.

Fraglich ist aber, ob auch andere als die in § 169 WpG genannten „Organe“ unter den Begriff der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ subsumiert werden können, insbesondere auch die früher als „für das Publikum vermittelnden Organe“²⁶³ angeführten Rechtsanwaltskanzleien.

Für Rechtsanwaltskanzleien als „Wertpapierdienstleistungsorgane“ spricht, dass nach § 45 WpG „Wertpapierdienstleistungsorgane“, „Rechtsgutachten“ ausstellen und gemäß § 173 WpG für die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der Ausstellung der Rechtsgutachten haften. Nicht verständlich wäre außerdem, warum Rechtsanwälte nach der Revision des Wertpapiergesetzes nicht mehr als Insider anzusehen sein sollten. Bislang waren sie als Personal der „für das Publikum vermittelnden Organe“ nach § 68 Nr. 6 WpG a.F. unternehmensexterne Insider. Da § 74 Nr. 6 WpG nunmehr auf Personal von „Wertpapierdienstleistungsorganen“ abstellt, würden Rechtsanwälte keine Insider mehr sein.

Es sprechen daher gute Gründe dafür, den Begriff der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ nicht auf die in § 169 WpG genannten „Organe“ zu beschränken.

a. Genehmigungsvorbehalt und Sanktionsbefugnis

Eine Neuerung im 8. Kapitel des Wertpapiergesetzes ist, dass die Genehmigung der Errichtung von Anlageberatungsorganen, Finanzberatungsorganen, Kreditbewertungsorganen, Vermögensbewertungsorganen und Wirtschaftsprüfungsbüros, die Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, nach § 169 WpG ausdrücklich durch die CSRC und die „entsprechend zuständigen Abteilungen“ zu erteilen ist. Nach dem alten Recht war in § 157 WpG a.F. vorgesehen, dass die CSRC nur für Anlageberatungsorgane und Kreditbewertungsorgane ein Genehmigungsverfahren bestimmt. Das neue Recht gibt der CSRC daher mehr Kompetenzen im Hinblick auf diese Wertpapierdienstleistungsorgane, die sie sich allerdings mit den „entsprechend zuständigen Abteilungen“ teilt.

Dementsprechend kommt auch die Befugnis, nach der neu eingefügten Vorschrift des § 226 Abs. 2 WpG Verwaltungssanktionen wegen nicht

²⁵⁴ 净额结算, „Netting“.

²⁵⁵ Siehe Zu dieser Praxis beim Clearing von Aktien Pißler, 462.

²⁵⁶ 货银对付的原则, „Delivery versus Payment“ als Gegensatz zu „Free of Payment“.

²⁵⁷ WpG-Kommentar, 257.

²⁵⁸ Siehe oben unter II 11 f.

²⁵⁹ 证券交易服务机构.

²⁶⁰ Im alten Wertpapiergesetz wurde neben dem Begriff der „Dienstleistungsorgane im Wertpapierhandel“ der Begriff der „für das Publikum vermittelnden Organe“ (Intermediärinstitute) verwendet. Das Gesetz sagte nicht, welche Organe hierunter zu verstehen sind. Die Literatur zählte Rechtsanwaltskanzleien, Vermögensbewerter und Wirtschaftsprüfungsbüros zu den Intermediärinstituten (siehe Pißler, 251).

²⁶¹ 证券服务机构.

²⁶² Der Begriff der „Finanzberatungsorgane“ (财务顾问机构) wurde neu in das Wertpapiergesetz eingeführt (siehe zum Begriff der „Finanzberatung“ [财务顾问] in Abgrenzung zur Anlageberatung [投资咨询] oben unter II 11 a).

²⁶³ Siehe oben Fn. 260.

genehmigter Wertpapierdienstleistungen durch das Anlageberatungsorgan, Finanzberatungsorgan, Kreditbewertungsorgan, Vermögensbewertungsorgan oder Wirtschaftsprüfungsbüro zu verhängen, nach Darstellung in der Kommentierung nicht allein der CSRC zu.²⁶⁴

b. Anlageberatung

Die Anlageberatung und Unternehmensberatung sind derzeit noch in untergesetzlichen Rechtsakten aus den Jahren 1997/1998 zusammen geregelt.²⁶⁵ Im Hinblick auf die Anlageberatung kam im Jahr 2001 eine weitere Vorschrift der CSRC hinzu.²⁶⁶ Da das revidierte Wertpapiergesetz nunmehr die Anlageberatung und Unternehmensberatung als zwei unterschiedliche Geschäftsfelder von Wertpapiergesellschaften regelt,²⁶⁷ ist zu erwarten, dass auch diese untergesetzlichen Rechtsakte in der Zukunft angepasst werden.

Für die Anlageberatung sind in § 171 WpG bestimmte Verhaltensregeln festgelegt. Ganz überwiegend fanden sich diese Verhaltensregeln auch im alten Recht.²⁶⁸ Neu ist aber, dass in § 171 Nr. 4 WpG – parallel zu § 79 Abs. 1 Nr. 6 WpG für Wertpapiergesellschaften – in der Anlageberatung ein gesetzliches Verbot ausgesprochen wird, „unter Nutzung der [Nachrichten] verbreitenden Medien oder auf anderem Wege falsche oder die Anleger irreführende Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verbreiten“.

Ebenfalls parallel zur Schadenersatzhaftung der Wertpapiergesellschaften wegen Verletzung von Interessenwahrungspflichten nach § 79 Abs. 2 WpG wird bei der Anlageberatung in § 171 Abs. 2 WpG außerdem ein Schadenersatzanspruch von Anlegern wegen Handlungen nach § 171 Abs. 1 WpG gegen die Schädiger neu eingeführt.²⁶⁹ Im Gegensatz zur Schadenersatzhaftung der Wertpapiergesellschaften²⁷⁰ war ein solcher Anspruch im bisherigen Gesetzesrecht nicht vorgesehen.²⁷¹

Das Wertpapiergesetz schweigt auch in der revidierten Fassung zur verwaltungsrechtlichen Ahndung von Verstößen gegen § 171 Abs. 1 WpG.

c. Sorgfaltspflichten und Haftung

§ 173 WpG legt wie § 161 WpG a.F. bestimmte Sorgfaltspflichten für Wertpapierdienstleister fest. Diese Sorgfaltspflichten beziehen sich auf Rechnungsprüfungsberichte, Vermögensbewertungsberichte, Finanzberatungsberichte, Kreditbewertungsberichte, Rechtsgutachten und sonstige Schriftstücke, die Wertpapierdienstleister für die Ausgabe, die Börsenzulassung, den Handel von Wertpapieren oder „andere Aktivitäten im Wertpapierhandel“ anfertigen oder ausstellen. Offen bleibt, ob auch schriftlich erbrachte Beratungsdienstleistungen den Sorgfaltspflichten des § 173 WpG unterliegen.

Das neue Recht legt als Maßstab die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“²⁷² an, wobei dieser Maßstab zwar an mehreren Stellen des revidierten Wertpapiergesetzes verwendet wird,²⁷³ sein Inhalt aber noch zu klären sein wird.

Verstöße gegen die in § 173 Satz 1 WpG angeführten Pflichten der Wertpapierdienstleistungsorgane werden nach § 223 WpG mit Verwaltungssanktionen geahndet. Dementsprechend umfassend sieht die Kommentierung den Begriff der Schriftstücke in § 223 WpG.²⁷⁴ Auf der Rechtsfolgenseite ist zu § 223 WpG anzumerken, dass nunmehr die CSRC bei Verstößen die Gewerbe-erlaubnis des betreffenden Wertpapierdienstleistungsorgans vorläufig entziehen oder widerrufen kann.²⁷⁵ Nach der alten Regelung in § 202 WpG konnte die CSRC nur Geldbußen verhängen, während die Einstellung des Betriebs als Sanktion der „betreffenden vorgesetzten Stelle“ vorbehalten war.

§ 173 Satz 2 WpG sieht wie das alte Recht außerdem eine Grundlage für Schadenersatzansprüche vor.²⁷⁶ Hier ergibt sich im Vergleich zum alten Recht zunächst, dass (dem Titel des 8. Kapitels entsprechend) „Wertpapierdienstleistungsorgane“ Anspruchsverpflichtete sind. Das alte Recht gab den Anspruch gegen „spezielle Organe“,²⁷⁷ wobei dieser Begriff zum Teil mit dem Begriff der

²⁶⁴ WpG-Kommentar, 352.

²⁶⁵ Siehe zu den einschlägigen Rechtsakten mit Quellenangaben Pißler, 471.

²⁶⁶ Siehe zu dieser Vorschrift mit Quellenangabe Pißler, 477.

²⁶⁷ Siehe oben unter II 11 a.

²⁶⁸ Siehe § 159 WpG a.F. und zu den Verhaltensregeln in den untergesetzlichen Rechtsakten Pißler, 475 ff.

²⁶⁹ Die Einführung eines solchen Anspruches war noch während der Beratungen des Revisionsentwurfs im Ständigen Ausschuss diskutiert worden. Siehe oben unter I 3.

²⁷⁰ Siehe oben unter II 8 d.

²⁷¹ Die CSRC ging jedoch in der Vorschrift aus dem Jahr 2001 vom Bestehen eines Schadenersatzanspruches aus; siehe Pißler, 477.

²⁷² 勤勉尽责.

²⁷³ Siehe §§ 11 Abs. 2, 152, 223 WpG. Das alte Recht kannte diesen Maßstab nicht.

²⁷⁴ Der WpG-Kommentar (345) führt als Beispiele für „Schriftstücke“ in § 223 WpG Rechnungsprüfungsberichte, Vermögensbewertungsberichte, Finanzberatungsberichte, Kreditbewertungsberichte und Rechtsgutachten an.

²⁷⁵ So auch der WpG-Kommentar, 347.

²⁷⁶ Vor der Revision war allerdings umstritten, ob sich der Anspruch aus § 161 WpG a.F., § 202 WpG a.F. oder aus beiden Vorschriften ergab (siehe zu den unterschiedlichen Meinungen Pißler, 228 ff.). Diese Frage kann als geklärt gelten, da die aus § 202 WpG a.F. übernommenen Regelungen des § 223 WpG keine zivilrechtlichen Ansprüche mehr vorsehen, sich vielmehr auf die verwaltungsrechtliche Ahndung von Verstößen gegen § 173 WpG beschränken.

²⁷⁷ 专业机构.

„für das Publikum vermittelnden Organe“ gleichgesetzt wurde.²⁷⁸ Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage richtet sich der Anspruch außerdem nur gegen die „Wertpapierdienstleistungsorgane“ selbst und nicht mehr (wie nach § 161 WpG a.F.) auch gegen ihr Personal.

Die Erwähnung der durch „Wertpapierdienstleistungsorgane“ angefertigten oder ausgestellten „Rechtsgutachten“ in § 173 Satz 2 WpG spricht dafür, dass die Schadenersatzansprüche auch weiterhin (wie nach einhelliger Meinung in der Literatur zu § 161 WpG a.F.²⁷⁹) gegen Rechtsanwaltskanzleien geltend gemacht werden können.²⁸⁰

§ 173 Satz 2 WpG normiert schließlich die in der Literatur mehrheitlich vertretene Meinung, dass es sich um eine verschuldensabhängige Haftung mit Verschuldensvermutung handelt.²⁸¹

14. Wertpapiergewerbeverbände

Das 9. Kapitel (§§ 174 bis 177) legt einige Vorschriften über Wertpapiergewerbeverbände als Interessenvertreter der chinesischen Wertpapierhändler fest.

Modifikationen ergeben sich hier nur im Hinblick auf die Aufgaben der Verbände nach § 176 WpG, die eine größere Unabhängigkeit signalisieren. Dies kommt zunächst darin zum Ausdruck, dass der Verband gemäß § 176 Nr. 1 WpG nicht mehr – wie noch nach § 164 Nr. 1 WpG a.F. – nur die Aufgabe hat, die CSRC dabei „zu unterstützen“, Mitglieder des Verbandes (d.h. Wertpapierhändler) „zur Ausführung der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen zum Wertpapierrecht zu erziehen und zu organisieren“. Dem Verband kommt diese Aufgabe nun originär zu.

Außerdem kann sich der Verband nun nach § 176 Nr. 8 WpG selbst in seiner Satzung andere Aufgaben geben, während dies bislang gemäß § 164 Nr. 8 WpG a.F. nur die CSRC konnte. Allerdings muss die Satzung nach § 175 WpG weiterhin (wie in § 163 WpG a.F.) der CSRC „zu den Akten gemeldet“ werden. Die CSRC hat außerdem nach wie vor die Aufgabe, die Aktivitäten der Wertpapiergewerbeverbände anzuleiten und sie zu überwachen“ (§ 179 Nr. 6 WpG, § 167 Nr. 6 WpG a.F.).

15. Wertpapieraufsichtsorgane

Im 10. Kapitel des Wertpapiergesetzes (§§ 178 bis 187 WpG) finden sich Vorschriften über die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der chinesischen Wertpapieraufsichtsorgane, d.h. der CSRC und ihrer gemäß § 7 Abs. 2 WpG errichteten Außenstellen.²⁸² Im Hinblick auf die in § 179 WpG festgelegten Aufgaben ergeben sich nur wenige Änderungen. Zu erwähnen ist an dieser Stelle allein, dass § 179 Abs. 2 WpG die Befugnis der CSRC gesetzlich verankert, mit ausländischen Kapitalmarktaufsichtsorganen zusammen zu arbeiten. Diese Befugnis hatte die CSRC bislang nur auf Grund einer Verwaltungsrechtsnorm des Staatsrates aus dem Jahre 1998.²⁸³

Es erscheint aber lohnend, einen näheren Blick die in § 180 WpG angeführten Befugnisse der CSRC zu werfen, da diese im Vergleich zu § 168 WpG a.F. ausgeweitet und konkretisiert wurden. Zugleich wurde die Kontrolle über die Ausübung dieser Befugnisse durch Mitarbeiter der CSRC verstärkt und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen chinesischen Finanzaufsichtsbehörden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

a. Befugnisse

§ 168 Nr. 1 WpG a.F. bestimmte nur sehr vage, dass die CSRC die Befugnis hat, „den Ort gesetzeswidriger Handlungen zu betreten, um Untersuchungen durchzuführen und Beweise zu erheben“. Diese Regelung wird nun durch § 180 Nr. 1 und Nr. 2 WpG konkretisiert, indem diejenigen Orte angeführt werden, an denen die CSRC Untersuchungen durchführen darf (Nr. 1), und indem bereits der Verdacht einer gesetzeswidrigen Handlungen ausreicht, um der CSRC Zutritt für Untersuchungen und das Erheben von Beweisen zu verschaffen (Nr. 2).

§ 180 Nr. 4 WpG wurde neu eingefügt und gibt der CSRC mehr Befugnisse, einschlägige Unterlagen, Korrespondenz und Aufzeichnungen einzusehen und zu kopieren.

§ 180 Nr. 6 WpG schreibt vor, dass Beweissicherungsmaßnahmen in Form von Verfügungsverboten über Konten („Einfrieren oder Versiegelung“) bei Vorliegen von „rechtswidrigem Vermögen“ nur mit Genehmigung des „Hauptverantwortlichen“ der CSRC bei den „Justizorganen“ beantragt werden kann. Die bisherige Regelung in § 168 Nr. 4 WpG a.F. ließ offen, welche Formanforderungen an einen solchen Antrag zu stellen sind. Das Oberste

²⁷⁸ Siehe Piñler, 229.

²⁷⁹ Piñler, 229.

²⁸⁰ Siehe zum Problem der Definition des Begriffes der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ oben unter II 13.

²⁸¹ Piñler, 232 ff.

²⁸² Siehe die Übersicht in: Piñler, 22.

²⁸³ Piñler, 34 ff., dort auch zu den bislang mit ausländischen Aufsichtsorganen abgeschlossenen Vereinbarungen.

Volksgericht hat bereit im April 2005 Bestimmungen zum Antragsverfahren bekannt gemacht.²⁸⁴

§ 180 Nr. 7 WpG sieht entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen nun auch für „rechtswidrige Wertpapiergeschäfte“ vor, indem die CSRC den Kauf und Verkauf von Wertpapieren beschränken kann. Diese Maßnahmen kann die CSRC selbst durchführen. Es bedarf jedoch auch hier einer Genehmigung des „Hauptverantwortlichen“ der CSRC.

§ 227 Nr. 2 WpG ahndet die Anwendung von Maßnahmen nach § 180 WpG „unter Verstoß gegen die Bestimmungen“ durch die CSRC mit Verwaltungsdisziplinarstrafen gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“.

b. Ausübung der Befugnisse durch Mitarbeiter der CSRC

Neu in § 181 WpG ist im Vergleich zur alten Regelung in § 169 WpG a.F., dass Mitarbeiter der CSRC bei Erfüllung von Amtspflichten eine Ermittlungsanordnung der CSRC („Schriftstück zur Mitteilung der Überwachung und Überprüfung oder Untersuchung“) vorzulegen haben. Auch das Erfordernis, dass Mitarbeiter bei der Erfüllung von Amtspflichten nicht allein auftreten dürfen, ist neu. Eingefügt wurde außerdem das Recht, eine Untersuchung zu verweigern, wenn sich Mitarbeiter nicht an die Anforderungen in § 181 WpG halten.

c. Zusammenarbeit der chinesischen Finanzaufsichtsbehörden

Der in § 185 Abs. 1 WpG angeführte „Mechanismus zur gemeinsamen Nutzung von Informationen“ bei der Finanzaufsicht wurde nach Darstellung in der Kommentierung²⁸⁵ durch den Abschluss eines Memorandum zwischen der CSRC, der Bankenaufsichtskommission²⁸⁶ und der Versicherungsaufsichtskommission²⁸⁷ bereits geschaffen.²⁸⁸ Das Memorandum sieht insbesondere „gemeinsame Aufsichtssitzungen“²⁸⁹ der drei

Finanzaufsichtsorgane vor, die vierteljährlich abzuhalten sind.

16. Verwaltungssanktionen

Schließlich ist auf die Änderungen einzugehen, die sich im Hinblick auf die im 11. Kapitel (§§ 188 bis 235 WpG) festgelegten Verwaltungssanktionen ergeben, soweit diese nicht bereits im Zusammenhang mit der geahndeten Handlung oder Pflichtverletzung erörtert wurde.²⁹⁰

a. Verbotene Handlungen von Investmentbanken im Emissionsgeschäft

Das revidierte Wertpapiergesetz regelt in § 191 WpG die Ahndung verschiedener rechtswidriger Handlungen von Wertpapiergesellschaften im Emissionsgeschäft und sieht außerdem einen Schadenersatzanspruch anderer „Organe, die den Absatz von Wertpapieren übernehmen“, und geschädigter Anleger vor. Aus dem alten Recht bekannt ist lediglich das in § 191 Nr. 2 WpG geahndete Verbot unlauteren Wettbewerbs durch Wertpapiergesellschaften im Emissionsgeschäft nach § 29 Satz 2 WpG (bisher § 22 Satz 2 WpG a.F.). Das Verbot war bislang allerdings nicht gesetzlich, sondern nur durch eine untergesetzliche Verwaltungsmethode aus dem Jahr 1996 geahndet,²⁹¹ die allerdings von der CSRC durchaus angewendet wurde.²⁹²

Unklar ist, für welchen Verstoß Emissionsbanken nach § 191 Nr. 1 WpG haften, „wenn sie falsche oder die Anleger irreführende Werbung oder andere Promotionsaktivitäten durchführen“. Das Gesetz enthält keinen entsprechenden Verbotstatbestand.²⁹³

Fraglich ist auch, welche „Bestimmungen über das Geschäft der Übernahme des Absatzes von Wertpapieren“ in § 191 Nr. 3 WpG gemeint sind. Da die Bezugnahme auf das Wertpapiergesetz fehlt, könnten hierunter die bereits erwähnte Verwaltungsmethode zum Emissionsgeschäft aus dem Jahr 1996²⁹⁴ und weitere Regelungen für Wertpa-

²⁸⁴ „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beantragung des Einfrierens von Geldmittelkonten und Wertpapierkonten durch Wertpapieraufsichtsorgane bei den Volksgerichten“ (关于证券监督管理机构申请人民法院冻结资金帐户, 证券帐户的若干规定) vom 29.4.2005, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2005 I, 180 ff.

²⁸⁵ WpG-Kommentar, 289.

²⁸⁶ China Banking Regulatory Commission, CBRC.

²⁸⁷ China Insurance Regulatory Commission, CIRC.

²⁸⁸ Siehe „Memorandum der CSRC, CBRC und CIRC über die Arbeitsteilung und Zusammenarbeit bei der Finanzaufsicht“ (中国银行业监督管理委员会, 中国证券监督管理委员会, 中国保险监督管理委员会在金融监管方面分工合作的备忘录), abgedruckt in: ZGZQB v. 29.6.2004, 3. Das Memorandum geht auf eine bereits seit 2003 bestehende Praxis zurück: Eine erste „gemeinsame Aufsichtssitzung“ wurde nämlich bereits im September 2003 abgehalten (ZGZQB v. 19.9.2003, 1). Die zweite folgte im März 2004 (ZGZQB v. 19.3.2004, 1).

²⁸⁹ 监管联席会议.

²⁹⁰ Siehe zu den Verwaltungssanktionen im Übrigen die Fußnoten zur Übersetzung in diesem Heft.

²⁹¹ „Methode zur Verwaltung der Emissionsgeschäfte von Wertpapierinstituten mit Aktien“ (证券经营机构股票承销业务管理办法) v. v. 17.6.1996, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1996, 41 ff.

²⁹² Siehe Pißler, 362.

²⁹³ Die Kommentierung zum Wertpapiergesetz geht auf dieses Problem nicht ein. Gemeint sein könnte ein Verstoß gegen die in § 31 WpG festgelegte Pflicht der Emissionsbanken, die im Zusammenhang mit der Emission veröffentlichten Schriftstücke zu prüfen, gegen das allgemeine Verbot des Produzierens und Verbreitens falscher Informationen nach § 78 WpG, gegen die Interessenwahrungspflichten von Wertpapierhändlern nach § 79 Nr. 6 WpG oder gegen § 144 WpG, nach dem Wertpapiergesellschaften Kunden keine Gewinne oder den Ersatz von Verlusten aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren versprechen dürfen.

piergesellschaften, die als Konsortialführer und Emissionsshelfer fungieren,²⁹⁵ zu verstehen sein.

b. Änderung des Verwendungszwecks der durch die Emission eingeworbenen Gelder

Nach dem alten Recht hatte eine rechtswidrige Änderung des Verwendungszwecks der im Rahmen einer Wertpapieremission eingeworbenen Geldmittel nach § 20 Abs. 2 Satz 2 WpG a.F. nur zur Folge, dass eine Gesellschaft keine neuen Aktien ausgeben durfte. Verwaltungssanktionen waren nicht vorgesehen.

Die Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 WpG a.F. wurde in § 15 WpG übernommen. Zusätzlich kann nun aber die rechtswidrige Änderung des Verwendungszwecks nach § 194 WpG mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden. Adressanten der Verwaltungssanktion sind nach § 194 Abs. 2 WpG neben Emittent und börsennotierter Gesellschaft auch der beherrschende Aktionär oder die tatsächlich beherrschende Person des Emittenten oder der börsengängigen Gesellschaft, die zur Änderung des Verwendungszwecks anstiften.

c. Illegal eröffnete Wertpapierhandelsplätze

§ 178 WpG a.F. erteilte der CSRC die Befugnis, illegal eröffnete Wertpapierhandelsplätze zu „unterbinden“. ²⁹⁶ § 196 WpG gibt diese Befugnis nun der „Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts“. Die Kommentierung schweigt zu der Frage, warum der CSRC die Befugnis entzogen wurde. Stattdessen finden sich dort ²⁹⁷ allgemeine Ausführungen zu den „Vermögensrechtbörsen“, ²⁹⁸ „Wertpapierhandelszentren“ ²⁹⁹ und „automatischen Kursnotierungssystemen im Wertpapierhandel“, ³⁰⁰ die in den vergangenen Jahren „in einigen Gebieten“ ohne Genehmigung durch den Staatsrat errichtet worden seien. Diese Schwarzmärkte waren kurz vor Verabschiedung des Wertpapiergesetzes im Jahr 1998 Gegenstand einer großen Konsolidierungsmaßnahme des Staatsrates, deren Ausführung schon damals die territorialen Volksregierungen übernahmen, wobei die CSRC aber noch im Jahr 2001 gegen einige illegale Handelsplätze vorgehen musste. ³⁰¹

Dass das revidierte Wertpapiergesetz den territorialen Volksregierungen und nicht der CSRC die

Befugnis erteilt, gegen diese Handelsplätze vorzugehen, muss als Hinweis darauf gedeutet werden, dass die CSRC dieses Problem nicht zu lösen vermochte. Betrachtet man die Neuregelung wohlwollend, könnte man sagen, dass die Befugnis nun in den Händen derjenigen liegt, die in der Praxis allein in der Lage sein dürften, das Problem zu lösen. Die territorialen Volksregierungen mit der Lösung des Problems zu beauftragen, gleicht aber dem Bildnis eines Bockes, der zum Gärtner gemacht wird, da illegale Handelsplätze in der Vergangenheit zumindest teilweise mit Rückendekkung der territorialen Volksregierungen eröffnet worden waren. ³⁰²

d. Veruntreuung von Kundenvermögen

§ 211 WpG ahndet die Veruntreuung von Kundenvermögen durch Wertpapiergesellschaften und durch Clearinggesellschaften. Im Hinblick auf Wertpapiergesellschaften ist die Abgrenzung zur Ahndung der Verletzung von Interessenwahrungspflichten nach den §§ 79, 210 WpG ³⁰³ im Einzelnen schwierig. Dies zeigen auch die Ausführungen in der Kommentierung, wo zu § 211 WpG auch Verbotstatbestände des § 79 WpG angeführt werden. ³⁰⁴ Neben diesen Interessenwahrungspflichten verweist der Kommentar allerdings auch auf die neu eingefügte Trennung zwischen eigenem Vermögen der Wertpapiergesellschaft und Vermögen des Kunden nach § 139 Abs. 2 Satz 1 WpG.

Bezüglich der Clearinggesellschaften verweist die Kommentierung ³⁰⁵ auf die Regelung in § 159 WpG, nach der diese Gesellschaften Wertpapiere der Kunden nicht für andere Zwecke entfremden dürfen. Auf der Rechtsfolgende ist im Vergleich zur alten Rechtslage festzustellen, dass nun auch Geldbußen verhängt werden können, wenn keine „rechtswidrigen Einnahmen“ erzielt werden. Neu sind auch hier die Sanktionen gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“.

e. Übernahme börsennotierter Gesellschaften

Die §§ 213, 214 WpG sind aus der Regelung in § 195 WpG a.F. hervorgegangen. § 195 a.F. sah Verwaltungssanktionen im Zusammenhang mit der Übernahme börsennotierter Gesellschaften für den Fall vor, dass „in Verletzung des gesetzlich bestimmten Verfahrens für die Übernahme börsennotierter Gesellschaften eine solche Übernahme genutzt

²⁹⁴ Siehe Fn. 291.

²⁹⁵ Hierzu mit Quellenangaben zu den einschlägigen Rechtsakten Pißler, 362 f.

²⁹⁶ 取缔.

²⁹⁷ WpG-Kommentar, 305.

²⁹⁸ 产权交易所.

²⁹⁹ 证券交易中心.

³⁰⁰ 证券交易自动报价系统.

³⁰¹ Siehe ausführlich hierzu Pißler, 110 ff.

³⁰² Siehe zum Beispiel des „Zentralmarktes der Provinz Jiangsu für Vermögensrechte“, der mit Genehmigung der Volksregierung der Provinz Jiangsu im Juni 1997 errichtet worden war: Pißler, 107 ff.

³⁰³ Siehe hierzu oben unter II 8 d.

³⁰⁴ WpG-Kommentar, 325.

³⁰⁵ WpG-Kommentar, 325.

wird, um unlautere Gewinne zu erzielen“. Die beiden Tatbestandsmerkmale „Verletzung des gesetzlich bestimmten Verfahrens“ und „Nutzung der Übernahme, um unlautere Gewinne zu erzielen“ werden nun getrennt in den §§ 213, 214 WpG geregelt und wurden dabei modifiziert.

§ 213 WpG ahndet Verstöße gegen das in den §§ 85 ff. WpG geregelte Verfahren für die Übernahme börsennotierter Gesellschaften.³⁰⁶ § 214 WpG ahndet Handlungen, bei denen die Übernahme der börsengängigen Gesellschaft genutzt wird, „um die legalen Rechte der zu übernehmenden Gesellschaft oder der Aktionäre dieser Gesellschaft zu schädigen“. Im Vergleich zu § 195 WpG a.F. („um unlautere Gewinne zu erzielen“) hat § 214 WpG also mit dem Schutz der Zielgesellschaft und ihrer Aktionäre eine gänzlich neu Ausrichtung erhalten. § 214 Satz 2 WpG normiert konsequenterweise eine Schadenersatzhaftung des Übernehmers für den Fall, dass die Zielgesellschaft und ihre Aktionäre durch die Übernahme geschädigt werden. Nach den Ausführungen in der Kommentierung³⁰⁷ ist allerdings fraglich, ob es sich bei § 214 Satz 2 WpG um eine eigenständige Anspruchsgrundlage handelt. Demnach stellt die Vorschrift nämlich nur einen Verweis auf eine allgemeine deliktische Haftung „auf Grundlage des Zivilrechts“ dar.

f. Ahndung von Amtspflichtverletzungen durch die Aufsichtsbehörden und ihre Bediensteten

Die §§ 227, 228 WpG sehen die Ahndung von Amtspflichtverletzungen durch die Aufsichtsbehörden und ihre Bediensteten vor.

Nach altem Recht wurden gemäß § 204 WpG a.F. Verwaltungsdisziplinarstrafen³⁰⁸ wegen Verletzung von Amtspflichten allein gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“ der CSRC und nur dann verhängt, wenn die Ausgabe von Wertpapieren oder die Errichtung von Wertpapiergesellschaften genehmigt wurde, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen vorlagen.

Das neue Recht bezieht nun in § 227 WpG neben der CSRC auch „die vom Staatsrat ermächtigte Abteilung“ in den Kreis der Adressaten von Disziplinarstrafen ein und legt in § 227 Nr. 2 und

Nr. 3 WpG zwei weitere Tatbestände fest. In § 227 Nr. 4 WpG werden in einem Auffangtatbestand alle übrigen Fälle der Verletzung von Amtspflichten erfasst.

Die Kommentierung³⁰⁹ lässt offen, welches staatliche Organ die Disziplinarstrafen nach § 227 WpG gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“ der CSRC und der „vom Staatsrat ermächtigten Abteilung“ verhängt. Sie verweist allein auf die in § 56 „Beamtengesetz der VR China“³¹⁰ vorgesehenen Maßregelungen (Verwarnung, Vermerk einer Verfehlung, Vermerk einer schweren Verfehlung, Herabstufung im Rang, Amtsenthebung und Entlassung) und die in § 57 Beamtengesetz geregelte Dauer der Maßregelung.

Die in § 228 WpG angeführten Tathandlungen sind im Vergleich zur alten Regelung in § 205 WpG a.F. erweitert und konkretisiert worden. Insbesondere wurde der Tatbestand der Verletzung von Geheimhaltungspflichten in § 228 WpG einbezogen. Fallengelassen wurde der noch in § 205 WpG a.F. angeführte Tatbestand, „vorsätzlich betroffenen Parteien Schwierigkeiten zu machen“. Nach der Kommentierung³¹¹ werden mit § 228 WpG zunächst Verstöße gegen die in § 182 WpG festgelegten Verhaltenspflichten für Funktionäre der CSRC geahndet. Im Hinblick auf die in § 228 WpG als weitere Adressaten genannten Mitglieder der Ausgabeprüfungskommission verweist die Kommentierung auf § 22 WpG, wo allerdings keine Verhaltenspflichten der Mitglieder bestimmt sind. Als konkrete Verhaltenspflichten für die Mitglieder der Ausgabeprüfungskommission führt die Kommentierung allerdings im Folgenden – ohne Nennung der Norm – die Pflichten des „an der Prüfung und Billigung von Anträgen auf die Ausgabe von Aktien teilnehmende Personals“ nach § 23 Abs. 2 WpG an.

Auf der Rechtsfolgenreihe bestimmte die alte Regelung in § 205 WpG a.F. bei Vorliegen der in der Vorschrift angeführten Tathandlungen zunächst die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Funktionäre der CSRC und Mitglieder der Ausgabeprüfungskommission. Sie verwies an zweiter Stelle auf das Strafrecht. § 228 WpG verweist nur auf die „rechtliche Verfolgung“ der in der Vorschrift angeführten Handlungen. Die Kommentierung³¹² deutet dies insbesondere als einen Verweis auf das „Verwaltungsüberwachungsgesetz der VR

³⁰⁶ Der WpG-Kommentar (329 f.) führt beispielhaft Pflichten in folgenden Vorschriften an, deren Nichterfüllung nach § 213 WpG durch Verwaltungssanktionen geahndet werden: § 86 WpG (Publizitätspflichten bei Überschreitung der 5%-Grenze), §§ 88 bis 90 WpG (Berichts- und Publizitätspflichten im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot), § 91 WpG (Unwiderruflichkeit und Änderung des Übernahmeangebots).

³⁰⁷ WpG-Kommentar, 331.

³⁰⁸ 行政处分.

³⁰⁹ WpG-Kommentar, 353 f.

³¹⁰ 中华人民共和国公务员法, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 2005 I, 3 ff.; chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

³¹¹ WpG-Kommentar, 355.

³¹² WpG-Kommentar, 356.

China³¹³ und das „Beamten-gesetz der VR China“.³¹⁴ Strafrechtlich kommt nach der Kommentierung eine Verfolgung nach § 397 „Strafgesetz der VR China“³¹⁵ in Betracht, wobei diese Vorschrift allerdings voraussetzt, dass „öffentliches Eigentum oder Interessen des Staates und Volkes erhebliche Verluste erleiden“. Auf das Verhältnis des § 228 zu § 227 WpG geht die Kommentierung nicht ein.

g. Ausschluss vom Kapitalmarkt als Verwaltungssanktion

§ 233 WpG ermächtigt die CSRC, bei Verstößen gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder „einschlägige Bestimmungen“ der CSRC gegen „betreffendes verantwortliches Personal“ die Maßnahme zu ergreifen, ihnen das „Eindringen in den Wertpapiermarkt“³¹⁶ zu verbieten, soweit „schwerwiegende Umstände“³¹⁷ vorliegen.

Die Maßnahme, bei bestimmten Verstößen Personen als Marktteilnehmer auszuschließen, wurde bereits im Jahr 1996 auf Grund einer Mitteilung des Staatsrates eingeführt.³¹⁸ Die CSRC hat außerdem im Jahr 1997 die „Vorläufigen Bestimmungen zum Verbot des Eindringens in den Wertpapiermarkt“³¹⁹ erlassen, die von der Aufsichtskommission in mehreren Entscheidungen zur Verhängung von Verwaltungssanktionen angewendet wurde³²⁰.

§ 233 WpG gibt dieser Maßnahme, die als Verwaltungssanktion im „Gesetz der VR China für Verwaltungssanktionen“³²¹ nicht ausdrücklich vorgesehen ist³²², nun eine gesetzliche Grundlage.

III. Fazit

Wie auch in den Entwurfsarbeiten deutlich wurde,³²³ verfolgt die Revision des Wertpapiergesetzes unterschiedliche Ansätze. Der erste Ansatz ist in einer Liberalisierung in gewissen Bereichen zu sehen, der in den Presseberichten über das Revisionsverfahren deutlich im Vordergrund stand (1). Auch der zweite Ansatz, nämlich die Verbesserung des Anlegerschutzes, wurde während der Beratungen im Ständigen Ausschuss³²⁴ nach den Meldungen in der Fachpresse mehrfach herausgestellt (2). Weniger ausführlich behandelt wurde hingegen der dritte Ansatz: Die Verstärkung der Staatsaufsicht (3). Dies ist vor dem Hintergrund, dass auch die chinesische Finanzpresse (beispielsweise das China Securities Journal und das Caijing-Magazin) einer staatlichen Kontrolle und Zensur unterliegt, nicht überraschend. Denn insbesondere die Neuregelung des Rechts der Wertpapiergesellschaften – von der Berichterstattung nahezu vollständig ausgenommen³²⁵ – zeigt, dass hier bislang kaum (externe) staatliche Kontrolle möglich war und durchgeführt wurde (4). Zu betonen ist schließlich, dass die Revision des Wertpapiergesetzes auch deutliche Züge zu mehr Rechtsstaatlichkeit enthält (5).

1. Liberalisierung

Der Ansatz der Liberalisierung ist einmal durch die Aufhebung von Verbotstatbeständen festzustellen. Diese zeigt sich primär in einer zu erwartenden Einführung neuer Finanzprodukte (Derivate³²⁶) und Handelspraktiken (Futures- und Optionshandel,³²⁷ Leerkäufe und Leerverkäufe³²⁸). Hier bedarf es allerdings noch entsprechender Ausführungsbestimmungen durch den Staatsrat. Auch die öffentlich wenig diskutierte³²⁹ und daher leicht zu übersehende Aufhebung des Verbots des so genannten T+0-Handels³³⁰ zeigt die Liberalisierungstendenz.

Überdies wurde das Verbot fallen gelassen, „Bankmittel entgegen den Vorschriften auf den Aktienmarkt fließen zu lassen“.³³¹ Staatsunternehmen unterliegen außerdem keinem Verbot mehr,

³¹³ 中华人民共和国行政监察法 v. 9.5.1997, abgedruckt in: FZRB v. 10.5.1997, 3; deutsche Übersetzung in: Chinas Recht, 9.5.97/2.

³¹⁴ Siehe Fn. 310.

³¹⁵ Siehe Fn. 154.

³¹⁶ 证券市场禁入.

³¹⁷ 情节严重.

³¹⁸ Siehe den 5. Abschnitt der „Mitteilung des Staatsrates zur Genehmigung und Weiterleitung der Bitte um Antwort der Wertpapierkommission des Staatsrates und der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission zur weiteren Verstärkung der Aufsichtsarbeit über den Futuresmarkt“ (国务院批转国务院证券委员会, 中国证券监督管理委员会关于进一步加强期货市场监管工作请示的通知) v. 23.2.1996, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1996, 15 ff.

³¹⁹ 证券市场禁入暂行规定 v. 3.3.1997, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1997, 167 ff.).

³²⁰ Zuletzt in der Sanktionsentscheidung der CSRC vom 31.3.2000 im „Daqing Lianyi Petrochemie AG-Fall“, siehe CSRC-Amtblatt 2000, Nr. 4, 45 ff.; zu einem anderen Fall – Sanktionsentscheidung der CSRC v. 9.9.1999 gegen die China Qingqi Gruppe GmbH und ZHANG Min – siehe ausführlich Pißler, 258 f.

³²¹ 中华人民共和国处罚法 v. 17.3.1996, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1996, 3 ff.; deutsch in: Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), Hamburg 2003, 406 ff.

³²² Die Festlegung nicht ausdrücklich im Verwaltungssanktionsgesetz (Fn. 321) angeführter Arten von Verwaltungssanktionen lässt § 8 Nr. 7 des Gesetzes ausdrücklich zu. Allerdings müssen diese in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen (des Staatsrates) festgelegt werden. Insofern war die Rechtmäßigkeit des Erlasses der „vorläufigen Bestimmungen“ v. 3.3.1997 (Fn. 319) durch die CSRC zweifelhaft.

³²³ Siehe hierzu oben unter I.

³²⁴ Siehe hierzu oben unter I 3.

³²⁵ Die Problematik wurde nur sehr unspezifisch in Presseberichten über die ersten Beratungen des Revisionsentwurfs auf der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses behandelt, siehe oben unter I 3.

³²⁶ Siehe hierzu oben unter II 1.

³²⁷ Siehe hierzu oben unter II 5 b.

³²⁸ Siehe hierzu oben unter II 11 b.

³²⁹ Eine Ausnahme bildet Professor LI Shuguang (李曙光) der Chinesischen Universität für Politik und Recht, der eine Abschaffung der Beschränkung auf den T+0-Handels forderte, ZGZQB v. 16.4.2005, 2.

³³⁰ Vgl. §§ 106, 187 WpG a.F.; siehe hierzu Pißler, 454 f.

³³¹ Siehe hierzu oben unter II 8.

„in börsengängigen Aktien zu spekulieren“, haben aber hierbei zukünftig die „einschlägigen [zentral-]staatlichen Bestimmungen zu befolgen“.³³² Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang schließlich, dass das Verbot, „öffentliche Mittel“ zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren zweckzuentfremden, zwar in leicht veränderter Form in das revidierte Gesetz übernommen wurde. Die Ahndung von Verstößen gegen dieses Verbot bleibt jedoch ausschließlich dem Strafrecht überlassen, da Verwaltungssanktionen nicht mehr vorgesehen sind.

Die Liberalisierung ist aber auch in der Genehmigungspraxis (Hezhun-System,³³³ keine Quotenregelung mehr für Anleihen³³⁴) und in der Herabsetzung der Voraussetzungen für Emissionen³³⁵ und für die Börsenzulassung³³⁶ festzustellen. Insbesondere zeigt auch die Dezentralisierung der Zuständigkeit für die Börsenzulassung³³⁷ deutlich, dass sich Genehmigungsentscheidungen zukünftig mehr am Markt und weniger an der Politik zu orientieren haben.

Für das Börsenrecht ist überdies eine flexiblere Gestaltung der Rechtsform der Börsen³³⁸ und eine Ausweitung des Kreises von Börsenmitgliedern³³⁹ möglich geworden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang schließlich auch die größere Unabhängigkeit der Wertpapiergewerbeverbände,³⁴⁰ deren Rolle bei der Regulierung des chinesischen Kapitalmarktes vor allem im Hinblick auf die Wertpapiergesellschaften, aber auch den Handel außerhalb der Börsen weiter zunehmen wird.

2. Verbesserung des Anlegerschutzes

Als zweiter Ansatz ist festzustellen, dass die Revision die Rechte der Anleger stärkt. Dies geschieht einerseits, indem vorhandene Anspruchsgrundlagen für Schadenersatzansprüche konkretisiert (Informationshaftung³⁴¹) oder neu eingefügt (Insiderhandel,³⁴² Marktmanipulationen,³⁴³ Interessenwahrungspflichten der Wertpapierhändler,³⁴⁴ Verhaltensregeln bei der Anlageberatung,³⁴⁵

ungenehmigte Emission von Wertpapieren,³⁴⁶ Verbotene Handlungen im Emissionsgeschäft³⁴⁷) wurden. Andererseits wurden zivilrechtliche Ansprüche durch die Einführung des prozessualen Werkzeugs der gesetzlichen Prozessstandschaft erst durchsetzbar (Gewinnabführung bei short-swing-profits).³⁴⁸ In dieser Hinsicht zeigt sich, dass die Durchsetzung gesetzlicher Pflichten und Verbote durch Private im Vergleich zum bisherigen Recht stärker betont wird. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die chinesischen Gerichte ausreichend befähigt und bereit sind, die Anleger bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen.³⁴⁹

Dem Schutz von Anlegern dienen zugleich auch die neuen Publizitätspflichten im Verfahren der Genehmigung von Emission,³⁵⁰ die Regelung über einen Mindestabsatz bei der Emission von Aktien,³⁵¹ die Errichtung eines Anlegerschuttfonds³⁵² und die vor einer Einzel- und Gesamtvollstreckung abgesicherte Trennung zwischen eigenem Vermögen der Wertpapiergesellschaften und Kundenvermögen.³⁵³

3. Stärkung der Staatsaufsicht

Der dritte Ansatz bei der Revision des Wertpapiergesetzes ist in einer Stärkung der staatlichen Aufsicht zu sehen, wie sie beispielsweise in den erweiterten und konkretisierten Befugnissen der CSRC in § 180 WpG zum Ausdruck kommt.³⁵⁴ Es ist nicht zu verkennen, dass dieser Ansatz in einem gewissen Spannungsverhältnis zum zweiten Ansatz steht, der die Rechte Privater stärken will. In China hat sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, dass die staatliche Aufsicht zumindest für bestimmte Bereiche des Kapitalmarktes nicht effizient ist, wenn sie nicht zugleich durch Private bei der Aufsicht unterstützt wird.³⁵⁵ Eine solche Unterstützung sichert sich der Staat jedoch nur dadurch, dass Privatpersonen ein (wirtschaftliches) Interesse an der Durchsetzung gesetzlicher Pflichten und Verbote in Form von zivilrechtlichen Ansprüchen haben.

³³² Siehe hierzu oben unter II 8.

³³³ Siehe hierzu oben unter II 4 a.

³³⁴ Siehe hierzu oben unter II 4 b cc.

³³⁵ Siehe hierzu oben unter II 4 b.

³³⁶ Siehe hierzu oben unter II 6 b.

³³⁷ Siehe hierzu oben unter II 6 a.

³³⁸ Siehe hierzu oben unter II 10 a.

³³⁹ Siehe hierzu oben unter II 6 b.

³⁴⁰ Siehe hierzu oben unter II 13.

³⁴¹ Siehe hierzu oben unter II 7 b.

³⁴² Siehe hierzu oben unter II 8 a.

³⁴³ Siehe hierzu oben unter II 8 c.

³⁴⁴ Siehe hierzu oben unter II 8 d.

³⁴⁵ Siehe hierzu oben unter II 13 b.

³⁴⁶ Siehe hierzu oben unter II 4 c.

³⁴⁷ Siehe hierzu oben unter II 16 a.

³⁴⁸ Siehe hierzu oben unter II 8 b.

³⁴⁹ Siehe zu den – prozessualen und materiellrechtlichen – Problemen bei der Durchsetzung des Anspruches auf Schadenersatz wegen Verletzung von Publizitätspflichten nach altem Recht Pißler, ZChinR (Newsletter) 2003, 30 ff.

³⁵⁰ Siehe hierzu oben unter II 4 d.

³⁵¹ Siehe hierzu oben unter II 4 g.

³⁵² Siehe hierzu oben unter II 11 f.

³⁵³ Siehe hierzu oben unter II 11 f.

³⁵⁴ Siehe hierzu oben unter II 15 a.

³⁵⁵ Siehe hierzu insbesondere die Ausführungen zu § 21 WpG im WpG-Kommentar, 34.

Dies bedeutet jedoch keinen Rückzug der staatlichen Aufsicht in China. Vielmehr wird die (indirekte) Stärkung der CSRC auch in den acht vollständig neu eingefügten §§ 147 bis 154 WpG sehr deutlich, in denen zentrale Elemente einer effizienten Beaufsichtigung der CSRC über Wertpapiergesellschaften (Aufbewahrungspflichten, Informationspflichten, Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer) erstmals im Gesetz normiert werden.³⁵⁶

Obwohl die Börsen – zumindest nach der vorliegenden Literatur – nicht mehr der staatlichen Verwaltung zugerechnet werden,³⁵⁷ muss die Ausweitung der Aufgaben und Befugnisse der Börsen bei der Handelsüberwachung³⁵⁸ als Stärkung der Staatsaufsicht über den Kapitalmarkt begriffen werden. Auch die Änderung bei der Zuständigkeit für die Schließung von Schwarzmärkten ist letztlich als Stärkung der Staatsaufsicht zu verbuchen.³⁵⁹

4. Neuregelung des Rechts der Wertpapiergesellschaften

Am auffälligsten ist jedoch die Neuregelung des Rechts der Wertpapiergesellschaften: So wurde stillschweigend die Trennung zwischen Universalwertpapiergesellschaften und Kommissionswertpapiergesellschaften abgeschafft³⁶⁰ und die Mindestkapitalausstattung von Wertpapiergesellschaften vom (erweiterten) Geschäftsbereich abhängig gemacht.³⁶¹ Außerdem wurden bestimmte Risikoindizes für Wertpapiergesellschaften gesetzlich eingeführt, Grundlagen der Compliance-Organisation geschaffen³⁶² und Anforderungen an leitende Manager aufgestellt.³⁶³ Die Änderungen bezüglich der Aufbewahrungs- und Informationspflichten von Wertpapiergesellschaften³⁶⁴ und der Maßnahmen, welche die chinesischen Aufsichtsbehörden bei Nichteinhaltung der neu eingeführten Risikoindizes und anderer Pflichtverletzungen gegen diese Investmentbanken und andere Beteiligte nunmehr ergreifen können,³⁶⁵ deuten auf das Dilemma hin, in dem die staatliche Aufsicht bislang steckte.

Das neu in das Wertpapiergesetz eingefügte Sponsorsystem³⁶⁶ bei Emission und bei der Börsen-

zulassung von Wertpapieren soll gewährleisten, dass Wertpapiergesellschaften stärker als bisher in die Überprüfung der Antragsunterlagen („due diligence“) von Unternehmen eingebunden werden und für die Verletzung von Sorgfaltspflichten verwaltungsrechtlich und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Auch ist die Unterscheidung zwischen der Anlageberatung und der Unternehmensberatung als Geschäftsfelder der Wertpapiergesellschaften³⁶⁷ im Hinblick auf den ungleichen Adressatenkreis der Beratungsdienstleistungen und die damit einhergehenden Besonderheiten bei der Aufstellung von Verhaltensregeln im Beratungsgeschäft³⁶⁸ zu begrüßen.

5. Mehr Rechtsstaatlichkeit

Die Revision des Wertpapiergesetzes zeigt an verschiedenen Stellen ein Bestreben des chinesischen Gesetzgebers zu mehr Rechtsstaatlichkeit. Dies wird deutlich an der (nachträglichen) Ermächtigung der CSRC zum Erlass von Rechtsakten im Zusammenhang mit der Übernahme börsennotierter Gesellschaften,³⁶⁹ der gesetzlichen Verankerung der Verwaltungssanktion bestimmte Personen von einer Teilnahme am Wertpapiermarkt auszuschließen,³⁷⁰ der zeitlichen Begrenzung der Rücknahmemöglichkeit rechtswidriger Genehmigungen der CSRC³⁷¹ und auch an der gesetzlichen Normierung der Gebührenerhebung im Verfahren zur Beantragung von Emissionen.³⁷²

Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass auch die revidierte Fassung des Wertpapiergesetzes einige Fragen im Zusammenhang mit dem Handel außerhalb der Börsen offen lässt,³⁷³ was sicher nicht die Rechtssicherheit fördert.

³⁵⁶ Siehe hierzu oben unter II 11 d.

³⁵⁷ Siehe hierzu oben unter II 6 d und II 10 a.

³⁵⁸ Siehe hierzu oben unter II 10 c.

³⁵⁹ Siehe hierzu oben unter II 16 c.

³⁶⁰ Siehe hierzu oben unter II 11.

³⁶¹ Siehe hierzu oben unter II 11 a.

³⁶² Siehe hierzu oben unter II 11 d.

³⁶³ Siehe hierzu oben unter II 11 e.

³⁶⁴ Siehe hierzu oben unter II 11 d.

³⁶⁵ Siehe hierzu oben unter II 11 d.

³⁶⁶ Siehe hierzu oben unter II 4 e.

³⁶⁷ Siehe hierzu oben unter II 11 a.

³⁶⁸ Siehe hierzu oben unter II 13 b.

³⁶⁹ Siehe hierzu oben unter II 9.

³⁷⁰ Siehe hierzu oben unter II 16 g.

³⁷¹ Siehe hierzu oben unter II 4 c.

³⁷² Siehe hierzu oben unter II 4 a.

³⁷³ Siehe hierzu oben unter II 5 a.

KURZE BEITRÄGE

Bericht der chinesischen Studienkommission aus dem Jahr 1906 über ihren Besuch in Deutschland

Oliver Simon¹

Einführung

Vor hundert Jahren, im März und April 1906, besuchte eine hochrangig besetzte chinesische Kommission Deutschland, um sich dort über die staatlichen und politischen Einrichtungen zu unterrichten. Es handelte sich hierbei um eine etwa 50 Mitglieder umfassende Delegation, deren Leitung aus der obersten Führungsschicht Chinas stammte. Die Kommission sollte ab Ende 1905 neben Japan auch die wichtigsten westlichen Länder bereisen, um Materialien für die Staats- und Rechtsreform in China zu sammeln.

Insgesamt bereiste die Kommission etwa 20 Länder, wo sie mit den jeweiligen Staatsführungen zusammentraf und zahlreiche Gespräche über die Reform Chinas nicht nur mit Staatsoberhäuptern, sondern auch mit Juristen und Staatswissenschaftlern führte. Aus den einzelnen Ländern berichtete die Delegation jeweils in Telegrammen an den Hof in Peking ihre unmittelbaren Eindrücke. Daneben verfassten die Kommissionsmitglieder umfangreiche Reiseberichte sowie private Aufzeichnungen in Form von Tagebüchern.² Zählt man die Beiträge in zeitgenössischen Periodika hinzu, die hunderte weitere Denkschriften und Artikel enthalten, sowie die verschiedenen Tageszeitungen vom Ende der Qing-Dynastie, die für diesen Zeitraum zahlreiches Material enthalten, steht man einem fast unerschöpflichen Materialbestand gegenüber. Dieser Beitrag beschränkt sich nur auf die Übersetzung der Denkschrift mit dem Bericht der Erlebnisse in Deutschland mit den nötigsten Anmerkungen.

Die Denkschrift schildert die Erlebnisse der Kommissare bei ihrem Besuch in Deutschland und ist - gleichsam eine Momentaufnahme - nur einer

von vielen kurzen Berichten dieser Reise für den Hof in Peking.

Die Reiseberichte sind deshalb besonders fesselnd, weil sie in gedrängter Form nicht nur die Schilderung unmittelbarer Eindrücke umfassen, wie den Besuch von Parlamenten und Gerichtsgebäuden, daneben aber auch von Bibliotheken und Theaterbesuchen im Ausland aus dem Blickwinkel chinesischer Kommissionsmitglieder, sondern insbesondere auch die Bewertungen der staatlichen und juristischen Einrichtungen der bereisten Länder enthalten - also für die damalige Zeit selten anzutreffende Urteile der chinesischen Staatsführung über die einzelnen politischen, kulturellen, sozialen und juristischen Errungenschaften des Auslandes. Der vorliegende Text ermöglicht daher auch ganz allgemein einen Einblick in das Deutschlandbild Chinas zum Ende der Qing-Dynastie.

Ein Wort zu den Verfassern der Denkschrift: der Text wurde gemeinsam von den Kommissionsmitgliedern DUAN Fang und DAI Hongci verfasst. DUAN Fang³ (1861-1911) war eine sehr einflussreiche, der Kaiserinwitwe Cixi nahe stehende Persönlichkeit. Er war Mandschu und bekleidete nach der üblichen traditionellen Ausbildung rasch hohe Verwaltungsposten in der Provinz, wo er Neuerungen aufgeschlossen gegenüber stand. Im Jahre 1899 wurde er Generalgouverneur der Provinzen Hubei und Hunan, im Jahre 1904 Provinzgouverneur von Jiangsu. Im Rahmen der Staats- und Rechtsreform sollte er eine große Rolle spielen. Bereits während der Reformbewegung von 1898 schrieb er zahlreiche Denkschriften, in denen er sich für die Errichtung von Behörden zur Unterstützung von Industrie und Handel⁴ einsetzte sowie Schulen für Agrarwissenschaften befürwortete.⁵ Mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts schickte er Studenten

¹ Doktorand am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.

² DAI Hongci (戴鸿慈), Tagebuch der Reise in die neun Länder (出使九国日记, 光绪丙午年秋月), Peking 1906.

³ 端方.

⁴ 农工商总局.

der Provinz Hubei als Stipendiaten ins Ausland, darunter auch einige Studenten nach Deutschland.⁶ Auch gründete er Schulen und hatte beim Aufbau einer modernen Polizei einen wichtigen Anteil. DUAN Fang wurde während der Revolution von 1911 von aufständischen Truppen getötet.

DAI Hongci (?-1910)⁷ hatte im Strafenministerium⁸ Erfahrungen gesammelt, während des Chinesisch-Japanischen Krieges scheint er ein Gegner LI Hongzhangs⁹ gewesen zu sein, denn er forderte seinerzeit seine Verhaftung und Bestrafung, da dieser das Land schädige. Insbesondere auf militärischem und auf wirtschaftlichem Gebiet scheint DAI sich als Reformler einen Namen gemacht zu haben; er gründete Kasernen und organisierte den Aufbau von Eisen- und Kohlebergwerken. Er übernahm verschiedene hohe Posten, so das Amt eines stellvertretenden Justizministers. Während des Boxeraufstandes im Jahre 1900 begleitete er den flüchtenden Hof ins Exil nach Xi'an. Im Jahre 1902 wurde er stellvertretender Finanzminister, in dieser Funktion machte er sich auf die Reise ins westliche Ausland.¹⁰ Nach seiner Rückkehr wurde er Justizminister und trat in einer Reihe umfangreicher Denkschriften für die Modernisierung und den radikalen Umbau der chinesischen Justiz im westlichen Sinne ein.¹¹

Der geschichtliche Hintergrund lässt sich wie folgt zusammenfassen: Ausgangspunkt war die Bereitschaft der Regierung, nach Jahren der Unterdrückung der sich im Lande entwickelnden Reformbewegung Schritte für die Erarbeitung einer Verfassung in die Wege zu leiten. Nach dem Staats-

streich des Jahres 1898, bei der die umfangreichen Reformbemühungen des Kaisers unterdrückt, die Reformer getötet oder vertrieben wurden und der Kaiser unter Hausarrest gesetzt worden war, hatte sich die Kaiserinwitwe Cixi zur Alleinherrscherin aufgeschwungen.¹² Nach dem desaströsen Ausgang des Boxeraufstandes im Jahre 1900, wurde selbst der Herrscherin klar, dass einschneidende Reformen des Staates notwendig waren. Einen großen Anteil hieran hatten hohe Beamte, meist Provinzgouverneure und Generäle, sowie die in den Gesandtschaften des Auslandes weilenden chinesischen Botschafter, die schon seit den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts über die modernen Einrichtungen des Auslandes berichteten.¹³ Ab dem Beginn des 20. Jahrhunderts wandten sie sich wiederholt in Denkschriften an die Regierung, um eine Reform des Landes einzuleiten. Insbesondere wurde vorgeschlagen, spezielle Behörden zur Stärkung von Industrie und Handel zu schaffen, das Schulsystem zu reformieren, ein modernes Recht zu erstellen, Studenten ins Ausland zu schicken, ausländische Bücher zu übersetzen und westliche Experten ins Land zu holen.¹⁴

Zu erwähnen ist hier insbesondere der Mitverfasser der nachfolgenden Denkschrift, DUAN Fang, welcher bereits ab den neunziger Jahren aktiv die Gründung von Reformbehörden anregte und als Provinzgouverneur auf eigene Kosten Studenten zum Studium ins Ausland schicken ließ. Er war es, der es als einziger wagte, Cixi offen die Übernahme einer konstitutionellen Regierungsform nahezulegen.¹⁵

Neben den fortschrittlich gesinnten Beamten innerhalb der Verwaltung entwickelten sich verschiedene Reformbewegungen im Lande. Heim-

⁵ Historische Aktenmaterialien zur Reformbewegung des Jahre 1898 (戊戌变法档案史料), herausgegeben vom Archiv für die Akten der Ming- und Qing-Dynastie der staatlichen Archivabteilung (国家档案局明清档案馆编), Peking 1958, 392 ff.

⁶ Eine Biographie DUAN Fangs befindet sich in der „Geschichte der Qing-Dynastie“ (清史稿), der nach der Revolution in den Jahren 1914 bis 1927 geschriebenen Chronik dieser Dynastie, welche ihn als einen Beamten beschreibt, der großen Wert auf die Ausbildung legte und „sehr viele“ Studenten ins Ausland geschickt habe. Daneben wird seine Tätigkeit für die Konstitutionsbewegung hervorgehoben. Vgl. ZHAO Erxun (赵尔巽) u.a., Geschichte der Qing-Dynastie (清史稿), Band 42 (Biographien), Heft Nr. 469; Peking 1976, 12786 f.

⁷ 戴鸿慈.

⁸ 刑部. Diese Behörde war neben Strafsachen für die Veröffentlichung der Gesetzbücher, Gefängnis- und Häftlingsbetreuung und Amnestien zuständig, Chi-fang Wu, Chinese Government and Politics, Shanghai 1934, 19.

⁹ 李鸿章. LI Hongzhang war Ende des 19. Jahrhunderts einer der einflussreichsten Beamten Chinas und ein Führer der so genannten Verwestlichungsbewegung gewesen, welche eine Übernahme westlicher Technik ohne eine grundsätzliche Aufgabe der traditionellen chinesischen Kultur befürwortete. In den Auseinandersetzungen mit den westlichen Mächten setzte er sich im Hinblick auf deren Gebietsansprüche durch seine nach damaliger Sicht allzu große Willfähigkeit der Kritik aus.

¹⁰ Zu DAIs Biographie siehe: TAN Zongying (谈宗英); ZHOU Linmei (周林妹) (Hrsg.), Wörterbuch der neuzeitlichen Geschichte Chinas (中国近代史词典), Shanghai 1982, 765 f. Vgl. auch: ZHANG Zheyong (张哲永), Großes Lexikon der Kanzler Chinas im Laufe der Dynastien (中国历代宰相大词典), Guangzhou 2004, 1323 f.

¹¹ Im Hinblick auf die Justizreformen zum Ende der Qing-Dynastie vgl.: Simon, Oliver, Der Versuch der Einführung eines modernen Justizwesens zu Beginn des 20. Jahrhunderts in China, in: ZChinR 2004, 108 ff.

¹² Dieser Umstand wird in der hier wiedergegebenen Denkschrift dadurch erkennbar, dass sie in der Anrede an erster Stelle genannt wird („皇太后“).

¹³ So zum Beispiel der chinesische Gesandte in den Vereinigten Staaten CUI Guoyin, der sich schon ab dem Jahr 1889 dafür einsetzte, die Politik, Wirtschaft und Recht der westlichen Staaten zu studieren. CUI Guoyin (崔国因), Geheimes Tagebuch des Gesandten in Amerika und Japan (出使美日秘日记), Herausgegeben von HU Guanzhong (胡贯中) und LIU Faqing (刘发清), Hefei 1988.

¹⁴ Eine Denkschrift mit Reformvorschlägen des Botschafters und späteren Direktors der Kodifikationskommission WU Tingfang aus dem Jahr 1898 findet sich an folgender Stelle: WU Tingfang (伍廷芳), Denkschrift des Botschafters in den Vereinigten Staaten, Peru und Japan, WU Tingfang, 24. Jahr der Regierungsperiode Guangxu, 6. Monat, 5. Tag, (23. Juli 1898), (出使美国日国秘国大臣伍廷芳摺, 光绪二十四年六月初五日), in: Historische Aktenmaterialien zur Reformbewegung des Jahres 1898 (戊戌变法档案史料, 国家档案局明清档案馆编), Peking 1958, 33 ff.

¹⁵ Wuxu Bianfa (戊戌变法), Die Reformbewegung des Jahres 1898. Quellensammlung in vier Bänden, aus der Reihe: Sammlung geschichtlichen Materials der Neuzeit in China (中国近代史资料丛刊), Hrsg.: Zhongguo shixue hui (中国史学会), Shanghai 1957; darin: „Aus den gesammelten Werken von WEI Yuankuang (魏元旷选), in: Band IV, 310 ff.

kehrende Auslandsstudenten brachten revolutionäres westliches Gedankengut nach Hause, viele gründeten Zeitungen, die, wenn auch viele von ihnen nach nur wenigen Nummern ihr Erscheinen wieder einstellten, aktiv westliches Gedankengut und Kenntnisse moderner Staatsverfassungen verbreiteten.

Die Führer der Reformbewegung des Jahres 1898 waren, soweit sie nicht getötet worden waren, ins Ausland geflüchtet. Insbesondere LIANG Qichao¹⁶ und KANG Youwei¹⁷ agitierten von Japan aus gegen die Qing-Regierung. LIANG Qichao hatte einen großen Anteil an der Übersetzung westlicher Bücher und der Verbreitung moderner staatsrechtlicher und philosophischer Werke, welche die Ideen von Demokratie, Parlamentarismus, sowie die Bedeutung einer Verfassung für die westlichen Staaten und das Prinzip des Rechtsstaats in China bekannt machten.

Zu den zwei wichtigsten Gruppen zählte zunächst eine Modernisierungspartei, auch Verfassungspartei¹⁸ genannt, die eine schrittweise Reform des Landes befürwortete und eine Beibehaltung der Monarchie in Form einer konstitutionellen Staatsverfassung anstrebte. Die Anhänger dieser Partei schienen eine fast grenzenlose Erwartung mit einer Verfassungsgesetzgebung verbunden zu haben, der sie offenbar die Lösung aller Probleme zutrauten.

Neben dieser so genannten Verfassungspartei entstand jedoch auch eine revolutionäre Bewegung, welche sich nicht allein mit der allmählichen Reform des Landes begnügen wollte, sondern auf einen Sturz der Qing-Regierung hinarbeitete. Diese Gruppe zettelte Aufstände an und versuchte die Regierung durch Attentate zu schwächen. Das Jahr 1905 stellt hierfür ein Schlüsseljahr dar: ab diesem Zeitabschnitt traten überall im ganzen Land eine Vielzahl revolutionärer Gruppen und Sekten in Erscheinung.¹⁹ Verschiedene revolutionäre Parteien schlossen sich im Herbst dieses Jahres in Tokio unter der Leitung von SUN Yatsen zu einem so genannten Schwurbund (Tongmenghui,²⁰ Vorläuferorganisation der Guomindang) zusammen, und konnten ihre Kräfte zum Sturz der Regierung bündeln. Aus dem Umkreis dieser Bewegung

wurde die Abreise der Kommission beinahe verteilt (dazu sogleich).

Die Entsendung der Kommission zum Studium der fortschrittlichen westlichen Staatssysteme war demnach angesichts der immer bedrohlicher werdenden Situation und der stärker nach politischen Reformen drängenden Verfassungspartei auch ein Versuch der Qing-Regierung, die sich schnell ausbreitende revolutionäre Stimmung im Land durch eine ostentative Reformbereitschaft zu dämpfen.²¹

Als zeitgeschichtlicher Hintergrund mag auch die Entscheidungsschlacht des Russisch-Japanischen Krieges für die Entsendung der fünf Minister eine Rolle gespielt haben, nämlich der Sieg Japans in der Seeschlacht von Tsushima im Monat zuvor: am 14. und 15. Mai 1905, hatte Japan die russische Flotte versenkt und damit den Sieg für sich entschieden. Zum ersten Mal war es einem ostasiatischen Staat gelungen, eine europäische Großmacht in die Schranken zu weisen und militärisch zu besiegen. Dieses historische Ereignis führte der chinesischen Führung vor Augen, dass es gelingen konnte, innerhalb von 30 Jahren von einem Agrarland zu einer modernen Industrienation aufzusteigen, vorausgesetzt, dass man zu einschneidenden Reformen bereit war. Der Umstand, dass Japan - anders als Russland - über eine Verfassungsgesetzgebung verfügte, war für die Argumentation der soeben erwähnten Verfassungspartei wahrscheinlich nicht nachteilig.

Im Sommer des Jahres 1905 gab Cixi schließlich dem Drängen der Beamten nach, und beschloss eine Kommission zur Erforschung der westlichen Staatssysteme als Vorbereitung einer Verfassungsgesetzgebung auf eine Reise um die Welt zu schicken. Im Juni 1905 erließ der Hof ein Edikt,²² in welchem die allgemeine Not des Landes beklagt wurde und die Schuld hieran großzügig auf die „pfuschenden Beamten“ geschoben wurde. DUAN Fang und DAI Hongci, sowie drei weitere Beamte wurden daher ins Ausland geschickt, um „sämtliche staatliche Einrichtungen“ zu erforschen.²³

Die Kommission fiel bei ihrer geplanten Abfahrt beinahe einem Attentat zum Opfer: im Peking Bahnhof versuchte der Student WU Yue²⁴ die Minister mit einer Bombe zu ermorden.²⁵ Da der Sprengstoff jedoch vorzeitig detonierte, wurden der Attentäter und drei Passanten getötet, zwei

¹⁶ 梁启超.

¹⁷ 康有为.

¹⁸ 立宪派. Vgl. auch: LI Huaxing (李华兴) (Redakteur); Zhang Shuichun (张水春) (Hrsg.): Wörterbuch der neuzeitlichen Geschichte Chinas während der letzten hundert Jahre (近代中国百年史辞典); Hangzhou 1987, 199.

¹⁹ QIU Qianmu (邱钱牧), Geschichte der politischen Parteien Chinas (1894-1994), (中国政党史 1894 - 1994), Taiyuan 1991, 85 ff.

²⁰ 同盟会.

²¹ LI Huaxing (李华兴) (Redakteur), Zhang Shuichun (张水春) (Hrsg.), Wörterbuch der neuzeitlichen Geschichte Chinas während der letzten hundert Jahre (近代中国百年史辞典), Hangzhou 1987, 60.

²² Der Text des Edikts findet sich bei: ZHU Shoupeng (朱寿朋) (Hrsg.), Sammlung der amtlichen Schriften aus der Regierungsperiode Guangxu, in 5 Bänden (光绪朝东华录), Peking 1958, Band V, 5364.

²³ „... 分赴东西各国考察一切政治 ...“

²⁴ 吴樾.

der fünf Kommissionsmitglieder erlitten Verletzungen und konnten ihre Reise nicht mehr fortsetzen. Erst mit mehrmonatiger Verzögerung, im Dezember 1905, macht sich die Kommission, getrennt in zwei Gruppen, unter großen Sicherheitsvorkehrungen erneut auf den Weg. Nach einem Besuch in Japan, den Vereinigten Staaten sowie Frankreich und England, erfolgte der Besuch im Deutschen Reich.

Auf folgende Punkte des Reiseberichts soll besonders hingewiesen werden: Es erscheint der aus dieser Denkschrift (und aus anderen Berichten) sichtbar werdende Umstand festhaltenswert, dass sich die Kommissionsmitglieder im Ausland aktiv um den Erwerb einer großen Zahl fachspezifischer Bücher bemühten, um sie in China übersetzen zu lassen, damit sie für die Reform im eigenen Land verwendet werden konnten. Ob und auf welche Weise der Erwerb dieser Bücher die Rechtsreform beeinflusst hat, muss noch geklärt werden.

Bemerkenswert ist auch der direkte Vergleich, den die Autoren zwischen Japan und Deutschland anstellen: DUAN Fang und DAI Hongci erläutern, dass man in China Japan wegen seiner raschen Fortschritte der letzten Jahrzehnte bewundert habe; dies habe aber seine Ursache darin, dass man der Sache „nicht auf den Grund“ gegangen sei – dieser liege nun gerade darin, dass Japan Deutschland nachgeahmt habe. Zwar warnen sie davor, „nicht alles genauso zu machen, wie in Deutschland“ (möglicherweise beziehen sie sich hier auf den Rat Wilhelms II, sich auf die Stärkung der Armee zu konzentrieren), ausdrücklich raten sie jedoch zu einer sofortigen direkten Übernahme der deutschen „Methoden“ und somit, statt alleine nach Japan zu schauen, sich gleichsam an die Quelle einer nach ihrer Ansicht guten und effektiven Staatsverfassung zu begeben.

Insgesamt zeigen sich die Berichtersteller, anders als in den zuvor besuchten Ländern, geradezu enthusiastisch über die deutschen Verhältnisse; Deutschland sei das Land, „das China am ähnlichsten sei.“ Die Auswertung der verschiedenen Dokumente ist zwar noch nicht abgeschlossen, allerdings lässt sich jetzt schon sagen, dass die Kommission von allen Ländern in Deutschland die günstigsten Eindrücke von Staatsverfassung, Recht und Justiz gewonnen hat. Die Kommission ver-

brachte von allen besuchten Ländern die längste Zeit in Deutschland.

Die Begegnung mit Wilhelm II. war dagegen für die Reformbemühungen offenbar wenig ergiebig. Zwar behandelte die deutsche Seite die Kommission äußerst zuvorkommend und man öffnete ihr alle Türen, der Kaiser blieb jedoch seinem eigenen Interessenkreis treu und empfahl, den Schwerpunkt einer Reform ausschließlich auf die Stärkung der Streitkräfte zu legen, statt die Kommissare auf andere mögliche Aspekte für eine Staatsreform bzw. auf eine mögliche Übernahme deutscher Institutionen hinzuweisen.²⁶

Zu den Auswirkungen der Studienkommission ist folgendes festzuhalten:

Die Reise der Kommission war das erste und größte Unternehmen seiner Art, es scheint bei der Umgestaltung der chinesischen Staatslebens auch den größten Einfluss gehabt zu haben;²⁷ in den nachfolgenden Jahren sollten noch eine Reihe weiterer Studienkommissionen Japan und das westliche Ausland besuchen, so im Jahre 1907 eine Kommission nach Japan zur Erforschung der Justiz, im Jahre 1908 eine dritte Kommission nach Deutschland, England und Japan zur Erforschung der konstitutionellen Regierungsform,²⁸ es folgten zahlreiche weitere Reisen wie 1909 eine Flotten- und im Jahre 1910 eine Kommission zum Studium des Finanzwesens nach Deutschland.

Die Entsendung der Kommission markiert einen Bruch im Selbstbild der Qing-Regierung: bis dahin dachte man nicht entfernt daran, sich für westliche Staatseinrichtungen zu interessieren oder sie gar nachzuahmen. Die bis dahin durchgeführten Neuerungen, wie die Schaffung eines Außenministeriums²⁹ in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts oder die Versendung von Botschaftern ins Ausland, war ausschließlich auf massiven ausländischen Druck zustande gekommen.³⁰

²⁶ Die Auswertung der Akten im Auswärtigen Amt wird diesen Eindruck vielleicht noch relativieren.

²⁷ Die Versendung von Studienkommissionen ist für die Qing-Dynastie eine Neuerscheinung gewesen. Allerdings hat es im chinesischen Altertum bereits mehrere Gesandtschaften und Einzelreisende gegeben, die sich ins westliche Ausland begaben, um religiöse Schriften zu sammeln. So entsandten bereits die Kaiser der Han-Dynastie Kommissionen „in die westlichen Gebiete“ um buddhistische Schriften zu sammeln. Vgl. hierzu HUANG Chanhua (黄忏华), Die Geschichte des chinesischen Buddhismus (中国佛教史), Shanghai 1940, Faksimiledruck 1990, 1, 5 ff. Besonders bekannt wurde der Mönch Xuanzang (玄奘, 600-664), der während der Tang-Dynastie alleine nach Indien wanderte, um ein großes Konvolut von Büchern nach Xi'an zurückzubringen und zu übersetzen. In den letzten Jahren wird verstärkt auf Zhenghe hingewiesen, der im 15. Jahrhundert mit einer Flotte ausgedehnte Forschungsreisen bis Afrika unternahm.

²⁸ Auf die Ergebnisse der nachfolgenden zwei Kommissionen und ihre Auswirkungen auf die Rechtsreform in China wird in der Dissertation des Verfassers näher eingegangen.

²⁹ Zongli yamen (总理衙门), gegründet 1861.

²⁵ WU Yue (吴越) stand der revolutionären Partei nahe, die in der Studienreise eine für ihre Zwecke gefährliche Modernisierungsbereitschaft der Qing-Regierung zu erkennen glaubte. Eine direkte Verbindung des Attentäters zu den sich um SUN Yatsen sammelnden Revolutionären konnte wohl nicht nachgewiesen werden. In der revolutionären Presse des Auslandes wurde WU dennoch als Märtyrer für die gerechte Sache gefeiert. Vgl. hier insbesondere die Artikel der in Tokyo erscheinenden Min Bao (民报), Heft Nr. 3 (1906) zeigt ein Porträt des Attentäters.

Mit der Versendung der „fünf Minister“ wurde nun zumindest äußerlich zu verstehen gegeben, dass man von sich aus bereit war, sich der Außenwelt zu öffnen und dabei sogar im Hinblick auf staatsrechtliche Aspekte vom Ausland zu lernen.

Die Studienkommission hatte zur Folge, dass der Hof und die höchste Führungsebene des Reiches nicht nur über die politischen Strukturen westlicher Länder unterrichtet wurden, sondern auch eine große Zahl von Kenntnissen von den ausländischen Ausbildungssystemen, dem Militär, der Bevölkerung, sowie Informationen über Kunst und Bibliotheken, über Industrie und Handel erwarben. Mögen Art und Umfang der Informationen aus heutiger Sicht vielleicht nur sehr allgemeiner Natur sein, und teilweise stark idealisiert erscheinen, so erlangte die Reformbewegung sowie die Kenntnisse der chinesischen Führungsschicht durch das Unternehmen einen kräftigen Schub.

Die konkreten Auswirkungen der Reise sind bislang wenig erforscht. Zu den unmittelbaren Folgen zählt zunächst die Verkündung des Planes einer Verfassungsgesetzgebung im Jahre 1906 durch die Regierung. Die Denkschriften, welche von Beamten der Folgezeit im Rahmen der Reform eingereicht wurden, machen darüber hinaus auch deutlich, dass man sich nach Rückkehr der Kommission umfassend mit deren Ergebnissen beschäftigte und diese zum Ausgangspunkt nahm, zahlreiche Vergleiche zwischen der chinesischen Staatsverfassung und dem Ausland anzustellen und mit Verweis auf die prosperierenden westlichen Staaten und Japan einschneidende Reformen anzuregen. Die zahlreichen Bezugnahmen auf das westliche Rechts- und Justizsystem in den Denkschriften, welche von Beamten im Rahmen der behördeninternen Diskussion über Ziele und Vorgehensweisen der Rechtsreform der nachfolgenden Jahre dem Hof eingereicht wurden, sind wohl ohne diese Reise nicht denkbar. Von weit reichender Bedeutung war der Vorschlag DAI Hongcis, der nach Rückkehr der Reise als Justizminister für den Umbau der Justiz nach westlichem Vorbild und insbesondere für die Einführung der Gewaltenteilung eintrat.

Eine abschließende Auswertung kann hier freilich noch nicht vorgenommen werden, immerhin scheint offenbar, dass die Kommission und deren Ergebnisse also wesentlich die Modernisierung des Rechts- und Justizsystems in den letzten Jahren der Qing-Dynastie motivierte. Ähnliches dürfte auch für die Reform der Ausbildung und des Finanzwesens gelten.

In der historischen Literatur Chinas in den letzten Jahrzehnten wird das Unternehmen fast ausschließlich negativ bewertet: fast einstimmig wird die Reise als ein „Betrug“ der Qing-Regierung bezeichnet, mit der sie scheinbar den Willen zur Reform zum Ausdruck habe bringen wollen, um die revolutionäre Stimmung im Land niederzuhalten.³¹ Es erscheint angemessen, darauf hinzuweisen, dass die Regentin zwar seinerzeit sicherlich alles andere als reformbereit war und kein Interesse an einer wirklichen konstitutionellen Reform und somit an einem Machtverlust haben konnte. Aus heutiger Sicht bestand die Regierung jedoch nicht nur aus einigen wenigen Personen, sondern die tatsächliche Macht scheint damals auf einem komplexen Gefüge beruht zu haben, welches sich neben der Regentin aus den verschiedenen hohen Beamten, der kaiserlichen Kanzlei und anderen Behörden sowie den Provinzgouverneuren und Provinzgenerälen zusammensetzte. Eine Lektüre der damaligen behördeninternen Diskussion legt nahe, dass es hier nicht nur starrsinnige Konservative gegeben hat, sondern dass viele hohe Beamte, darunter wohl auch DUAN Fang und DAI Hongci, aufrichtig an einer Reform des Landes interessiert waren. Dass diese letztlich ein Hilfsmittel war, um sich die Macht im Land zu erhalten, ist nachvollziehbar. Die gesamte Reformbewegung der Regierung jedoch pauschal als Betrug abzutun, wird der damaligen Situation wohl nicht gerecht. Erst in den letzten Jahren setzt hier in der chinesischen Literatur langsam ein Umdenken und ein Abstandnehmen von ideologischen Vorbehalten ein.³²

³¹ „Die Qing-Regierung gab vor, die Erstellung einer Verfassung vorzubereiten, um das Volk zu betrügen.“ vgl. TAN Zongying (谈宗英); ZHOU Linmei (周林妹) (Hrsg.), Wörterbuch der neuzeitlichen Geschichte Chinas (中国近代史词典); Shanghai 1982, 62 f.; vgl. ähnlich auch LI Huaxing (李华兴) (Redakteur); Zhang Shuichun (张水春) (Hrsg.), Wörterbuch der neuzeitlichen Geschichte Chinas während der letzten hundert Jahre (近代中国百年史辞典); Hangzhou 1987, 199.

„Das wichtigste Ziel der Qing-Regierung bei der Verkündung der Vorbereitung einer Verfassungsgebung bestand darin, die Revolution zu verhindern“ HU Sheng (胡绳): Vom Opiumkrieg bis zur Vierten-Mai-Bewegung (从鸦片战争到五四运动), Band 2; Hubei 1981; 714.

Vgl. auch: „...durch diesen Betrug am Volk und die Täuschung der Verfassungspartei erreichte (die Qing-Regierung) eine Stabilisierung ihrer reaktionären Herrschaft und eine Auflösung der Revolutionäre...“ (借此欺骗人民, 愚弄立宪派, 达到稳定自己反动统治和瓦解革命的目的.); Chinesische Geschichte der Neuzeit (中国近代史) LIN Zengping (林增平); Hunan renmin chubanshe, Changsha 1984, S. 674.

³² Die einseitige Beurteilung der vergangenen Jahrzehnte mag ein Grund dafür gewesen sein, dass zu diesem Thema bislang wenig geforscht wurde. Im Hinblick auf die allmähliche Änderung der Bewertung siehe hier insbesondere LIU Ducai, der die Begründetheit der bisherigen negativen Beurteilung in Zweifel zieht und sich ausdrücklich für eine positive Bewertung der Konstitutionsbewegung der Qing-Regierung einsetzt: LIU Ducai (刘笃才), Über einige Fragen der Konstitutionsbewegung vom Ende der Qing-Dynastie (关于清末宪政运动的几个问题); in: Zhongguo faxue (中国法学) Nr. 1 2002, (Nr. 105), 150ff. Vgl. auch XIE Junmei (谢俊美), Das politische System und das China der Neuzeit (政治制度与近代中国); Shanghai 2000, 284ff., 320, der die Erfolge der Reformen durch die Qing-Regierung in den Vordergrund stellt.

³⁰ Oliver Simon, Der Versuch der Einführung eines modernen Justizwesens zu Beginn des 20. Jahrhunderts in China, in: ZChinR 2004, 112.

Für eine abschließende Bewertung ist es noch zu früh, aber das bislang gewonnene Bild könnte schließlich auch zur Frage anregen, ob die Rezeption des deutschen Rechts nicht doch auch teilweise auf einen direkten Einfluss zurückzuführen ist, nämlich durch die Studiererlebnisse der Kommission in Deutschland, und nicht, wie sonst zuweilen behauptet wird, nur durch eine indirekte Weise über den Umweg über Japan. Es fällt schwer zu glauben, dass die in den Folgejahren einsetzende umfangreiche Übernahme deutschen Straf- und Zivilrechts sowie die Orientierung am deutschen Justizsystem beim Aufbau der eigenen Institutionen nicht zumindest zum Teil auch dem damals gewonnenen günstigen Deutschlandbild der Regierung zu danken ist. Letztlich steht die historische Forschung hier erst am Beginn.

Dokumentation³³

Als ein im klassischen Stil geschriebenes Dokument ist die Schreibweise der Denkschrift durch viele Auslassungen, Andeutungen und unklare Bezüge gekennzeichnet. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, haben die Übersetzer im Text Ergänzungen vorgenommen, soweit sie aus dem Zusammenhang gerechtfertigt schienen. Diese sind jeweils durch „(...)“ gekennzeichnet.³⁴

„Im 32. Jahr der Regierungsperiode Guangxu, 03. Monat, 16. Tag (09. April 1906)³⁵. Der zum Studium der Staatssysteme ins Ausland reisende Minister³⁶ vom Amt der Riten³⁷, DAI Hongci, sowie der Generalgouverneur³⁸ von Fujian und Zhejiang, DUAN Fang, knien nieder und überreichen eine Denkschrift,³⁹ in der sie über die Erforschung der allgemeinen Situation nach der Ankunft in Deutschland und über den Abreisetag nach Däne-

mark berichten. Wir überreichen die Denkschrift und bitten um kaiserliche Prüfung der Angelegenheit.

Am 22. Tag des ersten Monats im 32. Jahr des Kaisers Guangxu (15. Februar 1906) verließen (Ihre) untertänigsten Minister mit ihrem Gefolge New York; da wir noch aus Studiengründen jeweils in Frankreich und England an Land gingen,⁴⁰ erreichten wir erst am 13. Tag des 2. Monats (7. März) die deutsche Hauptstadt Berlin. Gerade war (aber) der deutsche Kaiser beschäftigt und verreist und konnte zu dieser Zeit keine Gäste empfangen. Als wir den Kanzler⁴¹ und Außenminister des Landes sprachen, baten wir sie, uns einen Begleiter als Reiseführer zur Verfügung zu stellen, damit wir keine Zeit verschwenden und nicht untätig blieben. So stellten sie uns den Marineadmiral, „Gai Luo“,⁴² und den Generalkonsul von Shanghai, Knappe,⁴³ vor. Diese beiden Herren setzten jeweils die Zeiten für die Besichtigungen der uns zugänglichen Amtsräume, Schulen, und Fabriken fest. Zur gleichen Zeit befahlen wir unserem Gefolge, Bücher zu erwerben und das Wichtigste aus diesen Büchern zu exzerpieren und zu übersetzen, ähnlich, so wie wir es in den Vereinigten Staaten gemacht haben.⁴⁴

Nachdem der deutsche Kaiser nach Deutschland zurückgekommen war, wurde ein Zeitpunkt für eine Audienz bestimmt. Die Minister und die anderen hohen Beamten überreichten am 30. Tag des zweiten Monats (24. März) ehrerbietig und in Übereinstimmung mit dem Ritual das Akkreditierungsschreiben. Gerade als die Audienz begonnen hatte, ließ der deutsche Kaiser zunächst die Kaiserinwitwe Cixi und seine kaiserliche Hoheit, den Kaiser grüßen; er lud uns zu einem Festessen, wo er uns sehr herzlich bewirtete; der Kaiser und die Kaiserin persönlich nahmen daran teil. Wir wurden auf das Herzlichste und Aufmerksamste betreut.

Als das Gespräch die Reformen⁴⁵ Chinas berührte, führte der Kaiser aus, dass bei der Staatsreform Chinas zunächst die Armee trainiert werden müsse; im Hinblick auf die politischen (und justiziellen?) Reformmaßnahmen müsse man als Wichtigstes die Situation des eigenen Landes prüfen, um geeignete Maßnahmen entsprechend den eigenen

³³ Der Text dieser Denkschrift findet sich mit leichten Varianten verschiedentlich abgedruckt, so etwa in den Gesammelten Denkschriften DUAN Fangs, welche im Jahre 1919 unter einem ihm nach seinem Tod zuerkannten Ehrentitel herausgegeben wurden: DUAN Fang (端方), Gesammelte offizielle Denkschriften von DUAN zhong min gong (端忠敏公奏稿), in 16 Bänden, (1919); Band VI, 17ff. Die Titelüberschrift ist nicht authentisch.

³⁴ Gelesen wird von rechts nach links, von oben nach unten.

³⁵ Die Daten in Klammern beziehen sich auf den westlichen, gregorianischen Kalender, im Gegensatz zur ursprünglichen Angabe nach dem traditionellen chinesischen Mondkalender.

³⁶ Shangshu (尚書), seit der Sui-Dynastie Name des Behördenleiters der „sechs Ministerien“ (siehe nachfolgende Fußnote), ab der Qing-Dynastie paritätisch besetzt von je einem Shangshu der Mandschu- und der Han-Nationalität. Insgesamt gab es demnach 12 Shangshus; sie gehörten zu den höchsten Beamten im Staat. Vgl. XU Lianda (徐连达), Wörterbuch des chinesischen Beamtensystems der aufeinander folgenden Dynastien (中国历代官制词典); Hefei 1991, 578, Stichwort: „尚書“.

³⁷ Das Li Bu (礼部) war eines der sechs höchsten Verwaltungsorgane der Regierung, der Liu Bu (六部), etwa vergleichbar den Ministerien moderner Staaten. Das Li Bu war für die Vorbereitung und Durchführung der Riten zuständig, aber auch für Fragen der Ausbildung, die Organisation der Examen, Betreuung von Gesandtschaften und die Entgegennahme von Tributen. Vgl. QIU Yuanyou (邱远猷), Wörterbuch des Beamten- und Behördensystems im neuzeitlichen China (中国近代官制词典), Peking 1991, 6.

³⁸ Zongdu (总督); ab der Ming-Dynastie hatte sich in der Verwaltung der Provinzen eine Struktur herausgebildet, in der die Macht auf zwei höchste Beamte verteilt wurde: der Zongdu, Generalgouverneur, war dabei im wesentlichen für die militärischen Angelegenheiten zuständig, der Xunfu (巡抚), Provinzgouverneur, für die zivile Verwaltung. Zum Ende der Qing-Dynastie hatten diese Beamten große Macht auf sich vereinigt; sie herrschten in ihren Provinzen wie souveräne Fürsten. Einigen fortschrittlichen von ihnen gelang es, selbständige Reformen in ihren Provinzen durchzuführen; viele von ihnen waren jedoch so konservativ, dass eine Reihe von Gesetzesentwürfen dieser Zeit an ihrem Widerstand scheiterten. Vgl. ZHANG Deze (张德泽), Kurze Untersuchung über die staatlichen Organe der Qing-Dynastie (清代国家机关考略), Peking 1981, 209 ff.

Verhältnissen zu ergreifen. Wichtig sei, den eigenen Maßstab zu behalten und nicht nur äußerlich eine Form zu kopieren.⁴⁶ Diese Worte wurden sehr aufrichtig und ernsthaft vom Kaiser gesprochen.

Wir haben bereits die ungefähre Situation (der kaiserlichen Audienz) zusammengefasst und Ihnen, kaiserliche Hoheit, durch Telegramm zur Begutachtung übermittelt.⁴⁷

Nach der Audienz besuchten wir zunächst die Stadt „Ke Lu Bo“⁴⁸ (Coburg?, Kiel?) zur Besichtigung einer Kanonenfabrik, danach reisten wir in den Westen von Deutschland in die verschiedenen Provinzen, wo wir das Exerzieren von Soldaten besichtigten. Darüber hinaus inspizierten wir Fabriken. Erst nach 20 Tagen beendeten wir unsere Inspektion. In Deutschland hielten wir uns mehr als einen Monat auf. Die längste Zeit allerdings waren wir in Berlin; aber auch in der Umgebung der Stadt haben wir außerordentlich viel angesehen und viel erfragen können. Wo auch immer wir hinkamen, haben uns die Beamten und Kaufleute auf das Vorzüglichste behandelt und uns willkommen geheißen, gerade so wie in den Vereinigten Staaten.⁴⁹

Es ist noch nicht hundert Jahre her, dass Deutschland aufgrund seiner Macht die Vorherrschaft erlangte; die Macht der Landstreitkräfte ist sehr berühmt und (ihre militärische Macht) hat schon einige Male Europa und die Meere eingeschüchtert.⁵⁰

Betrachtet man das Ziel (seiner) Staatsgründung, so legt man besonders viel Wert auf die Ausbildung der Soldaten; deswegen haben alle Bürger eine Einstellung, nach welcher sie die militärischen Angelegenheiten besonders hochschätzen. Alle Deutschen halten es für das Wichtigste, den Befehlen zu gehorchen. Sie verwenden die Kriegskunst bei der Anstellung von Menschen und in der Verwaltung. Die vorherrschende geistige Einstellung ist Striktheit und Ernsthaftigkeit, die Sitten sind streng. Die Sitten des Volkes (bestehen aus) Sparsamkeit und Fleiß, (sie sind) natürlich und einfach; damit sind sie China am ähnlichsten. Diese Vorzüge werden von der Regierung nicht beeinträchtigt. Sie haben ein hohes Selbstbild von sich und einen unabhängigen Geist, daher haben sie äußerst große Fortschritte gemacht.

Japan hat im Rahmen seiner Reform in den letzten 30 Jahren alles von Deutschland übernommen, daher ist Japan sehr schnell aufgestiegen. In der letzten Zeit hat China Japan sehr wegen seiner Stärke beneidet, aber wir haben es nicht verstanden, der Sache auf den Grund zu gehen, aber das lag eben daran, dass Japan Deutschland als Vorbild herangezogen hat.

Gerade (habe ich erwähnt) hat der deutsche Kaiser den Grund dafür genannt, warum Deutschland so stark und prosperierend ist. In China ist es jedoch nicht nötig, es alles genau so zu machen wie in Deutschland. Allerdings seine gute Verfassung und seine Methoden,⁵¹ sowie seine guten Ideen

³⁹ Die Eingabe von Denkschriften war eine von den chinesischen Kaisern angewandte Technik, mit welcher die sich über die Arbeit der Bürokratie die auf dem Laufenden hielten; mit den Denkschriften wurde aber von den Beamten auch benutzt, um mit Vorschlägen und Kritik an den Kaiser heranzutreten. Diese Verwaltungstechnik reicht bereits weit in die chinesische Geschichte, bis etwa zur Qin-Dynastie (221-207 v. Chr.) zurück; im Laufe der Zeit hat sich dabei eine Vielfalt von Formen entwickelt – fast jede Dynastie hat ihre eigenen Typ geschaffen. In der Qing-Dynastie (1644-1911), etwa in der Mitte der Herrschaftszeit des Kaisers Kangxi (1654-1722) erschien dann der Typ, der im Quellenmaterial des hier behandelten Zeitraumes immer wieder auftaucht, nämlich Denkschriften unter der Bezeichnung „zou zhe“ (奏折). Diese Form der Denkschrift stellt somit eine Besonderheit der letzten chinesischen Dynastie dar. Nur die Beamten der höchsten staatlichen Organe, wie z. B. die Generalgouverneure, hatten das „Recht der Vorlage von Denkschriften“ (奏折权). Die niedrigeren Beamten mussten sich mit der Eingabe von Memorien an ihre Vorgesetzten begnügen. Der Kaiser machte bei seiner Lektüre der Eingaben Anmerkungen in roter Farbe (硃批), welche sich aber häufig, so wie hier geschehen, nur auf die Mitteilung einer bloßen Kenntnisnahme für die kaiserliche Kanzlei beschränkten. Mit Abzeichnung durch den Kaiser scheint der Inhalt der Denkschriften Gesetzeskraft erhalten zu haben.

Die Denkschriften, wie auch alle anderen amtlichen Schreiben, waren ursprünglich streng geheim. Erst in den letzten Jahren der Dynastie änderte sich die Politik der Regierung – ab der 100-Tage-Reform (1898) wurden die amtlichen Eingaben zunehmend, teilweise sogar in staatseigenen Mitteilungsblättern, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Anfang des 20. Jahrhunderts tauchen die Denkschriften nicht nur in den ersten juristischen Fachzeitschriften, sondern auch in der Tagespresse auf. Für den Zeitraum, der für die Staatsreform zu Beginn des 20. Jahrhunderts bedeutsam ist, sind noch tausende Denkschriften erhalten; nur der kleinste Teil von ihnen dürfte bislang gesichtet und ausgewertet sein. Vgl. auch: QIU Yuanyou (邱远猷), Wörterbuch des Beamten- und Behördensystems im neuzeitlichen China (中国近代官制词典), Peking 1991, 56; Stichwort: „奏折“. Vgl. auch WAN Yi (万依) (Hrsg.) u.a., Lexikon der Verbotenen Stadt (故宫辞典), Shanghai 1997, 265.

⁴⁰ DUAN und DAI hielten sich nur kurz in Frankreich und England auf, da eine weitere Reisegruppe hier schon systematisch die staatlichen Verhältnisse studiert hatte.

⁴¹ Fürst Bülow.

⁴² Im Original: 盖洛; in den deutschen Quellen wird von einem Herrn „Geissler“ gesprochen, der die Kommissare begleitete; wahrscheinlich ist dieser gemeint.

⁴³ Im Original: 克纳贝.

⁴⁴ 仍一面督飭参随购买书籍则要分译一如在美办法.

⁴⁵ DUAN Fang und DAI Hongci verwenden den Ausdruck „bian fa“ (变法), ein Sammelbegriff, unter dem seit der Verwestlichungsbewegung und insbesondere seit der Reformbewegung des Jahres 1898 eine allgemeine Erneuerung und Reform des Landes verstanden wurde. Seit der 100-Tage-Reform von 1898 umfasste dieser Ausdruck zumindest zum Teil auch die Rechts- und Staatsreform.

⁴⁶ „必以练兵为先至于政治措施正宜自审国势求其务当事机贵有独具之规模不可徒摹夫形式“.

Diese Textstelle wird fehlerhaft bei LIN Zhong (林中) zitiert. Er gibt dabei die folgende Quellenangabe an: Waijiaobao bing nian (1905), Nr. 14, 13, (外交报, 丙午, 14 号, 第 13 页). Diese Angabe ist jedoch nicht zutreffend: An angegebener Stelle findet sich das Zitat nicht; es stammt vielmehr aus der hier dokumentierten Denkschrift DUAN Fangs und DAI Hongcis. Vgl. auch LIN Zhong (林中), Die Entstehung des neuen Rechtsdenkens und die Vorbereitung zur Erstellung einer Verfassung (新法律思想的兴起与预备立宪), in: Die Geschichte des Rechtssystems der Qing-Dynastie (清朝法制是), 10. Kapitel, 656-686), Peking 1998, Hrsg.: ZHANG Jinfan (张晋藩); 664.

Vgl. auch die Eintragungen in DAIs Tagebuch: DAI Hongci (戴鸿慈), Tagebuch der Reise in die neun Länder (出使九国日记), Peking, 1906, Buch VI (卷六).

⁴⁷ Dieses Dokument wurde bislang nicht gefunden.

haben Wirkung; das Nachahmen ihrer Methoden duldet daher keinen Aufschub.

Übersetzt von Oliver Simon und Lu Ye⁵⁵

Dieses Mal haben wir Bücher übersetzt, aber weil die deutsche Sprache sehr schwer ist, gibt es bislang nur wenig übersetztes Material; wir befürchten, dass hierdurch Wichtiges verloren geht. Wir können daher jetzt nur viele Bücher kaufen, um sie dann, nach China zurückgekehrt, dort zu studieren.

(Unser) in Deutschland befindlicher Botschafter YIN Chang,⁵² mit den deutschen Verhältnissen bestens vertraut, ist ein Meister der deutschen Sprache. Es ist nun gerade die Zeit, in der er seinen Posten einem Nachfolger überlässt. In der deutschen Hauptstadt konnten wir ihm Fragen stellen. Außerhalb (der Stadt) aber hatte er keine Zeit, um uns zu begleiten. Ich bedaure es sehr, dass (er) mit uns nicht mehr diskutieren konnte.

Jetzt ist die Inspektion (in Deutschland) beendet und es ist die Abreise für den 25. Tag des dritten Monats festgelegt. (Wir werden) gemäß (Ihrem) Befehl nach Dänemark reisen und danach nach Berlin zurückfahren.⁵³ Anschließend werden wir Russland und Österreich besuchen, auf diese Weise ist (die Gestaltung des) Reisewegs vorteilhaft.

Nachdem wir in Dänemark gewesen sind, werden wir Ihnen (das Erlebte) in einer anderen Denkschrift berichten.

Alle etwa in Deutschland untersuchten Umstände beschreibe ich in dieser Denkschrift. Ich bitte die Kaiserinwitwe und den Kaiser ehrerbietig um Durchsicht und Prüfung. Dies ist meine Denkschrift.

(Anmerkung des Kaisers in roter Schrift vom 06. Tag des Schaltmonats⁵⁴ im 32. Jahr der Regierungsperiode Guangxu, (29. April 1906):

Ich habe es gesehen. Beachtet dies!)

⁴⁸ 克虜伯 .

⁴⁹ In den USA erfuhr die Gesandtschaft eine überaus zuvorkommende Behandlung durch die amerikanische Regierung; die Washington Post schrieb nach dem Empfang beim Präsidenten Roosevelt: „Official Washington is doing its utmost to impress the members of the imperial Chinese industrial commission...“. Bericht vom 25. Januar 1906.

⁵⁰ 查德国以威定霸不几百年而陆军强名几震瓠海 .

⁵¹ Hier könnte der Ausdruck „liang fa“ (良法) sich auch auf den Ausdruck „Recht“ beziehen: „ 而其良法美意行之有效者 “.

⁵² YIN Chang (蔭昌) war von 1901 bis Mai 1906 chinesischer Botschafter in Berlin. Vgl. Abteilung des Archivs für die Ming- und Qing-Dynastie des Palastmuseums (故宫博物院明清档案部)/Historische Fakultät der Fujian Shifan-Universität (福建师范大学历史系), Jahrestabelle der chinesischen und ausländischen Gesandten in den letzten Jahren der Qing-Dynastie (清季中外使领年表), Peking 1985, 10.

⁵³ Es sollte sich noch eine Reise nach Bayern und Sachsen anschließen, welche an anderer Stelle geschildert wird.

⁵⁴ Der traditionelle chinesische Kalender kannte nur 360 Tage – nach verhältnismäßig kurzer Zeit mussten daher „Schaltmonate“ in die Zeitmessung aufgenommen werden, um mit der Erdbewegung Schritt zu halten.

⁵⁵ LU Ye (陆烨) ist Magisterstudentin der Historischen Fakultät der Universität Nanjing. Ohne ihre Übersetzungshilfe des im klassischen Chinesisch verfassten Textes hätte dieser Artikel so nicht erscheinen können; für ihre Hilfsbereitschaft möchte ihr der Verfasser hier ausdrücklich danken.

光緒三十二年三月十六日

出使各國考察政治大臣禮部尚書臣戴鴻慈閩浙總督臣端方跪奏為恭報到德後考察大概情形暨起程日期恭摺仰祈聖鑒事

竊臣等於光緒三十二年正月二十二日自美國紐約放洋道出英法因各登岸游歷旋於二月十三日抵德京柏林適值德皇有事出游一時未能入覲當與該國首相及外部接談請其先為派員引導俾免曠時廢事即經該國派令水師提督蓋洛上海總領事克納貝隨事照料所有應看官署學堂工廠均由該員排日導觀仍一面督飭參隨購買書籍擇要分譯一如在美辦法嗣德皇歸國定期覲見臣等於二月三十日恭齋國書呈遞如儀德皇接見之頃首先敬問

皇上安好並經設筵款待親與皇后入座獻酬慰問飭勤交誼極形睦睦皇論及中國變法必以練兵為先至於政治措施正宜自審國勢求其各當事後克周諮所到之區其官商之優待兵式其言至為懇切業將當時在德情形撮要電陳聖鑒臣等即於後前赴克虜伯砲廠及德國西境各省閱視兵操調查工礦又兼旬始畢計在德國不及一月有餘駐居柏林之日較多而在外博覽周諮所到之區其官商之優待兵式其言至為懇切業將當時在德情形撮要而陸軍強名幾歐海揆其氣象森嚴之矩正肅其練兵故國民皆有尚武之精神即無不以為從主蓋其長處在朝政則多以兵法部勒其間有獨窮正當以師德為鏡至於德皇新所以來事取資與德行之由三十載逐不致勃興中無妨民之政而國體自尊人知溯始窮正當以師德為鏡至於德皇新所以來事取資與德行之由三十載逐不致勃興中國近多歆羨日本之強而不知溯始窮正當以師德為鏡至於德皇新所以來事取資與德行之由三十載逐不致勃興

免於漏卮有美意行之有者則固當急於德仿不為借鏡至德皇新所以來事取資與德行之由三十載逐不致勃興

京則尚可考再赴俄奧各國以期覽深惜少德使臣廕昌於德考察情形最為熟悉語言尤極諳練正遵旨先赴丹國游歷仍回柏林再赴俄奧各國以期覽深惜少德使臣廕昌於德考察情形最為熟悉語言尤極諳練正遵旨先赴丹國游歷

皇太后

皇上聖鑒謹奏

光緒三十二年閏四月初六日奉硃批：知道了

欽此

DOKUMENTATIONEN

Wertpapiergesetz der VR China

中华人民共和国主席令¹

第四十三号

《中华人民共和国证券法》已由中华人民共和国第十届全国人民代表大会常务委员会第十八次会议于2005年10月27日修订通过，现将修订后的《中华人民共和国证券法》公布，自2006年1月1日起施行。

中华人民共和国主席 胡锦涛

2005年10月27日

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China

Nr. 43

Die Revision des „Wertpapiergesetzes der Volksrepublik China“ ist auf der 18. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden, die revidierte Fassung des „Wertpapiergesetzes der Volksrepublik China“ wird hiermit bekannt gemacht und wird vom 1.1.2006 an angewendet.

HU Jintao, Präsident der Volksrepublik China

27.10.2005

中华人民共和国证券法

(1998年12月29日第九届全国人民代表大会常务委员会第六次会议通过 根据2004年8月28日第十届全国人民代表大会常务委员会第十一次会议《关于修改〈中华人民共和国证券法〉的决定》修正 2005年10月27日第十届全国人民代表大会常务委员会第十八次会议修订)

目 录

- 第一章 总 则
- 第二章 证券发行
- 第三章 证券交易
- 第一节 一般规定
- 第二节 证券上市
- 第三节 持续信息公开
- 第四节 禁止的交易行为
- 第四章 上市公司的收购
- 第五章 证券交易所
- 第六章 证券公司
- 第七章 证券登记结算机构
- 第八章 证券服务机构
- 第九章 证券业协会
- 第十章 证券监督管理机构
- 第十一章 法律责任

Wertpapiergesetz der Volksrepublik China

(Am 29.12.1998 auf der 6. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongress verabschiedet; auf Grund des „Beschlusses zur Revision des ‚Wertpapiergesetzes der Volksrepublik China‘“ der 11. Sitzung des 10. Nationalen Volkskongresses vom 28.8.2004 geändert; auf der 18. Sitzung des 10. Nationalen Volkskongresses vom 27.10.2005 revidiert)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Ausgabe von Wertpapieren
- 3. Kapitel: Wertpapierhandel
- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Abschnitt: Marktzutritt der Wertpapiere
- 3. Abschnitt: Aufrechterhaltung der Offenlegung von Daten
- 4. Abschnitt: Im Handel verbotene Handlungen
- 4. Kapitel: Ankauf von Gesellschaften mit börsengängigen Aktien
- 5. Kapitel: Wertpapierbörsen
- 6. Kapitel: Wertpapiergesellschaften
- 7. Kapitel: Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren
- 8. Kapitel: Wertpapierdienstleistungsorgane
- 9. Kapitel: Wertpapiergewerbeverbände
- 10. Kapitel: Organe zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere
- 11. Kapitel: Rechtliche Haftung

¹ Quelle des chinesischen Textes: 法制日报 (Legal Daily) v. 31.10.2005, 2-4 = 中国证券报 (China Securities Journal) v. 29.10.2005, 12-14. Zu den verwendeten Abkürzungen siehe Fn. 1 im Beitrag in diesem Heft.

第十二章 附 则

12. Kapitel: Ergänzende Regeln

第一章 总 则

第一条 为了规范证券发行和交易行为，保护投资者的合法权益，维护社会经济秩序和社会公共利益，促进社会主义市场经济的发展，制定本法。

第二条 在中华人民共和国境内，股票、公司债券和国务院依法认定的其他证券的发行和交易，适用本法；本法未规定的，适用《中华人民共和国公司法》和其他法律、行政法规的规定。

政府债券、证券投资基金份额的上市交易，适用本法；其他法律、行政法规另有规定的，适用其规定。

证券衍生品种发行、交易的管理办法，由国务院依照本法的原则规定。

第三条 证券的发行、交易活动，必须实行公开、公平、公正的原则。

第四条 证券发行、交易活动的当事人具有平等的法律地位，应当遵守自愿、有偿、诚实信用的原则。

第五条 证券的发行、交易活动，必须遵守法律、行政法规；禁止欺诈、内幕交易和操纵证券市场的行为。

第六条 证券业和银行业、信托业、保险业实行分业经营、分业管理，证券公司与银行、信托、保险业务机构分别设立。国家另有规定的除外。

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Rechtsetzungszweck, entspricht § 1 WpG a.F.] Um die Ausgabe von Wertpapieren und den Handel mit ihnen zu normieren, die legalen Rechte der Anleger zu wahren, die sozioökonomische Ordnung und das gesellschaftliche öffentliche Interesse zu schützen und die Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu fördern, wird dies Gesetz bestimmt.

§ 2 [Anwendungsbereich; vgl. § 2 WpG a.F., Abs. 2 geändert; Abs. 3 neu eingefügt] Im Gebiet der Volksrepublik China² gilt für die Ausgabe von Aktien, Gesellschaftsschuldverschreibungen und vom Staatsrat nach dem Recht festgelegten sonstigen Wertpapieren und für den Handel mit ihnen dieses Gesetz; soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen trifft, werden die Bestimmungen des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ und anderer Gesetze und Verwaltungsnormen angewandt.

Beim Handel mit auf den Markt gekommenen Regierungsschuldverschreibungen und Wertpapierinvestmentfondanteilen wird dieses Gesetz angewendet; enthalten andere Gesetze und Verwaltungsnormen gesonderte Bestimmungen, werden diese angewendet.

Die Methode zur Verwaltung der Ausgabe und des Handels von Wertpapierderivatprodukten wird vom Staatsrat gemäß den Prinzipien dieses Gesetzes bestimmt.

§ 3 [Prinzipien bei Ausgabe und Handel; entspricht § 3 WpG a.F.] Bei der Ausgabe von Wertpapieren und dem Handel mit ihnen ist grundsätzlich öffentlich, fair und gerecht zu verfahren.

§ 4 [Prinzipien für Marktteilnehmer; entspricht § 4 WpG a.F.] Die an der Ausgabe von Wertpapieren und dem Handel mit ihnen Beteiligten haben eine gleichberechtigte Rechtsstellung und müssen sich an die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Entgeltlichkeit und von Treu und Glauben halten.

§ 5 [Grundsatz der Gesetzmäßigkeit; entspricht § 5 WpG a.F.] Bei der Ausgabe von Wertpapieren und dem Handel mit ihnen sind die Gesetze und Verwaltungsnormen zu beachten; betrügerische Handlungen, Insiderhandel und den Wertpapiermarkt manipulierende Handlungen sind verboten.

§ 6 [Grundsatz der nach Branchen getrennten Betreibung und Steuerung; vgl. § 6 WpG a.F., Satz 2 neu eingefügt] Das Wertpapiergewerbe und das Bank-, Treuhand- und Versicherungsgewerbe werden voneinander getrennt betrieben und getrennt gesteuert.³ Wertpapiergesellschaften und Banken sowie Organe⁴ der Treuhand und des Versicherungsgewerbes werden voneinander getrennt errichtet. Dies gilt nicht, wenn der [Zentral-]Staat dies anders bestimmt.

² D.h. im Gebiet des Renminbi.

³ Gesteuert: gemeint ist hier und im nächsten Paragraphen die staatliche Verwaltung.

⁴ Das Wort „Organ“ wird in diesem Gesetz sowohl für Unternehmen wie für Behörden verwandt; hier sind Unternehmen gemeint. Im nächsten Paragraphen bezeichnet es eine Behörde.

第七条 国务院证券监督管理机构依法对全国证券市场实行集中统一监督管理。

国务院证券监督管理机构根据需要可以设立派出机构，按照授权履行监督管理职责。

第八条 在国家对证券发行、交易活动实行集中统一监督管理的前提下，依法设立证券业协会，实行自律性管理。

第九条 国家审计机关依法对证券交易所、证券公司、证券登记结算机构、证券监督管理机构进行审计监督。

第二章 证券发行

第十条 公开发行证券，必须符合法律、行政法规规定的条件，并依法报经国务院证券监督管理机构或者国务院授权的部门核准；未经依法核准，任何单位和个人不得公开发行证券。

有下列情形之一的，为公开发行：

- （一）向不特定对象发行证券的；
- （二）向特定对象发行证券累计超过二百人的；
- （三）法律、行政法规规定的其他发行行为。

非公开发行证券，不得采用广告、公开劝诱和变相公开方式。

§ 7 [Grundsatz der zentralisierten und einheitlichen Aufsicht; entspricht § 7 WpG a.F.] Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere führt nach dem Recht eine zusammengefasste und einheitliche Überwachung und Steuerung des Wertpapiermarktes im ganzen Land durch.

Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere kann nach Bedarf Außenstellen errichten, die entsprechend ihrer Ermächtigung Überwachungs- und Steuerungsaufgaben ausführen.⁵

§ 8 [Selbstverwaltungsorganisationen; entspricht § 8 WpG a.F.] Unter der Voraussetzung der zusammengefassten und einheitlichen Überwachung und Steuerung der Ausgabe von Wertpapieren und des Handels mit ihnen durch den Staat werden nach dem Recht Wertpapiergewerbeverbände errichtet, die [das Wertpapiergewerbe] in Selbstkontrolle steuern.⁶

§ 9 [Überwachung durch Rechnungsprüfung; entspricht § 9 WpG a.F.] Die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen überwachen rechnungsprüferisch nach dem Recht die Wertpapierbörsen, die Wertpapiergesellschaften, die Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren und die Organe zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere.

2. Kapitel: Ausgabe von Wertpapieren

§ 10 [Prüfung und Billigung der öffentlichen Ausgabe von Wertpapieren; vgl. § 10 WpG a.F., Wortlaut des Abs. 1 geändert, Abs. 2 und 3 neu eingefügt] Die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren hat den in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmten Bedingungen zu entsprechen und muss nach dem Recht vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere oder einer vom Staatsrat ermächtigten Abteilung geprüft und gebilligt worden sein; solange dies nicht nach dem Recht geschehen ist, darf keine Einheit und kein Einzelner öffentlich Wertpapiere ausgeben.

Liegt einer der folgenden Umstände vor, gilt die Ausgabe als öffentlich:

- (1) wenn Wertpapiere an unbestimmte Objekte ausgegeben werden;
- (2) wenn Wertpapiere an bestimmte Objekte ausgegeben werden, [deren Zahl] kumuliert 200 Personen übersteigt;
- (3) andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Ausgabehandlungen.

Bei der nicht-öffentlichen Ausgabe von Wertpapieren dürfen Werbung, öffentliche Aufforderungen [zur Zeichnung der Wertpapiere] und verdeckte öffentliche Formen nicht verwendet werden.

⁵ Das „Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere“ ist die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission, CSRC). Zur Geschichte, zu den Rechtsgrundlagen, zum Aufbau der Aufsichtskommission und zu den Außenstellen der Kommission siehe Pißler, Chinesisches Kapitalmarktrecht, Tübingen 2004, 10 ff.

⁶ Als „Wertpapiergewerbeverband“ zu nennen ist vor allem der im Jahr 1991 gegründete Chinesische Verband der Wertpapierbranche (Zhongguo zhengquan ye xiehui, Securities Association of China, www.sac.net.cn). Siehe hierzu und zu anderen Verbänden Pißler, a.a.O. (Fn. 5), 30 f.

第十一条 发行人申请公开发行股票、可转换为股票的公司债券，依法采取承销方式的，或者公开发行法律、行政法规规定实行保荐制度的其他证券的，应当聘请具有保荐资格的机构担任保荐人。

保荐人应当遵守业务规则和行业规范，诚实守信，勤勉尽责，对发行人的申请文件和信息披露资料进行审慎核查，督导发行人规范运作。

保荐人的资格及其管理办法由国务院证券监督管理机构规定。

第十二条 设立股份有限公司公开发行股票，应当符合《中华人民共和国公司法》规定的条件和经国务院批准的国务院证券监督管理机构规定的其他条件，向国务院证券监督管理机构报送募股申请和下列文件：

- (一) 公司章程；
- (二) 发起人协议；
- (三) 发起人姓名或者名称，发起人认购的股份数、出资种类及验资证明；
- (四) 招股说明书；
- (五) 代收股款银行的名称及地址；
- (六) 承销机构名称及有关的协议。

依照本法规定聘请保荐人的，还应当报送保荐人出具的发行保荐书。

法律、行政法规规定设立公司必须报经批准的，还应当提交相应的批准文件。

第十三条 公司公开发行新股，应当符合下列条件：

- (一) 具备健全且运行良好的组织机构；

§ 11 [Sponsorsystem; neu eingefügt] Wenn Emittenten die öffentliche Ausgabe von Aktien oder von Gesellschaftsschuldverschreibungen beantragen, die in Aktien umgewandelt werden können, und nach dem Recht die Form der Übernahme des Absatzes anwenden, oder wenn sie andere Wertpapiere öffentlich ausgeben, bei denen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen die Durchführung des Sponsorsystems bestimmen, müssen sie ein Organ, welches die Befähigung als Sponsor besitzt, beauftragen, als Sponsor zu fungieren.

Der Sponsor muss die Geschäftsvorschriften und Branchennormen einhalten, Treu und Glauben beachten und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfüllen, indem er die Antragsdokumente und Materialien für die Bekanntgabe von Informationen des Emittenten mit Sorgfalt überprüft und den Emittenten zur normierten Tätigkeit anhält.

Die Befähigung als Sponsor und die Methode ihrer Verwaltung wird vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmt.

§ 12 [Antrag auf öffentliche Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Gesellschaften; neu eingefügt, vgl. §§ 77 ff. GesG] Die öffentliche Ausgabe von Aktien bei der Errichtung von Aktiengesellschaften muss mit den Voraussetzungen im „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ und anderen Voraussetzungen übereinstimmen, die vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere mit Genehmigung des Staatsrates bestimmt wurden, und es müssen beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere ein Antrag auf Einwerbung von Aktien und folgende Dokumente eingereicht werden:

- (1) die Satzung der Gesellschaft;
- (2) die Vereinbarung mit den Gründern;
- (3) den Namen bzw. die Bezeichnungen der Gründer, die Zahl der von den Gründern gezeichneten Anteile, die Art der Einlage und der Nachweis der Überprüfung des Kapitals;
- (4) der Emissionsprospekt;⁷
- (5) Bezeichnung und Adresse der Bank, welche stellvertretend die Einlagen für die Anteile entgegennimmt;
- (6) Bezeichnung des den Absatz übernehmenden Organs und betreffende Vereinbarungen.

Wenn gemäß diesem Gesetz ein Sponsor beauftragt wird, muss außerdem das Empfehlungsschreiben zur Ausgabe eingereicht werden, das vom Sponsor ausgestellt wurde.

Bestimmen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen, dass die Errichtung der Gesellschaft zu genehmigen ist, muss außerdem das betreffende Genehmigungsschriftstück eingereicht werden.

§ 13 [Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe neuer Aktien; neu eingefügt, vgl. § 20 WpG a.F.] Die öffentliche Ausgaben neuer Aktien durch Gesellschaften muss folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- (1) [die Gesellschaft] hat eine perfekte und solide funktionierende Organisationsstruktur;

⁷ Siehe die §§ 86, 87 GesG.

(二) 具有持续盈利能力，财务状况良好；

(三) 最近三年财务会计文件无虚假记载，无其他重大违法行为；

(四) 经国务院批准的国务院证券监督管理机构规定的其他条件。

上市公司非公开发行新股，应当符合经国务院批准的国务院证券监督管理机构规定的条件，并报国务院证券监督管理机构核准。

第十四条 公司公开发行新股，应当向国务院证券监督管理机构报送募股申请和下列文件：

- (一) 公司营业执照；
- (二) 公司章程；
- (三) 股东大会决议；
- (四) 招股说明书；
- (五) 财务会计报告；
- (六) 代收股款银行的名称及地址；
- (七) 承销机构名称及有关的协议。

依照本法规定聘请保荐人的，还应当报送保荐人出具的发行保荐书。

第十五条 公司对公开发行股票所募集资金，必须按照招股说明书所列资金用途使用。改变招股说明书所列资金用途，必须经股东大会作出决议。擅自改变用途而未作纠正的，或者未经股东大会认可的，不得公开发行新股。

第十六条 公开发行公司债券，应当符合下列条件：

- (一) 股份有限公司的净资产不低于人民币三千万元，有限责任公司的净资产不低于人民币六千万元；

(2) [die Gesellschaft] hat eine nachhaltige Ertragsfähigkeit und die finanziellen Verhältnisse sind solide;

(3) die Finanzbuchführungsschriftstücke der letzten drei Jahre enthalten keine falschen Angaben und es liegen keine anderen erheblichen rechtswidrigen Handlungen vor;

(4) andere Voraussetzungen, die vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere mit Genehmigung des Staatsrates bestimmt wurden.

Die nicht-öffentliche Ausgabe neuer Aktien durch Gesellschaften mit börsengängigen Aktien muss den Voraussetzungen entsprechen, die vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere mit Genehmigung des Staatsrates bestimmt wurden, und dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zur Prüfung und Billigung berichtet werden.

§ 14 [Antrag auf öffentliche Ausgabe neuer Aktien; neu eingefügt, vgl. § 20 WpG a.F.] Gibt eine Gesellschaft öffentlich neue Aktien aus, müssen beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere ein Antrag auf Einwerbung von Aktien und folgende Dokumente eingereicht werden:

- (1) der Gewerbeschein der Gesellschaft;
- (2) die Satzung der Gesellschaft;
- (3) der Beschluss der Hauptversammlung;
- (4) der Emissionsprospekt;
- (5) der Finanzbuchhaltungsbericht;
- (6) Bezeichnung und Adresse der Bank, welche stellvertretend die Einlagen für die Anteile entgegennimmt;
- (7) Bezeichnung des den Absatz übernehmenden Organs und betreffende Vereinbarungen.

Wenn gemäß diesem Gesetz ein Sponsor beauftragt wird, muss außerdem das Empfehlungsschreiben zur Ausgabe eingereicht werden, das vom Sponsor ausgestellt wurde.

§ 15 [Verwendung der eingeworbenen Gelder; entspricht § 20 Abs. 2 WpG a.F. mit kleinen Änderungen im Wortlaut] Die von Gesellschaften mit börsengängigen Aktien über die öffentliche Ausgabe von Aktien eingeworbenen Mittel sind für die im Emissionsprospekt angegebenen Zwecke zu verwenden. Über die Veränderung der in der Erklärung angegebenen Verwendungszwecke hat die Hauptversammlung einen Beschluss zu fassen. Wenn eine eigenmächtige Änderung des Verwendungszwecks nicht korrigiert oder von der Hauptversammlung gebilligt wird, dürfen keine neuen Aktien öffentlich ausgegeben werden.

§ 16 [Positive Voraussetzungen für die öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen; entspricht § 161 GesG a.F. mit Änderung des Wortlauts in Nr. 2; Abs. 3 neu eingefügt] Die öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen muss folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- (1) Das Nettovermögen beträgt bei einer Aktiengesellschaft mindestens RMB 30 Mio. Yuan, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mindestens RMB 60 Mio. Yuan;

(二) 累计债券余额不超过公司净资产的百分之四十;

(三) 最近三年平均可分配利润足以支付公司债券一年的利息;

(四) 筹集的资金投向符合国家产业政策;

(五) 债券的利率不超过国务院限定的利率水平;

(六) 国务院规定的其他条件。

公开发行公司债券筹集的资金, 必须用于核准的用途, 不得用于弥补亏损和非生产性支出。

上市公司发行可转换为股票的公司债券, 除应当符合第一款规定的条件外, 还应当符合本法关于公开发行股票的条件, 并报国务院证券监督管理机构核准。

第十七条 申请公开发行公司债券, 应当向国务院授权的部门或者国务院证券监督管理机构报送下列文件:

(一) 公司营业执照;

(二) 公司章程;

(三) 公司债券募集办法;

(四) 资产评估报告和验资报告;

(五) 国务院授权的部门或者国务院证券监督管理机构规定的其他文件。

依照本法规定聘请保荐人的, 还应当报送保荐人出具的发行保荐书。

第十八条 有下列情形之一的, 不得再次公开发行公司债券:

(一) 前一次公开发行的公司债券尚未募足;

(二) 对已公开发行的公司债券或者其他债务有违约或者延迟支付本息的事实, 仍处于继续状态;

(2) der kumulierte Restbetrag der Schuldverschreibungen übersteigt 40% des Nettovermögens der Gesellschaft nicht;

(3) während der letzten drei Jahre genügte der durchschnittliche verteilbare Gewinn, um die Einjahreszinsen der Gesellschaftsschuldverschreibungen zu bezahlen;

(4) die Richtung der Investitionen aus den aufgebrachtten Mitteln entspricht der staatlichen Industriepolitik;

(5) der Zinssatz der Gesellschaftsschuldverschreibungen überschreitet nicht das vom Staatsrat bestimmte Zinsniveau;

(6) andere vom Staatsrat bestimmte Voraussetzungen.

Die mit der öffentlichen Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen aufgebrachtten Mittel sind für den geprüften und gebilligten Zweck einzusetzen; sie dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten oder für nicht produktive Ausgaben verwandt werden.

Gibt eine Gesellschaft mit börsengängigen Aktien Gesellschaftsschuldverschreibungen aus, die in Aktien umgewandelt werden können, müssen außer den in Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen noch die in diesem Gesetz für die öffentliche Ausgabe von Aktien bestimmten Voraussetzungen vorliegen, und [die Ausgabe] muss dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zur Prüfung und Billigung gemeldet werden.

§ 17 [Antrag auf öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen; entspricht § 165 GesG a.F., Nr. 5 und Abs. 2 neu eingefügt] Wird die öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen beantragt, müssen bei der durch den Staatsrat ermächtigten Abteilung oder beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere folgende Schriftstücke eingereicht werden:

(1) der Gewerbeschein der Gesellschaft;

(2) die Satzung der Gesellschaft;

(3) [die Regeln für] das Verfahren der Einwerbung der Schuldverschreibungen;

(4) der Vermögensbewertungsbericht und der Bericht über die Überprüfung des Kapitals;

(5) andere Schriftstücke, die von der durch den Staatsrat ermächtigten Abteilung oder vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmt werden.

Wenn gemäß diesem Gesetz ein Sponsor beauftragt wird, muss außerdem das Empfehlungsschreiben zur Ausgabe eingereicht werden, das vom Sponsor ausgestellt wurde.

§ 18 [Negative Voraussetzungen für eine weitere öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanleihen; entspricht § 162 GesG a.F., Nr. 3 neu eingefügt] Liegt einer der folgenden Umstände vor, dürfen keine Gesellschaftsschuldverschreibungen mehr öffentlich ausgegeben werden:

(1) die Gesellschaftsschuldverschreibungen der letzten Ausgabe sind nicht voll aufgebracht worden;

(2) bei bereits ausgegebenen Gesellschaftsschuldverschreibungen oder bei ihren Verbindlichkeiten sind Vertragsverletzungen vorgekommen, oder Zahlungen von Kapital und Zinsen sind im Verzug, und diese Umstände bestehen fort;

(三) 违反本法规定, 改变公开发行公司债券所募资金的用途。

第十九条 发行人依法申请核准发行证券所报送的申请文件的格式、报送方式, 由依法负责核准的机构或者部门规定。

第二十条 发行人向国务院证券监督管理机构或者国务院授权的部门报送的证券发行申请文件, 必须真实、准确、完整。

为证券发行出具有关文件的证券服务机构和人员, 必须严格履行法定职责, 保证其所出具文件的真实性、准确性和完整性。

第二十一条 发行人申请首次公开发行股票, 在提交申请文件后, 应当按照国务院证券监督管理机构的规定预先披露有关申请文件。

第二十二条 国务院证券监督管理机构设发行审核委员会, 依法审核股票发行申请。

发行审核委员会由国务院证券监督管理机构的专业人员和所聘请的该机构外的有关专家组成, 以投票方式对股票发行申请进行表决, 提出审核意见。

发行审核委员会的具体组成办法、组成人员任期、工作程序, 由国务院证券监督管理机构规定。

第二十三条 国务院证券监督管理机构依照法定条件负责核准股票发行申请。核准程序应当公开, 依法接受监督。

(3) unter Verstoß gegen dieses Gesetz wurde der Verwendungszweck der mit der öffentlichen Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen eingeworbenen Geldmittel geändert.

§ 19 [Form und Art der Einreichung der Dokumente zur Beantragung der öffentlichen Ausgabe von Wertpapieren; entspricht § 12 WpG a.F.] Die Formulare der Schriftstücke, welche der Emittent einreicht, wenn er nach dem Recht die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren beantragt, und die Art und Weise, in der er einreicht, wird von dem Organ bzw. der Abteilung bestimmt, das bzw. die nach dem Recht für die Prüfung und Billigung verantwortlich ist.

§ 20 [Materielle Erfordernisse an die Dokumente zur Beantragung der öffentlichen Ausgabe von Wertpapieren; entspricht § 13 WpG a.F.] Die vom Emittenten beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bzw. bei der vom Staatsrat ermächtigten Abteilung eingereichten Schriftstücke des Antrags auf die Ausgabe von Wertpapieren haben wahr, genau und vollständig zu sein.

Wertpapierdienstleistungsorgane⁸ und Personal, die für die Ausgabe von Wertpapieren Schriftstücke ausstellen, haben ihre vom Recht bestimmten Amtspflichten strikt auszuführen und die Wahrheit, Genauigkeit und Vollständigkeit der von ihnen ausgestellten Schriftstücke zu gewährleisten.

§ 21 [Bekanntgabe der Antragsschriftstücke bei Erstemission, neu eingefügt] Beantragt ein Emittent zum ersten Mal die öffentliche Ausgabe von Aktien, muss er nach Einreichung der Antragsschriftstücke gemäß den Bestimmungen des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere vorweg die betreffenden Antragsschriftstücke bekanntmachen.

§ 22 [Ausgabeprüfungskommission; entspricht § 14 WpG a.F. mit Änderung in Abs. 3] Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere errichtet eine Ausgabeprüfungskommission, die nach dem Recht Anträge auf die Ausgabe von Aktien prüft.

Die Ausgabeprüfungskommission wird aus Fachpersonal des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und aus von diesem Organ angestellten einschlägigen Fachleuten von außerhalb dieses Organs gebildet; sie stimmt über die Anträge auf Ausgabe von Aktien ab und äußert aufgrund der Prüfung ihre Ansichten dazu.

Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmt, wie sich die Ausgabeprüfungskommission konkret zusammensetzt, die Amtszeiten ihres Personals und ihr Arbeitsverfahren.

§ 23 [Verfahren zur Prüfung und Billigung der Ausgabe von Aktien; entspricht § 15 WpG a.F., Änderung im Wortlaut des Abs. 3] Dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere obliegt es, gemäß den vom Recht bestimmten Bedingungen die Anträge auf die Ausgabe von Aktien zu prüfen und zu billigen. Das Verfahren der Prüfung und Billigung muss öffentlich sein und der Überwachung nach dem Recht unterliegen.

⁸ Siehe zu den „Wertpapierdienstleistungsorganen“ das 8. Kapitel (§§ 169-173).

参与审核和核准股票发行申请的人员，不得与发行申请人有利害关系，不得直接或者间接接受发行申请人的馈赠，不得持有所核准的发行申请的股票，不得私下与发行申请人进行接触。

国务院授权的部门对公司债券发行申请的核准，参照前两款的规定执行。

第二十四条 国务院证券监督管理机构或者国务院授权的部门应当自受理证券发行申请文件之日起三个月内，依照法定条件和法定程序作出予以核准或者不予核准的决定，发行人根据要求补充、修改发行申请文件的时间不计算在内；不予核准的，应当说明理由。

第二十五条 证券发行申请经核准，发行人应当依照法律、行政法规的规定，在证券公开发行前，公告公开发行募集文件，并将该文件置备于指定场所供公众查阅。

发行证券的信息依法公开前，任何知情人不得公开或者泄露该信息。

发行人不得在公告公开发行募集文件前发行证券。

第二十六条 国务院证券监督管理机构或者国务院授权的部门对已作出的核准证券发行的决定，发现不符合法定条件或者法定程序，尚未发行证券的，应当予以撤销，停止发行。已经发行尚未上市的，撤销发行核准决定，发行人应当按照发行价并加算银行同期存款利息返还证券持有人；保荐人应当与发行人承担连带责任，但是能够证明自己没有过错的除外；发行人的控股股东、实际控制人有过错的，应当与发行人承担连带责任。

Das an der Prüfung und Billigung von Anträgen auf die Ausgabe von Aktien teilnehmende Personal darf an der Einheit, welche die Ausgabe beantragt, nicht materiell interessiert sein; es darf von ihr keine Geschenke annehmen; es darf keine Aktien halten, wenn der Antrag auf deren Ausgabe von ihm geprüft und gebilligt wird bzw. worden ist; es darf mit der Einheit, welche die Ausgabe beantragt, keine privaten Kontakte aufnehmen.

Bei der Prüfung und Billigung von Anträgen auf die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen durch vom Staatsrat ermächtigte Abteilungen wird entsprechend den vorangehenden beiden Absätzen verfahren.

§ 24 [Prüfungsfrist; entspricht mit Änderungen § 16 WpG a.F.] Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und vom Staatsrat ermächtigte Abteilungen müssen innerhalb von drei Monaten von dem Tage an, an dem die Dokumente des Antrages auf Ausgabe von Wertpapieren für zulässig erklärt wurden, einen Beschluss über Billigung nach Prüfung fassen, wobei der Zeitraum für geforderte Ergänzungen und Änderungen der Antragsschriftstücke durch den Emittenten nicht einberechnet wird,⁹ wenn sie nach Prüfung nicht billigen, müssen sie die Gründe dafür erklären.

§ 25 [Publizitätspflichten bei der Ausgabe; entspricht § 17 WpG a.F.] Nachdem der Antrag auf die Ausgabe von Wertpapieren geprüft und gebilligt bzw. genehmigt worden ist, muss der Emittent gemäß den Vorschriften der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen vor der öffentlichen Ausgabe der Wertpapiere die Schriftstücke zur öffentlichen Ausgabe und Einwerbung offen legen und diese Schriftstücke dem Publikum an einem bestimmten Ort zur Einsicht zur Verfügung stellen.

Bevor die Daten zur Ausgabe von Wertpapieren nach dem Recht offen gelegt worden sind, darf niemand, der die Umstände kennt, sie offen legen oder durchsickern lassen.

Der Emittent darf die Wertpapiere nicht ausgeben, bevor er die Schriftstücke zur öffentlichen Ausgabe und Einwerbung offen gelegt hat.

§ 26 [Widerruf der Billigung der Ausgabe; Haftung; vgl. § 18 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere oder eine vom Staatsrat ermächtigte Abteilung feststellt, dass ein bereits ergangener Beschluss über die Prüfung und Billigung der Ausgabe von Wertpapieren den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen oder dem gesetzlich bestimmten Verfahren nicht entspricht, und sind die Wertpapiere noch nicht ausgegeben worden, müssen sie ihn aufheben und die Ausgabe wird eingestellt. Wenn [die Wertpapiere] bereits ausgegeben aber noch nicht börsengängig sind, wird der Beschluss über die Prüfung und Billigung der Ausgabe aufgehoben und der Emittent muss den Inhabern der Wertpapiere den Ausgabepreis zuzüglich Bankzinsen für Bankeinlagen während des gleichen Zeitraums zurückgeben; der Sponsor muss mit dem Emittenten die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen, wenn er nicht beweisen kann, dass bei ihm kein Verschulden vorliegt; wenn beim beherrschenden Aktionär oder bei einer tatsächlich beherrschenden Person Verschulden vorliegt, muss gemeinsam mit dem Emittenten die gesamtschuldnerische Haftung übernommen werden.

⁹ Der Passus, dass der Zeitraum für geforderte Ergänzungen und Änderungen der Antragsschriftstücke durch den Emittenten nicht in die Frist nach § 24 einberechnet wird, wurde in der revidierten Fassung des WpG eingefügt.

第二十七条 股票依法发行后，发行人经营与收益的变化，由发行人自行负责；由此变化引致的投资风险，由投资者自行负责。

第二十八条 发行人向不特定对象发行的证券，法律、行政法规规定应当由证券公司承销的，发行人应当同证券公司签订承销协议。证券承销业务采取代销或者包销方式。

证券代销是指证券公司代发行人发售证券，在承销期结束时，将未售出的证券全部退还给发行人的承销方式。

证券包销是指证券公司将发行人的证券按照协议全部购入或者在承销期结束时将售后剩余证券全部自行购入的承销方式。

第二十九条 公开发行证券的发行人有权依法自主选择承销的证券公司。证券公司不得以不正当竞争手段招揽证券承销业务。

第三十条 证券公司承销证券，应当同发行人签订代销或者包销协议，载明下列事项：

- (一) 当事人的名称、住所及法定代表人姓名；
- (二) 代销、包销证券的种类、数量、金额及发行价格；
- (三) 代销、包销的期限及起止日期；
- (四) 代销、包销的付款方式及日期；
- (五) 代销、包销的费用和结算办法；
- (六) 违约责任；
- (七) 国务院证券监督管理机构规定的其他事项。

§ 27 [Haftungsausschluss der die Ausgabe billigenden Organe; entspricht § 19 WpG a.F.] Wenn sich nach einer auf dem Recht beruhenden Ausgabe von Aktien der Betrieb und die Erträge des Emittenten ändern, trägt dafür der Emittent selbst [allein] die Verantwortung; dadurch hervorgerufene Investitionsrisiken trägt der Anleger selbst.

§ 28 [Übernahmevereinbarung; Emission nach besten Kräften und Festübernahme; vgl. § 21 WpG a.F., Änderungen in Abs. 1] Gibt der Emittent Wertpapiere an nicht bestimmte Objekte aus und bestimmen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen, dass der Absatz von einer Wertpapiergesellschaft übernommen werden muss, muss der Emittent mit der Wertpapiergesellschaft eine Vereinbarung über die Übernahme des Absatzes unterzeichnen. Für die gewerbsmäßige Übernahme des Absatzes von Wertpapieren werden die Form des vertretungsweisen und die Form des garantierten Absatzes angewendet.

Beim vertretungsweisen Absatz setzt die Wertpapiergesellschaft die Wertpapiere in Vertretung des Emittenten ab; nach Ablauf der Frist, für die sie den Absatz übernommen hat, gibt sie alle nicht verkauften Wertpapiere an den Emittenten zurück.

Beim garantierten Absatz kauft die Wertpapiergesellschaft die Wertpapiere des Emittenten vereinbarungsgemäß in Gänze an, oder sie kauft diejenigen Wertpapiere in Gänze an, die bei Ablauf der Frist, für die sie den Absatz übernommen hat, noch nicht verkauft sind.

§ 29 [Verbot von unlauteren Handlungen bei der Übernahme des Absatzes von Wertpapieren; entspricht § 22 WpG a.F.] Der Emittent, der öffentlich Wertpapiere ausgibt, ist berechtigt, nach dem Recht autonom die Wertpapiergesellschaft zu wählen, welche den Absatz der Wertpapiere übernehmen soll. Die Wertpapiergesellschaften dürfen sich nicht mit unlauteren Wettbewerbsmethoden um die Übernahme des Absatzes von Wertpapieren bemühen.

§ 30 [Inhalt des Übernahmevertrags; entspricht § 23 WpG a.F.] Wenn eine Wertpapiergesellschaft den Absatz von Wertpapieren übernimmt, muss sie mit dem Emittenten eine Vereinbarung über den vertretungsweisen bzw. den garantierten Absatz unterzeichnen, welche die folgenden Punkte angibt:

- (1) Bezeichnung und Sitz jeder Partei und den Namen ihres gesetzlichen Repräsentanten;
- (2) Art, Zahl, Geldbetrag und Ausgabepreis der Wertpapiere, die vertretungsweise bzw. garantiert abgesetzt werden sollen;
- (3) Frist, Fristbeginn und Fristende für den vertretungsweisen bzw. garantierten Absatz;
- (4) Zahlungsform und Zahlungstermin für den vertretungsweisen bzw. garantierten Absatz;
- (5) Gebühren und Abwicklungsweise für den vertretungsweisen bzw. garantierten Absatz;
- (6) Haftung für Vertragsverletzungen;
- (7) andere Punkte, die das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmt.

第三十一条 证券公司承销证券，应当对公开发行募集文件的真实性、准确性、完整性进行核查；发现有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的，不得进行销售活动；已经销售的，必须立即停止销售活动，并采取纠正措施。

第三十二条 向不特定对象发行的证券票面总值超过人民币五千万元的，应当由承销团承销。承销团应当由主承销和参与承销的证券公司组成。

第三十三条 证券的代销、包销期限最长不得超过九十日。

证券公司在代销、包销期内，对所代销、包销的证券应当保证先行出售给认购人，证券公司不得为本公司预留所代销的证券和预先购入并留存所包销的证券。

第三十四条 股票发行采取溢价发行的，其发行价格由发行人与承销的证券公司协商确定。

第三十五条 股票发行采用代销方式，代销期限届满，向投资者出售的股票数量未达到拟公开发行股票数量百分之七十的，为发行失败。发行人应当按照发行价并加算银行同期存款利息返还股票认购人。

第三十六条 公开发行股票，代销、包销期限届满，发行人应当在规定的期限内将股票发行情况报国务院证券监督管理机构备案。

第三章 证券交易

第一节 一般规定

第三十七条 证券交易当事人依法买卖的证券，必须是依法发行并交付的证券。

§ 31 [Prüfungspflicht der Emissionsbank gegenüber den Ausgabedokumenten; entspricht § 24 WpG a.F.] Eine Wertpapiergesellschaft, die den Absatz von Wertpapieren übernimmt, muss die Wahrheit, Genauigkeit und Vollständigkeit der offen gelegten Schriftstücke zur Ausgabe [der Wertpapiere] und Einwerbung [von Einlagen] überprüfen; wenn sie falsche Angaben, irreführende Darstellungen oder erhebliche Lücken entdeckt, darf sie nicht zum Absatz [der Papiere] tätig werden; wenn bereits abgesetzt wird, ist die Absatztätigkeit sofort einzustellen, und es sind Maßnahmen zur Korrektur zu ergreifen.

§ 32 [Emissionskonsortium, Konsortialführer, Konsorten; entspricht § 25 WpG a.F.] Wenn der Nennwert der an nicht-bestimmte Objekte auszugebenden Wertpapiere RMB 50 Millionen Yuan übersteigt, muss der Absatz von einem Absatzkonsortium übernommen werden. Das Absatzkonsortium muss sich aus [einer] hauptsächlich absetzenden Wertpapiergesellschaft und aus am Absatz teilnehmenden Wertpapiergesellschaften zusammensetzen.

§ 33 [Frist für die Übernahme des Absatzes, entspricht § 26 WpG a.F.] Die Frist für den vertretungsweisen oder garantierten Absatz darf höchstens 90 Tage betragen.

Während der Frist für den vertretungsweisen oder garantierten Absatz muss die Wertpapiergesellschaft gewährleisten, dass die abzusetzenden Wertpapiere zunächst an die Zeichner verkauft werden; sie darf vertretungsweise abzusetzende Wertpapiere nicht zunächst für die eigene Gesellschaft zurückhalten und Wertpapiere, deren Absatz sie garantiert, nicht vorweg ankaufen und behalten.

§ 34 [Ausgabeagio; entspricht § 28 WpG in der Fassung vom 28.8.2004] Wenn Aktien zu einem Preis über dem Nennwert ausgegeben werden, wird der Ausgabepreis vom Emittenten mit der den Absatz übernehmenden Wertpapiergesellschaft ausgehandelt und festgesetzt.

§ 35 [Mindestabsatz; neu eingefügt] Wird bei der Ausgabe von Aktien die Form des vertretungsweisen Absatzes angewendet, und erreicht die Zahl der an Anleger verkauften Aktien nach Ablauf der Frist für den vertretungsweisen Absatz nicht 70% der für die öffentliche Ausgabe vorgesehenen Aktien, gilt die Ausgabe als gescheitert. Der Emittent muss den Zeichnern der Aktien den Ausgabepreis zuzüglich Bankzinsen für Bankeinlagen während des gleichen Zeitraums zurückgeben.

§ 36 [Berichtspflicht; vgl. § 27 WpG] Bei der öffentlichen Ausgabe von Aktien muss der Emittent nach Ablauf der Frist für den vertretungsweisen oder garantierten Absatz innerhalb einer bestimmten Frist dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu den Akten Bericht über den Verlauf der Aktienemission erstatten.

3. Kapitel: Wertpapierhandel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 37 [Voraussetzungen für den rechtmäßigen Handel mit Wertpapieren; entspricht § 30 WpG] Die von den Parteien von Wertpapierkäufen nach dem Recht gekauften und verkauften Wertpapiere haben nach dem Recht ausgegebene und [dem Anleger] übertragene Wertpapiere zu sein.

非依法发行的证券，不得买卖。

第三十八条 依法发行的股票、公司债券及其他证券，法律对其转让期限有限制性规定的，在限定的期限内不得买卖。

第三十九条 依法公开发行的股票、公司债券及其他证券，应当在依法设立的证券交易所上市交易或者在国务院批准的其他证券交易场所转让。

第四十条 证券在证券交易所上市交易，应当采用公开的集中交易方式或者国务院证券监督管理机构批准的其他方式。

第四十一条 证券交易当事人买卖的证券可以采用纸面形式或者国务院证券监督管理机构规定的其他形式。

第四十二条 证券交易以现货和国务院规定的其他方式进行交易。

第四十三条 证券交易所、证券公司和证券登记结算机构的从业人员、证券监督管理机构的工作人员以及法律、行政法规禁止参与股票交易的其他人员，在任期或者法定限期内，不得直接或者以化名、借他人名义持有、买卖股票，也不得收受他人赠送的股票。

任何人在成为前款所列人员时，其原已持有的股票，必须依法转让。

第四十四条 证券交易所、证券公司、证券登记结算机构必须依法为客户开立的账户保密。

第四十五条 为股票发行出具审计报告、资产评估报告或者法律意见书等文件的证券服务机构和人员，在该股票承销期内和期满后六个月内，不得买卖该种股票。

Nicht nach dem Recht ausgegebene Wertpapiere dürfen nicht gekauft und verkauft werden.

§ 38 [Zeitliche Einschränkung für den Handel mit bestimmten Wertpapieren; entspricht § 31 WpG a.F.] Soweit das Gesetz für die Übertragung nach dem Recht ausgegebener Aktien, Gesellschaftsschuldverschreibungen und anderer Wertpapiere einschränkende Fristen setzt, dürfen sie während dieser Fristen nicht übertragen werden.

§ 39 [Orte des Wertpapierhandels; vgl. § 32 WpG a.F., erhebliche Änderung] Nach dem Recht öffentlich ausgegebene Aktien, Gesellschaftsschuldverschreibungen und andere [öffentlich ausgegebene] Wertpapiere müssen in nach dem Recht errichteten Wertpapierbörsen notiert und gehandelt oder über andere durch den Staatsrat genehmigte Wertpapierhandelsplätze übertragen werden.

§ 40 [Börsenhandel; vgl. § 33 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Der Handel mit in den Wertpapierbörsen notierten Wertpapieren muss die Form des öffentlichen [an der Börse] konzentrierten Handels oder eine andere durch das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigte Form haben.

§ 41 [Form der gehandelten Wertpapiere; entspricht § 34 WpG a.F.] Für die von Parteien von Wertpapiergeschäften gekauften und verkauften Wertpapiere kann die Form von Dokumenten auf Papier oder eine von dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmte andere Form gewählt werden.

§ 42 [Kassageschäfte; Ermächtigung des Staatsrats; vgl. § 35 WpG a.F.; erhebliche Änderung] Wertpapierhandel wird als Kassageschäft oder in anderer durch den Staatsrat bestimmten Form durchgeführt.

§ 43 [Personen, denen das Halten, der An- und Verkauf sowie der Erhalt als Geschenk von Aktien verboten ist; entspricht § 37 WpG a.F.] Die an Wertpapierbörsen, bei Wertpapiergesellschaften und bei Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren Tätigen, Funktionäre von Organen zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere sowie andere Personen, denen Gesetze und Verwaltungsnormen die Teilnahme am Aktienhandel verbieten, dürfen während ihrer Amtszeit bzw. in der vom Recht bestimmten Zeit nicht direkt oder unter falschem Namen oder unter dem Namen eines Dritten Aktien innehaben, kaufen oder verkaufen oder von anderen geschenkte Aktien annehmen.

Wer immer zu den unter die im vorigen Absatz genannten Personen gehört, muss Aktien, die er bereits hält, nach dem Recht übertragen.

§ 44 [Geheimhaltungspflicht über Konten der Kunden; entspricht § 38 WpG a.F.] Wertpapierbörsen, Wertpapiergesellschaften und Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren haben über von Kunden bei ihnen eröffnete Konten nach dem Recht Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 45 [Beschränkung des Kaufs und Verkaufs von Aktien durch Wertpapierdienstleistungsinstitute und deren Personal; entspricht § 39 WpG a.F.] Wertpapierdienstleistungsorgane und Personal, die für die Ausgabe von Aktien Rechnungsprüfungsberichte, Berichte über Vermögensbewertungen, Rechtsgutachten oder andere Schriftstücke ausgestellt haben, dürfen während der Frist, für die der Absatz dieser Aktien übernommen worden ist, und innerhalb von 6 Monaten ab dem

Ende dieser Frist derartige Aktien [dieser Gesellschaft] nicht kaufen oder verkaufen.

除前款规定外, 为上市公司出具审计报告、资产评估报告或者法律意见书等文件的证券服务机构和人员, 自接受上市公司委托之日起至上述文件公开后五日内, 不得买卖该种股票。

第四十六条 证券交易的收费必须合理, 并公开收费项目、收费标准和收费办法。

证券交易的收费项目、收费标准和管理办法由国务院有关主管部门统一规定。

第四十七条 上市公司董事、监事、高级管理人员、持有上市公司股份百分之五以上的股东, 将其持有的该公司的股票在买入后六个月内卖出, 或者在卖出后六个月内又买入, 由此所得收益归该公司所有, 公司董事会应当收回其所得收益。但是, 证券公司因包销购入售后剩余股票而持有百分之五以上股份的, 卖出该股票不受六个月时间限制。

公司董事会不按照前款规定执行的, 股东有权要求董事会在三十日内执行。公司董事会未在上述期限内执行的, 股东有权为了公司的利益以自己的名义直接向人民法院提起诉讼。

公司董事会不按照第一款的规定执行的, 负有责任的董事依法承担连带责任。

第二节 证券上市

第四十八条 申请证券上市交易, 应当向证券交易所提出申请, 由证券交易所依法审核同意, 并由双方签订上市协议。

证券交易所根据国务院授权的部门的决定安排政府债券上市交易。

Abgesehen von dem vorigen Absatz dürfen Wertpapierdienstleistungsorgane und Personal, die für eine Gesellschaft mit börsengängigen Aktien Buchprüfungsberichte, Berichte über Vermögensbewertungen oder Rechtsgutachten und andere Schriftstücke ausstellen, von dem Tag an, an dem sie den Auftrag der Gesellschaft erhalten haben, bis zum Ablauf von fünf Tagen nach der Veröffentlichung des Schriftstücks derartige Aktien [dieser Gesellschaft] nicht kaufen oder verkaufen.

§ 46 [Gebühren im Wertpapierhandel; entspricht § 40 WpG a.F.] Gebühren im Wertpapierhandel haben vernünftig zu sein, und ihre Gegenstände und Sätze und die Art und Weise ihrer Erhebung sind zu veröffentlichen.

Gegenstände und Sätze der Gebühren im Wertpapierhandel und wie sie gelenkt werden, werden von der betreffenden sie lenkenden Abteilung des Staatsrats einheitlich festgelegt.

§ 47 [Einziehung von short swing-Gewinnen; vgl. § 42 WpG a.F., erhebliche Änderungen, Abs. 2 Satz 2 neu eingefügt] Wenn Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Manager oder Aktionäre, die mindestens 5% der Anteile der börsengängigen Gesellschaft halten, die von ihnen gehaltenen Aktien dieser Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten von dem Tag an, an dem sie sie gekauft haben, wieder verkaufen, oder innerhalb von sechs Monaten von dem Tag an, an dem sie sie verkauft haben, wieder kaufen, gehört der Gewinn daraus zum Eigentum der Gesellschaft, und der Vorstand der Gesellschaft muss den Gewinn, der erzielt wurde, einziehen. Wenn aber eine Wertpapiergesellschaft, weil sie den übernommenen Absatz von Aktien garantiert hat, die nach dem Verkauf [an Dritte] übrig gebliebenen Aktien kauft und dann mindestens 5% der Aktien dieser Gesellschaft hält, unterliegt sie beim Verkauf dieser Aktien nicht der sechsmonatigen Beschränkung.

Wenn der Vorstand der Gesellschaft nicht nach dem vorigen Absatz verfährt, sind die Aktionäre berechtigt, zu verlangen, dass er innerhalb von 30 Tagen danach verfährt. Verfährt der Vorstand der Gesellschaft innerhalb der genannten Frist nicht entsprechend, sind die Aktionäre berechtigt, zum Vorteil der Gesellschaft im eigenen Namen direkt beim Volksgericht Klage zu erheben.

Wenn der Vorstand der Gesellschaft nicht nach Absatz 1 verfährt, haften die verantwortlichen Vorstandsmitglieder nach dem Recht als Gesamtschuldner auf Schadenersatz.

2. Abschnitt: Marktzutritt der Wertpapiere

§ 48 [Antrag auf Börsenzulassung; vgl. § 43 WpG, erhebliche Änderung] Wird die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel beantragt, muss der Antrag bei der Wertpapierbörse eingereicht werden, und, wenn die Wertpapierbörse nach Prüfung nach dem Recht einverstanden ist, unterzeichnen beide Seiten eine Börsenzulassungsvereinbarung.

Die Wertpapierbörsen bereiten auf Grund des Beschlusses der vom Staatsrat ermächtigten Abteilungen den börsenzugelassenen Handel von Regierungsschuldverschreibungen vor.

第四十九条 申请股票、可转换为股票的公司债券或者法律、行政法规规定实行保荐制度的其他证券上市交易，应当聘请具有保荐资格的机构担任保荐人。

本法第十一条第二款、第三款的规定适用于上市保荐人。

第五十条 股份有限公司申请股票上市，应当符合下列条件：

(一) 股票经国务院证券监督管理机构核准已公开发行；

(二) 公司股本总额不少于人民币三千万；

(三) 公开发行的股份达到公司股份总数的百分之二十五以上；公司股本总额超过人民币四亿元的，公开发行股份的比例为百分之十以上；

(四) 公司最近三年无重大违法行为，财务会计报告无虚假记载。

证券交易所可以规定高于前款规定的上市条件，并报国务院证券监督管理机构批准。

第五十一条 国家鼓励符合产业政策并符合上市条件的公司股票上市交易。

第五十二条 申请股票上市交易，应当向证券交易所报送下列文件：

(一) 上市报告书；

(二) 申请股票上市的股东大会决议；

(三) 公司章程；

(四) 公司营业执照；

(五) 依法经会计师事务所审计的公司最近三年的财务会计报告；

(六) 法律意见书和上市保荐书；

(七) 最近一次的招股说明书；

§ 49 [Sponsorsystem bei der Börsenzulassung von Aktien; neu eingefügt] Wird die Zulassung zum Börsenhandel mit Aktien, Gesellschaftsschuldverschreibungen, die in Aktien umgewandelt werden können, oder mit anderen Wertpapieren beantragt, bei denen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen die Durchführung des Sponsorsystems bestimmen, muss ein Organ, welches die Befähigung als Sponsor besitzt, beauftragt werden, als Sponsor zu fungieren.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 11 dieses Gesetzes werden auf Börsenzulassungssponsoren angewendet.

§ 50 [Voraussetzungen für die Börsenzulassung von Aktien; vgl. § 152 GesG a.F., erhebliche Änderungen] Aktiengesellschaften, welche die Börsenzulassung von Aktien beantragen, müssen den folgenden Voraussetzungen entsprechen:

(1) Aktien werden bereits nach Prüfung und Billigung des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere öffentlich ausgegeben;

(2) das gesamte Anteilkapital der Gesellschaft beträgt mindestens RMB 30 Mio. Yuan;

(3) die öffentlich ausgegebenen Anteile machen mindestens 25% bzw., wenn das gesamte Anteilkapital der Gesellschaft RMB 400 Mio. Yuan übersteigt, mindestens 10% aller Anteile der Gesellschaft aus;

(4) die Gesellschaft hat während der letzten drei Jahre keine erheblich das Gesetz verletzenden Handlungen begangen, in den Finanzbuchführungsberichten gibt es keine falschen Angaben.

Die Wertpapierbörsen können höhere als die im vorigen Absatz bestimmten Börsenzulassungsvoraussetzungen festlegen und diese zur Genehmigung an das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere berichten.

§ 51 [Gesellschaften, deren Börsennotierung staatlich gefördert wird; entspricht § 44 WpG a.F.] Der Staat fördert, dass Aktien von Gesellschaften, die der Industriepolitik entsprechen und auch den Bedingungen für die Börsenzulassung entsprechen, zum Handel an den Börsen zugelassen werden.

§ 52 [Antrag auf Börsenzulassung; entspricht § 45 WpG a.F. mit Änderungen in Nr. 5 und 6] Wenn bei der Wertpapierbörse die Börsenzulassung von Aktien beantragt wird, müssen die folgenden Schriftstücke vorgelegt werden:

(1) ein Bericht über die [geplante] Börsenzulassung;

(2) der Beschluss der Hauptversammlung über den Antrag auf Börsenzulassung;

(3) die Satzung der Gesellschaft;

(4) der Gewerbeschein der Gesellschaft;

(5) die nach dem Recht von einem Wirtschaftsprüfungsbüro geprüften Finanz- und Buchführungsberichte der Gesellschaft für die letzten drei Jahre;

(6) ein Rechtsgutachten und die Börsenzulassungsempfehlung;

(7) der letzte Emissionsprospekt;

(八) 证券交易所上市规则规定的其他文件。

第五十三条 股票上市交易申请经证券交易所审核同意后，签订上市协议的公司应当在规定的期限内公告股票上市的有关文件，并将该文件置备于指定场所供公众查阅。

第五十四条 签订上市协议的公司除公告前条规定的文件外，还应当公告下列事项：

(一) 股票获准在证券交易所交易的日期；

(二) 持有公司股份最多的前十名股东的名单和持股数额；

(三) 公司的实际控制人；

(四) 董事、监事、高级管理人员的姓名及其持有本公司股票和债券的情况。

第五十五条 上市公司有下列情形之一的，由证券交易所决定暂停其股票上市交易：

(一) 公司股本总额、股权分布等发生变化不再具备上市条件；

(二) 公司不按照规定公开其财务状况，或者对财务会计报告作虚假记载，可能误导投资者；

(三) 公司有重大违法行为；

(四) 公司最近三年连续亏损；

(五) 证券交易所上市规则规定的其他情形。

第五十六条 上市公司有下列情形之一的，由证券交易所决定终止其股票上市交易：

(一) 公司股本总额、股权分布等发生变化不再具备上市条件，在证券交易所规定的期限内仍不能达到上市条件；

(8) andere Schriftstücke, die in den Börsenzulassungsvorschriften der Wertpapierbörse bestimmt sind.

§ 53 [Publizitätspflichten bei der Börsenzulassung von Aktien; vgl. § 47 WpG a.F.] Nachdem der Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel der Aktien von der Wertpapierbörse geprüft worden ist und [die Wertpapierbörse damit] einverstanden ist, muss die Gesellschaft, welche die Börsenzulassungsvereinbarung unterschreibt, innerhalb einer bestimmten Frist die einschlägigen Schriftstücke der Börsenzulassung der Aktien offen legen und diese Schriftstücke dem Publikum an einem bestimmten Ort zur Einsicht zur Verfügung stellen.

§ 54 [Inhalt der Publizitätspflichten; vgl. § 48 WpG a.F., Nr. 3 neu eingefügt] Abgesehen von der Offenlegung der Schriftstücke nach dem vorigen Paragraphen muss die Gesellschaft, welche die Börsenzulassungsvereinbarung unterschreibt, noch folgende Punkte offen legen:

(1) den Tag, von dem an der Handel dieser Aktie an der Wertpapierbörse zugelassen wird;

(2) eine Liste der zehn Aktionäre mit dem größten Aktienbesitz und die Zahl der von ihnen gehaltenen Anteile;

(3) die Person, welche die Gesellschaft tatsächlich beherrscht;

(4) die Namen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat und der leitenden Manager, und inwieweit sie Aktien und Gesellschaftsschuldverschreibungen dieser Gesellschaft halten.

§ 55 [Vorläufige Einstellung des börsennotierten Handels der Aktien einer Gesellschaft; vgl. § 157 GesG a.F., Änderung in Nr. 2, Nr. 5 neu eingefügt] Wenn bei einer börsengängigen Gesellschaft einer der folgenden Umstände vorliegt, beschließt die Wertpapierbörse, dass ihre Aktien vorübergehend nicht an der Börse gehandelt werden:

(1) der Gesamtbetrag des Anteilkapitals oder die Verteilung der Anteilsrechte der Gesellschaft ändern sich derart, dass sie nicht mehr die Voraussetzungen für die Börsenzulassung erfüllt;

(2) die Gesellschaft legt nicht vorschriftsgemäß ihre finanziellen Verhältnisse offen oder macht falsche Angaben in ihren Finanzbuchführungsberichten, so dass Anleger irregeführt werden könnten;

(3) bei der Gesellschaft gibt es erheblich das Gesetz verletzende Handlungen;

(4) die Gesellschaft hat in den letzten drei Jahren fortgesetzt Verluste gemacht;

(5) andere in den Börsenzulassungsvorschriften der Wertpapierbörse bestimmte Umstände.

§ 56 [Beendigung des börsennotierten Handels der Aktien einer Gesellschaft; vgl. § 158 GesG a.F.] Wenn bei einer börsengängigen Gesellschaft einer der folgenden Umstände vorliegt, beschließt die Wertpapierbörse, dass der Börsenhandel mit ihren Aktien beendet wird:

(1) der Gesamtbetrag des Anteilkapitals oder die Verteilung der Anteilsrechte der Gesellschaft ändern sich derart, dass sie nicht mehr die Voraussetzungen für die Börsenzulassung erfüllt und innerhalb einer von der Wertpapierbörse bestimmten Frist können die Börsenzulassungsvoraussetzungen nicht erreicht werden;

(二) 公司不按照规定公开其财务状况, 或者对财务会计报告作虚假记载, 且拒绝纠正;

(三) 公司最近三年连续亏损, 在其后一个年度内未能恢复盈利;

(四) 公司解散或者被宣告破产;

(五) 证券交易所上市规则规定的其他情形。

第五十七条 公司申请公司债券上市交易, 应当符合下列条件:

(一) 公司债券的期限为一年以上;

(二) 公司债券实际发行额不少于人民币五千万元;

(三) 公司申请债券上市时仍符合法定的公司债券发行条件。

第五十八条 申请公司债券上市交易, 应当向证券交易所报送下列文件:

(一) 上市报告书;

(二) 申请公司债券上市的董事会决议;

(三) 公司章程;

(四) 公司营业执照;

(五) 公司债券募集办法;

(六) 公司债券的实际发行数额;

(七) 证券交易所上市规则规定的其他文件。

申请可转换为股票的公司债券上市交易, 还应当报送保荐人出具的上市保荐书。

第五十九条 公司债券上市交易申请经证券交易所审核同意后, 签订上市协议的公司应当在规定的期限内公告公司债券上市文件及有关文件, 并将其申请文件置备于指定场所供公众查阅。

(2) die Gesellschaft legt nicht vorschriftsgemäß ihre finanziellen Verhältnisse offen oder macht falsche Angaben in ihren Finanzbuchführungsberichten und verweigert die Korrektur;

(3) die Gesellschaft hat in den letzten drei Jahren fortgesetzt Verluste gemacht und kann im darauf folgenden Jahr nicht wieder Gewinne machen;

(4) die Gesellschaft wird aufgelöst oder der Konkurs wird über sie erklärt;

(5) andere in den Börsenzulassungsvorschriften der Wertpapierbörse bestimmte Umstände.

§ 57 [Voraussetzungen für die Börsenzulassung von Gesellschaftsanleihen, entspricht § 51 WpG a.F.] Für den Antrag einer Gesellschaft auf Zulassung ihrer Gesellschaftsschuldverschreibungen zum Börsenhandel müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

(1) Die Gesellschaftsschuldverschreibungen laufen über mindestens ein Jahr;

(2) es werden tatsächlich Gesellschaftsschuldverschreibungen für einen Betrag von mindestens RMB 50 Mio. Yuan ausgegeben;

(3) zur Zeit des Antrags der Gesellschaft auf die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen wird den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für deren Ausgabe entsprochen.

§ 58 [Antrag auf Börsenzulassung von Gesellschaftsanleihen; vgl. § 52 WpG a.F., Änderung der Zuständigkeit, Nr. 7 und Abs. 2 neu eingefügt] Wird die Zulassung von Gesellschaftsschuldverschreibungen zum Börsenhandel beantragt, müssen die folgenden Schriftstücke bei der Wertpapierbörse eingereicht werden

(1) ein Bericht über die [geplante] Börsenzulassung;

(2) der Beschluss des Vorstandes über den Antrag auf Börsenzulassung;

(3) die Satzung der Gesellschaft;

(4) der Gewerbeschein der Gesellschaft;

(5) das Verfahren zur Einwerbung [von Zeichnungen] der Gesellschaftsschuldverschreibungen;

(6) die [Angabe der] tatsächlich auszugebenden Zahl von Gesellschaftsschuldverschreibungen;

(7) andere Schriftstücke, die in den Börsenzulassungsvorschriften der Wertpapierbörse bestimmt sind.

Wird die Zulassung zum Börsenhandel von Gesellschaftsschuldverschreibungen beantragt, die in Aktien umgewandelt werden können, muss außerdem die Börsenzulassungsempfehlung eingereicht werden, die vom Sponsor ausgestellt wurde.

§ 59 [Publizitätspflichten bei der Börsenzulassung von Gesellschaftsanleihen; vgl. § 53 WpG a.F.] Nachdem der Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel der Gesellschaftsschuldverschreibungen von der Wertpapierbörse geprüft worden ist und [die Wertpapierbörse damit] einverstanden ist, muss die Gesellschaft, welche die Börsenzulassungsvereinbarung unterschreibt, innerhalb einer bestimmten Frist die einschlägigen Schriftstücke der Börsenzulassung der Gesellschafts-

schuldverschreibungen offen legen und diese Schriftstücke dem Publikum an einem bestimmten Ort zur Einsicht zur Verfügung stellen.

第六十条 公司债券上市交易后, 公司有下列情形之一的, 由证券交易所决定暂停其公司债券上市交易:

- (一) 公司有重大违法行为;
- (二) 公司情况发生重大变化不符合公司债券上市条件;
- (三) 发行公司债券所募集的资金不按照核准的用途使用;
- (四) 未按照公司债券募集办法履行义务;
- (五) 公司最近二年连续亏损。

第六十一条 公司有前条第(一)项、第(四)项所列情形之一经查实后果严重的, 或者有前条第(二)项、第(三)项、第(五)项所列情形之一, 在限期内未能消除的, 由证券交易所决定终止其公司债券上市交易。

公司解散或者被宣告破产的, 由证券交易所终止其公司债券上市交易。

第六十二条 对证券交易所作出的不予上市、暂停上市、终止上市决定不服的, 可以向证券交易所设立的复核机构申请复核。

第三节 持续信息公开

第六十三条 发行人、上市公司依法披露的信息, 必须真实、准确、完整, 不得有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏。

§ 60 [Vorläufige Einstellung des börsennotierten Handels der Gesellschaftsanleihen einer Gesellschaft; vgl. § 55 WpG a.F., Änderung der Zuständigkeit] Nachdem die Gesellschaftsschuldverschreibungen in den Börsenhandel gekommen sind, beschließt die Wertpapierbörse die vorläufige Einstellung des Börsenhandels mit ihnen, wenn bei der Gesellschaft einer der folgenden Umstände vorliegt:

- (1) die Gesellschaft begeht eine erhebliche Rechtsverletzung;
- (2) infolge erheblicher Änderungen der Verhältnisse der Gesellschaft sind die Voraussetzungen für die Börsenzulassung ihrer Gesellschaftsschuldverschreibungen nicht [mehr] gegeben;
- (3) die mit den ausgegebenen Gesellschaftsschuldverschreibungen eingeworbenen Geldmittel werden nicht für den geprüften und gebilligten Zweck eingesetzt;
- (4) die Pflichten gemäß dem Verfahren zur Einwerbung [von Zeichnungen] der Gesellschaftsschuldverschreibungen werden nicht erfüllt;
- (5) die Gesellschaft machte in den letzten beiden Jahren fortgesetzt Verluste.

§ 61 [Beendigung des börsennotierten Handels der Gesellschaftsanleihen einer Gesellschaft; vgl. § 56 WpG a.F.; Änderung der Zuständigkeit] Wenn bei der Gesellschaft einer der in Nr. 1 und Nr. 4 des vorigen Paragraphen genannten Umstände vorliegt und eine Überprüfung ergibt, dass er schwerwiegende Folgen hat, oder wenn einer der in dessen Nummern 2, 3 und 5 genannten Umstände vorliegt und innerhalb einer Frist nicht behoben werden kann, beschließt die Wertpapierbörse, den Börsenhandel mit Schuldverschreibungen dieser Gesellschaft zu beenden.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, oder wenn über sie der Konkurs erklärt wird, beendet die Wertpapierbörse den Börsenhandel mit ihren Schuldverschreibungen.

§ 62 [„Widerspruch“ gegen den Beschluss zur Nichtzulassung und zur Einstellung und Beendigung des börsennotierten Handels; neu eingefügt] Wer sich dem Beschluss der Wertpapierbörse zur Nichtzulassung zum Börsenhandel, zur vorläufigen Einstellung oder Beendigung des börsennotierten Handels nicht unterwerfen will, kann beim von der Wertpapierbörse errichteten Organ zur erneuten Prüfung eine erneute Prüfung beantragen.

3. Abschnitt: Aufrechterhaltung der Offenlegung von Daten

§ 63 [Anforderung an Publizitätspflichten; vgl. § 59 WpG a.F.] Die vom Emittenten und der börsengängigen Gesellschaft nach dem Recht bekannt gemachten Informationen haben wahr, genau und vollständig zu sein und dürfen keine falschen oder irreführenden Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben.

第六十四条 经国务院证券监督管理机构核准依法公开发行股票，或者经国务院授权的部门核准依法公开发行公司债券，应当公告招股说明书、公司债券募集办法。依法公开发行新股或者公司债券的，还应当公告财务会计报告。

第六十五条 上市公司和公司债券上市交易的公司，应当在每一会计年度的上半年结束之日起二个月内，向国务院证券监督管理机构和证券交易所报送记载以下内容的中期报告，并予公告：

- (一) 公司财务会计报告和经营情况；
- (二) 涉及公司的重大诉讼事项；
- (三) 已发行的股票、公司债券变动情况；
- (四) 提交股东大会审议的重要事项；
- (五) 国务院证券监督管理机构规定的其他事项。

第六十六条 上市公司和公司债券上市交易的公司，应当在每一会计年度结束之日起四个月内，向国务院证券监督管理机构和证券交易所报送记载以下内容的年度报告，并予公告：

- (一) 公司概况；
- (二) 公司财务会计报告和经营情况；
- (三) 董事、监事、高级管理人员简介及其持股情况；
- (四) 已发行的股票、公司债券情况，包括持有公司股份最多的前十名股东的名单和持股数额；
- (五) 公司的实际控制人；
- (六) 国务院证券监督管理机构规定的其他事项。

§ 64 [Publizitätspflichten; vgl. § 58 WpG a.F.] Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere geprüft und gebilligt hat, dass nach dem Recht Aktien öffentlich ausgegeben werden, oder wenn eine vom Staatsrat ermächtigte Abteilung geprüft und gebilligt hat, dass nach dem Recht Gesellschaftsschuldverschreibungen öffentlich ausgegeben werden, muss der Emissionsprospekt von Aktien bzw. das Verfahren zur Einwerbung [von Zeichnungen] der Gesellschaftsschuldverschreibungen offen gelegt werden. Wenn nach dem Recht neue Aktien oder Gesellschaftsschuldverschreibungen ausgegeben werden, müssen ferner die Finanz- und Buchführungsberichte offen gelegt werden.

§ 65 [Zwischenberichte; entspricht mit kleinen Änderungen im Wortlaut § 60 WpG a.F.] Börsengängige Gesellschaften und Gesellschaften mit zum Börsenhandel zugelassenen Gesellschaftsschuldverschreibungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des ersten Halbjahres eines jeden Buchführungsjahres dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse Zwischenberichte einreichen und sie auch offen legen, die folgendes enthalten:

- (1) die Finanz- und Buchführungsberichte der Gesellschaft und die Umstände ihres Geschäftsbetriebs;
- (2) Umstände erheblicher Prozesse, welche die Gesellschaft berühren;
- (3) Änderungen bei bereits ausgegebenen Aktien und Gesellschaftsschuldverschreibungen;
- (4) wichtige Umstände, welche der Hauptversammlung zur Beratung vorgelegt worden sind;
- (5) sonstige vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmte Umstände.

§ 66 [Jahresberichte; vgl. § 61 WpG a.F., Nr. 5 neu eingefügt] Börsengängige Gesellschaften und Gesellschaften mit zum Börsenhandel zugelassenen Gesellschaftsschuldverschreibungen müssen innerhalb von vier Monaten ab dem Ende eines Buchführungsjahres dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse Jahresberichte einreichen und sie auch offen legen, die folgendes enthalten:

- (1) die allgemeine Situation der Gesellschaft;
- (2) die Finanz- und Buchführungsberichte der Gesellschaft und die Umstände ihres Geschäftsbetriebs;
- (3) eine kurze Vorstellung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat und der leitenden Manager, und Angaben über ihren Aktienbesitz;
- (4) die Verhältnisse bei den bereits ausgegebenen Aktien und Gesellschaftsschuldverschreibungen, einschließlich einer Liste der zehn Aktionäre mit dem größten Aktienbesitz mit den Zahlen der von ihnen gehaltenen Anteile,
- (5) die Person, welche die Gesellschaft tatsächlich beherrscht;
- (6) sonstige vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmte Umstände.

第六十七条 发生可能对上市公司股票交易价格产生较大影响的重大事件，投资者尚未得知时，上市公司应当立即将有关该重大事件的情况向国务院证券监督管理机构和证券交易所报送临时报告，并予公告，说明事件的起因、目前的状态和可能产生的法律后果。

下列情况为前款所称重大事件：

（一）公司的经营方针和经营范围的重大变化；

（二）公司的重大投资行为和重大的购置财产的决定；

（三）公司订立重要合同，可能对公司的资产、负债、权益和经营成果产生重要影响；

（四）公司发生重大债务和未能清偿到期重大债务的违约情况；

（五）公司发生重大亏损或者重大损失；

（六）公司生产经营的外部条件发生的重大变化；

（七）公司的董事、三分之一以上监事或者经理发生变动；

（八）持有公司百分之五以上股份的股东或者实际控制人，其持有股份或者控制公司的情况发生较大变化；

（九）公司减资、合并、分立、解散及申请破产的决定；

（十）涉及公司的重大诉讼，股东大会、董事会决议被依法撤销或者宣告无效；

（十一）公司涉嫌犯罪被司法机关立案调查，公司董事、监事、高级管理人员涉嫌犯罪被司法机关采取强制措施；

（十二）国务院证券监督管理机构规定的其他事项。

第六十八条 上市公司董事、高级管理人员应当对公司定期报告签署书面确认意见。

§ 67 [Ad hoc-Mitteilungen; vgl. § 62 WpG a.F., wesentliche Änderungen in Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5, Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 12, Abs. 2 Nr. 11 neu eingefügt] Wenn erhebliche Umstände eintreten, die größere Auswirkungen auf den Handelskurs von Aktien einer börsengängigen Gesellschaft haben könnten, die den Anlegern noch nicht bekannt sind, muss die börsengängige Gesellschaft dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse über die erheblichen Umstände sofort einen außerordentlichen Bericht erstatten und ihn auch offen legen, um die Gründe des Sachverhalts, die gegenwärtigen Umstände und rechtliche Folgen zu erklären, die sich hieraus ergeben könnten.

Zu solchen erheblichen Umständen gehören die folgenden Dinge:

(1) Erhebliche Veränderungen des geschäftlichen Kurses und des Betriebsbereichs der Gesellschaft;

(2) Beschlüsse zu erheblichen Investitionen und zu erheblichen Ankäufen von Vermögen der Gesellschaft

(3) von der Gesellschaft abgeschlossene wichtige Verträge, die erhebliche Auswirkungen auf die Aktiva und die Passiva, die Rechte und die Betriebsergebnisse der Gesellschaft ergeben könnten;

(4) der Gesellschaft entstandene erhebliche Verbindlichkeiten sowie Vertragsverletzungen dadurch, dass fällige erhebliche Verbindlichkeiten noch nicht beglichen werden können;

(5) der Gesellschaft entstandene erhebliche Verluste oder erhebliche Schäden;

(6) erhebliche Veränderungen, die bei den externen Rahmenbedingungen für Produktion und Betrieb der Gesellschaft eintreten;

(7) ein Wechsel des Vorstandsvorsitzenden oder von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder des Geschäftsführers;

(8) größere Veränderungen beim Aktienbesitz von Aktionären, die mindestens 5% der Anteile der Gesellschaft halten, oder beim Beherrschen der Gesellschaft durch die Person, welche die Gesellschaft tatsächlich beherrscht;

(9) Beschlüsse zur Kapitalherabsetzung, Fusion, Aufteilung oder Auflösung der Gesellschaft und der Beschluss, die Konkurs zu beantragen;

(10) die Gesellschaft berührende erhebliche Prozesse und die Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Hauptversammlung oder des Vorstands nach dem Recht;

(11) Ermittlungen, die von Justizorganen wegen Verdachts einer die Gesellschaft betreffenden Straftat eingeleitet wurden, und Vollstreckungsmaßnahmen, die von Justizorganen wegen des Verdachts einer Straftat angewendet wurden, die Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder leitende Manager betreffen;

(12) sonstige vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmte Umstände.

§ 68 [Sorgfaltspflichten bei der Publizität; neu eingefügt] Die Vorstandsmitglieder und leitenden Manager börsengängiger Gesellschaften müssen eine schriftliche Bestätigungserklärung für die periodischen Berichte unterschreiben.

上市公司监事会应当对董事会编制的公司定期报告进行审核并提出书面审核意见。

上市公司董事、监事、高级管理人员应当保证上市公司所披露的信息真实、准确、完整。

第六十九条 发行人、上市公司公告的招股说明书、公司债券募集办法、财务会计报告、上市报告文件、年度报告、中期报告、临时报告以及其他信息披露资料，有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏，致使投资者在证券交易中遭受损失的，发行人、上市公司应当承担赔偿责任；发行人、上市公司的董事、监事、高级管理人员和其他直接责任人员以及保荐人、承销的证券公司，应当与发行人、上市公司承担连带赔偿责任，但是能够证明自己没有过错的除外；发行人、上市公司的控股股东、实际控制人有过错的，应当与发行人、上市公司承担连带赔偿责任。

第七十条 依法必须披露的信息，应当在国务院证券监督管理机构指定的媒体发布，同时将其置备于公司住所、证券交易所，供社会公众查阅。

第七十一条 国务院证券监督管理机构对上市公司年度报告、中期报告、临时报告以及公告的情况进行监督，对上市公司分派或者配售新股的情况进行监督，对上市公司控股股东和信息披露义务人的行为进行监督。

证券监督管理机构、证券交易所、保荐人、承销的证券公司及有关人员，对公司依照法律、行政法规规定必须作出的公告，在公告前不得泄露其内容。

第七十二条 证券交易所决定暂停或者终止证券上市交易的，应当及时公告，并报国务院证券监督管理机构备案。

第四节 禁止的交易行为

Der Aufsichtsrat börsengängiger Gesellschaften muss die vom Vorstand erstellten periodischen Berichte der Gesellschaft prüfen und eine schriftliche Prüfungserklärung abgeben.

Die Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und die leitenden Manager börsengängiger Gesellschaften müssen gewährleisten, dass die von der börsengängigen Gesellschaft bekannt gemachten Informationen wahr, genau und vollständig sind.

§ 69 [Schadenersatzhaftung bei Verletzung von Publizitätspflichten; vgl. § 63 WpG a.F. erhebliche Änderungen] Wenn von Emittenten oder börsengängigen Gesellschaften offen gelegte Emissionsprospekte, Verfahren zur Einwerbung [von Zeichnungen] von Gesellschaftsschuldverschreibungen, Finanz- und Buchführungsberichte, Schriftstücke mit Berichten zur Aufnahme des Börsenhandels, Jahresberichte, Zwischenberichte oder außerordentliche Berichte falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben, so dass Anleger im Wertpapierhandel geschädigt werden, haften der Emittent und die börsengängige Gesellschaft auf Schadenersatz; Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Manager und anderes direkt verantwortliches Personal des Emittenten und der börsengängigen Gesellschaft, der Sponsor und die den Absatz übernehmenden Wertpapiergesellschaften übernehmen die gesamtschuldnerische Schadenersatzhaftung, wenn sie nicht beweisen können, dass bei ihnen kein Verschulden vorliegt; liegt beim beherrschenden Aktionär oder der tatsächlich beherrschenden Person des Emittenten oder der börsengängigen Gesellschaft Verschulden vor, übernehmen sie mit dem Emittenten und der börsengängigen Gesellschaft die gesamtschuldnerische Schadenersatzhaftung.

§ 70 [Börsenpflichtblätter; vgl. § 64 WpG a.F.] Informationen, die nach dem Recht bekanntzumachen sind, müssen in den vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere vorgeschriebenen Medien veröffentlicht werden, gleichzeitig müssen sie am Sitz der Gesellschaft und an der Wertpapierbörse dem Publikum zur Durchsicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 71 [Überwachung der Publizitätspflichten; entspricht § 65 WpG a.F.] Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere überwacht die Jahresberichte, Zwischenberichte und außerordentliche Berichte der börsengängigen Gesellschaften und die Umstände der Offenlegung, die Zuteilungen und den zugeteilten Verkauf neuer Aktien solcher Gesellschaften sowie die Handlungen des beherrschenden Aktionärs börsengängiger Gesellschaften und publizitätspflichtiger Personen.

Organe zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere, Wertpapierbörsen, Sponsoren, den Absatz [von Wertpapieren] übernehmende Wertpapiergesellschaften und das betroffene Personal dürfen den Inhalt von Bekanntmachungen, welche die Gesellschaften nach Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen vorzunehmen haben, vor der Offenlegung nicht durchsickern lassen.

§ 72 [Bekanntmachung der Einstellung oder des Widerrufs der Börsenzulassung; vgl. § 66 WpG a.F.] Wenn die Wertpapierbörse beschließt, den börsennotierten Handel mit Wertpapieren vorläufig einzustellen oder zu beenden, muss sie dies unverzüglich offen legen und dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu den Akten melden.

4. Abschnitt: Im Handel verbotene Handlungen

第七十三条 禁止证券交易内幕信息的知情人和非法获取内幕信息的人利用内幕信息从事证券交易活动。

第七十四条 证券交易内幕信息的知情人包括：

（一）发行人的董事、监事、高级管理人员；

（二）持有公司百分之五以上股份的股东及其董事、监事、高级管理人员，公司的实际控制人及其董事、监事、高级管理人员；

（三）发行人控股的公司及其董事、监事、高级管理人员；

（四）由于所任公司职务可以获取公司有关内幕信息的人员；

（五）证券监督管理机构工作人员以及由于法定职责对证券的发行、交易进行管理的其他人员；

（六）保荐人、承销的证券公司、证券交易所、证券登记结算机构、证券服务机构的有关人员；

（七）国务院证券监督管理机构规定的其他人员。

第七十五条 证券交易活动中，涉及公司的经营、财务或者对公司证券的市场价格有重大影响的尚未公开的信息，为内幕信息。

下列信息皆属内幕信息：

（一）本法第六十七条第二款所列重大事件；

（二）公司分配股利或者增资的计划；

（三）公司股权结构的重大变化；

（四）公司债务担保的重大变更；

（五）公司营业用主要资产的抵押、出售或者报废一次超过该资产的百分之三十；

（六）公司的董事、监事、高级管理人员的行为可能依法承担重大损害赔偿责任；

§ 73 [Verbot des Insiderhandels; vgl. § 67 WpG a.F.] Es ist über interne Informationen des Wertpapierhandels unterrichteten Personen und Personen, die illegal interne Informationen erhalten haben, verboten, [diese] internen Daten bei Aktivitäten des Wertpapierhandels zu nutzen.

§ 74 [Insider; vgl. § 68 WpG a.F., Änderungen in Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7] Über interne Informationen des Wertpapierhandels unterrichtete Personen schließt ein:

(1) Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager des Emittenten;

(2) Aktionäre, die mindestens 5% der Anteile der Gesellschaft halten, und deren Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager sowie die tatsächlich beherrschende Person und deren Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager;

(3) die Gesellschaft, die den Emittenten beherrscht und deren Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager;

(4) Personal, das aus seinem Amt bei der Gesellschaft die Gesellschaft betreffende interne Informationen erhalten kann;

(5) Funktionäre eines Organs zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und anderes Personal, das die vom Recht bestimmte Amtspflicht hat, den Wertpapierhandel zu steuern;

(6) betroffenes Personal des Sponsors, der den Absatz [von Wertpapieren] übernehmenden Wertpapiergesellschaften, der Wertpapierbörsen, der Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren und der Wertpapierdienstleistungsorgane;

(7) andere vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere festgelegte Personen.

§ 75 [Insidertatsachen; entspricht § 69 WpG a.F.] Interne Informationen sind im Wertpapierhandel noch nicht öffentliche Informationen, welche den Betrieb oder die Finanzen der Gesellschaft berühren oder auf den Marktpreis von Wertpapieren der Gesellschaft erhebliche Auswirkungen haben.

Die folgenden Arten von Informationen gehören sämtlich zu den internen Informationen:

(1) Die in §67 Abs.2 aufgeführten erheblichen Umstände;

(2) Pläne der Gesellschaft zur Verteilung von Dividende oder zu Kapitalerhöhungen;

(3) erhebliche Veränderungen der Zusammensetzung der Anteilsrechte an der Gesellschaft;

(4) erhebliche Veränderungen bei den Sicherheiten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft;

(5) wenn wesentliches Betriebsvermögen der Gesellschaft verpfändet, verkauft oder abgeschrieben wird, falls das auf einmal mindestens 30% dieses Vermögens betrifft;

(6) Handlungen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat und der leitenden Manager der Gesellschaft, für die nach dem Recht auf erheblichen Schadenersatz gehaftet werden könnte,

(七) 上市公司收购的有关方案

;

(八) 国务院证券监督管理机构认定的对证券交易价格有显著影响的其他重要信息。

第七十六条 证券交易内幕信息的知情人和非法获取内幕信息的人, 在内幕信息公开前, 不得买卖该公司的证券, 或者泄露该信息, 或者建议他人买卖该证券。

持有或者通过协议、其他安排与他人共同持有公司百分之五以上股份的自然人、法人、其他组织收购上市公司的股份, 本法另有规定的, 适用其规定。

内幕交易行为给投资者造成损失的, 行为人应当依法承担赔偿责任。

第七十七条 禁止任何人以下列手段操纵证券市场:

(一) 单独或者通过合谋, 集中资金优势、持股优势或者利用信息优势联合或者连续买卖, 操纵证券交易价格或者证券交易量;

(二) 与他人串通, 以事先约定的时间、价格和方式相互进行证券交易, 影响证券交易价格或者证券交易量;

(三) 在自己实际控制的账户之间进行证券交易, 影响证券交易价格或者证券交易量;

(四) 以其他手段操纵证券市场。

操纵证券市场行为给投资者造成损失的, 行为人应当依法承担赔偿责任。

第七十八条 禁止国家工作人员、传播媒介从业人员和有关人员编造、传播虚假信息, 扰乱证券市场。

(7) Projekte zum Ankauf von börsengängigen Gesellschaften;

(8) andere wichtige Informationen, die nach Feststellung des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere deutliche Auswirkungen auf die Preise im Wertpapierhandel haben könnten.

§ 76 [Verbotenes Insiderhandeln, vgl. § 70 WpG a.F., Änderungen im Wortlaut, insbesondere in Abs. 2, Abs. 3 neu eingefügt] Über interne Informationen des Wertpapierhandels unterrichtete Personen und andere Personen, die illegal interne Informationen erlangen, dürfen Wertpapiere dieser Gesellschaft weder kaufen oder verkaufen noch diese Informationen durchsickern lassen noch anderen raten, diese Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen.

Dies gilt dann nicht, wenn dieses Gesetz für den Fall etwas anderes vorschreibt, dass natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen, die mindestens 5% der Anteile einer börsengängigen Gesellschaft halten, oder durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement gemeinsam mit anderen Personen halten, die Anteile der börsengängigen Gesellschaft [im Rahmen einer Übernahme] aufkaufen.

Wenn der Insiderhandel bei Anlegern einen Schaden verursacht, müssen die Handelnden nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernehmen.

§ 77 [Manipulation des Wertpapiermarktes; vgl. § 71 WpG a.F., Änderungen in Abs. 1, Abs. 2 neu eingefügt] Es ist jedermann verboten, mit folgenden Methoden den Wertpapiermarkt zu manipulieren:

(1) allein oder im Komplott mit anderen finanzielle oder sich aus dem Besitz von Anteilen ergebende Stärken zu konzentrieren oder Stärken bei der [Kenntnis von] Informationen zu nutzen, um verbunden oder fortgesetzt zu kaufen und zu verkaufen, und [so] die Preise oder den Umfang des Wertpapierhandels zu manipulieren;

(2) in Kollusion mit anderen zu Zeiten und Preisen und mit Methoden, die vorher vereinbart werden, wechselseitige Wertpapiergeschäfte durchzuführen, um die Preise oder den Umfang des Wertpapierhandels zu beeinflussen;

(3) zwischen selbst tatsächlich beherrschten Konten Wertpapiergeschäfte durchzuführen, um die Preise oder den Umfang des Wertpapierhandels zu beeinflussen;

(4) auf andere Weise den Wertpapierhandel zu manipulieren.

Wenn die Manipulation des Wertpapiermarktes bei Anlegern einen Schaden verursacht, müssen die Handelnden nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernehmen.

§ 78 [Produzieren und Verbreiten falscher Informationen; vgl. § 72 WpG a.F.] Es ist Beamten, den in den [Nachrichten] verbreitenden Medien tätigen und [sonst] betroffenen Personen verboten, falsche Informationen zu fabrizieren und zu verbreiten, die den Wertpapiermarkt durcheinanderbringen.

禁止证券交易所、证券公司、证券登记结算机构、证券服务机构及其从业人员，证券业协会、证券监督管理机构及其工作人员，在证券交易活动中作出虚假陈述或者信息误导。

各种传播媒介传播证券市场信息必须真实、客观，禁止误导。

第七十九条 禁止证券公司及其从业人员从事下列损害客户利益的欺诈行为：

(一) 违背客户的委托为其买卖证券；

(二) 不在规定时间内向客户提供交易的书面确认文件；

(三) 挪用客户所委托买卖的证券或者客户账户上的资金；

(四) 未经客户的委托，擅自为客户买卖证券，或者假借客户的名义买卖证券；

(五) 为牟取佣金收入，诱使客户进行不必要的证券买卖；

(六) 利用传播媒介或者通过其他方式提供、传播虚假或者误导投资者的信息；

(七) 其他违背客户真实意思表示，损害客户利益的行为。

欺诈客户行为给客户造成损失的，行为人应当依法承担赔偿责任。

第八十条 禁止法人非法利用他人账户从事证券交易；禁止法人出借自己或者他人的证券账户。

第八十一条 依法拓宽资金入市渠道，禁止资金违规流入股市。

第八十二条 禁止任何人挪用公款买卖证券。

第八十三条 国有企业和国有资产控股的企业买卖上市交易的股票，必须遵守国家有关规定。

Es ist den Wertpapierbörsen, den Wertpapiergesellschaften, den Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren, den Wertpapierdienstleistungsorganen, ebenso wie den bei ihnen Tätigen, Wertpapiergewerbeverbänden und Organen zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und ihren Funktionären verboten, im Wertpapierhandel falsche Angaben zu machen oder mit Informationen irreführen.

Die von [Nachrichten] verbreitenden Medien aller Art verbreiteten Daten zum Wertpapierhandel haben wahr und objektiv zu sein, Irreführungen sind verboten.

§ 79 [Interessenwahrungspflichten der Wertpapierhändler; vgl. § 73 WpG a.F., Änderung in Abs. 1 Nr. 4, Nr. 6 und Abs. 2 neu eingefügt] Es ist den Wertpapiergesellschaften und den bei ihnen Tätigen verboten, die Interessen ihrer Kunden betrügerisch zu schädigen, indem sie:

(1) Wertpapiere für die Kunden entgegen deren Aufträgen kaufen oder verkaufen;

(2) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen den Kunden Geschäfte schriftlich bestätigen;

(3) Wertpapiere, deren Kauf oder Verkauf Kunden in Auftrag gegeben haben, oder Geldmittel auf Kundenkonten zweckentfremden;

(4) ohne Beauftragung durch den Kunden eigenmächtig Wertpapiere für den Kunden kaufen und verkaufen oder den Namen von Kunden nutzen, um Wertpapiere zu kaufen und verkaufen;

(5) um Maklergebühren zu verdienen, Kunden zu unnötigen Wertpapierkäufen und -verkäufen veranlassen;

(6) unter Nutzung der [Nachrichten] verbreitenden Medien oder auf anderem Wege falsche oder die Anleger irreführende Informationen zur Verfügung stellen oder verbreiten;

(7) sonstwie die wahren Willenserklärungen von Kunden verletzen und [so] die Interessen der Kunden schädigen.

Wenn die betrügerische Handlung bei Kunden einen Schaden verursacht, müssen die Handelnden nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernehmen.

§ 80 [Illegale Verwendung von Konten durch juristische Personen; vgl. § 74 WpG a.F., wesentliche Änderungen] Juristischen Personen ist es verboten, illegal Konten anderer Personen für den Wertpapierhandel zu nutzen; juristischen Personen ist es verboten, ihre eigenen Konten oder Konten anderer Personen zu verleihen.

§ 81 [Verbot des „vorschriftswidrigen Zuflusses“ von Geldmitteln, neu eingefügt] Bei der Ausweitung der Kanäle für Geldmittel in den [Wertpapier-]markt ist es verboten, dass Geldmittel vorschriftswidrig in den Aktienmarkt fließen.

§ 82 [Verbot des Wertpapierhandels mit „öffentlichen Mitteln“, entspricht § 75 WpG a.F.] Es ist jedermann verboten, öffentliche Mittel zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren zweckzuentfremden.

§ 83 [Aktienhandel durch Staatsunternehmen, vgl. § 76 WpG a.F., erhebliche Änderung] Staatseigene Unternehmen und Unternehmen, an denen staatseigenes Vermögen einen beherrschenden Anteil hat, haben beim Kauf und Verkauf von zum Börsenhandel zugelassenen

Aktien die einschlägigen [zentral-] staatlichen Bestimmungen zu befolgen.

第八十四条 证券交易所、证券公司、证券登记结算机构、证券服务机构及其从业人员对证券交易中发现的禁止的交易行为，应当及时向证券监督管理机构报告。

第四章 上市公司的收购

第八十五条 投资者可以采取要约收购、协议收购及其他合法方式收购上市公司。

第八十六条 通过证券交易所的证券交易，投资者持有或者通过协议、其他安排与他人共同持有一个上市公司已发行的股份达到百分之五时，应当在该事实发生之日起三日内，向国务院证券监督管理机构、证券交易所作出书面报告，通知该上市公司，并予公告；在上述期限内，不得再行买卖该上市公司的股票。

投资者持有或者通过协议、其他安排与他人共同持有一个上市公司已发行的股份达到百分之五后，其所持该上市公司已发行的股份比例每增加或者减少百分之五，应当依照前款规定进行报告和公告。在报告期限内和作出报告、公告后二日内，不得再行买卖该上市公司的股票。

第八十七条 依照前条规定所作的书面报告和公告，应当包括下列内容：

- (一) 持股人的名称、住所；
- (二) 持有的股票的名称、数额

；

(三) 持股达到法定比例或者持股增减变化达到法定比例的日期。

第八十八条 通过证券交易所的证券交易，投资者持有或者通过协议、其他安排与他人共同持有一个上市公司已发行的股份达到百分之三十时，继续进行收购的，应当依法向该上市公司所有股东发出收购上市公司全部或者部分股份的要约。

§ 84 [Berichtspflicht, entspricht § 77 WpG a.F.] Wertpapierbörsen, Wertpapiergesellschaften, Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren, Wertpapierdienstleistungsorgane, ebenso wie die bei ihnen tätigen Personen, die im Wertpapierhandel verbotene Handlungen feststellen, müssen darüber unverzüglich dem Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere berichten.

4. Kapitel: Übernahme von börsengängigen Gesellschaften

§ 85 [Formen der Übernahme; entspricht § 78 WpG a.F.] Anleger können bei der Übernahme börsengängiger Gesellschaften die Formen der Übernahme durch Angebot, der Übernahme durch Vereinbarung und andere rechtmäßige Formen anwenden.

§ 86 [Publizitätspflichten bei Überschreitung der 5%-Grenze; vgl. § 79 WpG a.F.] Wenn im Wertpapierhandel auf der Wertpapierbörse ein Anleger [allein] oder durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement mit anderen Personen gemeinsam 5% der schon ausgegebenen Anteile einer börsengängigen Gesellschaft hält, muss er innerhalb von drei Tagen von dem Tag, an dem dieser Sachverhalt eintritt, diesen dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse schriftlich berichten, diese börsengängige Gesellschaft unterrichten und den Sachverhalt offen legen; innerhalb der genannten Frist darf er keine weiteren Käufe und Verkäufe der Aktien dieser börsengängigen Gesellschaft durchführen.

Nachdem ein Anleger [allein] oder durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement mit anderen Personen gemeinsam 5% der schon ausgegebenen Anteile einer börsengängigen Gesellschaft hält, muss er alle eingetretenen Veränderungen seines Besitzes an bereits ausgegebenen Anteilen dieser Gesellschaft um 5% nach den Vorschriften des vorigen Absatzes berichten und offen legen. Innerhalb der Berichtsfrist und innerhalb von zwei Tagen nach Bericht und Offenlegung darf er keine weiteren Käufe und Verkäufe der Aktien dieser börsengängigen Gesellschaft durchführen.

§ 87 [Inhalt der Publizitätspflicht; entspricht § 80 WpG a.F.] Schriftliche Berichte und Offenlegungen nach dem vorigen Paragraphen müssen enthalten:

- (1) Bezeichnung und Sitz des Inhabers der Anteile;
- (2) Bezeichnung und Menge der gehaltenen Aktien;

(3) das Datum, an dem die gehaltenen Aktien bzw. deren Veränderung den gesetzlich bestimmten Prozentsatz erreicht haben.

§ 88 [Pflichtangebot; vgl. § 81 WpG a.F., erhebliche Änderungen, Abs. 2 neu eingefügt] Wenn im Wertpapierhandel auf der Wertpapierbörse ein Anleger [allein] oder durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement mit anderen Personen gemeinsam 30% der schon ausgegebenen Anteile einer börsengängigen Gesellschaft hält und die Übernahme weiter durchführt, muss er nach dem Recht allen Aktionären dieser börsengängigen Gesellschaft ein Übernahmeangebot für alle oder einen Teil der Anteile der börsengängigen Gesellschaft machen.

收购上市公司部分股份的收购要约应当约定，被收购公司股东承诺出售的股份数额超过预定收购的股份数额的，收购人按比例进行收购。

第八十九条 依照前条规定发出收购要约，收购人必须事先向国务院证券监督管理机构报送上市公司收购报告书，并载明下列事项：

- （一）收购人的名称、住所；
- （二）收购人关于收购的决定；
- （三）被收购的上市公司名称；
- （四）收购目的；
- （五）收购股份的详细名称和预定收购的股份数额；
- （六）收购期限、收购价格；
- （七）收购所需资金额及资金保证；
- （八）报送上市公司收购报告书时持有被收购公司股份数占该公司已发行的股份总数的比例。

收购人还应当将上市公司收购报告书同时提交证券交易所。

第九十条 收购人在依照前条规定报送上市公司收购报告书之日起十五日后，公告其收购要约。在上述期限内，国务院证券监督管理机构发现上市公司收购报告书不符合法律、行政法规规定的，应当及时告知收购人，收购人不得公告其收购要约。

收购要约约定的收购期限不得少于三十日，并不得超过六十日。

第九十一条 在收购要约确定的承诺期限内，收购人不得撤销其收购要约。收购人需要变更收购要约的，必须事先向国务院证券监督管理机构及证券交易所提出报告，经批准后，予以公告。

Im Angebot zur Übernahme eines Teils der Anteile der börsengängigen Gesellschaft muss vorgesehen werden, dass der Übernehmer für den Fall, dass die Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft [das Angebot zum] Verkauf von mehr Anteilen als für die Übernahme vorgesehen annehmen, den Ankauf proportional durchführt.

§ 89 [Übernahmebericht; entspricht wörtlich § 82 WpG a.F.] Wenn nach dem vorigen Paragraphen ein Übernahmeangebot abgegeben wird, hat der Übernehmer vorher dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere einen schriftlichen Bericht über die Übernahme einer börsengängigen Gesellschaft einzureichen, welcher angibt:

- (1) die Bezeichnung und den Sitz des Übernehmers;
- (2) den Beschluss des Übernehmers über die Übernahme;
- (3) die Bezeichnung der zu übernehmenden börsenzugelassenen Gesellschaft;
- (4) den Zweck der Übernahme;
- (5) die genaue Bezeichnung und die geplante Zahl der zu übernehmenden Anteile,
- (6) die Frist für die Übernahme und den Preis der Übernahme;
- (7) den für die Übernahme benötigten Geldbetrag und seine Sicherung;
- (8) den Prozentsatz, den die zum Zeitpunkt der Einreichung des Berichts gehaltenen Aktien an den gesamten von der zu übernehmenden Gesellschaft ausgegebenen Aktien haben.

Der Übernehmer muss den im vorigen Absatz vorgeschriebenen Übernahmebericht gleichzeitig auch der Wertpapierbörse einreichen.

§ 90 [Offenlegung des Übernahmeangebots, Frist des Übernahmeangebots; vgl. § 83 WpG a.F., Abs. 1 Satz 2 neu eingefügt] Innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem der Übernehmer gemäß dem vorigen Paragraphen den Bericht über die Übernahme einer börsengängigen Gesellschaft eingereicht hat, legt er sein Übernahmeangebot offen. Stellt das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere innerhalb dieser Frist fest, dass der Bericht über die Übernahme einer börsengängigen Gesellschaft nicht den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen entspricht, muss es dies unverzüglich dem Übernehmer zur Kenntnis bringen, und der Übernehmer darf das Übernahmeangebot nicht offen legen.

Das Übernahmeangebot muss auf mindestens 30 und höchstens 60 Tage befristet werden.

§ 91 [Widerruf und Änderung des Übernahmeangebots; entspricht mit Änderungen im Wortlaut § 84 WpG a.F.] Während der im Übernahmeangebot festgelegten Annahmefrist darf der Übernehmer das Übernahmeangebot nicht widerrufen. Muss der Übernehmer das Übernahmeangebot ändern, hat er vorher dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse zu berichten, [ihre] Genehmigung einzuholen und dann [die Änderung] offen zu legen.

第九十二条 收购要约提出的各项收购条件，适用于被收购公司的所有股东。

第九十三条 采取要约收购方式的，收购人在收购期限内，不得卖出被收购公司的股票，也不得采取要约规定以外的形式和超出要约的条件买入被收购公司的股票。

第九十四条 采取协议收购方式的，收购人可以依照法律、行政法规的规定同被收购公司的股东以协议方式进行股份转让。

以协议方式收购上市公司时，达成协议后，收购人必须在三日内将该收购协议向国务院证券监督管理机构及证券交易所作出书面报告，并予公告。

在公告前不得履行收购协议。

第九十五条 采取协议收购方式的，协议双方可以临时委托证券登记结算机构保管协议转让的股票，并将资金存放于指定的银行。

第九十六条 采取协议收购方式的，收购人收购或者通过协议、其他安排与他人共同收购一个上市公司已发行的股份达到百分之三十时，继续进行收购的，应当向该上市公司所有股东发出收购上市公司全部或者部分股份的要约。但是，经国务院证券监督管理机构免除发出要约的除外。

收购人依照前款规定以要约方式收购上市公司股份，应当遵守本法第八十九条至第九十三条的规定。

第九十七条 收购期限届满，被收购公司股权分布不符合上市条件的，该上市公司的股票应当由证券交易所依法终止上市交易；其余仍持有被收购公司股票的股东，有权向收购人以收购要约的同等条件出售其股票，收购人应当收购。

§ 92 [Gleiche Bedingungen für alle Aktionäre; entspricht § 85 WpG a.F.] Die im Übernahmeangebot angegebenen Übernahmebedingungen gelten für alle Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft.

§ 93 [Bindung an das Übernahmeangebot, vgl. § 88 WpG a.F.] Wenn die Form der Übernahme durch Angebot angewendet wird, darf der Übernehmer während der Übernahmefrist weder Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft verkaufen, noch mit anderen Formen als der Übernahme durch Angebot und zu Bedingungen über die des Angebots hinaus Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft kaufen.

§ 94 [Übernahme durch Vereinbarung; entspricht § 89 WpG a.F.] Wird die Form der Übernahme durch Vereinbarung angewendet, so kann der Übernehmer nach den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen durch Vereinbarung mit Aktionären der zu übernehmenden Gesellschaft die Übertragung von Anteilen durchführen.

Wird eine Gesellschaft mit börsengängigen Aktien durch Vereinbarung angekauft, so hat der Käufer die Vereinbarung innerhalb von drei Tagen, nachdem sie erzielt worden ist, dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse schriftlich zu berichten und sie offen zu legen.

Vor der Offenlegung darf die Vereinbarung über die Übernahme nicht erfüllt werden

§ 95 [Deponieren der Aktien und Hinterlegung des Entgeltes; entspricht § 90 WpG a.F.] Wenn die Form der Übernahme durch Vereinbarung angewendet wird, können die Parteien der Vereinbarung ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren vorläufig beauftragen, die durch die Vereinbarung übertragenen Aktien aufzubewahren und die Geldmittel bei einer bestimmten Bank zu deponieren.

§ 96 [Pflichtangebot bei Übernahme durch Vereinbarung; neu eingefügt] Wenn die Form der Übernahme durch Vereinbarung angewendet wird, und der Übernehmer [allein] oder durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement gemeinsam mit anderen Personen gemeinsam 30% der schon ausgegebenen Anteile einer börsengängigen Gesellschaft übernommen hat, und die Übernahme weiter durchführt, muss er nach dem Recht allen Aktionären dieser börsengängigen Gesellschaft ein Übernahmeangebot für alle oder einen Teil der Anteile der börsengängigen Gesellschaft machen. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere von der [Pflicht zur] Abgabe eines Angebots befreit.

Übernimmt der Übernehmer nach dem vorigen Absatz in Form der Übernahme durch Angebot Anteile der börsengängigen Gesellschaft, müssen die §§ 89 bis 93 dieses Gesetzes befolgt werden.

§ 97 [Beendigung des Börsenhandels, Übernahmepflicht gegenüber Aktionären, Änderung der Rechtsform; vgl. §§ 86, 87 WpG a.F.] Wenn die Verteilung der Anteilsrechte der zu übernehmenden Gesellschaft bei Ablauf der Übernahmefrist nicht [mehr] den Voraussetzungen der Börsenzulassung entspricht, muss der Börsenhandel mit den Aktien dieser börsengängigen Gesellschaft nach dem Recht beendet werden; die noch verbliebenen anderen Aktionäre, die Aktien dieser zu

übernehmenden Gesellschaft halten, sind berechtigt, dem Übernehmer ihre Aktien zu den Bedingungen des Übernahmeangebots zu verkaufen, und der Übernehmer muss sie kaufen.

收购行为完成后,被收购公司不再具备股份有限公司条件的,应当依法变更企业形式。

第九十八条 在上市公司收购中,收购人持有的被收购的上市公司的股票,在收购行为完成后的十二个月内不得转让。

第九十九条 收购行为完成后,收购人与被收购公司合并,并将该公司解散的,被解散公司的原有股票由收购人依法更换。

第一百条 收购行为完成后,收购人应当在十五日内将收购情况报告国务院证券监督管理机构和证券交易所,并予公告。

第一百零一条 收购上市公司中由国家授权投资的机构持有的股份,应当按照国务院的规定,经有关主管部门批准。

国务院证券监督管理机构应当依照本法的原则制定上市公司收购的具体办法。

第五章 证券交易所

第一百零二条 证券交易所是为证券集中交易提供场所和设施,组织和监督证券交易,实行自律管理的法人。

证券交易所的设立和解散,由国务院决定。

第一百零三条 设立证券交易所必须制定章程。

证券交易所章程的制定和修改,必须经国务院证券监督管理机构批准。

第一百零四条 证券交易所必须在其名称中标明证券交易所字样。其他任何单位或者个人不得使用证券交易所或者近似的名称。

Wenn nach dem Ende der Übernahmehandlungen die zu übernehmende Gesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen für eine Aktiengesellschaft erfüllt, muss nach dem Recht ihre Unternehmensform geändert werden.

§ 98 [Haltefrist für Übernehmer; vgl. § 91 WpG a.F., Verlängerung der Frist] Bei der Übernahme börsengängiger Gesellschaften darf der Übernehmer die von ihm gehaltenen Aktien dieser börsengängigen Gesellschaft nach Abschluss der Übernahmehandlungen innerhalb von 12 Monaten nicht [weiter] übertragen.

§ 99 [Aktientausch bei Fusion; vgl. § 92 WpG a.F.] Fusionieren der Übernehmer und die zu übernehmende Gesellschaft nach Abschluss der Übernahmehandlungen und wird diese Gesellschaft aufgelöst, werden die ursprünglichen Aktien der aufzulösenden Gesellschaft vom Übernehmer nach dem Recht umgetauscht.

§ 100 [Bericht und Offenlegung; entspricht § 93 WpG a.F.] Nach Abschluss der Übernahmehandlungen muss der Übernehmer innerhalb von 15 Tagen dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und der Wertpapierbörse über die Umstände der Übernahme berichten und dies auch offen legen.

§ 101 [Übernahme von Staatsunternehmen, Ermächtigung; vgl. § 94 WpG a.F., Abs. 2 neu eingefügt] Werden bei der Übernahme einer börsengängigen Gesellschaft Anteile berührt, die von einem vom Staat ermächtigten Investitionsorgan gehalten werden, so muss [die Übernahme] entsprechend den Bestimmungen des Staatsrates von den betreffenden zuständigen Abteilungen genehmigt werden.

Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere muss gemäß den Prinzipien dieses Gesetzes das konkrete Verfahren für die Übernahme börsengängiger Gesellschaften festlegen.

5. Kapitel: Wertpapierbörsen

§ 102 [Rechtsform der Börsen, Genehmigungserfordernis; vgl. § 95 WpG a.F., erhebliche Änderung] Wertpapierbörsen sind juristische Personen, welche einen Ort und Einrichtungen für den zusammengefassten Handel mit Wertpapieren zur Verfügung stellen.

Die Errichtung und Auflösung von Wertpapierbörsen wird vom Staatsrat beschlossen.

§ 103 [Satzung; entspricht § 96 WpG a.F.] Bei der Errichtung einer Wertpapierbörse ist eine Satzung zu bestimmen.

Die Bestimmung und Änderung von Satzungen der Wertpapierbörsen ist vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu genehmigen.

§ 104 [Bezeichnung, entspricht § 97 WpG a.F.] Eine Wertpapierbörse hat in ihrem Namen die Zeichen für „Wertpapierbörse“ zu enthalten. Andere Einheiten und Einzelne dürfen sich nicht als Wertpapierbörse oder ähnlich bezeichnen.

第一百零五条 证券交易所可以自行支配的各项费用收入，应当首先用于保证其证券交易场所和设施的正常运行并逐步改善。

实行会员制的证券交易所的财产积累归会员所有，其权益由会员共同享有，在其存续期间，不得将其财产积累分配给会员。

第一百零六条 证券交易所设理事会。

第一百零七条 证券交易所设总经理一人，由国务院证券监督管理机构任免。

第一百零八条 有《中华人民共和国公司法》第一百四十七条规定的情形或者下列情形之一的，不得担任证券交易所的负责人：

(一) 因违法行为或者违纪行为被解除职务的证券交易所、证券登记结算机构的负责人或者证券公司的董事、监事、高级管理人员，自被解除职务之日起未逾五年；

(二) 因违法行为或者违纪行为被撤销资格的律师、注册会计师或者投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构、资产评估机构、验证机构的专业人员，自被撤销资格之日起未逾五年。

第一百零九条 因违法行为或者违纪行为被开除的证券交易所、证券登记结算机构、证券服务机构、证券公司的从业人员和被开除的国家机关工作人员，不得招聘为证券交易所的从业人员。

第一百一十条 进入证券交易所参与集中交易的，必须是证券交易所的会员。

第一百一十一条 投资者应当与证券公司签订证券交易委托协议，并在证券公司开立证券交易账户，以书面、电话以及其他方式，委托该证券公司代其买卖证券。

§ 105 [Einsatz der Einkommen; vgl. § 98 WpG a.F., Änderung in Abs. 2] Das Einkommen aus Gebühren, über das die Wertpapierbörse selbst verfügen kann, muss in erster Linie benutzt werden, um den ordentlichen Betrieb in den Räumen und mit den Einrichtungen der Wertpapierbörse aufrechtzuerhalten und allmählich zu verbessern.

Bei Wertpapierbörsen, die ein Mitgliedersystem durchführen, fällt das akkumulierte Vermögen der Wertpapierbörse in das Eigentum ihrer Mitglieder, die Rechte hieran genießen die Mitglieder gemeinsam; solange sie besteht, darf das akkumulierte Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden.

§ 106 [Direktorium, entspricht § 99 WpG a.F.] Für die Wertpapierbörse wird ein Direktorium errichtet.

§ 107 [Hauptgeschäftsführer, entspricht § 100 WpG a.F.] Die Wertpapierbörse bekommt einen Hauptgeschäftsführer, den das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestellt und entlässt.

§ 108 [Einschränkung für die Bekleidung des Amtes eines Verantwortlichen der Börsen; vgl. § 101 WpG a.F.] Jemand, bei dem ein Umstand nach § 147 des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ oder einer der folgenden Umstände vorliegt, darf nicht verantwortlicher [Leiter] einer Wertpapierbörse werden:

(1) Ein verantwortlicher [Leiter] einer Wertpapierbörse oder eines Organs zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren oder ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager einer Wertpapiergesellschaft, der bzw. das wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen seines Amtes enthoben worden ist, innerhalb von 5 Jahren vom Tage der Amtsenthebung an;

(2) ein Anwalt, ein registrierter Wirtschaftsprüfer oder ein Fachmann eines Anlageberatungsorgans, Finanzberatungsorgans, Kreditbewertungsorgans, Vermögensbewertungsorgans oder Nachweisprüfungsorgans, dem wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen seine Befähigung zu dieser Tätigkeit entzogen worden ist, innerhalb von 5 Jahren vom Tage der Entziehung an.

§ 109 [Einschränkung für die Bekleidung eines Amtes des bei der Börse tätigen Personals; vgl. § 102 WpG a.F.] Bei Wertpapierbörsen, Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren, Wertpapierdienstleistungsorganen und Wertpapiergesellschaften tätige Personen, die wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen entlassen wurden sowie entlassene Beamte dürfen nicht zur Tätigkeit bei Wertpapierbörsen eingestellt werden.

§ 110 [Börsenhandelsteilnehmer; vgl. § 103 WpG a.F., erhebliche Änderung] Ein Teilnehmer am zusammengefassten Handel auf einer Wertpapierbörse hat ein Mitglied der Wertpapierbörse zu sein.

§ 111 [Handel über Wertpapiergesellschaften, vgl. § 104 WpG a.F.] Anleger müssen mit einer Wertpapiergesellschaft eine Vereinbarung zur Beauftragung im Wertpapierhandel unterschreiben¹⁰, ein Wertpapierhandelskonto bei einer Wertpapiergesellschaft eröffnen und diese schriftlich, telefonisch oder auf andere Weise beauftragen, in ihrer Vertretung Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen.

¹⁰ Der Passus, dass Anleger „mit einer Wertpapiergesellschaft eine Vereinbarung zur Beauftragung im Wertpapierhandel unterschreiben“ müssen, wurde neu in § 111 WpG aufgenommen. Untergesetzliche Normen schrieben den Abschluss eines solchen Vertrages aber vor und der Chinesische Verband der Wertpapierbranche hat im Jahr 2001 einen Vertragsmustertext herausgegeben. Siehe Piffler, a.a.O. (Fn. 5), S. 445.

第一百一十二条 证券公司根据投资者的委托,按照证券交易规则提出交易申报,参与证券交易所场内的集中交易,并根据成交结果承担相应的清算交收责任;证券登记结算机构根据成交结果,按照清算交收规则,与证券公司进行证券和资金的清算交收,并为证券公司客户办理证券的登记过户手续。

第一百一十三条 证券交易所应当为组织公平的集中交易提供保障,公布证券交易即时行情,并按交易日制作证券市场行情表,予以公布。

未经证券交易所许可,任何单位和个人不得发布证券交易即时行情。

第一百一十四条 因突发性事件而影响证券交易的正常进行时,证券交易所可以采取技术性停牌的措施;因不可抗力的突发性事件或者为维护证券交易的正常秩序,证券交易所可以决定临时停市。

证券交易所采取技术性停牌或者决定临时停市,必须及时报告国务院证券监督管理机构。

第一百一十五条 证券交易所对证券交易实行实时监控,并按照国务院证券监督管理机构的要求,对异常的交易情况提出报告。

证券交易所应当对上市公司及相关信息披露义务人披露信息进行监督,督促其依法及时、准确地披露信息。

证券交易所根据需要,可以对出现重大异常交易情况的证券账户限制交易,并报国务院证券监督管理机构备案。

§ 112 [Auftragsausführung; vgl. § 105 WpG a.F.] Die Wertpapiergesellschaft reicht auf Grund des Auftrags des Anlegers gemäß den Wertpapierhandelsvorschriften eine Handelsmeldung zur Teilnahme am zusammengefassten Handel auf der Wertpapierbörse ein und übernimmt die Haftung für die entsprechende Abwicklung und Lieferung auf Grund des Ergebnisses des Geschäftsabschlusses; die Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren führen die Abwicklung und Lieferung der Wertpapiere und der Geldmittel auf Grund des Ergebnisses des Geschäftsabschlusses gemäß den Vorschriften für die Abwicklung und Lieferung mit der Wertpapiergesellschaft durch und erledigen für den Kunden der Wertpapiergesellschaft das Verfahren der Registrierung des Übergangs der Wertpapiere.

§ 113 [Aufgabe der Börse, Kursinformationen; vgl. § 107 WpG, Abs. 2 neu eingefügt] Die Wertpapierbörsen müssen die Organisation eines gerechten zusammengefassten Handels gewährleisten, die Echtzeit-Kurse im Wertpapierhandel bekanntmachen und für jeden Handelstag eine Aufstellung der Verläufe im Wertpapierhandel erstellen und bekanntmachen.

Ohne Lizenz der Wertpapierbörse darf keine Einheit oder Einzelperson die Echtzeit-Kurse im Wertpapierhandel veröffentlichen.¹¹

§ 114 [Technische Einstellung von Notierungen und außerordentliche Schließung der Börsen; entspricht § 109 WpG a.F.] Wenn plötzlich eintretende Umstände den normalen Ablauf des Wertpapierhandels beeinträchtigen, kann die Wertpapierbörse die technische Maßnahme der Einstellung von Notierungen ergreifen; wegen des plötzlichen Eintritts von Umständen höherer Gewalt oder um die normale Ordnung des Wertpapierhandels zu schützen, kann die Wertpapierbörse beschließen, die Börse vorübergehend zu schließen.

Wenn die Wertpapierbörse zur technischen Maßnahme der Einstellung der Notierung greift oder beschließt, die Börse vorübergehend zu schließen, hat sie unverzüglich dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu berichten.

§ 115 [Überwachung des Handels; vgl. § 110 WpG a.F.; erhebliche Änderungen, Abs. 3 neu eingefügt] Die Wertpapierbörse führt eine Überwachung in Echtzeit der Wertpapiergeschäfte durch und berichtet entsprechend den Anforderungen des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere über ungewöhnliche Umstände beim Handel.

Die Wertpapierbörse muss die Informationen überwachen, die börsengängige Gesellschaften und Personen mit entsprechenden Pflichten zur Bekanntgabe von Informationen bekannt geben, und [diese Gesellschaften und Personen] anhalten, Informationen nach dem Recht unverzüglich und genau bekannt zu geben.

Wertpapierbörsen können nach Bedarf den Handel über Wertpapierkonten beschränken, bei denen erheblich ungewöhnliche Umstände beim Handel mit Wertpapieren aufgetreten sind, und melden [dies] dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu den Akten.

¹¹ § 113 Abs. 2 WpG übernimmt eine entsprechende Regelung in § 29 „Handelsvorschriften der Wertpapierbörsen in Shanghai und Shenzhen“ (深圳, 上海证券交易所交易规则) v. 31.8.2001, abgedruckt in: ZGZQB v. 31.8.2001, S. 12, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2002/1, S. 38 ff. und 2002/2, S. 94 ff.; deutsche Übersetzung in: Chinas Recht 31.8.2001/1.

第一百一十六条 证券交易所应当从其收取的交易费用和会员费、席位费中提取一定比例的金额设立风险基金。风险基金由证券交易所理事会管理。

风险基金提取的具体比例和使用办法，由国务院证券监督管理机构会同国务院财政部门规定。

第一百一十七条 证券交易所应当将收存的风险基金存入开户银行专门账户，不得擅自使用。

第一百一十八条 证券交易所依照证券法律、行政法规制定上市规则、交易规则、会员管理规则和其他有关规则，并报国务院证券监督管理机构批准。

第一百一十九条 证券交易所的负责人和其他从业人员在执行与证券交易有关的职务时，与其本人或者其亲属有利害关系的，应当回避。

第一百二十条 按照依法制定的交易规则进行的交易，不得改变其交易结果。对交易中违规交易者应负的民事责任不得免除；在违规交易中所获利益，依照有关规定处理。

第一百二十一条 在证券交易所内从事证券交易的人员，违反证券交易所有关交易规则的，由证券交易所给予纪律处分；对情节严重的，撤销其资格，禁止其入场进行证券交易。

第六章 证券公司

第一百二十二条 设立证券公司，必须经国务院证券监督管理机构审查批准。未经国务院证券监督管理机构批准，任何单位和个人不得经营证券业务。

§ 116 [Errichtung eines Risikofonds und dessen Verwaltung; entspricht § 111 WpG a.F.] Die Wertpapierbörse muss einen bestimmten Anteil der von ihr erhobenen Geschäfts-, Mitglieder- und Börsenplatzgebühren für einen Risikofonds einbehalten. Der Risikofonds wird vom Direktorium der Börse verwaltet.

Der für den Risikofonds einbehaltene Anteil und seine Verwendungsweise werden konkret vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zusammen mit der Abteilung des Staatsrates für Finanzen festgesetzt.

§ 117 [Einzahlung des Risikofonds auf ein Bankkonto; vgl. § 112 WpG a.F., wesentliche Änderung¹²] Die Wertpapierbörse muss von ihr einbehaltene Risikofonds auf ein Sonderkonto [ihrer] kontoführenden Bank einzahlen und darf sie nicht eigenmächtig verwenden.

§ 118 [Festlegung von Börsengeschäftsregeln; vgl. § 113 WpG a.F.] Gemäß den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen zum Wertpapierrecht bestimmen die Wertpapierbörsen Vorschriften für die Börsenzulassung, den Handel, die Verwaltung von Mitgliedern und andere betreffende Vorschriften und melden sie dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zur Genehmigung.

§ 119 [Vermeidung von Interessenkonflikten; entspricht § 114 WpG a.F.] Verantwortliche [Leiter] der Wertpapierbörsen und sonst dort tätige Personen müssen sich bei der Ausführung von Amtspflichten im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften selbst ausschließen, wenn eigene Interessen oder die von ihren Verwandten berührt sind.

§ 120 [Bindungswirkung von Börsengeschäften; entspricht § 115 WpG a.F.] Wenn Geschäfte nach Handelsvorschriften durchgeführt worden sind, die nach dem Recht festgesetzt worden sind, darf das Ergebnis dieser Geschäfte nicht verändert werden. Wer bei einem Geschäft die Vorschriften verletzt, darf nicht von der zivilrechtlichen Haftung, die [der Betreffende] tragen muss, befreit werden; über den bei einem vorschriftswidrigen Geschäft erlangten Gewinn wird nach den einschlägigen Bestimmungen verfügt.

§ 121 [Behandlung von Verstößen gegen die Handelsregeln; entspricht § 116 WpG a.F.] Wenn auf der Wertpapierbörse Wertpapierhandel treibende Personen einschlägige Handelsregeln der Wertpapierbörse verletzen, verhängt die Wertpapierbörse gegen sie Disziplinarstrafen; bei schwerwiegenden Umständen wird ihre [Börsenmitglieds]befähigung aufgehoben und ihnen verboten, an der Börse Wertpapierhandel zu betreiben.

6. Kapitel: Wertpapiergesellschaften

§ 122 [Genehmigungserfordernis; entspricht § 117 WpG a.F.] Die Errichtung einer Wertpapiergesellschaft hat vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere geprüft und genehmigt zu sein. Ohne die Genehmigung des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere darf das Wertpapiergeschäft nicht betrieben werden.

¹² § 112 WpG a.F. regelte neben dem Risikofonds auch „Handelsgewährleistungsmittel“ (jiaoyi baozheng jin). Die Aufgabe, diese Mittel einzuziehen, war ebenso unklar geregelt wie ihre Verwendung (siehe Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.12.98/1, Anmerkung 22). In der Neufassung werden die „Handelsgewährleistungsmittel“ nicht mehr erwähnt.

第一百二十三条 本法所称证券公司是指依照《中华人民共和国公司法》和本法规定设立的经营证券业务的有限责任公司或者股份有限公司。

第一百二十四条 设立证券公司，应当具备下列条件：

（一）有符合法律、行政法规规定的公司章程；

（二）主要股东具有持续盈利能力，信誉良好，最近三年无重大违法违规记录，净资产不低于人民币二亿元；

（三）有符合本法规定的注册资本；

（四）董事、监事、高级管理人员具备任职资格，从业人员具有证券从业资格；

（五）有完善的风险管理与内部控制制度；

（六）有合格的经营场所和业务设施；

（七）法律、行政法规规定的和经国务院批准的国务院证券监督管理机构规定的其他条件。

第一百二十五条 经国务院证券监督管理机构批准，证券公司可以经营下列部分或者全部业务：

（一）证券经纪；

（二）证券投资咨询；

（三）与证券交易、证券投资活动有关的财务顾问；

（四）证券承销与保荐；

（五）证券自营；

（六）证券资产管理；

（七）其他证券业务。

第一百二十六条 证券公司必须在其名称中标明证券有限责任公司或者证券股份有限公司字样。

§ 123 [Definition; vgl. § 118 WpG a.F.] Als Wertpapiergesellschaft bezeichnet dies Gesetz eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft, welche nach dem „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet worden ist und gewerbsmäßig Wertpapiergeschäfte betreibt.

§ 124 [Errichtungsvoraussetzungen; vgl. §§ 121, 122 WpG a.F., wesentliche Änderungen] Bei der Errichtung von Wertpapiergesellschaften müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

(1) es ist eine Satzung der Gesellschaft vorhanden, die den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen entspricht;

(2) wichtige Gesellschafter bzw. Aktionäre haben eine nachhaltige Ertragsfähigkeit und einen guten Ruf, es sind in den letzten drei Jahren keine erheblichen Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften aktenkundig, das Nettovermögen beträgt mindestens RMB 200 Mio. Yuan;

(3) [die Gesellschaft] hat ein registriertes Kapital, das diesem Gesetz entspricht;

(4) Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager haben die Befähigung, um das [betreffende] Amt zu bekleiden, Mitarbeiter haben die Befähigung zum Wertpapiergewerbe;

(5) [die Gesellschaft] hat ein vollständiges System zur Risikosteuerung und internen Kontrolle;

(6) [die Gesellschaft] hat geeignete Betriebsräumlichkeiten und Geschäftseinrichtungen;

(7) andere Voraussetzungen, die in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen und vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere mit Genehmigung des Staatsrates bestimmt wurden.

§ 125 [Geschäftsbereich; vgl. §§ 129, 130 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Nach Genehmigung durch das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere können Wertpapiergesellschaften einen Teil oder alle der folgenden Geschäfte betreiben:

(1) Wertpapiervermittlung;

(2) Wertpapieranlageberatung;

(3) Finanzberatung im Zusammenhang mit Aktivitäten im Wertpapierhandel und Wertpapieranlagen;

(4) Übernahme des Absatzes von Wertpapieren und Sponsoring;

(5) Eigengeschäfte mit Wertpapieren;

(6) Vermögensverwaltung mit Wertpapieren;

(7) andere Wertpapiergeschäfte.

§ 126 [Bezeichnung; entspricht § 120 WpG a.F.] In der Bezeichnung der Wertpapiergesellschaft haben die Zeichen für „Wertpapier-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bzw. „Wertpapier-Aktiengesellschaft“ enthalten zu sein.

第一百二十七条 证券公司经营本法第一百五十五条第（一）项至第（三）项业务的，注册资本最低限额为人民币五千万元；经营第（四）项至第（七）项业务之一的，注册资本最低限额为人民币一亿元；经营第（四）项至第（七）项业务中两项以上的，注册资本最低限额为人民币五亿元。证券公司的注册资本应当是实缴资本。

国务院证券监督管理机构根据审慎监管原则和各项业务的风险程度，可以调整注册资本最低限额，但不得少于前款规定的限额。

第一百二十八条 国务院证券监督管理机构应当自受理证券公司设立申请之日起六个月内，依照法定条件和法定程序并根据审慎监管原则进行审查，作出批准或者不予批准的决定，并通知申请人；不予批准的，应当说明理由。

证券公司设立申请获得批准的，申请人应当在规定的期限内向公司登记机关申请设立登记，领取营业执照。

证券公司应当自领取营业执照之日起十五日内，向国务院证券监督管理机构申请经营证券业务许可证。未取得经营证券业务许可证，证券公司不得经营证券业务。

第一百二十九条 证券公司设立、收购或者撤销分支机构，变更业务范围或者注册资本，变更持有百分之五以上股权的股东、实际控制人，变更公司章程中的重要条款，合并、分立、变更公司形式、停业、解散、破产，必须经国务院证券监督管理机构批准。

证券公司在境外设立、收购或者参股证券经营机构，必须经国务院证券监督管理机构批准。

§ 127 [Registriertes Kapital; vgl. §§ 121, 122 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Betreiben Wertpapiergesellschaften die Geschäfte in § 125 Nr. 1 bis Nr. 3 dieses Gesetzes, beträgt das registrierte Kapital mindestens RMB 50 Mio. Yuan; betreiben sie eines der Geschäfte in Nr. 4 bis Nr. 7, beträgt das registrierte Kapital mindestens RMB 100 Mio. Yuan; betreiben sie mehrere Geschäfte in Nr. 4 bis Nr. 7, beträgt das registrierte Kapital mindestens RMB 500 Mio. Yuan. Das registrierte Kapital von Wertpapiergesellschaften muss tatsächlich geleistetes Kapital sein.

Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere kann auf Grund des Prinzips der sorgfältigen Überwachung und des Risikogrades des jeweiligen Geschäftsfeldes die untere Grenze des registrierten Kapitals adjustieren, [die Grenze] darf aber nicht niedriger als die Grenze nach dem vorigen Absatz sein.

§ 128 [Antragsverfahren; neu eingefügt] Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des Antrages auf Errichtung einer Wertpapiergesellschaft gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen und gemäß dem gesetzlichen Verfahren und auf Grund des Prinzips der sorgfältigen Überwachung eine Prüfung durchführen, einen Beschluss über die Genehmigung fassen, und diese dem Antragsteller mitteilen; wird nicht genehmigt, müssen die Gründe erläutert werden.

Wenn der Antrag auf Errichtung einer Wertpapiergesellschaft genehmigt wird, muss der Antragsteller in der bestimmten Frist beim Registrierungsorgan für Gesellschaften beantragen, die Errichtung zu registrieren, und den Gewerbeschein erhalten.

Die Wertpapiergesellschaft muss innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Gewerbescheins beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die Gewerbeerlaubnis zur Betreibung von Wertpapiergeschäften beantragen. Ohne die Gewerbeerlaubnis zur Betreibung von Wertpapiergeschäften darf die Wertpapiergesellschaft keine Wertpapiergeschäfte betreiben.

§ 129 [Genehmigungsvorbehalt für Änderungen; vgl. 123 WpG, erhebliche Änderungen, Abs. 2 neu eingefügt] Wenn die Wertpapiergesellschaft Zweigstellen errichtet, übernimmt oder aufhebt, ihren Betriebsbereich oder ihr registriertes Kapital ändert, wenn sich Aktionäre, die mindestens 5% der Anteilsrechte halten, oder tatsächlich beherrschende Personen ändern, wenn wichtige Klauseln in der Gesellschaftssatzung geändert werden, wenn [die Wertpapiergesellschaft] fusioniert, sich aufteilt, ihre Gesellschaftsform ändert, ihre Geschäfte einstellt, aufgelöst wird oder Konkurs[-antrag stellt], hat dies vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigt zu sein.

Wenn Wertpapiergesellschaften außerhalb des [chinesischen] Gebietes Organe des Wertpapiergewerbes¹³ errichten oder übernehmen oder [hieran] eine Beteiligung erwerben, hat dies vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigt zu sein.

¹³ Der Begriff „Organe des Wertpapiergewerbes“ in § 129 Abs. 2 WpG ist weiter als der Begriff der Wertpapiergesellschaften. Er umfasst beispielsweise auch Treuhand- und Investmentgesellschaften (Pißler, a.a.O. [Fn. 5], S. 332). Die Verwendung dieses weiten Begriffs in § 129 Abs. 2 WpG trägt dem Umstand Rechnung, dass chinesische Wertpapiergesellschaften außerhalb des chinesischen Gebietes andere Finanzinstitute errichten könnten, um Geschäfte zu tätigen, die in China Wertpapiergesellschaften vorbehalten ist. Der CSRC wird hiermit ein möglichst weiter Genehmigungsvorbehalt für solche durch chinesische Wertpapiergesellschaften außerhalb des chinesischen Gebietes errichtete Institute eingeräumt.

第一百三十条 国务院证券监督管理机构应当对证券公司的净资本，净资本与负债的比例，净资本与净资产的比例，净资本与自营、承销、资产管理等业务规模的比例，负债与净资产的比例，以及流动资产与流动负债的比例等风险控制指标作出规定。

证券公司不得为其股东或者股东的关联人提供融资或者担保。

第一百三十一条 证券公司的董事、监事、高级管理人员，应当正直诚实，品行良好，熟悉证券法律、行政法规，具有履行职责所需的经营管理能力，并在任职前取得国务院证券监督管理机构核准的任职资格。

有《中华人民共和国公司法》第一百四十七条规定的情形或者下列情形之一的，不得担任证券公司的董事、监事、高级管理人员：

(一) 因违法行为或者违纪行为被解除职务的证券交易所、证券登记结算机构的负责人或者证券公司的董事、监事、高级管理人员，自被解除职务之日起未逾五年；

(二) 因违法行为或者违纪行为被撤销资格的律师、注册会计师或者投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构、资产评估机构、验证机构的专业人员，自被撤销资格之日起未逾五年。

第一百三十二条 因违法行为或者违纪行为被开除的证券交易所、证券登记结算机构、证券服务机构、证券公司的从业人员和被开除的国家机关工作人员，不得招聘为证券公司的从业人员。

第一百三十三条 国家机关工作人员和法律、行政法规规定的禁止在公司中兼职的其他人员，不得在证券公司中兼任职务。

§ 130 [Indizes der Risikobeherrschung, Verbot der Stellung von Sicherheiten; neu eingefügt] Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere muss zu Indizes der Risikobeherrschung wie dem Nettokapital, dem Verhältnis zwischen Nettokapital und Verbindlichkeiten, dem Verhältnis zwischen Nettokapital und Nettovermögen, dem Verhältnis zwischen Nettokapital und dem Geschäftsumfang bei Eigengeschäften, bei der Übernahme des Absatzes [von Wertpapieren] und bei der Vermögensverwaltung, dem Verhältnis zwischen Verbindlichkeiten und Nettovermögen und dem Verhältnis zwischen liquiden Vermögen und liquiden Verbindlichkeiten Bestimmungen festsetzen.

Wertpapiergesellschaften dürfen für ihre Gesellschafter bzw. Aktionäre und für mit Gesellschaftern bzw. Aktionären verbundene Personen keine Finanzmittel oder Sicherheiten zur Verfügung stellen.

§ 131 [Anforderungen an leitendes Personal; vgl. § 125 WpG a.F., Abs. 1 neu eingefügt] Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager von Wertpapiergesellschaften müssen ehrlich und aufrichtig sein, ein gutes Benehmen haben, mit Gesetzen und Rechtsnormen im Zusammenhang mit Wertpapieren vertraut sein, die zur Erfüllung der Amtspflichten erforderlichen Geschäftsfähigkeiten haben und vor Amtsantritt die vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere geprüfte und gebilligte Befähigung erhalten haben, um das [betreffende] Amt zu bekleiden.

Personen, bei denen ein Umstand nach §57 des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ oder einer der folgenden Umstände vorliegt, dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrates und nicht leitende Manager von Wertpapiergesellschaften sein:

(1) Ein verantwortlicher [Leiter] einer Wertpapierbörse oder eines Organs zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren oder ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder leitende Manager einer Wertpapiergesellschaft, wenn er bzw. es wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen seines Amtes enthoben worden ist, innerhalb von 5 Jahren vom Tage der Amtsenthebung an,

(2) ein Anwalt, ein registrierter Buchhalter oder ein Fachmann eines Anlageberatungsorgans, Finanzberatungsorgans, Kreditbewertungsorgans, Vermögensbewertungsorgans oder Nachweis-Prüfungsorgans, wenn ihm wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen seine Befähigung zu dieser Tätigkeit entzogen worden ist, innerhalb von 5 Jahren vom Tage der Entziehung an.

§ 132 [Anforderungen an sonstiges Personal, vgl. § 126 WpG a.F.] Bei Wertpapierbörsen, Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren, Wertpapierdienstleistungsorganen und Wertpapiergesellschaften tätige Personen, die wegen rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen entlassen wurden sowie entlassene Beamte dürfen nicht zur Tätigkeit bei Wertpapiergesellschaften eingestellt werden.

§ 133 [Verbot des Bekleidens von zwei Ämtern, vgl. § 127 WpG a.F., § 127 Abs. 2 WpG a.F. weggefallen] Beamte der Staatsbehörden und andere Personen, denen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen verbieten, neben [ihrer sonstigen Tätigkeit] ein Amt bei einer [Handels-]Gesellschaft innezuhaben, dürfen nicht bei einer Wertpapiergesellschaft nebenamtlich tätig sein.

第一百三十四条 国家设立证券投资者保护基金。证券投资者保护基金由证券公司缴纳的资金及其他依法筹集的资金组成，其筹集、管理和使用的具体办法由国务院规定。

第一百三十五条 证券公司从每年的税后利润中提取交易风险准备金，用于弥补证券交易的损失，其提取的具体比例由国务院证券监督管理机构规定。

第一百三十六条 证券公司应当建立健全内部控制制度，采取有效隔离措施，防范公司与客户之间、不同客户之间的利益冲突。

证券公司必须将其证券经纪业务、证券承销业务、证券自营业务和证券资产管理业务分开办理，不得混合操作。

第一百三十七条 证券公司的自营业务必须以自己的名义进行，不得假借他人名义或者以个人名义进行。

证券公司的自营业务必须使用自有资金和依法筹集的资金。

证券公司不得将其自营账户借给他人使用。

第一百三十八条 证券公司依法享有自主经营的权利，其合法经营不受干涉。

第一百三十九条 证券公司客户的交易结算资金应当存放在商业银行，以每个客户的名义单独立户管理。具体办法和实施步骤由国务院规定。

证券公司不得将客户的交易结算资金和证券归入其自有财产。禁止任何单位或者个人以任何形式挪用客户的交易结算资金和证券。证券公司破产或者清算时，客户的交易结算资金和证券不属于其破产财产或者清算财产。非因客户本身的债务或者法律规定的其他情形，不得查封、冻结、扣划或者强制执行客户的交易结算资金和证券。

§ 134 [Schutzfonds für Wertpapieranleger, neu eingefügt] Der [Zentral]staat errichtet einen Schutzfonds für Wertpapieranleger. Der Schutzfonds für Wertpapieranleger setzt sich aus von den Wertpapiergesellschaften eingezahlten Geldmitteln und anderen nach dem Recht aufgebrauchten Geldmitteln zusammen; wie er aufgebracht, verwaltet und verwendet wird, bestimmt der Staatsrat.

§ 135 [Handelsrisikoreserve, vgl. § 128 WpG a.F.] Wertpapiergesellschaften haben einen Anteil ihres Jahresgewinns nach Steuern in eine Handelsrisikoreserve einzustellen, die genutzt wird, um Verluste im Wertpapierhandel auszugleichen; der konkret [einzustellende] Anteil wird vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere festgelegt.

§ 136 [„Chinese Walls“, Interessenkonflikte; vgl. § 132 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Wertpapiergesellschaften müssen ein System der internen Kontrolle etablieren und vervollkommen, wirksame Maßnahmen zum Separieren [verschiedener Geschäftsfelder] ergreifen und Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und Kunden sowie zwischen Kunden untereinander vermeiden.

Wertpapiergesellschaften haben vermittelnde Wertpapiergeschäfte, Geschäfte der Übernahme des Absatzes von Wertpapieren, Eigengeschäfte mit Wertpapieren und Vermögensverwaltungsgeschäfte mit Wertpapieren getrennt zu behandeln und dürfen diese nicht gemischt handhaben.

§ 137 [Eigengeschäfte; vgl. §§ 133 Abs. 2, 134 WpG a.F.] Geschäfte der Wertpapiergesellschaften für eigene Rechnung sind im eigenen Namen auszuführen, sie dürfen nicht fälschlich im Namen anderer oder im Namen von Einzelpersonen ausgeführt werden.

Bei Eigengeschäften der Wertpapiergesellschaften sind eigene Geldmittel und nach dem Recht aufgebrauchte Geldmittel zu verwenden.

Wertpapiergesellschaften dürfen Konten für ihre Geschäfte für eigene Rechnung nicht anderen zum Gebrauch überlassen.

§ 138 [Autonome Betriebsführung; entspricht § 135 WpG a.F.] Wertpapiergesellschaften genießen nach dem Gesetz das Recht autonomer Betriebsführung, ihre legalen Geschäfte leiden keine Einmischung [anderer].

§ 139 [Kundengelder; vgl. §§ 132 Abs. 2, 212 WpG a.F., erhebliche Änderungen in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 neu eingefügt] Die aus den Geschäften der Kunden der Wertpapiergesellschaft abgerechneten Geldmittel müssen bei Geschäftsbanken deponiert werden, indem im Namen eines jeden Kunden ein unabhängiges Konto eingerichtet und verwaltet wird. Das konkrete Verfahren und Ausführungsschritte werden vom Staatsrat bestimmt.

Wertpapiergesellschaften dürfen aus den Geschäften der Kunden abgerechnete Geldmittel und Wertpapiere nicht dem eigenen Vermögen zurechnen. Es ist jeder Einheit und Einzelperson verboten, in jedweder Form aus den Geschäften der Kunden abgerechnete Geldmittel und Wertpapiere für andere Zwecke zu entfremden. Gehen Wertpapiergesellschaften in Konkurs oder werden sie abgewickelt, fallen aus den Geschäften der Kunden abgerechneten Geldmittel und Wertpapiere nicht in die Konkursmasse oder das Abwicklungsvermögen. Außer auf Grund von Verbindlichkeiten des Kunden selbst oder auf Grund anderer gesetzlich bestimmter Umstände dürfen aus den

Geschäften der Kunden abgerechnete Geldmittel und Wertpapiere nicht versiegelt, eingefroren, gepfändet oder [in diese anderweitig] vollstreckt werden.

第一百四十条 证券公司办理经纪业务，应当置备统一制定的证券买卖委托书，供委托人使用。采取其他委托方式的，必须作出委托记录。

客户的证券买卖委托，不论是否成交，其委托记录应当按照规定的期限，保存于证券公司。

第一百四十一条 证券公司接受证券买卖的委托，应当根据委托书载明的证券名称、买卖数量、出价方式、价格幅度等，按照交易规则代理买卖证券，如实进行交易记录；买卖成交后，应当按照规定制作买卖成交报告单交付客户。

证券交易中确认交易行为及其交易结果的对账单必须真实，并由交易经办人员以外的审核人员逐笔审核，保证账面证券余额与实际持有的证券相一致。

第一百四十二条 证券公司为客户买卖证券提供融资融券服务，应当按照国务院的规定并经国务院证券监督管理机构批准。

第一百四十三条 证券公司办理经纪业务，不得接受客户的全权委托而决定证券买卖、选择证券种类、决定买卖数量或者买卖价格。

第一百四十四条 证券公司不得以任何方式对客户证券买卖的收益或者赔偿证券买卖的损失作出承诺。

第一百四十五条 证券公司及其从业人员不得未经其依法设立的营业场所私下接受客户委托买卖证券。

§ 140 [Aufzeichnungspflicht bei Kommissionsgeschäften; entspricht § 139 WpG a.F.] Erledigen Wertpapiergesellschaften vermittelnde Geschäfte, müssen sie ein einheitlich festgelegtes Schriftstück zur Beauftragung des Kaufes und Verkaufes von Wertpapieren für die Verwendung durch den Auftraggeber zur Verfügung stellen. Werden Aufträge in anderer Form erteilt, sind Aufzeichnungen darüber zu erstellen.

Bei Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind, gleich ob ein Geschäft zustandegekommen ist oder nicht, Aufzeichnungen über den Auftrag während der vorgeschriebenen Frist bei der Wertpapiergesellschaft aufzubewahren.

§ 141 [Ausführung von Aufträgen; vgl. § 140 WpG a.F.] Wenn eine Wertpapiergesellschaft Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren annimmt, muss sie gemäß den in den schriftlichen Aufträgen vermerkten Bezeichnungen und Mengen der zu kaufenden oder zu verkaufenden Wertpapiere, Zahlungsweisen, Preisspannen usw. gemäß den Handelsregeln die Wertpapiere in Vertretung kaufen bzw. verkaufen und wahrheitsgemäß den Handel aufzeichnen¹⁴; nachdem ein Kauf oder Verkauf zustandegekommen ist, muss vorschriftsgemäß ein Bericht über den Abschluss des Kaufs oder Verkaufs erstellt und dem Kunden übergeben werden.

Die Kontenauszüge, welche die Geschäftshandlungen beim Wertpapierhandel und ihre Ergebnisse feststellen, haben wahrheitsgemäß zu sein und sind Punkt für Punkt von einem Prüfer zu überprüfen, der nicht [gleichzeitig] derjenige ist, der das Geschäft durchführt, um zu gewährleisten, dass der Saldo auf dem Kontennachweis und die tatsächlich gehaltenen Wertpapiere übereinstimmen.

§ 142 [Leerkäufe und Leerverkäufe, vgl. §§ 36, 141, 186 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Bieten Wertpapiergesellschaften Dienstleistungen an, bei denen sie für Kunden das Kapital [für den Kauf von Wertpapieren] oder die Wertpapiere [für den Verkauf dieser Wertpapiere] finanzieren, muss [diese Dienstleistung] gemäß den Bestimmungen des Staatsrates [erfolgen] und vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigt sein.

§ 143 [Verbot der Vermögensverwaltung im Kommissionsgeschäft; entspricht § 142 WpG a.F.] Wenn eine Wertpapiergesellschaft vermittelnde Geschäfte betreibt, darf sie nicht eine Generalvollmacht des Kunden annehmen und [dann] bestimmen, ob und welche Wertpapiere in welchen Mengen oder zu welchem Preis gekauft oder verkauft werden.

§ 144 [Verbot unlauterer Werbung; entspricht § 143 WpG a.F.] Wertpapiergesellschaften dürfen in keiner Form den Kunden Gewinne oder den Ersatz von Verlusten aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren versprechen.

§ 145 [Verbot von Geschäften außerhalb der Wertpapiergesellschaften; entspricht § 144 WpG a.F.] Wertpapiergesellschaften und die bei ihnen Tätigen dürfen nicht außerhalb ihrer nach dem Recht errichte-

¹⁴ Der Passus, dass Wertpapiergesellschaften „wahrheitsgemäß den Handel aufzeichnen“ müssen, ist neu eingefügt.

ten Betriebsräumlichkeiten privat Aufträge von Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren annehmen.

第一百四十六条 证券公司的从业人员在证券交易活动中,执行所属的证券公司的指令或者利用职务违反交易规则的,由所属的证券公司承担全部责任。

第一百四十七条 证券公司应当妥善保存客户开户资料、委托记录、交易记录和与内部管理、业务经营有关的各项资料,任何人不得隐匿、伪造、篡改或者毁损。上述资料的保存期限不得少于二十年。

第一百四十八条 证券公司应当按照规定向国务院证券监督管理机构报送业务、财务等经营管理信息和资料。国务院证券监督管理机构有权要求证券公司及其股东、实际控制人指定的期限内提供有关信息、资料。

证券公司及其股东、实际控制人向国务院证券监督管理机构报送或者提供的信息、资料,必须真实、准确、完整。

第一百四十九条 国务院证券监督管理机构认为有必要时,可以委托会计师事务所、资产评估机构对证券公司的财务状况、内部控制状况、资产价值进行审计或者评估。具体办法由国务院证券监督管理机构会同有关主管部门制定。

第一百五十条 证券公司的净资本或者其他风险控制指标不符合规定的,国务院证券监督管理机构应当责令其限期改正;逾期未改正,或者其行为严重危及该证券公司的稳健运行、损害客户合法权益的,国务院证券监督管理机构可以区别情形,对其采取下列措施:

(一) 限制业务活动,责令暂停部分业务,停止批准新业务;

§ 146 [Haftung der Wertpapiergesellschaften für ihr Personal; entspricht § 145 WpG a.F.] Wenn bei Wertpapiergesellschaften Tätige beim Wertpapierhandel auf Anweisung der Wertpapiergesellschaft, zu der sie gehören, oder unter Nutzung ihres Amtes die Handelsregeln verletzen, haftet die Wertpapiergesellschaft, zu der sie gehören, dafür in vollem Umfang.

§ 147 [Aufbewahrungspflicht, Frist; neu eingefügt] Wertpapiergesellschaften müssen die Materialien über die Eröffnung von Konten, die Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte, die Materialien für den jeweiligen Bereich interner Verwaltung und Geschäftstätigkeit geeignet aufbewahren; die [Materialien] dürfen von keiner Person verborgen, gefälscht, abgeändert, vernichtet oder beschädigt werden. Die genannte Aufbewahrungsfrist darf nicht kürzer als 20 Jahre sein.

§ 148 [Informationspflicht, Befugnis der Wertpapieraufsichtskommission, neu eingefügt] Wertpapiergesellschaften müssen gemäß den Bestimmungen Informationen und Material über die Geschäftsführung im Hinblick auf die [verschiedenen] Geschäfts[felder] und die Finanzen beim Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere einreichen. Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere ist berechtigt, die Wertpapiergesellschaft, ihre Aktionäre bzw. Gesellschafter und ihre tatsächlich beherrschende Person aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist die entsprechenden Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Informationen und Materialien, welche die Wertpapiergesellschaft, ihre Aktionäre bzw. Gesellschafter und ihre tatsächlich beherrschende Person dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zur Verfügung stellen, haben wahr, genau und vollständig zu sein.

§ 149 [Externe Prüfung im Auftrag der Wertpapieraufsichtskommission, neu eingefügt] Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere kann ein Wirtschaftsprüfungsbüro oder ein Vermögensbewertungsorgan beauftragen, eine Prüfung oder Bewertung der Finanzverhältnisse, der Verhältnisse der internen Kontrolle und des Wertes des Vermögens von Wertpapiergesellschaften durchzuführen, wenn es dies für notwendig erachtet. Das konkrete Verfahren wird vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere gemeinsam mit den jeweils zuständigen Abteilungen festgelegt.

§ 150 [Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Risikoindizes, neu eingefügt] Wenn Risikoindizes wie das Nettokapital von Wertpapiergesellschaften nicht den Bestimmungen entsprechen, muss das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere eine befristete Korrektur anordnen; erfolgt bei Fristablauf keine Korrektur oder gefährden die Handlungen schwerwiegend den stabilen Betrieb oder werden legale Rechte der Kunden verletzt, kann das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach den jeweiligen Umständen hiergegen folgende Maßnahmen ergreifen:

(1) Beschränkung der Geschäftsaktivitäten, Anordnung der vorläufigen Einstellung eines Teils der Geschäfte, Einstellung der Genehmigung neuer Geschäfte;

(二) 停止批准增设、收购营业性分支机构;

(三) 限制分配红利, 限制向董事、监事、高级管理人员支付报酬、提供福利;

(四) 限制转让财产或者在财产上设定其他权利;

(五) 责令更换董事、监事、高级管理人员或者限制其权利;

(六) 责令控股股东转让股权或者限制有关股东行使股东权利;

(七) 撤销有关业务许可。

证券公司整改后, 应当向国务院证券监督管理机构提交报告。国务院证券监督管理机构经验收, 符合有关风险控制指标的, 应当自验收完毕之日起三日内解除对其采取的前款规定的有关措施。

第一百五十一条 证券公司的股东有虚假出资、抽逃出资行为的, 国务院证券监督管理机构应当责令其限期改正, 并可责令其转让所持证券公司的股权。

在前款规定的股东按照要求改正违法行为、转让所持证券公司的股权前, 国务院证券监督管理机构可以限制其股东权利。

第一百五十二条 证券公司的董事、监事、高级管理人员未能勤勉尽责, 致使证券公司存在重大违法违规行为或者重大风险的, 国务院证券监督管理机构可以撤销其任职资格, 并责令公司予以更换。

(2) Einstellung der Genehmigung zur Errichtung weiterer operativer Zweigstellen oder zur Übernahme operativer Zweigstellen;

(3) Beschränkung der Ausschüttung von Dividenden, Beschränkung der ausgezahlten Entlohnung und Sozialleistungen an Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder leitender Manager;

(4) Beschränkung der Übertragung von Vermögen oder von anderen Rechten, die an diesem Vermögen bestellt wurden;

(5) Anordnung der Ablösung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder leitende Manager oder Beschränkung ihrer Rechte;

(6) Anordnung der Übertragung der Anteilsrechte des beherrschenden Aktionärs bzw. Gesellschafters oder Beschränkung der Ausübung von Aktionärs- bzw. Gesellschafterrechten durch den betreffenden Aktionär bzw. Gesellschafter;

(7) Widerruf der betreffenden Gewerbeerlaubnis.

Wertpapiergesellschaften müssen nach der Reorganisation dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere einen Bericht einreichen. Wird den betreffenden Risikoindeizes entsprochen, muss das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach einer Prüfung und Abnahme [der Korrektur] innerhalb von drei Tagen nach der Prüfung und Abnahme die nach dem vorigen Absatz angewendeten Maßnahmen aufheben.

§ 151 [Maßnahmen gegen Aktionäre bzw. Gesellschafter; neu eingefügt] Haben Aktionäre bzw. Gesellschafter der Wertpapiergesellschaft falsche Einlagen geleistet oder Einlagen abgezogen, muss das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere eine befristete Korrektur anordnen und kann anordnen, dass die von ihnen gehaltenen Anteilsrechte an der Wertpapiergesellschaft übertragen werden.

Bevor Aktionäre bzw. Gesellschafter nach dem vorigen Absatz gemäß den Anforderungen die rechtswidrige Handlung korrigieren oder die gehaltenen Anteilsrechte an der Wertpapiergesellschaft übertragen, kann das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere ihre Aktionärs- bzw. Gesellschafterrechte beschränken.

§ 152 [Maßnahmen gegen das Management; neu eingefügt] Wenn Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder leitende Manager der Wertpapiergesellschaft die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachten, so dass erhebliche gegen Gesetze und Vorschriften verstoßende Handlungen oder erhebliche Risiken bei der Wertpapiergesellschaft vorhanden sind, kann das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden, und anordnen, dass die Gesellschaft [die betreffende Person] ablöst.

第一百五十三条 证券公司违法经营或者出现重大风险，严重危害证券市场秩序、损害投资者利益的，国务院证券监督管理机构可以对该证券公司采取责令停业整顿、指定其他机构托管、接管或者撤销等监管措施。

第一百五十四条 在证券公司被责令停业整顿、被依法指定托管、接管或者清算期间，或者出现重大风险时，经国务院证券监督管理机构批准，可以对该证券公司直接负责的董事、监事、高级管理人员和其他直接责任人员采取以下措施：

（一）通知出境管理机关依法阻止其出境；

（二）申请司法机关禁止其转移、转让或者以其他方式处分财产，或者在财产上设定其他权利。

第七章 证券登记结算机构

第一百五十五条 证券登记结算机构是为证券交易提供集中登记、存管与结算服务，不以营利为目的的法人。

设立证券登记结算机构必须经国务院证券监督管理机构批准。

第一百五十六条 设立证券登记结算机构，应当具备下列条件：

（一）自有资金不少于人民币二亿元；

（二）具有证券登记、存管和结算服务所必须的场所和设施；

（三）主要管理人员和从业人员必须具有证券从业资格；

（四）国务院证券监督管理机构规定的其他条件。

证券登记结算机构的名称中应当标明证券登记结算字样。

§ 153 [Maßnahmen gegen die Wertpapiergesellschaft, neu eingefügt] Betreibt die Wertpapiergesellschaft rechtswidrige Geschäfte oder treten erhebliche Risiken auf, so dass die Ordnung des Wertpapiermarktes gefährdet ist oder Interessen der Anleger verletzt werden, kann das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere gegenüber dieser Wertpapiergesellschaft Maßnahmen zur Überwachung und Steuerung anwenden, indem es beispielsweise anordnet, die Geschäfte für eine Reorganisation einzustellen, ein anderes Organ für die anvertraute Verwaltung oder für die Zwangsverwaltung [dieser Wertpapiergesellschaft] bestimmt oder die Löschung anordnet.

§ 154 [Weitere Maßnahmen durch Zoll- und Justizbehörden; neu eingefügt] Wenn bei einer Wertpapiergesellschaft angeordnet wird, die Geschäfte für eine Reorganisation einzustellen, ein anderes Organ für die anvertraute Verwaltung oder für die Zwangsverwaltung [dieser Wertpapiergesellschaft] bestimmt oder die Abwicklung angeordnet wird, oder wenn erhebliche Risiken auftreten, können gegen direkt verantwortliche Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder leitende Manager und anderes direkt verantwortliches Personal mit Genehmigung des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere folgende Maßnahmen angewendet werden:

(1) Mitteilung an die Behörden zur Verwaltung der Ausreise, dass nach dem Recht die Ausreise dieser [Person] verhindert wird;

(2) Antrag bei den Justizbehörden, dass die Übergabe, Übertragung von oder andere Formen der Verfügung über Vermögen oder andere Rechte, die am Vermögen bestellt sind, verboten wird.

7. Kapitel: Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren

§ 155 [Rechtsform, Genehmigungsvorbehalt; entspricht § 146 WpG a.F.] Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren sind nicht auf Gewinn gerichtete dem Wertpapierhandel zusammengefasst mit Registrierung, Verwahrung und Abwicklung Dienste leistende juristische Personen.

Die Errichtung von Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren hat vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigt zu sein.

§ 156 [Errichtungsvoraussetzungen; entspricht § 147 WpG a.F.] Ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren muss bei der Errichtung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(1) es muss ein Eigenkapital von mindestens RMB 200 Mio. Yuan haben;

(2) es muss die zur Registrierung, Verwahrung und Abwicklung von Wertpapieren erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen besitzen;

(3) die hauptsächlichen Manager und Mitarbeiter haben die Befähigung zum Wertpapiergewerbe zu besitzen;

(4) weitere vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmte Voraussetzungen.

In der Bezeichnung eines Organs zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren müssen sich die Zeichen für „Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren“ finden.

第一百五十七条 证券登记结算机构履行下列职能:

- (一) 证券账户、结算账户的设立;
- (二) 证券的存管和过户;
- (三) 证券持有人名册登记;
- (四) 证券交易所上市证券交易的清算和交收;
- (五) 受发行人的委托派发证券权益;
- (六) 办理与上述业务有关的查询;
- (七) 国务院证券监督管理机构批准的其他业务。

第一百五十八条 证券登记结算采取全国集中统一的运营方式。

证券登记结算机构章程、业务规则应当依法制定,并经国务院证券监督管理机构批准。

第一百五十九条 证券持有人持有的证券,在上市交易时,应当全部存管在证券登记结算机构。

证券登记结算机构不得挪用客户的证券。

第一百六十条 证券登记结算机构应当向证券发行人提供证券持有人名册及其有关资料。

证券登记结算机构应当根据证券登记结算的结果,确认证券持有人持有证券的事实,提供证券持有人登记资料。

证券登记结算机构应当保证证券持有人名册和登记过户记录真实、准确、完整,不得隐匿、伪造、篡改或者毁损。

第一百六十一条 证券登记结算机构应当采取下列措施保证业务的正常进行:

§ 157 [Funktionen, entspricht § 147 WpG a.F.] Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren erfüllen die folgenden Aufgaben:

- (1) sie errichten Wertpapierkonten und Abwicklungskonten;
- (2) sie verwahren Wertpapiere und führen ihre Übertragung durch;
- (3) sie führen die Listen der Inhaber von Wertpapieren;
- (4) im Handel mit börsenzugelassenen Wertpapieren rechnen sie ab und führen die Lieferung durch;
- (5) im Auftrag des Emittenten verteilen sie Rechtsinteressen aus Wertpapieren;
- (6) sie führen im Zusammenhang mit den vorstehenden Aufgaben stehende Untersuchungen und Nachfragen durch;
- (7) vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigte sonstige Tätigkeiten.

§ 158 [Zentralisierung; entspricht § 149 WpG a.F.] Die Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren wird für das ganze Land zusammengefasst und einheitlich durchgeführt.

Satzung und Geschäftsvorschriften der Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren müssen nach dem Recht festgesetzt und vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere genehmigt werden.

§ 159 [Verwahrung aller börsenzugelassenen Wertpapiere; vgl. § 150 WpG a.F., Änderungen im Wortlaut] Wertpapiere, die Inhaber von Wertpapieren innehaben, müssen während der Zeit, in der sie zum Handel an der Börse zugelassen sind, in Gänze vom Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren verwahrt werden.

Das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren darf Wertpapiere der Kunden nicht für andere Zwecke entfremden.

§ 160 [Verzeichnis der Wertpapierinhaber; vgl. § 151 WpG a.F., Änderung im Wortlaut des Abs. 3] Das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren muss den Emittenten von Wertpapieren eine Liste der Inhaber der Wertpapiere und seine einschlägigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren muss entsprechend dem Ergebnis der Registrierung und Abwicklung der Wertpapiere als Tatsache feststellen, welche Wertpapiere deren Inhaber innehaben, und Unterlagen über die Registrierung von Wertpapierinhabern zur Verfügung stellen.

Das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren muss gewährleisten, dass die Liste der Inhaber der Wertpapiere und die Aufzeichnungen über die Registrierung von Übergängen [von Wertpapieren an andere Inhaber] wahr, genau und vollständig sind; sie dürfen nicht verborgen, gefälscht, abgeändert, vernichtet oder beschädigt werden.

§ 161 [Sicherheitsmaßnahmen; entspricht § 152 WpG a.F.] Die Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren müssen die folgenden Maßnahmen ergreifen, um den ordentlichen Gang der Geschäfte zu gewährleisten:

(一) 具有必备的服务设备和完善的数据安全保护措施;

(二) 建立完善的业务、财务和安全防范等管理制度;

(三) 建立完善的风险管理系统。

第一百六十二条 证券登记结算机构应当妥善保存登记、存管和结算的原始凭证及有关文件和资料。其保存期限不得少于二十年。

第一百六十三条 证券登记结算机构应当设立证券结算风险基金,用于垫付或者弥补因违约交收、技术故障、操作失误、不可抗力造成的证券登记结算机构的损失。

证券结算风险基金从证券登记结算机构的业务收入和收益中提取,并可以由结算参与者按照证券交易业务量的一定比例缴纳。

证券结算风险基金的筹集、管理办法,由国务院证券监督管理机构会同国务院财政部门规定。

第一百六十四条 证券结算风险基金应当存入指定银行的专门账户,实行专项管理。

证券登记结算机构以证券结算风险基金赔偿后,应当向有关责任人追偿。

第一百六十五条 证券登记结算机构申请解散,应当经国务院证券监督管理机构批准。

第一百六十六条 投资者委托证券公司进行证券交易,应当申请开立证券账户。证券登记结算机构应当按照规定以投资者本人的名义为投资者开立证券账户。

(1) sie müssen die erforderlichen Anlagen für ihre Dienstleistungen und perfekte Maßnahmen zur Datensicherung haben;

(2) sie müssen perfekte Regelungen zur Steuerung der Geschäfte, der Finanzen und der Sicherungsmaßnahmen schaffen;

(3) sie müssen ein perfektes System der Risikosteuerung schaffen.

§ 162 [Aufbewahrung von Belegen; vgl. § 153 WpG a.F.] Die Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren müssen die Originalunterlagen und betreffende Schriftstücke und Unterlagen der Registrierung, Verwahrung und Abwicklung geeignet aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist für diese [angeführten Dokumente] darf nicht kürzer als 20 Jahre sein.¹⁵

§ 163 [Abwicklungsrisikofonds, vgl. § 154 WpG a.F.] Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren müssen Wertpapier-Abwicklungsrisikofonds schaffen, die für die Auslage oder den Ausgleich von Verlusten der Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren verwandt werden, die infolge von vertragsverletzenden Lieferungen, technischen Pannen, Irrtümern bei der Handhabung [von Verfahren] oder höherer Gewalt entstehen.

Die Wertpapier-Abwicklungsrisikofonds werden aus dem Geschäftseinkommen und den Erträgen der Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren einbehalten und können von den an der Abwicklung teilnehmenden Personen entsprechend dem Wertpapier-Geschäftsvolumen zu einem bestimmten Anteil eingezahlt werden.

Wie die Wertpapier-Abwicklungsrisikofonds aufgebracht und verwaltet werden, wird vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zusammen mit der Finanzabteilung des Staatsrats [d.h. mit dem Finanzministerium] bestimmt.

§ 164 [Einzahlung auf Sonderkonto, Regress; entspricht § 154 Abs. 1, Satz 1, 1. Hs., § 155 WpG a.F.] Die Wertpapier-Abwicklungsrisikofonds müssen auf Sonderkonten bei bestimmten Banken eingezahlt werden und die Verwaltung [des Fonds] muss als besonderer Posten durchgeführt werden.

Nachdem ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren Schaden aus dem Wertpapier-Abwicklungsrisikofonds erstattet hat, muss es den Verantwortlichen in Regress nehmen.

§ 165 [Auflösung; entspricht § 156 WpG] Wenn ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren die Auflösung beantragt, bedarf dies der Genehmigung des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere.

§ 166 [Wertpapierkonto; neu eingefügt, zu Abs. 2 vgl. § 138 Abs. 2 WpG a.F.] Beauftragen Anleger Wertpapiergesellschaften mit der Durchführung des Wertpapierhandels, muss die Eröffnung eines Wertpapierkontos beantragt werden. Das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren muss gemäß den Bestimmungen im Namen der Person des Anlegers ein Wertpapierkonto für Anleger eröffnen.

¹⁵ In § 153 WpG a.F. hieß es, dass „wichtige Originalunterlagen“ mindestens 20 Jahre aufbewahrt werden müssen. Diese Mindestaufbewahrungsfrist gilt nun für alle Unterlagen nach § 162 Satz 1 WpG.

投资者申请开立账户，必须持有证明中国公民身份或者中国法人资格的合法证件。国家另有规定的除外。

第一百六十七条 证券登记结算机构为证券交易提供净额结算服务时，应当要求结算参与人按照货银对付的原则，足额交付证券和资金，并提供交收担保。

在交收完成之前，任何人不得动用用于交收的证券、资金和担保物。

结算参与人未按时履行交收义务的，证券登记结算机构有权按照业务规则处理前款所述财产。

第一百六十八条 证券登记结算机构按照业务规则收取的各类结算资金和证券，必须存放于专门的清算交收账户，只能按业务规则用于已成交的证券交易的清算交收，不得被强制执行。

第八章 证券服务机构

第一百六十九条 投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构、资产评估机构、会计师事务所从事证券服务业务，必须经国务院证券监督管理机构和有关主管部门批准。

投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构、资产评估机构、会计师事务所从事证券服务业务的审批管理办法，由国务院证券监督管理机构和有关主管部门制定。

第一百七十条 投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构从事证券服务业务的人员，必须具备证券专业知识和从事证券业务或者证券服务业务二年以上经验。认定其证券从业资格的标准和管理办法，由国务院证券监督管理机构制定。

第一百七十一条 投资咨询机构及其从业人员从事证券服务业务不得有下列行为：

Beantragt der Anleger die Eröffnung des Kontos hat er dem Recht gemäße Nachweise dafür zu besitzen, dass er chinesischer Bürger bzw. eine chinesische juristische Person ist. Dies gilt nicht, wenn der [Zentral-]Staat dies anders bestimmt.

§ 167 [Netto-Abrechnung im Wertpapierhandel; neu eingefügt] Während die Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren Dienstleistungen zur Netto-Abrechnung im Wertpapierhandel anbieten, müssen sie von den an der Abwicklung teilnehmenden Personen fordern, gemäß dem Ware-Gegen-Entgelt-Prinzip die ausreichende [Stückzahl von] Wertpapieren und einen ausreichenden [Betrag der] Geldmittel zu liefern und Sicherheiten zu übergeben.

Vor vollständiger Lieferung darf niemand von den für die Lieferung verwendeten Wertpapieren, Geldmitteln und Sicherungsgegenständen Gebrauch machen.

Erfüllen die an der Abwicklung teilnehmenden Personen nicht rechtzeitig die Lieferpflichten, hat das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren das Recht, das im vorigen Absatz genannte Vermögen gemäß den Geschäftsvorschriften zu behandeln.

§ 168 [Sonderkonto für die Abrechnung und Lieferung; neu eingefügt] Geldmittel und Wertpapiere, die das Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren gemäß den Geschäftsvorschriften aus jedweder Form der Abwicklung erhält, sind auf einem Sonderkonto für die Abrechnung und Lieferung zu deponieren, und können nur gemäß den Geschäftsvorschriften für die Abrechnung und Lieferung der Geschäftsabschlüsse im Wertpapierhandel verwendet werden; in [das Konto] darf nicht vollstreckt werden.

8. Kapitel: Wertpapierdienstleistungsorgane

§ 169 [Genehmigungsvorbehalt; vgl. § 157 WpG a.F.] Anlageberatungsorgane, Finanzberatungsorgane, Kreditbewertungsorgane, Vermögensbewertungsorgane und Wirtschaftsprüfungsbüros, die Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, sind vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und den entsprechend zuständigen Abteilungen zu genehmigen.

Das Verfahren für die Prüfung und Genehmigung von Anlageberatungsorganen, Finanzberatungsorganen, Kreditbewertungsorganen, Vermögensbewertungsorganen und Wirtschaftsprüfungsbüros, die Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, wird vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und von den entsprechend zuständigen Abteilungen festgelegt.

§ 170 [Anforderungen an Angestellte; vgl. § 158 WpG] Personal von Anlageberatungsorganen, Finanzberatungsorganen und Kreditbewertungsorganen, die Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, hat über Fachkenntnisse und Erfahrungen aus mindestens zweijähriger Tätigkeit im Wertpapiergewerbe oder bei Geschäften mit Wertpapierdienstleistungen zu verfügen. Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere setzt fest, welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen, damit ihre Befähigung zum Wertpapiergewerbe anerkannt werden kann, und wie diese Anerkennung gesteuert wird.

§ 171 [Verbotene Handlungen in der Anlageberatung; vgl. § 159 WpG a.F., Nr. 4 und Abs. 2 neu eingefügt] Anlageberatungsorgane und die bei ihnen Tätigen dürfen bei Geschäften mit Wertpapierdienstleistungen nicht:

(一) 代理委托人从事证券投资

(二) 与委托人约定分享证券投资收益或者分担证券投资损失;

(三) 买卖本咨询机构提供服务的上市公司股票;

(四) 利用传播媒介或者通过其他方式提供、传播虚假或者误导投资者的信息;

(五) 法律、行政法规禁止的其他行为。

有前款所列行为之一，给投资者造成损失的，依法承担赔偿责任。

第一百七十二条 从事证券服务业务的投资咨询机构和资信评级机构，应当按照国务院有关主管部门规定的标准或者收费办法收取服务费用。

第一百七十三条 证券服务机构为证券的发行、上市、交易等证券业务活动制作、出具审计报告、资产评估报告、财务顾问报告、资信评级报告或者法律意见书等文件，应当勤勉尽责，对所依据的文件资料内容的真实性、准确性、完整性进行核查和验证。其制作、出具的文件有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏，给他人造成损失的，应当与发行人、上市公司承担连带赔偿责任，但是能够证明自己没有过错的除外。

第九章 证券业协会

第一百七十四条 证券业协会是证券业的自律性组织，是社会团体法人。

证券公司应当加入证券业协会。

证券业协会的权力机构为全体会员组成的会员大会。

第一百七十五条 证券业协会章程由会员大会制定，并报国务院证券监督管理机构备案。

第一百七十六条 证券业协会履行下列职责：

(1) in Vertretung der Auftraggeber Wertpapierinvestitionen vornehmen;

(2) mit Auftraggebern die Teilung von Gewinnen oder Verlusten aus Wertpapierinvestitionen vereinbaren;

(3) die Aktien von börsengängigen Gesellschaften kaufen oder verkaufen, denen dieses Beratungsorgan Dienste leistet;

(4) unter Nutzung der [Nachrichten] verbreitenden Medien oder auf anderem Wege falsche oder die Anleger irreführende Informationen zur Verfügung stellen oder verbreiten;

(5) andere von Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen verbotene Handlungen vornehmen.

Wenn eine der im vorigen Absatz angeführten Handlungen bei Anlegern einen Schaden verursacht, müssen die Handelnden nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernehmen.

§ 172 [Gebühren; entspricht § 160 WpG a.F.] Anlageberatungsorgane und Kreditbewertungsorgane, die Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, müssen Dienstleistungsgebühren nach den Sätzen oder Gebührenerhebungsverfahren erheben, welche die betreffende Verwaltungsabteilung des Staatsrates bestimmt.

§ 173 [Haftung; vgl. § 161 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Wertpapierdienstleistungsorgane, die für die Ausgabe, die Börsenzulassung, den Handel von Wertpapieren oder andere Aktivitäten im Wertpapierhandel Rechnungsprüfungsberichte, Vermögenswertungsberichte, Finanzberatungsberichte, Kreditwertungsberichte oder Rechtsgutachten und sonstige Schriftstücke anfertigen oder ausstellen, müssen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten und die Wahrheit, Genauigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der den Schriftstücken zugrunde gelegten Unterlagen überprüfen und verifizieren. Enthalten die angefertigten oder ausgestellten Schriftstücke falsche oder irreführende Angaben oder haben sie erhebliche Lücken, so dass andere geschädigt werden, übernehmen sie mit dem Emittenten und der börsengängigen Gesellschaft die gesamtschuldnerische Schadenersatzhaftung, wenn sie nicht beweisen können, dass bei ihnen kein Verschulden vorliegt.

9. Kapitel: Wertpapiergewerbeverbände

§ 174 [Rechtsform, Zwangsmitgliedschaft, Mitgliederversammlung; entspricht § 162 WpG a.F.] Wertpapiergewerbeverbände sind selbstregulatorische Organisationen des Wertpapiergewerbes, sie sind als gesellschaftliche Körperschaften juristische Personen.

Wertpapiergesellschaften müssen in einen Wertpapiergewerbeverband eintreten.

Machtorgan eines Wertpapiergewerbeverbands ist die aus allen Verbandsmitgliedern gebildete Mitgliederversammlung.

§ 175 [Satzung; entspricht § 162 WpG a.F.] Die Satzung eines Wertpapiergewerbeverbands wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und dem Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu den Akten gemeldet.

§ 176 [Funktionen; vgl. § 164 WpG a.F., Änderungen in Nr. 1 und Nr. 8] Wertpapiergewerbeverbände erfüllen die folgenden Aufgaben:

(一) 教育和组织会员遵守证券法律、行政法规;

(二) 依法维护会员的合法权益, 向证券监督管理机构反映会员的建议和要求;

(三) 收集整理证券信息, 为会员提供服务;

(四) 制定会员应遵守的规则, 组织会员单位的从业人员的业务培训, 开展会员间的业务交流;

(五) 对会员之间、会员与客户之间发生的证券业务纠纷进行调解;

(六) 组织会员就证券业的发展、运作及有关内容进行研究;

(七) 监督、检查会员行为, 对违反法律、行政法规或者协会章程的, 按照规定给予纪律处分;

(八) 证券业协会章程规定的其他职责。

第一百七十七条 证券业协会设理事会。理事会成员依章程的规定由选举产生。

第十章 证券监督管理机构

第一百七十八条 国务院证券监督管理机构依法对证券市场实行监督管理, 维护证券市场秩序, 保障其合法运行。

第一百七十九条 国务院证券监督管理机构在对证券市场实施监督管理中履行下列职责:

(一) 依法制定有关证券市场监督管理的规章、规则, 并依法行使审批或者核准权;

(二) 依法对证券的发行、上市、交易、登记、存管、结算, 进行监督管理;

(1) sie erziehen und organisieren, dass ihre Mitglieder Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen zum Wertpapierrecht einhalten;

(2) sie unterstützen nach dem Recht die legalen Rechte der Mitglieder und tragen dem Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere deren Vorschläge und Forderungen vor;

(3) sie sammeln und ordnen Informationen zu den Wertpapieren und leisten [damit] ihren Mitgliedern Dienste;

(4) sie bestimmen von den Mitgliedern zu beachtende Vorschriften, organisieren die Berufsausbildung der bei den Mitgliedereinheiten Tätigen und entwickeln den beruflichen Austausch zwischen den Mitgliedern;

(5) sie schlichten Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Kunden entstehen;

(6) sie organisieren Untersuchungen ihrer Mitglieder zur Entwicklung des Wertpapiergewerbes und zur Tätigkeit im Wertpapiergewerbe und deren Inhalten;

(7) sie überwachen und überprüfen die Handlungen der Mitglieder und verhängen entsprechend den Bestimmungen Disziplinarstrafen bei Verletzungen von Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und der Satzung des Verbands;

(8) andere Aufgaben, die in der Satzung des Wertpapiergewerbeverbands bestimmt sind.

§ 177 [Direktorium; entspricht § 165 WpG a.F.] Ein Wertpapiergewerbeverband hat ein Direktorium. Die Direktoren gehen entsprechend den Bestimmungen der Satzung aus Wahlen hervor.

10. Kapitel: Organe zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere

§ 178 [Rechtsstellung; entspricht § 166 WpG a.F.] Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere überwacht und steuert nach dem Recht den Wertpapiermarkt, schützt die Ordnung des Wertpapiermarktes und gewährleistet, dass er dem Recht gemäß funktioniert.

§ 179 [Aufgaben; vgl. § 167 WpG a.F., kleinere Änderungen in Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 2 neu eingefügt] Bei der Überwachung und Steuerung des Wertpapiermarktes erfüllt das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die folgenden Aufgaben:

(1) es setzt nach dem Recht Regeln und Vorschriften zur Überwachung und Steuerung des Wertpapiermarktes fest und übt nach dem Recht seine Befugnis zur Prüfung und Genehmigung bzw. Billigung aus;

(2) es überwacht und steuert nach dem Recht die Ausgabe, die Börsenzulassung und den Handel von Wertpapieren, ihre Registrierung, ihre Verwahrung und ihre Verrechnung;¹⁶

¹⁶ In § 179 Nr. 2 WpG wurde im Vergleich zu § 167 Nr. 2 WpG a.F. das Wort „Börsenzulassung“ (上市) ergänzt und „anvertraute Verwahrung“ (托管) durch „Verwahrung“ (存管) ersetzt.

(三) 依法对证券发行人、上市公司、证券公司、证券投资基金管理公司、证券服务机构、证券交易所、证券登记结算机构的证券业务活动，进行监督管理；

(四) 依法制定从事证券业务人员的资格标准和行为准则，并监督实施；

(五) 依法监督检查证券发行、上市和交易的信息公开情况；

(六) 依法对证券业协会的活动进行指导和监督；

(七) 依法对违反证券市场监督管理法律、行政法规的行为进行查处；

(八) 法律、行政法规规定的其他职责。

国务院证券监督管理机构可以和其他国家或者地区的证券监督管理机构建立监督管理合作机制，实施跨境监督管理。

第一百八十条 国务院证券监督管理机构依法履行职责，有权采取下列措施：

(一) 对证券发行人、上市公司、证券公司、证券投资基金管理公司、证券服务机构、证券交易所、证券登记结算机构进行现场检查；

(二) 进入涉嫌违法行为发生场所调查取证；

(三) 询问当事人和与被调查事件有关的单位和个人，要求其对与被调查事件有关的事项作出说明；

(四) 查阅、复制与被调查事件有关的财产权登记、通讯记录等资料；

(3) es überwacht und steuert nach dem Recht die Aktivitäten der Emittenten von Wertpapieren, der börsengängigen Gesellschaften, der Wertpapiergesellschaften, der Wertpapierinvestmentfondsverwaltungsgesellschaften, der Wertpapierdienstleistungsorgane, der Wertpapierbörsen und der Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren;¹⁷

(4) es setzt nach dem Recht Standards für die Befähigung der im Wertpapiergewerbe Tätigen und Normen für ihre Handlungen fest und überwacht deren Ausführung;

(5) nach dem Recht überwacht und überprüft es die Offenlegung von Informationen bei der Ausgabe, Börsenzulassung und beim Handel von Wertpapieren;

(6) nach dem Recht leitet es die Aktivitäten der Wertpapiergewerbeverbände an und überwacht sie;

(7) nach dem Recht überprüft und erledigt es Fälle von Verstößen gegen die Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen zur Überwachung und Steuerung des Wertpapiermarkts;

(8) andere von Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen festgesetzte Aufgaben.

Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere kann mit Organen zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere anderer Staaten oder Gebiete Mechanismen zur Zusammenarbeit bei der Überwachung und Steuerung etablieren, um eine grenzübergreifende Überwachung und Steuerung durchzuführen.

§ 180 [Befugnisse; vgl. § 168 WpG a.F., Befugnisse stark erweitert in Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7] Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere übt seine Aufgaben nach dem Recht aus und ist [dabei] befugt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

(1) Untersuchungen vor Ort bei Emittenten von Wertpapieren, börsengängigen Gesellschaften, Wertpapiergesellschaften, Wertpapierinvestmentfondsverwaltungsgesellschaften, Wertpapierdienstleistungsorganen, Wertpapierbörsen und Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren durchzuführen;

(2) den Ort zu betreten, wo der Verdacht besteht, dass gesetzeswidrige Handlungen aufgetreten sind, um Untersuchungen durchzuführen und Beweise zu erheben;

(3) Beteiligte sowie Einheiten und Einzelne, die mit dem untersuchten Fall zu tun haben, zu befragen und von ihnen Erklärungen zu Einzelheiten des Falles zu verlangen;

(4) Unterlagen wie Aufzeichnungen über die Registrierung von Vermögensrechten und über Korrespondenz einzusehen und zu kopieren, die mit dem untersuchten Fall zu tun haben;

¹⁷ In § 179 Nr. 3 WpG steht nun statt „Organe zur Steuerung von Wertpapierinvestitionsfonds“ (§ 167 Nr. 3 WpG a.F.) „Wertpapierinvestmentfondsverwaltungsgesellschaften“. Die bislang dort ebenfalls aufgeführten „Wertpapierinvestmentberatungsinstitute, Kreditbewertungsorgane und im Wertpapiergewerbe tätigen Anwaltsbüros, Buchführungsbüros und Vermögensbewertungsorgane im Wertpapiergewerbe“ sind unter den Begriff der „Wertpapierdienstleistungsorgane“ zu subsumieren (siehe im Beitrag in diesem Heft unter II 13).

(五) 查阅、复制当事人和与调查事件有关的单位和个人的证券交易记录、登记过户记录、财务会计资料及其他相关文件和资料；对可能被转移、隐匿或者毁损的文件和资料，可以予以封存；

(六) 查询当事人和与调查事件有关的单位和个人的资金账户、证券账户和银行账户；对有证据证明已经或者可能转移或者隐匿违法资金、证券等涉案财产或者隐匿、伪造、毁损重要证据的，经国务院证券监督管理机构主要负责人批准，可以冻结或者查封；

(七) 在调查操纵证券市场、内幕交易等重大证券违法行为时，经国务院证券监督管理机构主要负责人批准，可以限制被调查事件当事人的证券买卖，但限制的期限不得超过十五个交易日；案情复杂的，可以延长十五个交易日。

第一百八十一条 国务院证券监督管理机构依法履行职责，进行监督检查或者调查，其监督检查、调查的人员不得少于二人，并应当出示合法证件和监督检查、调查通知书。监督检查、调查的人员少于二人或者未出示合法证件和监督检查、调查通知书的，被检查、调查的单位有权拒绝。

第一百八十二条 国务院证券监督管理机构工作人员必须忠于职守，依法办事，公正廉洁，不得利用职务便利牟取不正当利益，不得泄露所知悉的有关单位和个人的商业秘密。

(5) Aufzeichnungen über den Handel mit Wertpapieren, über die Registrierung ihres Eigentumsübergangs, Finanz- und Buchführungsunterlagen und andere einschlägige Schriftstücke und Unterlagen von Beteiligten sowie Einheiten und Einzelnen, die mit dem untersuchten Fall zu tun haben, einzusehen und zu kopieren; Schriftstücke und Unterlagen, die verlagert, verborgen, vernichtet oder beschädigt werden könnten, können in versiegelte Aufbewahrung genommen werden;

(6) die Geld- und Wertpapierkonten sowie Bankkonten von Beteiligten und von Einheiten und Einzelnen, die mit dem untersuchten Fall zu tun haben, zu überprüfen; liegen Beweise vor, die belegen, dass rechtswidrige Vermögen wie Geldmittel oder Wertpapiere, die den Fall betreffen, verlagert oder verborgen wurden oder werden könnten, oder dass wichtige Beweise verborgen, gefälscht, vernichtet oder beschädigt wurden oder werden könnten, kann mit Genehmigung des Hauptverantwortlichen des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bei den Justizorganen deren Einfrieren oder Versiegelung beantragt werden;

(7) bei der Untersuchung von erheblichen rechtswidrigen Wertpapiergeschäften wie Manipulationen des Wertpapiermarktes und Insiderhandel den Kauf und Verkauf von Wertpapieren durch Beteiligte, bei denen der Fall untersucht wird, mit Genehmigung des Hauptverantwortlichen des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere zu beschränken, wobei die Frist für die Beschränkung nicht 15 Handelstage überschreiten darf; sind die Umstände eines Falles kompliziert, kann [die Frist um weitere] 15 Handelstage verlängert werden.

§ 181 [Ausübung der Befugnisse durch Personal; vgl. § 169 WpG a.F.] Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach dem Recht Amtspflichten erfüllt, indem es überwacht und überprüft oder untersucht, muss sein Personal, welches überwacht und überprüft oder untersucht zumindest zu zweit sein, und es muss die legalen Ausweise und das Schriftstück zur Mitteilung der Überwachung und Überprüfung oder Untersuchung vorzeigen. Wenn Personal, welches überwacht und überprüft oder untersucht, allein ist oder nicht die legalen Ausweise und das Schriftstück zur Mitteilung der Überwachung und Überprüfung oder Untersuchung vorzeigt, haben die Einheiten, die überwacht und überprüft oder untersucht werden, das Recht, dieses zu verweigern.

§ 182 [Allgemeine Pflichten der Funktionäre, Geheimhaltung; vgl. §§ 169, 170 WpG a.F.¹⁸] Funktionäre des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere haben ihr Amt treu zu wahren, Angelegenheiten nach dem Recht zu erledigen; unparteiisch und redlich dürfen sie nicht Amtspflichten nutzen, um sich unlauteren Nutzen zu verschaffen, und dürfen nicht Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Einheiten und Einzelnen, von denen sie erfahren, durchsickern lassen.

¹⁸ § 182 WpG führt Regelungen zusammen, die im alten Wertpapiergesetz in unterschiedlichen Vorschriften festgeschrieben waren, nämlich allgemeine Pflichten der Funktionäre aus § 170 WpG a.F. und ihre Geheimhaltungspflicht nach § 169 am Ende WpG. Inhaltlich haben sich keine Änderungen ergeben.

第一百八十三条 国务院证券监督管理机构依法履行职责，被检查、调查的单位和个人应当配合，如实提供有关文件和资料，不得拒绝、阻碍和隐瞒。

第一百八十四条 国务院证券监督管理机构依法制定的规章、规则和监督管理工作制度应当公开。

国务院证券监督管理机构依据调查结果，对证券违法行为作出的处罚决定，应当公开。

第一百八十五条 国务院证券监督管理机构应当与国务院其他金融监督管理机构建立监督管理信息共享机制。

国务院证券监督管理机构依法履行职责，进行监督检查或者调查时，有关部门应当予以配合。

第一百八十六条 国务院证券监督管理机构依法履行职责，发现证券违法行为涉嫌犯罪的，应当将案件移送司法机关处理。

第一百八十七条 国务院证券监督管理机构的人员不得在被监管的机构中任职。

第十一章 法律责任

第一百八十八条 未经法定机关核准，擅自公开或者变相公开发行证券的，责令停止发行，退还所募资金并加算银行同期存款利息，处以非法所募资金金额百分之一以上百分之五以下的罚款；对擅自公开或者变相公开发行证券设立的公司，由依法履行监督管理职责的机构或者部门会同县级以上地方人民政府予以取缔。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

§ 183 [Mitwirkungspflicht der Untersuchten; entspricht § 171 WpG a.F.] Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach dem Recht Amtsaufgaben erfüllt, müssen die überprüften und untersuchten Einheiten und Einzelnen mit ihm zusammenarbeiten und einschlägige Schriftstücke und Unterlagen wahrheitsgemäß vorlegen und dürfen nichts verweigern, behindern oder verbergen.

§ 184 [Offenlegungspflichten, entspricht § 172 WpG a.F.] Die vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach dem Recht bestimmten Regeln und Vorschriften sowie Ordnungen zur Überwachung und Steuerung müssen offen gelegt werden.

Beschlüsse über Sanktionen, welche das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere aufgrund der Ergebnisse von Untersuchungen bei rechtsverletzenden Handlungen bei Wertpapieren verhängt, müssen offen gelegt werden.

§ 185 [Zusammenarbeit verschiedener Staatsorgane; neu eingefügt] Das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere muss mit anderen Organen des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Finanzen einen Mechanismus zur gemeinsamen Nutzung von Informationen über die Überwachung und Steuerung aufbauen.

Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere nach dem Recht Amtsaufgaben erfüllt, indem es überwacht und überprüft oder untersucht, müssen die betreffenden Abteilungen zusammenarbeiten.

§ 186 [Übergabe eines Falls an Justizbehörden; entspricht § 173 WpG a.F.] Wenn das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bei der Erfüllung von Amtsaufgaben nach dem Recht feststellt, dass bei rechtsverletzenden Handlungen bei Wertpapieren der Verdacht einer Straftat vorliegt, muss es den Fall den Justizbehörden zur Erledigung übergeben.

§ 187 [Interessenkonflikte; entspricht § 174 WpG a.F.] Personal des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere darf nicht bei einem der überwachten und gesteuerten Organe ein Amt innehaben.

11. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 188 [Ungenehmigte öffentliche Ausgabe von Wertpapieren; vgl. § 175 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Wenn, ohne dass dies von der gesetzlich bestimmten Behörde geprüft und gebilligt worden ist, eigenmächtig Wertpapiere öffentlich oder verdeckt öffentlich ausgegeben werden, wird angeordnet, die Ausgabe einzustellen, die aufgebrauchten Geldmittel zurückzuerstatten und dazu Bankzinsen für Bankeinlagen während des gleichen Zeitraums zu berechnen, und es wird eine Geldbuße in Höhe von ein bis fünf Prozent der illegal aufgebrauchten Geldmittel verhängt; die Gesellschaft, die durch die eigenmächtig öffentlich oder verdeckt öffentlich ausgegebenen Wertpapiere errichtet worden ist, wird vom Organ oder von der Abteilung, das bzw. die nach dem Recht die Amtspflicht zur Überwachung und Steuerung erfüllt, und der territorialen Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts unterbunden. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und mit einer Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan belegt.

第一百八十九条发行人不符合发行条件，以欺骗手段骗取发行核准，尚未发行证券的，处以三十万元以上六十万元以下的罚款；已经发行证券的，处以非法所募资金金额百分之五以上百分之十以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处以三万元以上三十万元以下的罚款。

发行人的控股股东、实际控制人指使从事前款违法行为的，依照前款的规定处罚。

第一百九十条证券公司承销或者代理买卖未经核准擅自公开发行的证券的，责令停止承销或者代理买卖，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三十万元的，处以三十万元以上六十万元以下的罚款。给投资者造成损失的，应当与发行人承担连带赔偿责任。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销任职资格或者证券从业资格，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第一百九十一条证券公司承销证券，有下列行为之一的，责令改正，给予警告，没收违法所得，可以并处三十万元以上六十万元以下的罚款；情节严重的，暂停或者撤销相关业务许可。给其他证券承销机构或者投资者造成损失的，依法承担赔偿责任。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，可以并处三万元以上三十万元以下的罚款；情节严重的，撤销任职资格或者证券从业资格：

(一) 进行虚假的或者误导投资者的广告或者其他宣传推介活动；

(二) 以不正当竞争手段招揽承销业务；

(三) 其他违反证券承销业务规定的行为。

§ 189 [Betrügerisch erlangte Emissionsgenehmigung; neu eingefügt] Wenn Emittenten nicht den Voraussetzungen für eine Ausgabe entsprechen und die Prüfung und Billigung der Ausgabe betrügerisch erhalten haben, wird, wenn die Wertpapiere noch nicht ausgegeben worden sind, eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt; wenn die Wertpapiere bereits ausgegeben worden sind, wird eine Geldbuße in Höhe von ein bis fünf Prozent der illegal aufgebrauchten Geldmittel verhängt. Gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

Wenn der beherrschende Aktionär oder die tatsächlich beherrschende Person des Emittenten zur rechtswidrigen Handlung nach dem vorigen Absatz anstiften, wird dies nach dem vorigen Absatz geahndet.

§ 190 [Illegales Emissionsgeschäft von Investmentbanken; vgl. § 176 WpG; erhebliche Änderungen] Wenn Wertpapiergesellschaften den Absatz von Wertpapieren übernehmen, die ohne Prüfung und Billigung eigenmächtig öffentlich ausgegeben worden sind, oder solche Wertpapiere vertretungsweise kaufen oder verkaufen, wird die Einstellung der Übernahme des Absatzes bzw. des vertretungsweisen Kauf oder Verkaufs angeordnet und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 300.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Wird bei Anlegern ein Schaden verursacht, muss gemeinsam mit dem Emittenten die gesamtschuldnerische Schadenersatzhaftung übernommen werden. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, ihre Befähigung wird widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

§ 191 [Andere illegale Handlungen von Investmentbanken beim Emissionsgeschäft, neu eingefügt] Wenn bei der Übernahme des Absatzes durch Wertpapiergesellschaften einer der folgenden Umstände vorliegt, wird die Korrektur angeordnet und verwarnet, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, und es kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt werden; sind die Umstände schwerwiegend, wird die betreffende Gewerbeerlaubnis vorläufig entzogen oder widerrufen. Wenn bei anderen Organen, die den Absatz von Wertpapieren übernehmen, oder bei Anlegern ein Schaden verursacht wird, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt werden; sind die Umstände schwerwiegend, wird ihre Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen:

(1) wenn sie falsche oder die Anleger irreführende Werbung oder andere Promotionsaktivitäten durchführen;

(2) wenn sie sich mit unlauteren Wettbewerbsmethoden um die Übernahme des Absatzes von Wertpapieren bemühen;

(3) andere Handlungen, die gegen die Bestimmungen über das Geschäft der Übernahme des Absatzes von Wertpapieren verstoßen.

第一百九十二条保荐人出具有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的保荐书，或者不履行其他法定职责的，责令改正，给予警告，没收业务收入，并处以业务收入一倍以上五倍以下的罚款；情节严重的，暂停或者撤销相关业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款；情节严重的，撤销任职资格或者证券从业资格。

第一百九十三条发行人、上市公司或者其他信息披露义务人未按照规定披露信息，或者所披露的信息有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的，责令改正，给予警告，并处以三十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

发行人、上市公司或者其他信息披露义务人未按照规定报送有关报告，或者报送的报告有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的，责令改正，给予警告，并处以三十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

发行人、上市公司或者其他信息披露义务人的控股股东、实际控制人指使从事前两款违法行为的，依照前两款的规定处罚。

第一百九十四条 发行人、上市公司擅自改变公开发行证券所募集资金的用途的，责令改正，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

发行人、上市公司的控股股东、实际控制人指使从事前款违法行为的，给予警告，并处以三十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依照前款的规定处罚。

§ 192 [Verletzung von Sorgfaltspflichten durch den Sponsor; neu eingefügt] Wenn das Empfehlungsschreiben, das der Sponsor¹⁹ ausgestellt hat, falsche oder irreführende Angaben enthält oder erhebliche Lücken hat, oder wenn der Sponsor andere gesetzlich bestimmte Amtspflichten nicht erfüllt, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt, Geschäftseinkommen wird eingezogen und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des Geschäftseinkommens verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird die betreffende Gewerbeerlaubnis vorläufig entzogen oder widerrufen. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird ihre Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen:

§ 193 [Verletzung von Publizitätspflichten, vgl. 177 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Wenn Emittenten, börsengängige Gesellschaften oder andere Publizitätspflichtige nicht gemäß den Bestimmungen Informationen bekannt geben oder bekannt gegebene Informationen falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

Wenn Emittenten, börsengängige Gesellschaften oder andere Publizitätspflichtige nicht gemäß den Bestimmungen einschlägige Berichte einreichen oder eingereichte Berichte falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

Wenn der beherrschende Aktionär oder die tatsächlich beherrschende Person des Emittenten, der börsengängigen Gesellschaft oder anderer Publizitätspflichtiger zur rechtswidrigen Handlung nach den vorigen zwei Absätzen anstiften, wird dies nach dem vorigen Absatz geahndet.

§ 194 [Änderung des Verwendungszwecks eingeworbener Geldmittel, neu eingefügt] Wenn Emittenten oder börsengängige Gesellschaften eigenmächtig den Verwendungszweck für die durch die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren aufgebrachtene Geldmittel ändern, wird die Korrektur angeordnet, direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

Wenn der beherrschende Aktionär oder die tatsächlich beherrschende Person des Emittenten oder der börsengängigen Gesellschaft zur rechtswidrigen Handlung nach dem vorigen Absatz anstiften, wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird nach dem vorigen Absatz geahndet.

¹⁹ Siehe zum Sponsorsystem § 11 Abs. 2 WpG. Das Empfehlungsschreiben sehen die §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 2 WpG vor.

第一百九十五条 上市公司的董事、监事、高级管理人员、持有上市公司股份百分之五以上的股东，违反本法第四十七条的规定买卖本公司股票的，给予警告，可以并处三万元以上十万元以下的罚款。

第一百九十六条 非法开设证券交易场所的，由县级以上人民政府予以取缔，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处以十万元以上五十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第一百九十七条 未经批准，擅自设立证券公司或者非法经营证券业务的，由证券监督管理机构予以取缔，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三十万元的，处以三十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第一百九十八条 违反本法规定，聘任不具有任职资格、证券从业资格的人员的，由证券监督管理机构责令改正，给予警告，可以并处十万元以上三十万元以下的罚款；对直接负责的主管人员给予警告，可以并处三万元以上十万元以下的罚款。

第一百九十九条 法律、行政法规规定禁止参与股票交易的人员，直接或者以化名、借他人名义持有、买卖股票的，责令依法处理非法持有的股票，没收违法所得，并处以买卖股票等值以下的罚款；属于国家工作人员的，还应当依法给予行政处分。

§ 195 [Ahndung von Short swing-Geschäften nach § 47; neu eingefügt] Wenn Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Manager oder Aktionäre, die mindestens 5% der börsenzugelassenen Anteile der Gesellschaft halten, unter Verstoß gegen § 47 dieses Gesetzes Aktien dieser Gesellschaft kaufen oder verkaufen, werden sie verwahrt und es kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt werden.

§ 196 [Eröffnung illegaler Handelsplätze; vgl. § 178 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Wenn illegal ein Platz für den Wertpapierhandel eröffnet wird, so wird dies von der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts unterbunden, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 100.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 500.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwahrt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

§ 197 [Errichtung illegaler Wertpapierhäuser; vgl. 179 WpG a.F.] Wenn ohne Genehmigung eigenmächtig eine Wertpapiergesellschaft errichtet wird oder illegal Wertpapiergeschäfte betrieben werden, so wird dies vom Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere unterbunden, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 300.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwahrt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

§ 198 [Anstellung nichtqualifizierten Personals; neu eingefügt²⁰] Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz Personal eingestellt wird, das nicht die Befähigung besitzt, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, wird vom Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und es kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt werden; direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwahrt und es kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt werden.

§ 199 [Aktienhandel durch Personen, denen der Handel verboten ist; entspricht § 180 WpG a.F.] Wenn Personen, denen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen die Beteiligung am Aktienhandel verbieten, direkt, unter Pseudonym oder unter Benutzung des Namens anderer Aktien innehaben, kaufen oder verkaufen, werden [sie] angewiesen, nach dem Recht über die rechtswidrig gehaltenen Aktien zu verfügen [=sie abzustoßen], rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße bis zur Höhe des Wertes der gekauften oder verkauften Aktien verhängt; wenn es sich um Beamte handelt, muss außerdem nach dem Recht eine Verwaltungsdisziplinarstrafe verhängt werden.

²⁰ § 198 WpG ahndet Verstöße gegen Vorschriften, in denen Anforderungen an die Qualifikation von Personal aufgestellt werden. Nach dem WpG-Kommentar (S. 307) bezieht sich § 198 WpG auf folgende Vorschriften: §§ 108, 109 (Leiter der Wertpapierbörse und sonstiges Personal), §§ 131, 132 (Leitungspersonal der Wertpapiergesellschaften und sonstiges Personal).

第二百条 证券交易所、证券公司、证券登记结算机构、证券服务机构的从业人员或者证券业协会的工作人员，故意提供虚假资料，隐匿、伪造、篡改或者毁损交易记录，诱骗投资者买卖证券的，撤销证券从业资格，并处以三万元以上十万元以下的罚款；属于国家工作人员的，还应当依法给予行政处分。

第二百零一条 为股票的发行、上市、交易出具审计报告、资产评估报告或者法律意见书等文件的证券服务机构和人员，违反本法第四十五条的规定买卖股票的，责令依法处理非法持有的股票，没收违法所得，并处以买卖股票等值以下的罚款。

第二百零二条 证券交易内幕信息的知情人或者非法获取内幕信息的人，在涉及证券的发行、交易或者其他对证券的价格有重大影响的信息公开前，买卖该证券，或者泄露该信息，或者建议他人买卖该证券的，责令依法处理非法持有的证券，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三万元的，处以三万元以上六十万元以下的罚款。单位从事内幕交易的，还应当对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。证券监督管理机构工作人员进行内幕交易的，从重处罚。

§ 200 [Verleitung von Anlegern zum Wertpapierhandel; vgl. § 181 WpG a.F., erhebliche Änderungen²¹] Wenn Personal von Wertpapierbörsen, Wertpapiergesellschaften, Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren oder Wertpapierdienstleistungsorganen oder Funktionäre der Wertpapiergewerbeverbände vorsätzlich falsche Unterlagen zur Verfügung stellen oder Aufzeichnungen über Geschäfte verbergen, fälschen abändern, vernichten oder beschädigen und damit Anleger verleiten, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, wird ihre Befähigung widerrufen, Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt; wenn es sich um Beamte handelt, muss auch noch nach dem Recht eine Verwaltungsdisziplinarstrafe verhängt werden.

§ 201 [Aktienhandel durch Wertpapierdienstleistungsorgane und deren Personal; vgl. § 182 WpG a.F., erhebliche Änderungen²²] Wenn Wertpapierdienstleistungsorgane und [deren] Personal, welche für die Ausgabe, die Börsenzulassung oder den Handel von Aktien Rechnungsprüfungsberichte, Vermögensbewertungsberichte oder Rechtsgutachten und sonstige Schriftstücke ausstellen, unter Verstoß gegen § 45 dieses Gesetzes Aktien kaufen oder verkaufen, werden [sie] angewiesen, nach dem Recht über die rechtswidrig erlangten Aktien zu verfügen [=sie abzustoßen], rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße bis zur Höhe des Wertes der gehandelten Aktien verhängt.

§ 202 [Insiderhandel; vgl. § 183 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Wenn Personen, die interne Informationen des Wertpapierhandels kennen oder illegal erlangt haben, vor der Bekanntgabe von Informationen, welche die Ausgabe von Wertpapieren oder den Handel mit ihnen berühren oder sonst erhebliche Auswirkungen auf den Preis von Wertpapieren haben, diese Wertpapiere kaufen oder verkaufen oder diese Informationen durchsickern lassen oder anderen vorschlagen, diese Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, werden sie angewiesen, über die rechtswidrig gehaltenen Wertpapiere nach dem Recht zu verfügen [=sie abzustoßen], die rechtswidrigen Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 30.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Begeht eine Einheit den Insiderhandel, muss außerdem direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal verwarnet werden und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt werden. Wenn Funktionäre des Organs zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere Insiderhandel betreiben, wird dies mit besonders schweren Disziplinarstrafen belegt.

²¹ Das alte Recht sah in § 181 WpG a.F. auch eine Ahndung von Funktionären der CSRC wegen „Verleitung von Anlegern zum Wertpapierhandel“ vor. § 200 WpG hat den Kreis der Adressaten von Verwaltungssanktionen insofern eingeschränkt.

²² § 201 WpG hat im Vergleich zur alten Regelung in § 182 WpG a.F. einen erweiterten Anwendungsbereich: Erfasst sind neben Schriftstücken „für die Ausgabe und die Börsenzulassung“ auch Schriftstücke „für den Handel von Aktien“. Bezüglich des Verweises auf § 45 WpG ist zu beachten, dass § 45 Abs. 1 WpG nur Schriftstücke „für die Ausgabe“ betrifft und hierfür ein Handelsverbot innerhalb der in der Vorschrift genannten sechsmonatigen Frist festlegt. § 45 Abs. 2 WpG betrifft hingegen Schriftstücke „für eine Gesellschaft mit börsengängigen Aktien“. In diesem Fall wird ein Handelsverbot innerhalb einer Frist von nur fünf Tagen nach der Veröffentlichung des Schriftstücks bestimmt.

第二百零三条违反本法规定，操纵证券市场的，责令依法处理非法持有的证券，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三十万元的，处以三十万元以上三百万元以下的罚款。单位操纵证券市场的，还应当对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以十万元以上六十万元以下的罚款。

第二百零四条 违反法律规定，在限制转让期限内买卖证券的，责令改正，给予警告，并处以买卖证券等值以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百零五条证券公司违反本法规定，为客户买卖证券提供融资融券的，没收违法所得，暂停或者撤销相关业务许可，并处以非法融资融券等值以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销任职资格或者证券从业资格，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百零六条 违反本法第七十八条第一款、第三款的规定，扰乱证券市场的，由证券监督管理机构责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三万元的，处以三万元以上二十万元以下的罚款。

§ 203 [Marktmanipulationen; vgl. 184 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz der Wertpapiermarkt manipuliert wird, wird angeordnet, über die rechtswidrig gehaltenen Wertpapiere nach dem Recht zu verfügen [=sie abzustoßen], die rechtswidrigen Einnahmen werden eingezogen, und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 300.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 3 Millionen Yuan verhängt. Manipuliert eine Einheit den Wertpapiermarkt, muss außerdem direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal verwarnet werden und eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 600.000 Yuan verhängt werden.

§ 204 [Handel mit beschränkt handelbaren Wertpapieren; neu eingefügt²³] Wenn unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen innerhalb der Frist, in der die Übertragung [des Eigentums an Wertpapieren] eingeschränkt ist, Wertpapiere gekauft oder verkauft werden, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße bis zur Höhe des Wertes der gehandelten Wertpapiere verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

§ 205 [Leerkäufe und Leerverkäufe; vgl. 186 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Wenn eine Wertpapiergesellschaft unter Verstoß gegen dieses Gesetz für einen Kunden beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren das Kapital [für den Kauf von Wertpapieren] oder die Wertpapiere [für den Verkauf dieser Wertpapiere] finanziert, werden die rechtswidrigen Einnahmen eingezogen, die betreffende Gewerbeurlaubnis wird vorläufig entzogen oder widerrufen, und es wird eine Geldbuße in Höhe des Wertes des rechtswidrig finanzierten Kapitals bzw. der finanzierten Wertpapiere verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, ihre Befähigung wird widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

§ 206 [Störung der Marktordnung nach § 78 Abs. 1 und Abs. 3; vgl. § 188 WpG a.F.²⁴] Wenn unter Verstoß gegen § 78 Abs. 1 oder Abs. 3 dieses Gesetzes der Wertpapiermarkt durcheinander gebracht wird, ordnet das Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die Korrektur an, zieht rechtswidrige Einnahmen ein und verhängt eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 30.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 200.000 Yuan verhängt

²³ § 204 WpG ahndet Verstöße gegen § 38 WpG, nach dem Wertpapiere während einer Frist nicht übertragen werden dürfen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Der WpG-Kommentar (S. 316) führt folgende Übertragungsbeschränkungen an: § 98 WpG (Haltefrist für Übernehmer nach Übernahme börsennotierter Gesellschaften), § 142 Abs. 1 Satz 1 GesG (Haltefrist für Gründer von Aktiengesellschaften), § 142 Abs. 1 Satz 2 GesG (Haltefrist für Inhaber von Aktien, die vor der öffentlichen Ausgabe emittiert wurden), § 142 Abs. 2 GesG (Haltefristen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft und ihre leitenden Manager).

²⁴ Die §§ 206, 207 WpG ahnden Verstöße gegen § 78 WpG. Durch den ausdrücklichen Verweis auf die jeweils einschlägigen Absätze des § 78 WpG wird die Anwendung im Vergleich zur alten Rechtslage (§§ 188, 189 WpG a.F.) vereinfacht. Inhaltlich ergeben sich keine Veränderungen.

第二百零七条 违反本法第七十八条第二款的规定，在证券交易活动中作出虚假陈述或者信息误导的，责令改正，处以三万元以上二十万元以下的罚款；属于国家工作人员的，还应当依法给予行政处分。

第二百零八条违反本法规定，法人以他人名义设立账户或者利用他人账户买卖证券的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三万元的，处以三万元以上三十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上十万元以下的罚款。

证券公司为前款规定的违法行为提供自己或者他人的证券交易账户的，除依照前款的规定处罚外，还应当撤销直接负责的主管人员和其他直接责任人员的任职资格或者证券从业资格。

第二百零九条证券公司违反本法规定，假借他人名义或者以个人名义从事证券自营业务的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三十万元的，处以三十万元以上六十万元以下的罚款；情节严重的，暂停或者撤销证券自营业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销任职资格或者证券从业资格，并处以三万元以上十万元以下的罚款。

§ 207 [Störung der Marktordnung nach § 78 Abs. 2; vgl. § 189 WpG a.F.²⁴] Wenn unter Verstoß gegen § 78 Abs. 2 dieses Gesetzes im Wertpapierhandel falsche Angaben gemacht werden oder mit Informationen irreführt wird, wird die Korrektur angeordnet und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 200.000 Yuan verhängt; wenn es sich um Beamte handelt, muss außerdem nach dem Recht eine Verwaltungsdisziplinarstrafe verhängt werden.

§ 208 [Illegale Verwendung von Konten durch juristische Personen; vgl. § 190 WpG a.F., erhebliche Änderungen²⁵] Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz eine juristische Person unter dem Namen einer anderen Person Konten errichtet oder das Konto einer anderen Person nutzt und [darüber] Wertpapiere kauft und verkauft, wird sie angewiesen, dies zu korrigieren; das rechtswidrig Erlangte wird eingezogen und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 30.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt.

Wenn eine Wertpapiergesellschaft für die rechtswidrige Handlung nach dem vorigen Absatz das eigene Wertpapierhandelskonto oder das [Wertpapierhandelskonto] einer anderen Person zur Verfügung stellt, muss außer einer Sanktion gemäß dem vorigen Absatz auch die Befähigung von direkt verantwortlichem zuständigem und anderem direkt verantwortlichem Personal widerrufen werden, das [betreffende] Amt zu bekleiden oder Wertpapiergeschäfte zu tätigen.

§ 209 [Verdeckte Eigengeschäfte von Investmentbanken; vgl. § 191 WpG a.F., erhebliche Änderungen²⁶] Wenn Wertpapiergesellschaften unter Verstoß gegen dieses Gesetz unter dem Namen anderer oder von Einzelpersonen Eigengeschäfte betreiben, werden sie angewiesen, dies zu korrigieren, das rechtswidrig Erlangte wird eingezogen und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 300.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird ihr Betrieb von Eigengeschäften vorläufig ausgesetzt oder eingestellt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, es wird [ihre] Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt.

²⁵ § 208 Abs. 1 WpG ahndet Verstöße juristischer Personen gegen § 80 WpG, während § 208 Abs. 2 WpG zusätzliche Verwaltungssanktionen gegen Wertpapiergesellschaften vorsieht, die Beihilfe zu den Handlungen juristischer Personen nach § 80 WpG leisten. Zugleich ahndet § 208 Abs. 2 WpG auch Verstöße von Wertpapiergesellschaften gegen § 137 Abs. 3 WpG. Nach altem Recht konnten nach § 190 WpG a.F. nur gegen juristische Personen, nicht aber gegen die Beihilfe leistenden Wertpapiergesellschaften Verwaltungssanktionen verhängt werden.

²⁶ § 209 WpG ahndet Verstöße gegen § 137 Abs. 1 WpG. Im Vergleich zur alten Regelung in § 191 WpG a.F. können nun auch Geldbußen verhängt werden, wenn Wertpapiergesellschaften bei Eigengeschäften keine „rechtswidrigen Einnahmen“ erzielen. Neu sind außerdem die Sanktionen gegen „direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal“. Keiner Ahndung durch Verwaltungssanktionen unterliegt nach wie vor, wenn Wertpapiergesellschaften unter Verstoß gegen § 137 Abs. 2 WpG (§ 133 Abs. 2 WpG a.F.) bei Eigengeschäften andere als „nach dem Recht aufgebrachte Mittel“ verwenden, soweit es sich hierbei nicht um Kundengelder handelt (deren Veruntreuung § 211 WpG ahndet).

第二百一十条 证券公司违背客户的委托买卖证券、办理交易事项，或者违背客户真实意思表示，办理交易以外的其他事项的，责令改正，处以一万元以上十万元以下的罚款。给客户造成损失的，依法承担赔偿责任。

第二百一十一条 证券公司、证券登记结算机构挪用客户的资金或者证券，或者未经客户的委托，擅自为客户买卖证券的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处以十万元以上六十万元以下的罚款；情节严重的，责令关闭或者撤销相关业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销任职资格或者证券从业资格，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百一十二条 证券公司办理经纪业务，接受客户的全权委托买卖证券的，或者证券公司对客户买卖证券的收益或者赔偿证券买卖的损失作出承诺的，责令改正，没收违法所得，并处以五万元以上二十万元以下的罚款，可以暂停或者撤销相关业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上十万元以下的罚款，可以撤销任职资格或者证券从业资格。

第二百一十三条 收购人未按照本法规定履行上市公司收购的公告、发出收购要约、报送上市公司收购报告书等义务或者擅自变更收购要约的，责令改正，给予警告，并处以十万元以上三十万元以下的罚款；在改正前，收购人对其收购或者通过协议、其他安排与他人共同收购的股份不得行使表决权。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

§ 210 [Verstoß gegen Orders von Kunden oder gegen Interessenwahrungspflichten; entspricht § 192 WpG a.F.] Wenn Wertpapiergesellschaften entgegen dem Auftrag eines Kunden Wertpapiere kaufen oder verkaufen oder sonst Geschäfte tätigen oder außerhalb des Handels gegen die tatsächlichen Willenserklärungen des Kunden handeln, wird die Korrektur angeordnet und eine Geldbuße von 10.000 bis 100.000 Yuan verhängt. Wird beim Kunden ein Verlust verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen.²⁷

§ 211 [Veruntreuung von Kundenvermögen; vgl. § 193 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Wenn Wertpapiergesellschaften oder Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren Geldmittel oder Wertpapiere von Kunden missbrauchen oder, ohne vom Kunden dazu beauftragt zu sein, eigenmächtig Wertpapiere für Kunden kaufen oder verkaufen, wird die Korrektur angeordnet, das rechtswidrig Erlangte wird eingezogen und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 100.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 600.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird die Schließung angeordnet oder die betreffende Gewerbeerlaubnis widerrufen. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, es wird [ihre] Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

§ 212 [Rechtswidrige Kommissionsgeschäfte; vgl. § 194 WpG a.F.] Wenn eine Wertpapiergesellschaft vermittelnde Geschäfte betreibt, eine Generalvollmacht des Kunden annimmt und [für ihn dann] Wertpapiere kauft oder verkauft oder den Kunden Gewinne oder den Ersatz von Verlusten aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren verspricht, wird die Korrektur angeordnet, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen, eine Geldbuße von RMB 50.000 bis 200.000 Yuan verhängt, und es kann die betreffende Gewerbeerlaubnis vorläufig entzogen oder widerrufen werden. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt und es kann [ihre] Befähigung widerrufen werden, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen.

§ 213 [Nichterfüllung von Pflichten bei Unternehmensübernahmen; neu eingefügt] Wenn der Übernehmer [einer Gesellschaft] nicht gemäß diesem Gesetz Pflichten erfüllt, indem er beispielsweise die Übernahme der börsengängigen Gesellschaft offen legt, ein Übernahmeangebot macht, den Bericht über die Übernahme einer börsengängigen Gesellschaft einreicht, oder wenn er das Übernahmeangebot eigenmächtig ändert, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt; vor der Richtigstellung darf der Übernehmer im Hinblick auf die durch ihn [allein] übernommenen oder durch eine Vereinbarung oder ein anderes Arrangement mit anderen Personen gemeinsam übernommenen Anteile nicht das Stimmrecht ausüben. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

²⁷ Siehe zum Schadenersatzanspruch nach § 210 Satz 2 WpG im Beitrag in diesem Heft unter II 8 d.

第二百一十四条收购人或者收购人的控股股东，利用上市公司收购，损害被收购公司及其股东的合法权益的，责令改正，给予警告；情节严重的，并处以十万元以上六十万元以下的罚款。给被收购公司及其股东造成损失的，依法承担赔偿责任。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百一十五条 证券公司及其从业人员违反本法规定，私下接受客户委托买卖证券的，责令改正，给予警告，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处以十万元以上三十万元以下的罚款。

第二百一十六条 证券公司违反规定，未经批准经营非上市证券的交易，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款。

第二百一十七条 证券公司成立后，无正当理由超过三个月未开始营业的，或者开业后自行停业连续三个月以上的，由公司登记机关吊销其公司营业执照。

第二百一十八条 证券公司违反本法第一百二十九条的规定，擅自设立、收购、撤销分支机构，或者合并、分立、停业、解散、破产，或者在境外设立、收购、参股证券经营机构的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处以十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员给予警告，并处以三万元以上十万元以下的罚款。

§ 214 [Schädigung der Zielgesellschaft; vgl. § 195 WpG a.F., erhebliche Änderungen] Wenn der Übernehmer oder der beherrschende Aktionär des Übernehmers die Übernahme der börsengängigen Gesellschaft nutzt, um die legalen Rechte der zu übernehmenden Gesellschaft oder der Aktionäre [dieser Gesellschaft] zu schädigen, wird die Korrektur angeordnet und eine Verwarnung erteilt; sind die Umstände schwerwiegend, wird auch eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Wird ein Schaden bei der zu übernehmenden Gesellschaft oder deren Aktionären verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

§ 215 [Private Annahme von Orders; entspricht mit kleinen Änderungen § 196 WpG a.F.] Wenn Wertpapiergesellschaften und die bei ihnen Tätigen unter Verstoß gegen dieses Gesetz privat Kundenaufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren annehmen, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt, das rechtswidrig Erlangte wird eingezogen und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 100.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

§ 216 [Ungenehmigter Handel mit nicht börsenzugelassenen Wertpapieren; entspricht mit Änderung im Wortlaut § 197 WpG a.F.] Wenn Wertpapiergesellschaften unter Verstoß gegen dieses Gesetz ungenehmigt mit nicht börsenzugelassenen Wertpapieren handeln, werden sie angewiesen, dies zu korrigieren, das rechtswidrig Erlangte wird eingezogen und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängt.

§ 217 [Nichtaufnahme oder Unterbrechung des Betriebs bei Investmentbanken; entspricht § 198 WpG a.F.] Wenn eine Wertpapiergesellschaft nach ihrer Errichtung ohne angemessenen Grund über drei Monate lang nicht ihren Betrieb aufnimmt oder nach der Betriebsaufnahme den Betrieb von sich aus fortgesetzt über drei Monate einstellt, löscht die Registrierungsbehörde für Gesellschaften ihren Gewerbeschein für Gesellschaften.

§ 218 [Verstoß gegen § 129; neu eingefügt] Wenn eine Wertpapiergesellschaft unter Verstoß gegen § 129 dieses Gesetz eigenmächtig Zweigstellen errichtet, übernimmt oder aufhebt, wenn [die Wertpapiergesellschaft] fusioniert, sich aufteilt, ihre Geschäfte einstellt, aufgelöst wird oder in Konkurs gehen, oder wenn sie außerhalb des [chinesischen] Gebietes Organe des Wertpapiergewerbes errichtet, diese übernimmt oder [hieran] eine Beteiligung [erwirbt], wird die Korrektur angeordnet, das rechtswidrig Erlangte wird eingezogen und eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 100.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnt und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt.

证券公司违反本法第一百二十九条的规定，擅自变更有关事项的，责令改正，并处十万元以上三十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员给予警告，并处以五万元以下的罚款。

第二百一十九条 证券公司违反本法规定，超出业务许可范围经营证券业务的，责令改正，没收违法所得，并处违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足三十万元的，处以三十万元以上六十万元以下罚款；情节严重的，责令关闭。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销任职资格或者证券从业资格，并处以三万元以上十万元以下的罚款。

第二百二十条 证券公司对其证券经纪业务、证券承销业务、证券自营业务、证券资产管理业务，不依法分开办理，混合操作的，责令改正，没收违法所得，并处三十万元以上六十万元以下的罚款；情节严重的，撤销相关业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上十万元以下的罚款；情节严重的，撤销任职资格或者证券从业资格。

第二百二十一条 提交虚假证明文件或者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实骗取证券业务许可的，或者证券公司在证券交易中有严重违法行为，不再具备经营资格的，由证券监督管理机构撤销证券业务许可。

Wenn eine Wertpapiergesellschaft unter Verstoß gegen § 129 dieses Gesetzes eigenmächtig [andere] Gegenstände ändert, wird die Korrektur angeordnet und eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße bis zu einer Höhe von RMB 50.000 Yuan verhängt.

§ 219 [Überschreitung des Geschäftsbereichs; vgl. § 199 WpG a.F.] Wenn eine Wertpapiergesellschaft unter Verstoß gegen dieses Gesetz Wertpapiergeschäfte über den Bereich ihrer Gewerbeerlaubnis hinaus betreibt, wird die Korrektur angeordnet, die rechtswidrigen Einnahmen werden eingezogen und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 300.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird die Schließung angeordnet. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, es wird [ihre] Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt.

§ 220 [Nichterrichten von „Chinese Walls“; vgl. § 200 WpG a.F.] Wenn eine Wertpapiergesellschaft vermittelnde Geschäfte, Geschäfte der Übernahme des Absatzes [von Wertpapieren], Eigengeschäfte und Vermögensverwaltungsgeschäfte mit Wertpapieren betreibt und sie nicht dem Recht gemäß trennt, sondern sie vermischt durchführt, wird die Korrektur angeordnet, die rechtswidrigen Einnahmen werden eingezogen und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird die betreffende Gewerbeerlaubnis widerrufen. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt, sind die Umstände schwerwiegend, wird [ihre] Befähigung widerrufen, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen.

§ 221 [Betrügerisches Erlangen der Wertpapiergewerbeerlaubnis und Rechtsverletzungen im Wertpapierhandel; entspricht § 201 WpG a.F.] Wenn jemand falsche Nachweise vorlegt oder andere betrügerische Tricks benutzt, um wichtige Tatsachen zu verbergen und sich die Wertpapiergewerbeerlaubnis zu erschwindeln, oder wenn eine Wertpapiergesellschaft im Wertpapierhandel schwere Rechtsverletzungen begeht und die Voraussetzungen für ihren Betrieb nicht mehr erfüllt, hebt das Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere ihre Wertpapiergewerbeerlaubnis auf und weist sie an, zu schließen.

第二百二十二条 证券公司或者其股东、实际控制人违反规定，拒不向证券监督管理机构报送或者提供经营管理信息和资料，或者报送、提供的经营管理信息和资料有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的，责令改正，给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款，可以暂停或者撤销证券公司相关业务许可。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员，给予警告，并处以三万元以下的罚款，可以撤销任职资格或者证券从业资格。

证券公司为其股东或者股东的关联人提供融资或者担保的，责令改正，给予警告，并处以十万元以上三十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员，处以三万元以上十万元以下的罚款。股东有过错的，在按照要求改正前，国务院证券监督管理机构可以限制其股东权利；拒不改正的，可以责令其转让所持证券公司股权。

第二百二十三条 证券服务机构未勤勉尽责，所制作、出具的文件有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的，责令改正，没收业务收入，暂停或者撤销证券服务业务许可，并处以业务收入一倍以上五倍以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，撤销证券从业资格，并处以三万元以上十万元以下的罚款。

第二百二十四条 违反本法规定，发行、承销公司债券的，由国务院授权的部门依照本法有关规定予以处罚。

§ 222 [Verletzung von Informationspflichten durch Investmentbanken; neu eingefügt] Wenn Wertpapiergesellschaften oder ihre Aktionäre oder ihre tatsächlich beherrschende Person unter Verstoß gegen die Bestimmungen sich weigern, Informationen und Unterlagen über die Geschäftsführung beim Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere einzureichen oder zur Verfügung zu stellen, oder wenn die eingereichten oder zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen über die Geschäftsführung falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt, eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt und es kann die betreffende Gewerbeerlaubnis der Wertpapiergesellschaft vorläufig entzogen oder widerrufen werden. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, es wird eine Geldbuße in Höhe von bis zu RMB 30.000 Yuan verhängt und es kann [ihre] Befähigung widerrufen werden, um das [betreffende] Amt zu bekleiden oder um Wertpapiergeschäfte zu tätigen.

Wenn Wertpapiergesellschaften für ihre Aktionäre bzw. Gesellschafter oder mit den Aktionären bzw. Gesellschaftern verbundenen Personen Finanzmittel oder Sicherheiten zur Verfügung stellen, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt. Gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt. Liegt beim Aktionär bzw. Gesellschafter Verschulden vor, kann das Organ des Staatsrats zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere vor der Richtigstellung gemäß den Anforderungen seine Aktionärs- bzw. Gesellschafterrechte beschränken; verweigert er die Richtigstellung, kann die Übertragung der Anteilsrechte angeordnet werden, die er an der Wertpapiergesellschaft hält.

§ 223 [Verstoß gegen Sorgfaltspflichten durch Wertpapierdienstleistungsorgane; vgl. § 202 WpG a.F. erhebliche Änderungen] Wenn Wertpapierdienstleistungsorgane nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten, so dass die von ihnen angefertigten oder ausgestellten Schriftstücke falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben, wird die Korrektur angeordnet, rechtswidriges Geschäftseinkommen wird eingezogen, die Wertpapierdienstleistungsgewerbeerlaubnis wird vorläufig entzogen oder widerrufen und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrigen Geschäftseinkommens verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet, es wird [ihre] Befähigung widerrufen, um Wertpapiergeschäfte zu tätigen, und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 100.000 Yuan verhängt.

§ 224 [Analoge Anwendung auf Gesellschaftsanleihen; vgl. § 206 WpG a.F. erhebliche Änderungen]²⁸ Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz Gesellschaftsschuldverschreibungen ausgegeben werden oder [ihr] Absatz übernommen wird, verhängt die vom Staatsrat ermächtigten Abteilung gemäß den betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes [Verwaltungs-]Sanktionen.

²⁸ Die bisherige Regelung in § 206 WpG a.F. sah für die Verhängung von Verwaltungssanktionen wegen verbotener Handlungen im Zusammenhang mit Gesellschaftsanleihen vor, dass „die vom Staatsrat ermächtigten Abteilung“ nur bestimmte Vorschriften des 11. Kapitels des Wertpapiergesetzes anwenden konnte (nämlich die §§ 175 [Ausgabe von Wertpapieren ohne Genehmigung], 176 [Übernahme des Absatzes der Wertpapiere ohne Genehmigung] und 202 WpG a.F. [Ausstellen fehlerhafter Schriftstücke durch „spezielle Organe“]). § 224 WpG sieht diese Beschränkung nicht mehr vor.

第二百二十五条上市公司、证券公司、证券交易所、证券登记结算机构、证券服务机构，未按照有关规定保存有关文件和资料的，责令改正，给予警告，并处以三十万元以上六十万元以下的罚款；隐匿、伪造、篡改或者毁损有关文件和资料的，给予警告，并处以三十万元以上六十万元以下的罚款。

第二百二十六条 未经国务院证券监督管理机构批准，擅自设立证券登记结算机构的，由证券监督管理机构予以取缔，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款。

投资咨询机构、财务顾问机构、资信评级机构、资产评估机构、会计师事务所未经批准，擅自从事证券服务业务的，责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款。

证券登记结算机构、证券服务机构违反本法规定或者依法制定的业务规则的，由证券监督管理机构责令改正，没收违法所得，并处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处以十万元以上三十万元以下的罚款；情节严重的，责令关闭或者撤销证券服务业务许可。

第二百二十七条 国务院证券监督管理机构或者国务院授权的部门有下列情形之一的，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员，依法给予行政处分：

（一）对不符合本法规定的发行证券、设立证券公司等申请予以核准、批准的；

§ 225 [Verletzung von Aufbewahrungspflichten; neu eingefügt²⁹] Wenn börsengängige Gesellschaften, Wertpapiergesellschaften, Wertpapierbörsen, Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren und Wertpapierdienstleistungsorgane Schriftstücke und Unterlagen nicht gemäß den einschlägigen Bestimmungen aufbewahren, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt; werden Schriftstücke und Unterlagen verborgen, gefälscht, abgeändert, vernichtet oder beschädigt, wird eine Verwarnung erteilt und eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 600.000 Yuan verhängt.

§ 226 [Verstöße durch Clearing Institute und Wertpapierdienstleistungsinstitute; vgl. § 203 WpG a.F., Abs. 2 neu eingefügt³⁰] Wird ohne Genehmigung des Organs des Staatsrats zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere eigenmächtig ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren errichtet, so unterbindet das Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere dies, zieht die rechtswidrigen Einnahmen ein und verhängt eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen.

Wenn Anlageberatungsorgane, Finanzberatungsorgane, Kreditbewertungsorgane, Vermögensbewertungsorgane oder Wirtschaftsprüfungsbüros ohne Genehmigung eigenmächtig Geschäfte mit Wertpapierdienstleistungen tätigen, wird die Korrektur angeordnet, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt.

Wenn ein Organ zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren oder ein Wertpapierdienstleistungsorgan dieses Gesetz oder die vom nach dem Recht festgesetzten Geschäftsregeln verletzt, ordnet das Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die Korrektur an, zieht die rechtswidrigen Einnahmen ein und verhängt eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder übersteigen die rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 100.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 bis 300.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegenden, wird die Schließung angeordnet oder es wird die Wertpapierdienstleistungsgewerbeerlaubnis widerrufen.

§ 227 [Verletzung von Amtspflichten durch die Aufsichtsbehörden; vgl. § 204 WpG a.F.] Wenn beim Organ des Staatsrats zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere oder einer vom Staatsrat ermächtigten Abteilung einer der folgenden Umstände vorliegt, wird gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal nach dem Recht eine Verwaltungsdisziplinarstrafe verhängt:

(1) wenn Anträge auf Ausgabe von Wertpapieren oder Errichtung von Wertpapiergesellschaften geprüft und gebilligt bzw. genehmigt werden, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen;

²⁹ § 225 WpG ahndet nach dem WpG-Kommentar (S. 350) Verstöße gegen die in den §§ 147, 162 WpG für Wertpapiergesellschaften und Organe zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren festgelegten Aufbewahrungspflichten. Für Aufbewahrungspflichten von börsengängigen Gesellschaften, Wertpapierbörsen und Wertpapierdienstleistungsorgane gilt der Verweis auf „die einschlägigen Bestimmungen“ außerhalb des Wertpapiergesetzes.

³⁰ § 226 Abs. 1 WpG entspricht § 203 Abs. 1 WpG a.F. Siehe zur neu eingefügten Regelung des § 226 Abs. 2 WpG im Betrag in diesem Heft unter II 13 a. § 226 Abs. 3 WpG übernimmt die Sanktionsbefugnis der CSRC gegenüber Organen zur Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren und Wertpapierdienstleistungsorganen aus § 203 Abs. 2 WpG a.F.

(二) 违反规定采取本法第一百八十条规定的现场检查、调查取证、查询、冻结或者查封等措施的；

(三) 违反规定对有关机构和人员实施行政处罚的；

(四) 其他不依法履行职责的行为。

第二百二十八条 证券监督管理机构的工作人员和发行审核委员会的组成人员，不履行本法规定的职责，滥用职权、玩忽职守，利用职务便利牟取不正当利益，或者泄露所知悉的有关单位和个人的商业秘密的，依法追究法律责任。

第二百二十九条 证券交易所对不符合本法规定条件的证券上市申请予以审核同意的，给予警告，没收业务收入，并处以业务收入一倍以上五倍以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百三十条 拒绝、阻碍证券监督管理机构及其工作人员依法行使监督检查、调查职权未使用暴力、威胁方法的，依法给予治安管理处罚。

第二百三十一条 违反本法规定，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

(2) wenn unter Verstoß gegen die Bestimmungen Maßnahmen nach § 180 dieses Gesetzes wie Untersuchungen vor Ort, Durchführung von Untersuchungen und Erhebung von Beweisen, Nachfragen, Einfrieren oder Versiegeln ergriffen werden;

(3) wenn unter Verstoß gegen die Bestimmungen gegen betreffende Organe und Personal Verwaltungssanktionen durchgeführt werden;

(4) andere Handlungen, durch die nicht nach dem Recht Amtspflichten erfüllt werden.

§ 228 [Verletzung von Amtspflichten durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde; vgl. § 205 WpG, erhebliche Änderungen] Wenn Funktionäre des Organs zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere oder Mitglieder der Ausgabepflichtungskommission ihre in diesem Gesetz bestimmten Amtspflichten nicht erfüllen, Amtsbefugnisse missbrauchen, ihr Amt vernachlässigen, Amtspflichten nutzen, um sich unlauteren Nutzen zu verschaffen, oder Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Einheiten und Einzelnen, von denen sie erfahren, durchsichern lassen, wird nach dem Recht die rechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 229 [Illegale Börsenzulassung von Wertpapieren durch die Börsen; neu eingefügt³¹] Wenn die Wertpapierbörse Anträge auf Börsenzulassung von Wertpapieren prüft und mit [der Zulassung] einverstanden ist, die nicht den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechen, wird eine Verwarnung erteilt, Geschäftseinkommen wird eingezogen und es wird eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des Geschäftseinkommens verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

§ 230 [Zwangsmaßnahmen bei Widerstand gegen Ausübung der Aufsichtspflichten; entspricht § 208, 2. Halbsatz WpG a.F.³²] Wird es dem Organ zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere und seinen Funktionären verweigert oder werden sie dabei behindert, ihre Amtsbefugnisse zur Überwachung, Überprüfung und Untersuchung auszuüben, ohne dass Gewalt oder Drohungen gebraucht werden, so werden Sanktionen zur Wahrung des Friedens [=des Polizeistrafrechts] verhängt.

§ 231 [Verfolgung der strafrechtlichen Verantwortung, neu eingefügt³³] Wenn Verstöße gegen dieses Gesetz eine Straftat bilden, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

³¹ § 229 WpG wurde bei der Revision des Wertpapiergesetzes neu eingefügt. Die neu geschaffene Rechtsgrundlage für eine Ahndung der Börsenzulassung von Wertpapieren, die nicht den Voraussetzungen für eine Zulassung entsprechen, ist als Konsequenz daraus zu sehen, dass die Wertpapierbörse nach dem neuen Recht gemäß § 48 WpG allein für die Börsenzulassung von Wertpapieren zuständig ist (siehe den Beitrag in diesem Heft unter II 6 a). Welches staatliche Organ für die Ahndung nach § 229 WpG zuständig ist, wird aus den Ausführungen im WpG-Kommentar (S. 356 f.) nicht hinreichend deutlich, da eine namentliche Nennung der CSRC als zuständiges Organ für alle in § 229 WpG angeführten Sanktionen fehlt.

³² In § 230 WpG wurde nur der zweite Halbsatz des § 208 WpG a.F. übernommen. Im ersten Halbsatz wurde auf die strafrechtliche Verfolgung verwiesen, was nun im Hinblick auf den allgemeinen Verweis auf die Anwendbarkeit des Strafrechts in § 231 WpG überflüssig erscheint. Die in § 230 WpG genannten „Sanktionen zur Wahrung des Friedens“ sind ein Verweis auf das „Gesetz der VR China über Sanktionen zur Wahrung des Friedens“ (中华人民共和国治安管理处罚法) vom 28.8.2005 (abgedruckt in: FZRB v. 30.8.2005, S. 2/3).

³³ § 231 WpG enthält einen allgemeinen Verweis auf die Anwendbarkeit des Strafrechts. Dementsprechend konnten die zahlreichen Verweise im alten Gesetz auf „die strafrechtliche Verfolgung“ in den einzelnen Sanktionsvorschriften des 11. Kapitels gestrichen werden. Nach dem WpG-Kommentar (S. 358) sind im Strafgesetz insbesondere die §§ 174, 179 bis 182 für Wirtschaftskriminalität auf dem Kapitalmarkt einschlägig (deutsche Übersetzung des Strafgesetzes in der Fassung v. 14.3.1997 in: Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg 1998).

第二百三十二条 违反本法规定,应当承担民事赔偿责任和缴纳罚款、罚金,其财产不足以同时支付时,先承担民事赔偿责任。

第二百三十三条 违反法律、行政法规或者国务院证券监督管理机构的有关规定,情节严重的,国务院证券监督管理机构可以对有关责任人员采取证券市场禁入的措施。

前款所称证券市场禁入,是指在一定期限内直至终身不得从事证券业务或者不得担任上市公司董事、监事、高级管理人员的制度。

第二百三十四条 依照本法收缴的罚款和没收的违法所得,全部上缴国库。

第二百三十五条 当事人对证券监督管理机构或者国务院授权的部门的处罚决定不服的,可以依法申请行政复议,或者依法直接向人民法院提起诉讼。

第十二章 附 则

第二百三十六条 本法施行前依照行政法规已批准在证券交易所以上市交易的证券继续依法进行交易。

本法施行前依照行政法规和国务院金融行政管理部门的规定经批准设立的证券经营机构,不完全符合本法规定的,应当在规定的限期内达到本法规定的要求。具体实施办法,由国务院另行规定。

§ 232 [Vorrang des zivilen Schadenersatzes; entspricht § 207 WpG a.F.] Wer wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz zivilrechtlichen Schadenersatz und eine [verwaltungsrechtliche] Geldbuße oder [strafrechtliche] Geldstrafe zahlen muss, aber nicht genug Vermögen hat, um beides gleichzeitig zu bezahlen, muss zunächst Schadenersatz zahlen.

§ 233 [Maßnahme „Verbot des Eindringens in den Wertpapiermarkt“; neu eingefügt] Wenn gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder einschlägige Bestimmungen des Organs des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere verstoßen wird, kann das Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bei schwerwiegenden Umständen gegen betreffendes verantwortliches Personal die Maßnahme ergreifen, ihnen das Eindringen in den Wertpapiermarkt zu verbieten.

Das Verbot des Eindringens in den Wertpapiermarkt nach dem vorigen Absatz bedeutet eine Ordnung, nach der [die betreffende Person] innerhalb einer bestimmten Frist oder unbefristet keine Wertpapiergeschäfte tätigen oder nicht als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied oder leitender Manager börsengängiger Gesellschaften fungieren darf.

§ 234 [Abführung an Staatskasse; entspricht mit Änderung im Wortlaut § 209 WpG a.F.³⁴] Was nach diesem Gesetz als Geldbuße oder als widerrechtlich Erlangtes eingezogen wird, wird in Gänze an die Staatskasse abgeführt.

§ 235 [Rechtsweg gegen Sanktionsentscheidungen; entspricht § 210 WpG a.F.] Wenn Parteien sich einem Beschluss des Organs zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere oder einer vom Staatsrat ermächtigten Stelle über die Verhängung einer Sanktion nicht unterwerfen wollen, können sie nach dem Recht erneute Beratung beantragen oder nach dem Recht direkt beim Volksgericht Klage erheben.

12. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 236 [Übergangsbestimmung; entspricht § 211 WpG a.F.³⁵] Wertpapiere, deren Börsenzulassung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Verwaltungsrechtsnormen genehmigt worden ist, werden weiter nach dem Recht [an der Börse] gehandelt.

Wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Verwaltungsrechtsnormen und Bestimmungen der Stelle des Staatsrats zur Verwaltung des Kreditwesens Organe des Wertpapiergewerbes genehmigt und errichtet worden sind, die nicht ganz den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, müssen sie innerhalb einer festgelegten Frist die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Die konkrete Methode zur Ausführung [dieser Vorschrift] wird vom Staatsrat gesondert bestimmt.

³⁴ Nach dem WpG-Kommentar (S. 263 f.) nimmt § 234 WpG auf eine entsprechende Regelung in § 53 Abs. 2 des „Gesetzes der VR China für Verwaltungssanktionen“ (中华人民共和国处罚法) v. 17.3.1996 (deutsch in: Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), Hamburg 2003, S. 406 ff.) Bezug.

³⁵ Die Übergangsbestimmungen in § 236 WpG wurden wortwörtlich aus § 211 WpG a.F. übernommen. Daraus ist zu schließen, dass der Staatsrat noch immer keine Frist gesetzt hat, bis zu der Wertpapiergesellschaften den Bedingungen im alten Wertpapiergesetz aus dem Jahr 1998 entsprechen müssen. Bemerkenswert ist, dass der WpG-Kommentar (S. 369) darauf hinweist, dass die Übergangsbestimmung in § 236 Abs. 2 WpG für die Änderungen, die sich aus dem revidierten Wertpapiergesetz für Wertpapiergesellschaften ergeben, nicht gelten soll. Wertpapiergesellschaften müssten vielmehr mit Inkrafttreten der revidierten Fassung die höheren Anforderungen erfüllen. Der Kommentar argumentiert, dass die Übergangsbestimmungen nur für den Übergang vor Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung des Wertpapiergesetzes geschaffen und so in die revidierte Fassung übernommen worden sei. Sie würden daher nicht für den Übergang von der ursprünglichen Fassung zur revidierten Fassung gelten.

第二百三十七条 发行人申请核准公开发行股票、公司债券，应当按照规定缴纳审核费用。

第二百三十八条 境内企业直接或者间接到境外发行证券或者将其证券在境外上市交易，必须经国务院证券监督管理机构依照国务院的规定批准。

第二百三十九条 境内公司股票以外币认购和交易的，具体办法由国务院另行规定。

第二百四十条 本法自2006年1月1日起施行。

§ 237 [Zahlung von Prüfgebühren, neu eingefügt] Emittenten, die die Prüfung und Billigung der öffentlichen Ausgabe von Aktien und Gesellschaftsschuldverschreibungen beantragen, müssen gemäß den Bestimmungen Prüfgebühren zahlen.

§ 238 [Ausgabe und Börsenzulassung im Ausland; vgl. §§ 85, 155 GesG a.F., neu eingefügt³⁶] Die direkte oder indirekte Ausgabe von Wertpapieren durch Unternehmen außerhalb des [chinesischen] Gebietes oder die Zulassung ihrer Wertpapiere zum Börsenhandel außerhalb des [chinesischen] Gebietes ist vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Staatsrats zu prüfen und zu genehmigen.

§ 239 [B-Aktien; vgl. § 213 WpG, erhebliche Änderung³⁷] Das konkrete Verfahren für die Zeichnung von und den Handel mit Aktien von Gesellschaften innerhalb des [chinesischen] Gebiets in fremder Währung wird vom Staatsrat gesondert bestimmt.

§ 240 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1.1.2006 an durchgeführt.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen in den Fußnoten von Knut B. Pißler.

³⁶ § 238 WpG fasst zwei Vorschriften in den §§ 85, 155 GesG a.F. zusammen, die aus der revidierten Fassung des Gesellschaftsgesetzes gestrichen wurden.

³⁷ § 239 WpG übernimmt die Regelung in § 213 WpG a.F., dass der Staatsrat ermächtigt wird, besondere Rechtsnormen für die Zeichnung von und den Handel mit sogenannten B-Aktien zu erlassen (zu den bereits erlassenen Vorschriften siehe Pißler, a.a.O. [Fn. 5] S. 486 f.). B-Aktien sind Aktien, deren Nennwert zwar ebenfalls auf die chinesische Währung (Renminbi) lautet, bei denen Handel und Dividendenauszahlungen jedoch an der Börse in Shanghai in US-Dollar bzw. in an der Börse in Shenzhen in Hongkong-Dollar erfolgen. § 239 WpG wurde insofern im Vergleich zu § 213 WpG a.F. geändert, dass die Bezugnahme auf die Zeichnung und den Handel von B-Aktien durch „Personen und Organe von außerhalb des Gebiets“ fehlt. Grund für diese Änderung ist, dass der Markt für B-Aktien bereits seit 2001 auch für chinesische Bürger geöffnet wurde (siehe zu dem entsprechenden – mit Genehmigung des Staatsrates gefassten – Beschluss der CSRC: ZGZQB v. 20.2.2001, S. 1). Der B-Aktienmarkt hat in den vergangenen Jahren trotz Öffnung für chinesische Bürger immer weiter an Bedeutung verloren (zur Entwicklung des B-Aktienmarktes bis Mitte 2001 siehe: Kirchberger, Segementierung des Aktienmarktes, in: Heilmann/Gottwald, Der chinesische Aktienmarkt, Hamburg 2002, S. 55 ff.).

Auswahl wichtiger Gesetze, Erlasse und justizieller Auslegungen des Jahres 2005

I. Gesetze und Beschlüsse des Nationalen Volkskongresses und seines Ständigen Ausschusses¹

Gesetz der VR China für erneuerbare Energie-ressourcen vom 28.02.2005. 2005, 129. 中华人民共和国可再生能源法 .

Antisepessionsgesetz vom 14.03.2005. 2005, 250. 中华人民共和国反分裂国家法 .

Beamten-gesetz der VR China vom 27.04.2005. 2005, 309. 中华人民共和国公务员法 .

Gesetz der VR China über Sanktionen bei der Sicherheitsverwaltung vom 28.08.2005. 2005, 441. 中华人民共和国治安管理处罚法 .

Gesetz VR China zum Notariatswesen vom 28.08.2005. 2005, 464. 中华人民共和国公证法 .

Gesetz der VR China für den Schutz der Rechte und Interessen der Frau vom 28.08.2005 (Korrektur des Gesetzes vom 03.04.1992). 2005, 480. 中华人民共和国妇女权益保障法 .

Gesetz der VR China für die Immunität des Vermögens ausländischer Zentralbanken gegen gerichtliche Zwangsmaßnahmen vom 25.10.2005. 2005, 544. 中华人民共和国外国中央银行财产司法强制措施豁免法 .

Gesellschaftsgesetz der VR China vom 27.10.2005 (insgesamt 3. Änderung, davon 2 Korrekturen vom 29.12.1993). 2005, 548. 中华人民共和国公司法 .

Wertpapiergesetz der VR China vom 27.10.2005 (insgesamt 2. Änderung, davon 1 Korrektur, des Gesetzes vom 29.12.1998). 2005, 586. 中华人民共和国证券法 .

Personeneinkommensteuergesetz der VR China vom 27.10.2005 (3. Korrektur des Gesetzes vom 10.09.1980). 2005, 624. 中华人民共和国个人所得税法 .

Gesetz der VR China zur Prävention und Kontrolle der Umweltverschmutzung durch Feststoffabfälle vom 29.12.2004 (Änderung des Gesetzes

vom 30.10.1995). 2005, 5. 中华人民共和国固体废物污染环境防治法 .

II. Justizielle Auslegungen des Obersten Volksgerichts²

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Behandlung von Fällen betreffend Darlehen, die mit einem besitzlosen Pfandrecht an anvertraut verwalteten Konten mit rückerstatteten Exportzöllen [gesichert sind], vom 22.11.2004, 2005, 1, 5. 最高人民法院关于审理出口退税托管帐户质押贷款案件有关问题的规定 .

Auslegung des Obersten Volksgerichts und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von strafrechtlichen Fällen der Verletzung von geistigem Eigentum, vom 8.12.2004, 2005, 1, 6. 最高人民法院最高人民检察院关于办理侵犯知识产权刑事案件具体应用法律若干问题的解释 .

Dringende Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur zusammengefassten Schuldenbegleichung in Fällen des Zahlungsverzugs bei Bauprojekten und Gehältern von „Bauern-Arbeitern“, vom 21.12.2004, 2005, 2, 15. 最高人民法院 关于集中清理拖欠工程款和农民工工资案件的紧急通知 .

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Verstärkung der Arbeit der Prozesszuständigkeit in Handelsfällen mit Auslandsbezug, vom 29.12.2004, 2005, 2, 17. 最高人民法院关于加强涉外商事案件诉讼管辖工作的通知 .

Methode über die Verwaltung von Volksschöffen (versuchsweise Durchführung), vom 6.1.2005, 2005, 3, 10. 最高人民法院关于人民陪审员管理办法 (试行) .

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zu Fragen des gesetzmäßigen Schutzes von Kreditforderungen und der Vorbeugung gegen Verluste von Staatsvermögen bei der Arbeit der zivilrechtlichen Rechtsprechung und Vollstreckung, vom 16.3.2005, 2005, 4, 22. 最高人民法院 关于在民事审判和执行工作中依法保护金融债权防止国有资产流失问题的通知 .

¹ Zitiert nach dem Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK, Jahr, Seite.

² Zitiert nach dem Amtsblatt des Obersten Volksgerichtes, Jahr, Heft, Seite.

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur vollständigen Entfaltung der Rechtsprechungsfunktion und der aktiven Teilnahme an der Arbeit der Reorganisation und Normierung der marktwirtschaftlichen Ordnung, vom 14.05.2005, 2005, 6, 7.最高人民法院关于充分发挥审判职能作用积极参与整顿和规范市场经济秩序工作的通知.

Auslegung des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen, die Verträge über Nutzungsrechte an staatseigenem Boden betreffen, vom 18.06.2005, 2005, 7, 4.最高人民法院 关于审理涉及国有土地使用权合同纠纷案件适用法律问题的解释.

Auslegung des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen, die ländliche Grundstücksübernahmeverträge betreffen, vom 29.07.2005, 2005, 8, 3.最高人民法院关于审理涉及农村土地承包纠纷案件适用法律问题的解释.

Auslegung des Obersten Volksgerichts darüber, wie Personal von staateigenen Gesellschaften und Unternehmen bei Aktiengesellschaften mit staatlicher Beherrschung oder Beteiligung festgestellt wird vom 01.08.2005, 2005, 9, 15.最高人民法院关于如何认定国有控股、参股股份有限公司中的国有公司、企业人员的解释.

III. Erlasse des Staatsrats und Rechtsakte anderer Exekutivorgane³

1. Aufbau des Rechtssystems

Erlass Nr. 92 des Justizministeriums der VR China, vom 22.06.2004: Beschluss des Justizministeriums zur Revision der „Bestimmungen des Justizministeriums zur Umsetzung der ‚Verordnung für die Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Rechtsanwaltskanzleien in China‘“. 2005, 19, 15.中华人民共和国司法部令 第 92 号 司法部关于修改《司法部关于执行〈外国律师事务所驻华代表机构管理条例〉的规定》的决定.

2. Handel, Industrie, Finanzen

Erlass Nr. 20 der Wertpapieraufsichtskommission vom 25.06.2004: Methode zur Verwaltung des Absatzes von Wertpapierinvestmentfonds. 2005, 13, 43.中国证券监督管理委员会令 第 20 号 证券投资基金销售管理办法.

Erlass Nr. 21 der Wertpapieraufsichtskommission vom 29.06.2004: Methode zur Verwaltung der Betreuung von Wertpapierinvestmentfonds. 2005, 15, 44.中国证券监督管理委员会令 第 21 号 证券投资基金运作管理办法.

Bekanntmachung Nr. 3 (2004) der Chinesischen Volksbank vom 21.07.2004: Methode für die Erteilung von Verwaltungsgenehmigungen durch die Chinesische Volksbank. 2005, 19, 18.中国人民银行令 (2004 第 3 号) 中国人民银行行政许可实施办法.

Bekanntmachung Nr. 12 (2004) der Chinesischen Volksbank vom 18.10.2004: Methode für die Verwaltung der von kurzfristigen Finanzanleihen von Wertpapiergesellschaften. 2005, 19, 22.中国人民银行公告 (2004 第 12 号) 证券公司短期融资券管理办法.

Erlass Nr. 22 der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission vom 16.09.2004: Methode zur Verwaltung von Wertpapierinvestmentfondsverwaltungsgesellschaften. 2005, 19, 42.中国证券监督管理委员会令 第 22 号 证券投资基金管理公司管理办法.

Erlass Nr. 24 der nationalen Entwicklungs- und Reformkommission der VR China und des Handelsministeriums der VR China vom 30.11.2004: Katalog zur Anleitung ausländischer Industrie-Investitionen (Revision von 2004). 2005, 21, 27.中华人民共和国国家发展和改革委员会 中华人民共和国商务部令 第 24 号 外商投资产业指导目录 (2004 年修订).

Bekanntmachung Nr. 16 (2004) der Chinesischen Volksbank vom 08.11.2004: Vorläufige Methode zur Verwaltung von Kauf von und Bezahlung mit ausländischen Devisen zur Übertragung von Individualvermögen ins Ausland. 2005, 22, 39.中国人民银行公告 (2004) 第 16 号) 个人财产对外转移售付汇管理暂行办法.

Erlass Nr. 22 (2004) des Handelsministeriums der VR China vom 03.11.2004: Bestimmungen über Investitionen in und den Betrieb von Investment-Unternehmen durch ausländische Unternehmen. 2005, 23, 32.中华人民共和国商务部令 (2004 年 第 22 号) 关于外商投资举办投资性公司的规定.

Erlass Nr. 25 (2004) des Handelsministeriums der VR China vom 08.12.2004: Methode zur Verwaltung des Handels-Franchising. 2005, 27, 5.中华人民共和国商务部令 (2004 年 第 25 号) 商业特许经营管理办法.

Erlass Nr. 27 (2004) des Handelsministeriums der VR China vom 09.12.2004: Methode zur Verwaltung von Warenimportlizenzen. 2005, 27, 10.中华人民共和国商务部令 (2004 年 第 27 号) 货物进口许可证管理办法.

Erlass Nr. 28 (2004) des Handelsministeriums der VR China vom 09.12.2004: Methode zur Verwaltung von Warenexportlizenzen. 2005, 27, 13.中华人民共和国商务部令 (2004 年 第 28 号) 货物出口许可证管理办法.

³ Zitiert nach dem Amtsblatt des Staatsrats, Jahr, Heft, Seite.

3. Informationsindustrie und Schutz geistigen Eigentums

Erlass Nr. 30 des Ministeriums für Informationsindustrie der VR China vom 28.09.2004: Methode zur Verwaltung der Domain-Namen von Chinas Internet. 2005, 22, 26. 中华人民共和国信息产业部令 第 30 号 中国互联网络域名管理办法.

4. Kultur, Presse und Bildung

Erlass Nr. 22 der allgemeinen Verwaltung von Presse und Publikationen der VR China vom 08.01.2004: Bestimmungen für die Verwaltung und Publikation von audio-visuellen Produkten. 2005, 15, 27. 中华人民共和国新闻出版总署令 第 22 号 音像制品出版管理规定.

Erlass Nr. 31 der staatlichen Verwaltung von Radio, Film und Fernsehen vom 10.08.2004: Bestimmungen für die Verwaltung von chinesisch-ausländischen Kooperationen bei Filmproduktionen. 2005, 16, 27. 国家广播电影电视总局令 第 31 号 中外合作摄制电影片管理规定.

Erlass Nr. 41 der staatlichen Verwaltung von Radio, Film und Fernsehen vom 15.06.2004: Bestimmungen für die Verwaltung von außerhalb des [chinesischen] Gebietes in Kooperation produzierten TV-Dramen. 2005, 19, 33. 国家广播电影电视总局令 第 41 号 9 境外合作制作电视剧管理规定.

Erlass Nr. 44 der staatlichen Verwaltung von Radio, Film und Fernsehen und des Handelsministeriums der VR China vom 18.06.2004: Vorläufige Bestimmungen zur Verwaltung von Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung und chinesisch-ausländisch kooperativ betriebenen Unternehmen, die Radio- und Fernsehprogramme produzieren und verbreiten. 2005, 22, 46. 国家广播电影电视总局令 第 44 号 中华人民共和国商务部令 第 44 号 中外合资, 合作广播电视节目制作经营企业管理暂行规定.

Erlass Nr. 27 der allgemeinen Verwaltung von Presse und Publikationen der VR China vom 01.02.2004: Methode zur Verwaltung von Abonnenten, die importierte Druckerzeugnisse bestellt haben. 2005, 26, 21. 中华人民共和国新闻出版总署令 第 27 号 订户订购进口出版物管理办法.

Erlass Nr. 21 des Bildungsministeriums der VR China vom 01.09.2005: Bestimmungen zur Verwaltung von Hochschulstudenten in regulären Institutionen. 2005, 33, 10. 中华人民共和国教育部令 (2004 年 第 21 号) 普通高等学校学生管理规定.

5. Fiskus, Finanzangelegenheiten, Steuern, Versicherung

Erlass Nr. 5 (2005) des Handelsministeriums der VR China vom 05.03.2005: Methode zur Verwaltung der Leasing-Industrie mit ausländischen Investitionsanteilen. 2005, 33, 27. 中华人民共和国商务部令 (2005 年 第 5 号) 外商投资租赁业管理办法.

6. Auslandshandel, Zoll, Inspektion und Quarantäne

Erlass Nr. 116 der Allgemeinen Zollverwaltung der VR China vom 21.11.2005: Methode des Zolls der VR China zur Überwachung und Kontrolle von durch sich lange aufhaltenden nicht-residentiellen Besuchern ein- und ausgeführten Gegenständen. 2005, 15, 18. 中华人民共和国海关总署令 第 16 号 中华人民共和国海关对非居民长期旅客进出镜自用物品监管办法.

Erlass Nr. 434 des Staatsrats der VR China vom 16.03.2005: Verordnung für die Verwaltung der Verbreitung von Impfstoffen und präventiver Impfungen. 2005, 16, 5. 中华人民共和国国务院令 (第 434 号) 疫苗流通和预防接种管理条例.

Erlass Nr. 13 der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission der VR China und des Handelsministeriums vom 01.09.2004: Katalog der für Auslandsinvestitionen bevorzugten Industrien in Zentral- und Westchina. 2005, 16, 20. 中华人民共和国国家发展和改革委员会 中华人民共和国商务部令 第 13 号 中西部地区外商投资优势产业目录.

Erlass Nr. 447 des Staatsrats der VR China vom 10.08.2005: Verordnung für die Durchführung des Gesetzes der VR China zur Aufsicht des Im- und Exportes von Handelswaren. 2005, 31, 22. 中华人民共和国国务院令 (第 447 号) 中华人民共和国进出口商品检验法实施条例.

Erlass Nr. 125 der allgemeinen Zollverwaltung, der nationalen Entwicklungs- und Reformkommission, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums der VR China vom 01.04.2005: Methode zur Verwaltung des Imports von Automobilteilen mit den Charakteristika eines ganzen Autos. 2005, 33, 37. 中华人民共和国海关总署 中华人民共和国国家发展和改革委员会 中华人民共和国财政部 中华人民共和国商务部 (第 125 号) 构成整车特征的汽车零部件进口管理办法.

7. Öffentliche Verwaltung

Erlass Nr. 74 des Ministeriums für öffentliche Sicherheit und des Außenministeriums der VR China vom 13.12.2003: Methode für die Verwaltung der Überprüfung und die Bewilligung des ständigen Aufenthaltes von Ausländern in China. 2005, 18, 21. 中华人民共和国公安部中华人民共和国外交部令 第74号 外国人在中国永久居留审批管理办法.

Erlass Nr. 129 der allgemeinen Luftfahrtverwaltung Chinas vom 01.12.2004: Bestimmungen für die Verwaltung des Baus von Zivilflughäfen. 2005, 19, 25. 中国民航总局令 第129号 民用机场建设管理规定.

Erlass Nr. 18 des Finanzministeriums der VR China vom 11.09.2004: Methode für die Verwaltung der Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten und die Verwaltung der Abgabe von Angeboten bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch die Regierung. 2005, 18, 34. 中华人民共和国财政部令 第18号 政府采购货物和服务招标投标管理办法.

Erlass Nr. 133 der allgemeinen Luftfahrtverwaltung Chinas vom 12.10.2004: Bestimmungen für die Verwaltung von allgemeinen Lizenzen für den Luftfahrtbetrieb. 2005, 25, 39. 中国民航总局令 第133号 通用航空经营许可证管理规定.

Übersetzt und zusammengestellt von Tobias Huinink/Ralf Schnieders/Patrick Böert.

BUCHBESPRECHUNGEN

Xiaoyan Baumann, Das neue chinesische Sachenrecht - Seine Entwicklung unter Einfluss deutschen Rechts, Baden-Baden 2006, 176 S., ISBN 3-8329-1706-3, 44,00 €

*Regine Reim*¹

Trotz der Immanenz der deutschen Dogmatik in allen Regelungsbereichen postuliere die chinesische Rechtswissenschaft die Förderung neuer Lösungsansätze mit dem Ziel, eine genuine Rechtsordnung für die Sachenrechtskodifikation zu schaffen. Die Autorin knüpft mit dieser Kernaussage an die im Prolog zitierten Aussagen der Professoren Yang Zhenshan und Mi Jian an, die betonen, es sei wichtig „dass wir einerseits auf dem Boden der chinesischen Rechtspraxis stehen bleiben und andererseits von dem Vorbild des deutschen Rechts Nutzen ziehen“. Einer kritiklosen Rezeption deutschen Rechts wird damit sinnigerweise deutlich widersprochen.

Im Zentrum der Analyse stehen die bisher vorliegenden drei Entwürfe zu einer Kodifikation des Sachenrechts:

1. der Entwurf der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaft (CASS) unter der Leitung von Liang Huixing von Oktober 1999,

2. der Entwurf der Pekinger Volksuniversität unter der Leitung von Wang Liming von Dezember 2000 sowie

3. der Entwurf des Rechtsausschusses des Nationalen Volkskongresses von Dezember 2002.

Die Inhaltsverzeichnisse der Entwürfe werden im Einzelnen abgedruckt, im Übrigen Fundstellen für die Gesamttexte angegeben.

Die Autorin führt zunächst in die Entwicklung der chinesischen Zivilgesetzgebung seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts ein. Das Zivilgesetzbuch der Republik China sei nach westlichem, insbesondere nach dem pandektistischen Typus des deutschen Vorbilds ausgearbeitet worden. Das kontinental-europäische Recht ziehe sich wie ein roter Faden durch die Rechtsentwicklung Chinas – im Zentrum stehe jedoch das deutsche BGB. Baumann sieht darin die Chance einer gegenseitigen Nutznie-

hung: sowohl für die chinesische Rechtsentwicklung wie aber auch für die deutsche.

Leider nur knapp setzt sich die Verfasserin mit der Bedeutung sowie den Mängeln sachenrechtlicher Regelungen im Rechts- und Gesellschaftssystem auseinander. So weist sie zwar auf gravierende Regelungslücken in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZR) sowie den zivilrechtlichen Sondergesetzen hin und kritisiert das Fehlen eines einheitlichen Registrierungssystems für Immobilien. Ihre Schlussfolgerung der Bedeutung des Sachenrechts für eine moderne Wirtschaftsentwicklung sowie die Reform des Finanzwesens wird jedoch nicht näher substantiiert.

Die Arbeit setzt sich ohne Anspruch auf erschöpfende Behandlung mit einigen thematischen Kernfragen des Sachenrechts im Abgleich zur deutschen Regelung auseinander, analysiert diese anhand der in den Sachenrechtsentwürfen formulierten Lösungsansätze und schließt mit eigenen wertenden Stellungnahmen ab.

Baumann befürwortet den übersichtlichen 5-Kapitel-Entwurf der Pekinger Volksuniversität, der – ebenso wie der Entwurf des NVK – auf einer Konsolidierung der bereits bestehenden Normen gründet und anders als der Entwurf der CASS nicht auf eine völlige Neuordnung und Systematisierung abzielt. Der Entwurf stelle „Allgemeine Regeln“ vor die Klammer gezogen dar, von denen der Grundsatz des *numerus clausus* der Sachenrechte und das Publizitätsprinzip dem deutschen Recht entstammten. Insgesamt lehne die chinesische Rechtswissenschaft das deutsche Konstrukt des dinglichen Rechtsgeschäfts und des Abstraktionsprinzips ab. Stattdessen sei das chinesische „Unterscheidungsprinzip“ zu bevorzugen, wonach das Eigentum bei Vorliegen eines wirksamen Kausalgeschäfts mit der Übergabe der Sache bzw. mit der Eintragung des Rechts übergehe. In den Entwürfen werde das Prinzip des gutgläubigen Erwerbs im Interesse des Verkehrsschutzes aufgenommen. Anders als im deutschen Recht stellten alle drei Entwürfe auf die mangelnde Verkehrsfähigkeit des im staatlichen Eigentum befindlichen Grund und Bodens ab. Diese sozialistische Grundvorstellung werde durch das auf Immobilien beschränkte dingliche Nutzungsrecht ausgeglichen. Der Immobilien-erwerb sei auf Gebäude und Bodennutzungsrechte beschränkt. Dieser sei durch Bestimmungen in den Entwürfen zu einem formellen Grundbuchsystem und dem damit verknüpften öffentlichen Glauben

¹ Rechtsanwältin, Bonn.

des Grundbuchs geschützt. Fälle der Ersitzung seien im chinesischen deutlich relevanter als im deutschen Recht. Hinsichtlich der dinglichen Sicherungsrechte entspreche einzig die Immobiliehypothek den Grundsätzen der Besitzlosigkeit und strengen Akzessorietät. Die Verfasserin rechnet mit einer Verdrängung des traditionellen Nutzpandrechts Dian. Sie spricht sich auch gegen eine besitzlose Mobiliarhypothek und stattdessen für die Einführung der Sicherungsübereignung aus.

Schlussfolgernd fordert Baumann ein der freien sozialistischen Marktwirtschaft adäquates Verkehrsrecht, das sich als genuine chinesische Rechtsordnung präsentiert.

Insgesamt präsentiert sich die Publikation als interessante Auseinandersetzung in einer aktuellen Debatte, deren Ende in Kürze noch nicht zu erwarten sein wird.

TAGUNGSBERICHTE

Die Kodifikation des chinesischen Sachenrechts

Zu zwei Symposien zum chinesischen Sachenrecht am 13./14.09.2005 in Chengdu sowie am 31.10./01.11.2005 in Peking

Hinrich Julius und Niels Petersen¹

I. Symposium zum chinesischen Sachenrecht am 13./14.09.2005 in Chengdu

Eines der wichtigsten chinesischen Gesetzgebungsverfahren des Jahres 2005 war die Kodifikation des Sachenrechts. Während des gesamten Jahres war mit der Verabschiedung dieses wichtigen Teils des Zivilgesetzbuches zum März 2006 gerechnet worden. Eine seit August 2005 vor allem im Internet geführte Diskussion um die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Konzept der sozialistischen Marktwirtschaft führte dazu, dass im Dezember 2005 der Entwurf von der Agenda des Nationalen Volkskongresses genommen wurde. Gegenwärtig findet zum einen eine generelle Diskussion um die Zielrichtung des zukünftigen Sachenrechts und die Frage statt, inwieweit hierbei westlichen Modellen gefolgt werden könne. Zum anderen werden aber auch Diskussionen über Detailfragen des Entwurfs geführt. Vor der generellen Diskussion um die Zielrichtung des Sachenrechts wurden von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit² in Zusammenarbeit mit dem Gesetzgebungsausschuss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses³ zwei Symposien/Workshops durchgeführt, die sich vor allem mit Detailfragen der Ausgestaltung des künftigen Sachenrechts befassten.

2005 war bezüglich des Gesetzgebungsprozesses zum Sachenrecht vor allem die Einbeziehung der Öffentlichkeit bemerkenswert. Der nach den Entwürfen aus den Jahren 2002 und 2004 dritte Gesetzesentwurf wurde im Sommer 2005 ins Internet mit der Aufforderung zur Stellungnahme gestellt. In verschiedenster Form gingen insgesamt 11.500 Kommentare von wissenschaftlichen Ein-

richtungen, interessierten Einzelpersonen, chinesischen sowie ausländischen Unternehmensverbänden und Institutionen (u.a. auch der GTZ) ein.

1. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Zu Beginn gab die Direktorin der Zivilrechtsabteilung der LAC, *Frau Yao Hong*, einen kurzen Überblick über Stand und Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens. Gegenüber dem zweiten Entwurf wurden insbesondere Regelungen zum staatlichen Eigentum sowie ein Verbot der Veräußerung des Wohnungsnutzungsrechts auf dem Lande hinzugefügt. Die in der Öffentlichkeit an diesem dritten Entwurf geäußerten Kritikpunkte betrafen in erster Linie die folgenden Probleme:

- die Regelung zur Enteignung von Privaten: der Begriff der öffentlichen Interessen sei unklar; dieser sei präziser zu definieren und die Bestimmungen über die Entschädigung seien zu konkretisieren;
- das Verbot der Veräußerung des Wohnungsnutzungsrechts auf dem Lande;
- die Rückforderung von Grundstücken und die Entschädigung nach Ablauf eines Grundstücksnutzungsrechts;
- die Regelung von verwaltungs- und strafrechtlicher Verantwortung im Sachenrecht.

2. Eigentumsansprüche, Gutgläubiger Erwerb, Ersitzung

Ein wesentlicher Fragenkreis des Symposiums betraf die Konzeption des Eigentums. In diesem Zusammenhang wurde die Abstimmung der Regelungen über gutgläubigen Erwerb, Ersitzung und Verjährung der Eigentumsansprüche diskutiert.

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß (Hof) wies darauf hin, dass gutgläubiger Erwerb und Ersitzung komplementäre Institute seien, die beide zum Ziel hätten, das dauerhafte Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz zu verhindern. Die Ersitzung greife vor allem dann ein, wenn der gutgläubige Erwerb fehlgeschlagen sei. Sollten weder gutgläubiger Erwerb noch Ersitzung zum Zuge kommen, komme es irgendwann zur Verjährung des Eigentumsherausgabeanspruchs.

Die Diskussion während des Symposiums zeigte, dass die dogmatische Konstruktion der Ersitzung und die Abstimmung mit der Verjährung des Eigentumsherausgabeanspruchs in China ein lebhaft diskutiertes Thema sind. *Dr. Gebhard Rehm (München)* mutmaßte, dass der Ersitzung in China

¹ Hinrich Julius ist Leiter des Rechtskooperationsbüros der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Peking; Niels Petersen war dort Rechtsreferendar. Zu früheren Symposien zur Kodifikation des Sachenrechts in Shanghai, Eschborn und Wuxi vgl. die Tagungsberichte in ZChinR 2004, 302 und ZChinR 2005, 169.

² www.gtz-legal-reform.org.cn

³ Legislative Affairs Commission – LAC

eine größere praktische Bedeutung zukommen könne als in Deutschland, da gutgläubiger Erwerb nicht erst bei grober, sondern bereits bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen sei. Er riet dem chinesischen Gesetzgeber, die Bestimmungen über die Ersitzung und über die Verjährung besser aufeinander abzustimmen. Verjähre der Eigentumsherausgabeanspruch bevor es zu einer Eigentumsübertragung aufgrund Ersitzung oder gutgläubigen Erwerbs gekommen sei, komme es zu einem ökonomisch unerwünschten dauerhaften Auseinanderfallen von Eigentums- und Besitzrecht. Um diese Konsequenz zu vermeiden, schlug *Rehm* vor, das französische Modell zu übernehmen. Nach diesem hat die Verjährung des Herausgabeanspruchs automatisch eine Übertragung des Eigentums an den Besitzer zur Folge. Allgemein wurde die für die Verjährung des Eigentumsherausgabeanspruchs im derzeitigen Entwurf vorgesehene Verjährung von zwei Jahren für zu kurz erachtet, um einen wirksamen Eigentumsschutz zu gewährleisten. Zwar mag man diskutieren, ob 30 Jahre – wie im deutschen Recht – zu lang seien, jedoch müsse die Verjährungsfrist deutlich verlängert werden.

3. Sicherungsrechte

Ein zweiter Schwerpunkt befasste sich mit den Sicherungsrechten. In diesem Zusammenhang sprach zunächst *Krauß* in einem Referat zur Vormerkung. Diese habe verschiedene Sicherungsfunktionen, die vom Schutz des Erwerbers gegen unberechtigte Zwischenverfügungen bis hin zum Schutz vor der Insolvenz des Veräußerers reichten. An der chinesischen Konzeption der Vormerkung kritisierte *Krauß* drei Punkte: Erstens sei der Anwendungsbereich der Vormerkung, der auf die Übertragung von Eigentumsrechten beschränkt ist, zu eng. Es bestehe ein praktisches Bedürfnis, auch anderen dinglichen Rechten den Schutz der Vormerkung zu gewähren. Zweitens sei unverständlich, warum der Käufer erst nach Zahlung der Hälfte des Kaufpreises einen Anspruch auf Eintragung der Vormerkung habe. Ein Sicherheitsbedürfnis bestehe auch schon vorher. Drittens sei die Beschränkung der Laufzeit der Vormerkung auf drei Monate fraglich. Diese Frist schränke die Dispositionsmöglichkeiten der Parteien zu sehr ein.

Die Kreditsicherheiten sind ein Punkt des chinesischen Sachenrechtsentwurfs, der derzeit noch kontrovers diskutiert wird. In einem weiteren Vortrag befasste sich *Krauß* daher mit der Sicherungszession, also der Frage, ob auch Forderungen als Sicherheit eingesetzt werden können. Er stellte zunächst das ökonomische Bedürfnis dar, auch Forderungen als Sicherheit einzusetzen und empfahl der Gesetzgebungscommission, die Sicherungszes-

sion als Sicherungsmittel zuzulassen. Von der chinesischen Seite geäußerten Bedenken, dass einer Sicherungszession jegliche Publizität fehle, begegnete er mit dem Hinweis, dass es Mechanismen gebe, die einen Publizitätsersatz leisten könnten. In Deutschland werde dies durch den informellen Mechanismus eines funktionierenden Bankensystems geleistet. Jeder Zedent könne sich zunächst bei der Hausbank des Zessionars über dessen Berechtigung an der Forderung informieren. Da ein solches System in China nicht bestehe, empfehle er die Einführung eines Registerverfahrens, um eine entsprechende Publizität zu gewährleisten.

4. Enteignung und Enteignungsentschädigung

Im Entwurf des chinesischen Sachenrechts werden nicht allein privatrechtliche, sondern teilweise auch öffentlich- oder gar strafrechtliche Materien behandelt. Ein prominentes Beispiel sind die Regelungen über die Enteignung. Hier beschäftigen den chinesischen Gesetzgeber zwei Problemkreise, zum einen die Eingrenzung des Begriffs des öffentlichen Interesses, zu dessen Zweck eine Enteignung vorgenommen werden kann, zum anderen die Enteignungsentschädigung.

Zu diesen Fragen führte *Prof. Dr. Manfred Wolf* (Frankfurt) aus, dass es in Deutschland keine gesetzliche Definition des öffentlichen Interesses gebe. Allgemein könne man als öffentliches Interesse die Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bezeichnen. Ausgeschlossen sei jedenfalls eine Enteignung in privatem Interesse. Zudem sei der Staat bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben immer an die Grundrechte und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Die Höhe der Entschädigung sei von dem Enteignungszweck unabhängig. Vielmehr habe sie sich immer am Verkehrswert zu orientieren, für dessen Berechnung es drei verschiedene Verfahren gebe, das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Substanzwertverfahren.

5. Resümee

Insgesamt lobten alle deutschen Referenten die Bemühungen der chinesischen Gesetzgebungscommission um die Kodifikation des Sachenrechts. Sie wiesen jedoch darauf hin, dass an einigen Stellen noch Nachbesserungsbedarf bestehe. Insbesondere warnten sie den chinesischen Gesetzgeber vor einer minimalistischen Konzeption. Die Gefahr einer solchen war aus vielen Beiträgen von chinesischer Seite herauszuhören gewesen, die immer wieder nach der praktischen Bedeutsamkeit bestimmter Instrumente fragten.

Das Sachenrecht müsse hinreichend flexibel sein, um auch gesellschaftlichen Wandel zu über-

stehen. Daher sollten den Parteien möglichst viele Instrumente zur Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen Ziele zur Auswahl gestellt werden. Der Markt entschiede dann, welches das für die praktischen Erfordernisse tauglichste sei. Es sei besser, auch Institute zur Verfügung zu stellen, die sich in der Praxis nicht durchsetzen, als der Praxis im Zweifel notwendige Regelungskonstruktionen vorzuenthalten.

II. Symposium zum Sachenrecht am 31.10./01.11.2005 in Peking

Die in Chengdu begonnenen Diskussionen konnten in einem informellen Symposium in Peking weiter fortgesetzt werden. Grundlage dieses Symposiums war darüber hinaus ein detaillierter Kommentar zum Sachenrechtsentwurf von *Prof. Dr. Manfred Wolf (Frankfurt)*. Es wurde detailliert zu einer Vielzahl von Fragen des Sachenrechtsentwurfs diskutiert (u.a. zum gutgläubigen Erwerb abhanden gekommener Sachen, zu Details des deutschen Verjährungsrecht und der Sinnhaftigkeit desselben, zu Problemen der Verwertung von Sicherheiten). Wiederholt wurden die nicht akzessorischen Sicherungsmitteln des deutschen Rechts behandelt. Seitens der deutschen Teilnehmer *Wolf* und *Rehm* wurde deutlich gemacht, dass Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt günstige Sicherungsmittel der deutschen Wirtschaftspraxis sind, die gerade auch aufgrund des Systems der Hausbanken und der Möglichkeit der Informationsbeschaffung über die SCHUFA sich bewährt hätten. Die fehlende Publizität stelle kein praktisches Problem in Deutschland dar.

1. Sicherungsrechte – vor allem an Forderungen

Bezüglich Sicherheiten an Forderungen wurde das amerikanische Filing System (d.h. die Notwendigkeit der Registrierung von Sicherungsrechten an Forderungen und anderen Rechten) mit dem deutschen System von Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung verglichen. *Wolf* führte hierzu aus, dass mit dem Filing System nur eine scheinbare Sicherheit gewonnen sei. Die Registrierung stelle nicht sicher, dass Forderungen tatsächlich bestehen oder einredefrei seien. Auch die Werthaltigkeit der Forderung, d.h. die Bonität des Schuldners sei nicht garantiert. Ein Filing System sei mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und sichere die Publizität von Sicherungsrechten aus wirtschaftlicher Sicht ungenügend. Bei keinem Kauf eines Unternehmens würde auf Auskünfte eines Registers vertraut. Es werden vielmehr umfangreiche Due-Diligence-Prüfungen vorgenommen. Eine gewisse Form der Publizität der Werthaltigkeit von Sicherungsrechten an Forderungen werde zudem in Deutschland durch das System der SCHUFA

gewährleistet, zu der die teilnehmenden Kreditinstitute Verbindlichkeiten und Zahlungsverhalten ihrer Schuldner melden.

Bei der mehrfachen Abtretung von Forderungen stelle sich nicht die Frage, wie der zweite Erwerber geschützt werden können, sondern ob es dieses Schutzes bedarf. Ein jeder Erwerber eines Sicherungsrechts an einer Forderung trage das Risiko, ob die Forderung existiert. Im Vergleich zu diesem Risiko sei das Risiko gering, dass die Forderung zwar existiert hat, aber bereits mit einem Sicherungsrecht belegt ist. Es bedarf bei wirtschaftlicher Betrachtung daher stets weiterer Informationen, um von einer tatsächlichen Werthaltigkeit von Sicherungsrechten an Forderungen ausgehen zu können. Banken werden in solchen Fällen stets weitere Informationen verlangen, um die Werthaltigkeit von Sicherungen an Forderungen beurteilen zu können.

2. Nießbrauch an beweglichen, unbeweglichen Sachen und Rechten

Wolf führte aus, dass es keinen Grund gebe, den Nießbrauch an beweglichen Sachen und Rechten im Gesetz nicht vorzusehen. Bei der Nießbrauchbestellung werde ein Teil des Eigentumsrechts übertragen, konkret ein Nutzungsrecht. Dies könne zwar auch schuldrechtlich eingeräumt werden, sei dann jedoch nicht insolvenzfest. Der Nießbrauch an unbeweglichen Sachen sei zudem wirtschaftlich häufig nur sinnvoll, wenn er die sich auf dem Grundstück befindlichen beweglichen Sachen und die dazugehörigen Rechte umfasse. Der Nießbrauch werde in Deutschland oft aus steuerlichen Gründen bestellt. Er sei eine Möglichkeit, Vermögensgegenstände zu verlagern. Hier sollte der Gesetzgeber nicht beurteilen, ob ein Rechtsinstitut heute sinnvoll ist, sondern Möglichkeiten für die Zukunft offen lassen.

III. Ausblick

Gegenwärtig wird die Diskussion zum Sachenrecht in China vor allem auf grundsätzlich politischer Ebene geführt. Für eine Auseinandersetzung mit dieser Diskussion bietet dieser Tagungsbericht keinen Raum. Der grundsätzliche Beschluss, ein Zivilgesetzbuch bis 2010 zu erlassen, ist jedoch in keiner Verlautbarung relativiert worden. Es sollte daher damit zu rechnen sein, dass die Arbeit am Sachenrechtsentwurf weiter fortgesetzt und der gegenwärtig geführte Streit einer Lösung zugeführt wird. Seitens des Rechtskooperationsbüros der GTZ wird die Beratung zum Sachenrecht – wie auch zu den anderen Büchern des Zivilgesetzbuches – weiter fortgesetzt werden.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦 2 座 3401 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

Beiten Burkhardt Rechtsanwältsengesellschaft mbH Beijing Representative Office

Suite 3130, 31st Floor, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所北京代表处
北京嘉里中心南楼 31 层 3130 室
北京市朝阳区光华路 1 号
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: bblaw-beijing@bblaw.de

Ansprechpartner: *Dr. Björn Etgen*

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, PR China

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Coudert Brothers

Jing Guang Center, 27th Floor
Hu Jia Road, Chao Yang Qu
100020 Beijing, VR China

高特兄弟律师事务所北京办事处
京广中心 27 层
朝阳区
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 65973851 ext. 225; Fax: 010 65978856; e-mail: fischera@coudert.com

Ansprechpartner: *TAO Jingzhou, Laetitia Tjoa, Alexander Fischer*

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
Beijing 100004, VR China

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: douglas.markel@freshfields.com; melissa.thomas@freshfields.com

Ansprechpartner: *Douglas Markel, Melissa Thomas, Mirko Wormuth*

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O.Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所
京广中心商务楼 411 室
(北京 8806 信箱 -411 室)
100020 北京市 中华人民共和国

Tel: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com

Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

Linklaters

Unit 29, Level 25 China World Tower 1
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 25 层 29 室
建国门外大街 1 号
100004 北京市 中华人民共和国

Tel: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: zili.shao@linklaters.com

Ansprechpartner: *Zili Shao*

Lovells

Level 2 Office Tower C2
The Towers Oriental Plaza
1 East Chang An Avenue
100738 Beijing, VR China

路伟律师事务北京办事处
东方广场东方经贸城中二办公楼 2 层
东城区东长安街 1 号
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85181656; e-mail: hans.au@lovells.com

Ansprechpartner: *Hans Au*

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A
Chao Yang District
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu
100020 Beijing, VR China

Tel: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com/cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

PricewaterhouseCoopers

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
Chao Yang District
No. 7 Dong Sanhuan Road
100020 Beijing, VR China

Tel: 010 6533 8888; Fax: 010 6533 8800

Ansprechpartner: *Dirk Bongers*

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; email: andreas.lauffs@bakernet.com, anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处

金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH Shanghai

Representative Office

Suite 3503, The Center
989 Chang Le Road, Xuhui District
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6288 3336; Fax: 021 6288 3337; e-mail: bblaw-shanghai@bblaw.de

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 62798461; Fax: 021 62798462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处

上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34 floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
Shanghai 200121, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: norman.givant@freshfields.com, carl.cheng@freshfields.com

Ansprechpartner: *Norman Givant, Carl B. Cheng*

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe

38F Bund Center
222 Yan An Road East
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6335 1144; Fax: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com

Ansprechpartner: *Gary Lock*

格来思 - 鲁茨 - 胡茨 - 赫施

律师事务所上海办事处
延安东路 222 号
外滩中心 38 楼
200002 上海 中华人民共和国

Haarmann Hemmelrath & Partner

Room 2308, Jinmao Building
88 Centennial Boulevard
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 8176/8305/8560/8816; Fax: 021 50475122; e-mail:

bernd-uwe.stucken@haarmannhemmelrath.com

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

德国法合联合律师事务所

金茂大厦 2308 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Linklaters

16th Floor, Citigroup Tower
33 Hua Yuan Shi Qiao Road
Pudong New Area
200120 Shanghai, VR China

Tel: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: zili.shao@linklaters.com

Ansprechpartner: *Zili Shao*

年利达律师事务所上海代表处

花旗集团大厦 16 楼
花园石桥路 33 号
上海市浦东新区
200121 上海 中华人民共和国

Lovells

Rm.1107, Kerry Center
1515 Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

上海市南京西路 1515 号
嘉里中心 1107 室
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: douglas.clark@lovells.com

Ansprechpartner: *Douglas Clark*

PricewaterhouseCoopers

11/F PricewaterhouseCoopers Center
202 Hu Bin Road
200021 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6123 8888; e-mail: titus.bongart@cn.pwc.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart, Christoph Hezel*

Rödl & Partner

28/F POS Plaza
1600 Century Avenue
Shanghai 200122, VR China

罗德律师事务所上海代表处
浦项商务广场 28 楼
上海浦东新区世纪大道 1600 号
200122 上海 中华人民共和国

Tel. 021 5830 0708 Fax: 021 5820 1218; e-mail: philip.lazare@roedl.com.cn

Ansprechpartner: *Philip Lazare*

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302 International Trade Center
2201 Yan An Road (W)
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing

15th Floor United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海 中华人民共和国

Tel. 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

White & Case, LL.P.

218 Shanghai Bund No. 12 Building
12 Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处
外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海 中华人民共和国

Tel. 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com;

Ansprechpartner: *John Leary*

IMPRESSUM

- Herausgeber:** Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V. ISSN 1613-5768
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcjv.org>
- Schriftleitung:** Björn Ahl
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 VR China
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcifw@public1.ptt.js.cn
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>
- Mitarbeit:** Dr. Knut Benjamin Pißler
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, Hamburg
E-Mail: pissler@mpipriv-hh.mpg.de
Homepage: <http://www.mpipriv-hh.mpg.de>
- Über die Zeitschrift:** Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viertel
jährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereini-
gung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesi-
schen Juristenvereinigung kann online unter [http://](http://www.ZChinR.de/)
www.ZChinR.de/ beantragt werden.
Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel Newsletter
der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen.
Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter [http://](http://www.ZChinR.de/)
www.ZChinR.de/ im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit. Hin-
weise für Autoren finden sich auch unter dieser Adresse bei
Unterpunkt ZChinR/Archiv.